Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz, Stadtbaumeister	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	StbAmt/371/2020 24.11.2020

Sitzungsgremium	**Datum**	**Status**
Stadtrat	10.12.2020	öffentlich

Betreff:

Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark - Aktuelle Kostenentwicklung und Zeitplan

Kosten: Haushaltsstelle: 1.2111.9451

Sachdarstellung, Begründung:

Aufgrund einer Schülerfortschreibung in den Jahren 2017 und 2018 wurde festgestellt, dass es mittelfristig unumgänglich ist, die bestehende Grundschule zu erweitern.

Durch einen Bürgerentscheid wurde der Standort im Naabtalpark mit großer Zustimmung festgelegt.

Eine erste Kostenermittlung durch das Stadtbauamt unter Zugrundelegung eines kompakten Gebäudegrundrisses wurde mit rund 9 Mio. € veranschlagt. Diese Kosten beziehen sich rein auf das Bauwerk ohne Holzbauanteile und der Ausstattung mit Nebenkosten, ohne Außenanlagen und Umlegung von Leitungen. Die fortgeschriebene Grobkostenaufstellung beläuft sich auf rund 10,5 Mio. € einschließlich Außenanlagen und Leitungsumlegung.

In der Zwischenzeit sind die Planungsleistungen durch das Architekturbüro Dömges und allen Fachplanern soweit in der Vorplanungsphase vorangeschritten, dass eine genauere Kostenschätzung abgegeben werden kann.

In der Zwischenzeit sind auch durch verschiedene Beschlüsse Mehr- und Minderkosten festgestellt worden, die im nachfolgenden nochmals kurz aufgereiht werden:

Hybridbauweise	–	Annahme 15% OG Anteil	+	280.000 €
Gründung / weiße Wanne	–	Tragwerksplanung	+	285.000 €
Beschluss	–	keine Lüftung	-	630.000 €

zusätzlich nach aktuell abgestimmter Planung:

Außenanlagen	–	Kostengruppe 500	+ 363.000 €
Umlegung Kanal und sonst. Leitungen			+ 200.000 €
best. Zisterne bei der Mittelschule:			
- neuer Tank mit Umbau			+ 100.000 €
- neue Zisterne zur Grauwassernutzung für Erw.bau			+ 70.000 €
Photovoltaik-Anlage geschätzt 40 kWp			+ 70.000 €
		Mehrkosten	**+ 738.000 €**

Diese Mehrkosten gegenüber der vorgenannten Schätzung von 10,5 Mio. € ergibt in der Aufsummierung einen derzeitigen Kostenausblick von ca. 11,3 Mio. €

Zur Bauzeitplanfortschreibung ist zu sagen, dass die Entscheidung über die Lüftungsanlage, die ja von Juli 2020 auf September 2020 unter bekannten Gründen vertagt wurde, sich auch in der Bauzeit auswirken wird. Der aktuelle Zeitplan sieht die Nutzungsaufnahme frühestens Januar 2023 vor.

In Bezug auf die neuere Kostenermittlung ist der Investitionsplan entsprechend im Haushaltsplan fortzuschreiben.

Die Verwaltung versucht gemeinsam mit dem Architekturbüro durch Synergieeffekte bei allen noch ausstehenden Planungs- und Bauphasen die Nutzungsaufnahme zum Schuljahresbeginn im September 2020 dennoch zu erreichen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt von der aktuellen Kostenentwicklung der Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule zum Stand Dezember 2020 in Höhe von ca. 11,3 Mio. € sowie vom Bauzeitenplan Kenntnis.
Der Investitionsplan ist entsprechend fortzuschreiben.

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	Ha/314/2020 03.12.2020

Sitzungsgremium	**Datum**	**Status**
Stadtrat	10.12.2020	öffentlich

Betreff:

Erlass einer Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Sachdarstellung, Begründung:

Die Verordnung der Stadt Burglengenfeld über die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom August 2000 präzisiert die Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger und ist nach § 9 der Verordnung mit Bußgeld bewehrt.

Solche Bestimmungen laufen nach den Bestimmungen des Art. 50 Abs.2 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes nach längstens 20 Jahren aus.

Für die kommende Wintersaison 2020/2021 ist diese Verordnung neu zu erlassen.

Der Inhalt entspricht der bisher gültigen Verordnung aus dem Jahre 2000. In § 9 des Verordnungsentwurfs ist die Obergrenze der Geldbuße mit 1.000,00 € angegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat genehmigt den Erlass einer Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Burglengenfeld gemäß dem beiliegenden Entwurf. Dieser Verordnungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Burglengenfeld

vom ..2020

Auf Grund des Art 51 Abs. 4 und 5 des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24.Juli 2019 (GVBl. S. 408) erlässt die Stadt Burglengenfeld folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Stadt Burglengenfeld einschließlich der eingegliederten Gemeindeteile.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen gültigen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind
a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in der Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 3
Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 5 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Grundstücke werden über diejenige Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine Gehbahn nicht in sicherem Zustand zu erhalten, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang nehmen können.

(4) Keine Sicherungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbaurechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 4
Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung frei zu halten.

§ 5
Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Zurechnungsfläche liegende Gehbahn.

(2) Die Zurechnungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,

b) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,0 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie,

c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.

(3) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Sicherungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über Eckrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 2 b.

§ 6
Gemeinsame Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 7 abgeschlossen werden.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 7
Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Schlussbestimmungen

§ 8
Befreiung und abweichende Regelungen

(1) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 7 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 3 und 4 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Burglengenfeld, den … Dezember 2020
Stadt Burglengenfeld

Im Original gezeichnet

SIEGEL

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	Ha/313/2020 01.12.2020

Sitzungsgremium	**Datum**	**Status**
Stadtrat	10.12.2020	öffentlich

Betreff:

Stadtwerke Burglengenfeld hier:
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Sachdarstellung, Begründung:

Im Verwaltungsrat der Stadtwerke wurden in dessen letzter Sitzung einige Satzungen geändert oder neugefasst. Im Hinblick auf diese Satzungsänderungen unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Burglengenfeld dem Weisungsrecht des Stadtrats.
Der Stadtrat hat daher zu entscheiden, ob und wie er sein Weisungsrecht ausüben will bzw. ob er diesen Satzungsänderungen zustimmt.
Grundlage für diese Änderungen ist die alle drei oder vier Jahre durchzuführende Globalkalkulation mit der Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben für die Wasserversorgungsanlagen sowie für die Entwässerungseinrichtungen. Da diese gemeindlichen Einrichtungen kostendeckend arbeiten sollen, ergibt sich aus diesen Globalberechnungen ein etwaiger Änderungsbedarf bei den Beiträgen und bei den Gebühren.

Im Einzelnen handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten Satzungsänderungen:

1. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
   (Änderungssatzung)
   Die Beiträge und Gebühren werden ab 01.01.2021 wie folgt erhöht:

Verbrauchsgebühr	von 1,35 € je cbm auf	1,48 € je cbm
Beitrag	von 0,76 € je qm Grundstücksfläche auf	0,88 € je qm
	von 4,08 € je qm Geschossfläche auf	5,11 € je qm

Die Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung liegt im Entwurf diesem Bericht bei.

2. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
   Die unter Ziffer 1 aufgeführten Änderungen werden in die Beitrags- und Gebührensatzung eingearbeitet und diese Satzung wird in Ihrer Neufassung beschlossen. Die Neufassung ist aus der Anlage ersichtlich.

3. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
   Da sich in den letzten Jahren einige Änderungen bei der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Burglengenfeld ergeben haben, sollen diese Änderungen in eine Neufassung dieser Satzung aufgenommen werden und die Beitrags- und Gebührensatzung einheitlich neu beschlossen werden.

   Der Entwurf der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung liegt bei.

Nachrichtlich kann vermerkt werden, dass sich bei den Beiträgen und Gebühren zur Entwässerungssatzung keine Änderungen ergeben haben. Die Globalkalkulation hat hier ergeben, dass kein Änderungsbedarf besteht, da keine Kostenunterdeckung aufgetreten ist.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von den durch die Stadtwerke Burglengenfeld geplanten Änderungen in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung sowie von der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung und der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung. Er stimmt den Änderungen und den Neufassungen zu und erteilt den Verwaltungsratsmitgliedern keine Weisung.

Stadtwerke Burglengenfeld
Chr.-W.-Gluck-Str. 16
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Vorstand Herr Gluth	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	Vorst/658/2020 16.11.2020 Vorst/je.

Sitzungsgremium	Datum	Status	TOP
Verwaltungsrat	30.11.2020	öffentlich	1

Betreff:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung;
hier: Änderungssatzung

Sachdarstellung, Begründung:

Bei der Wasserversorgung handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung. Dies bedeutet, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen die Gebühren bei dieser Einrichtung so festzusetzen sind, dass die anfallenden Aufwendungen im Bereich der Wasserversorgung durch das Gebührenaufkommen abgedeckt werden können.

Die zu erhebenden Gebühren dürfen nach den rechtlichen Vorgaben immer nur für einen bestimmten Zeitraum kalkuliert werden, wobei der längst mögliche Kalkulationszeitraum 4 Jahre sind.

Die Wassergebühren sind zuletzt für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2020 kalkuliert worden.

Somit ist zum 01.01.2021 eine Neukalkulation durchzuführen gewesen.

Diese Neukalkulation ist durch die Verwaltung erfolgt.

Als Kalkulationszeitraum wurden, wie auch bei den vorhergehenden Kalkulationen, wiederum 3 Jahre gewählt.

Der durchschnittliche jährliche Aufwand liegt bei der Wasserversorgung bei einem Betrag von knapp über 1,5 Mio. €. Wie sich diese Ausgaben zusammensetzen, ist aus der Anlage zu ersehen.

Wenn diesem Aufwand die zu erwartenden Einnahmen in Höhe von durchschnittlich rund 385.000 € gegenüber gestellt werden, führt dies zu dem Ergebnis, dass eine Gebührenveränderung in der Form zu erfolgen hat, dass die Verbrauchsgebühren für die zu erwartende Wasserverkaufsmenge von jährlich 785.000 m³ von bisher 1,35 € netto je m³ Wasserverbrauch auf 1,48 € je m³ Frischwasserverbrauch angehoben werden.

Die Grundgebührensätze werden nicht verändert, d. h., dass wie bisher auch während der nächsten 3 Jahre (2021 bis 2023) für einen durchschnittlichen Hauswasserzähler eine Grundgebühr von jährlich 72,00 € zu entrichten ist.

Für die Anpassung der Verbrauchsgebühr von 1,35 € je m³ auf 1,48 € je m³ Wasserverbrauch ist der Erlass einer Änderungssatzung erforderlich. Diese Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

Bei der Neukalkulation hat sich, wie oben dargestellt, ergeben, dass höhere Gebühren bei der Wasserversorgung Burglengenfeld erforderlich sind.

Diese Gebührenanpassung bei der Wasserversorgung Burglengenfeld ist erst die zweite Gebührenveränderung seit 2006. Die Gebühren bei der Wasserversorgung Burglengenfeld sind also insgesamt recht stabil.

Die Ursachen für diese Stabilität gründen auf einer Reihe von Faktoren.
Ein Gesichtspunkt ist sicherlich, dass bei den SWB stets auf eine strikte Kostendisziplin geachtet wird. Konkret bedeutet dies, dass Ausgaben stets auf ihre Notwendigkeit geprüft werden und, falls die Notwendigkeit bejaht werden kann, dass dann daran gearbeitet wird, dass notwendige Ausgaben auf dem geringstmöglichen Stand gehalten werden.

Eine weitere Ursache für die Stabilität des Wasserpreises ist in der Einwohnerentwicklung von Burglengenfeld zu sehen. Da stets neue Baugrundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen werden, erhöhte sich, ohne dass höhere oder wesentlich höhere Ausgaben angefallen sind, das Gebührenaufkommen. So konnten z. B. Preissteigerungen bei Lieferanten oder auch tariflich bedingte Personalkostenmehrungen ohne Mehrbelastungen für die Wasserabnehmer abgefangen werden.

Dass der Wasserpreis in Burglengenfeld über lange Jahre auf dem gleichen Niveau gehalten werden konnte, ist aber auch eine Folge der rechtlichen Möglichkeiten der SWB. Nur durch die rechtliche Struktur unseres Unternehmens können immer wieder erhebliche Gelder bei der Vergabe von Aufträgen eingespart werden.

Die geschilderten Vorteile konnten aber nicht verhindern, dass zum 01.01.2021 eine moderate Anhebung der Wasserpreiserhöhung vorgenommen werden muss.

Der Wasserpreis ist zum 01.01.2021 von 1,35 € auf 1,48 € je m³ Frischwasser zu erhöhen.

In Prozenten ausgedrückt, stellt dies eine Erhöhung um 9,62 % dar.

Zukünftig sind 13 Euro-Cent mehr je 1.000 Liter Wasser zu bezahlen. Bei einem 4-Personen-Haushalt mit einem jährlichen Wasserverbrauch von 150 m³ führt dies zu einem jährlichen Mehraufwand von 19,50 €. Heruntergebrochen auf ein Monat sind das monatlich 1,63 € mehr für das wertvolle Gut Wasser.

Betrachtet man diese vorgenannten Zahlen, so macht dies deutlich, dass bei den SWB hervorragend gewirtschaftet wird, weil es sonst nicht möglich wäre, den Wasserpreis auf diesem niedrigen Niveau zu halten. Die Zahlen machen aber auch deutlich, dass es der Verwaltung auch mit noch so großen Anstrengungen nicht möglich sein kann, die Wasserpreiserhöhung zu vermeiden.

Beim Wasser war auch noch ein zweiter Schritt erforderlich, nämlich die Neuberechnung der Beiträge.

Bisher sind bei der Wasserversorgung folgende Beitragssätze zu entrichten:

- 0,76 € je m² Grundstücksfläche und
- 4,08 € je m² Geschossfläche.

Aufgrund der Neuberechnung ergeben sich für zukünftige Beitragsberechnungen folgende Beitragssätze:

- 0,88 € je m² Grundstücksfläche und
- 5,11 € je m“ Geschossfläche.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wird in der vorgelegten Form und mit den darin enthaltenen Beitrags- und Gebührensätzen genehmigt.

Anlagen:
- Änderungssatzung
- Kalkulation der Wassergebühren für die Änderung der BGS zur WAS zum 01.01.2021

STADT WERKE
Burglengenfeld

ANSTALT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadtwerke Burglengenfeld

vom

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die Stadtwerke Burglengenfeld folgende

Satzung:

§ 1
Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 08. August 2002, zuletzt geändert am 08. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

(1) § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche	0,88 €
b) pro m² Geschossfläche	5,11 €

(2) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,48 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Burglengenfeld, den

Friedrich Gluth
Vorstand

Kalkulation der Gebühren für die Änderung der BGS zur WAS zum 01.01.2021

Art der Ausgabe (entsprechend Nitsche, Satzungen zur Wasserversorgung)

	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Erläuterung zu einzelnen Positionen
Verwaltungskosten	290.000,00 €	300.000,00 €	310.000,00 €	allgemeine Kostensteigerungen, u.a. Lohnkosten
Betriebskosten im engeren Sinne				
Personalkosten	225.000,00 €	230.000,00 €	235.000,00 €	eingerechnet wurden jährliche Lohnsteigerungen
Strom, Miete, Heiz., Vers.	103.500,00 €	105.000,00 €	106.500,00 €	
Betriebs- und Verbrauchskosten, wie Wareneinkauf, Kfz-Unterh., Haus- und Grdst.Kosten Bauhof, Telefon, Porto, AKDB, Bücher	130.000,00 €	132.500,00 €	135.000,00 €	
Instandhaltung Anlagevermögen	250.000,00 €	255.000,00 €	260.000,00 €	Rohrbrüche, Maßnahmen an Gebäuden, an den Brunnen, Masch.-Reparaturen, Entschäd. an Landwirte, Untersuchungskosten - bei größeren, nicht regelmäßig anfallenden Ausgaben wurde nur ein Durchschnittsbetrag in Ansatz gebracht, z.B. auch bei Rohrbrüchen
Abschreibungen	254.000,00 €	254.000,00 €	254.000,00 €	bei Abschreibungen wurde die Auflösung aus Beiträgen bereits berücksichtigt
Zinsen kalkulatorisch	170.000,00 €	170.000,00 €	170.000,00 €	
Konzessionsabgabe Burglengenfeld und Holzheim	110.000,00 €	110.000,00 €	110.000,00 €	
Gewinne aus den Vorjahren	- 6.570,69 €	- 6.570,69 €	- 6.570,69 €	die Ergebnisse aus den Vorjahren sind in diese Position eingearbeitet
Summe Gesamt	**1.525.929,31 €**	**1.549.929,31 €**	**1.573.929,31 €**	**1.549.929,31 €**

	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Erläuterung zu einzelnen Positionen
Art der Einnahme				
Grundgebühr	315.000,00 €	317.500,00 €	320.000,00 €	Die Grundgebühr wird höher, da durch die Bautätigkeit neue Zähler hinzukommen
Sonst.betriebl.Erträge	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	
Reparaturarbeiten	23.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	
Neuanschlüsse	35.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	
	-			
Summe Einnahmen	**383.000,00 €**	**385.500,00 €**	**388.000,00 €**	**385.500,00 €**
Verbrauchsgebührenbedarf	1.142.929,31 €	1.164.429,31 €	1.185.929,31 €	**1.164.429,31 €**
Abgabemenge gesamte WV Burglengenfeld in m³	782.500,00	785.000,00	787.500,00	**785.000,00**
Verbrauchsgebühr		**1,48 €**		

Die Verbrauchsgebühr von netto 1,48 €/m³ ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauchsgebührenbedarf in Höhe von 1.164.429,31 € in den Jahren 2021 bis 2023 dividiert durch die durchschnittliche Abgabemenge in Höhe von rd. 785.000 m³ in den gleichen Jahren (2021 - 2023).

Burglengenfeld, den 19.11.2020

TOP Ö 4

Stadtwerke Burglengenfeld
Chr.-W.-Gluck-Str. 16
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Vorstand Herr Gluth	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	Vorst/661/2020 16.11.2020 Vorst/je.

Sitzungsgremium	Datum	Status	TOP
Verwaltungsrat	30.11.2020	öffentlich	4

Betreff:

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Sachdarstellung, Begründung:

In den letzten Jahren sind immer wieder Änderungssatzungen zur BGS-EWS erlassen worden. Es ging dabei um Punkte wie die Höhe der Gebühren, die Berechnung der Niederschlagswassergebühr oder die Regelung hinsichtlich der Beitrags-Veranlagung von Nebengebäuden.

Damit jeder, der die Beitrags- und Gebührensatzung nutzt, nicht auf sowohl die Beitrags- und Gebührensatzung als auch die Änderungssatzung zurückgreifen muss, um den aktuellen Satzungsstand zu erhalten, sind Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung in eine Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung eingearbeitet worden.

Damit ist die aktuelle Textfassung aus der Anlage ersichtlich.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wird in der aus der Anlage ersichtlichen Form beschlossen.

Anlagen:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadtwerke Burglengenfeld

STADT WERKE Burglengenfeld

ANSTALT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadtwerke Burglengenfeld vom

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlassen die Stadtwerke Burglengenfeld folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Stadtwerke Burglengenfeld erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für die in § 1 der Entwässerungssatzung -EWS- genannten Gebiete einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, von mindestens 1.100 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1100 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

(7) Bei anschließbaren Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundflächenbeitrag.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt
a) pro m² Grundstücksfläche 1,62 €
b) pro m² Geschossfläche 8,86 €

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Stadtwerke Burglengenfeld erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach der Art des verwendeten Wasserzählers berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird geschätzt, welcher der in Abs. 2 aufgeführten Wasserzähler erforderlich wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung eines Wasserzählers:

Bezeichnung des Wasserzählers	Grundgebühr pro Jahr
Q_n 2,5	60,00 €
Q_n 6	70,00 €
Q_n 10	80,00 €
Großwasserzähler DN 50 Q_n 15	185,00 €
Großwasserzähler DN 65 Q_n 25	200,00 €
Großwasserzähler DN 80 Q_n 40	215,00 €
Großwasserzähler DN 100 Q_n 60	260,00 €
Großwasserzähler DN 125 Q_n 100	275,00 €
Großwasserzähler DN 150 Q_n 150	430,00 €
Verbundzähler DN 50 Q_n 15	465,00 €
Verbundzähler DN 80 Q_n 40	600,00 €
Verbundzähler DN 100 Q_n 60	735,00 €
Verbundzähler DN 150 Q_n 150	1075,00 €

§ 10
Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,48 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem auf dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m3/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung § 13 stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von den Stadtwerken Burglengenfeld zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. die erforderliche Meldung des Zählerstandes durch den Gebührenpflichtigen nicht erfolgt bzw. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10a
Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.
(3) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerung besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.
(4) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, werden die Flächen vollständig herangezogen.
(5) Der Gebührenschuldner hat den Stadtwerken Burglengenfeld auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung den Stadtwerken Burglengenfeld mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so können die Stadtwerke Burglengenfeld die maßgeblichen Flächen schätzen.
(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,62 €/m² und Jahr.

§ 11
Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12
Gebührenabschläge

Wird bei anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 3 vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die 30 v.H. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem

durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.07. und 01.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 1/3 der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke Burglengenfeld die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.07. und 01.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der letzten Jahresabrechnung zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke Burglengenfeld die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Stadtwerken Burglengenfeld für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. März 2003, zuletzt geändert mit Satzung vom 19. Dezember 2019 außer Kraft.

Burglengenfeld, den

Friedrich Gluth
Vorstand

Stadtwerke Burglengenfeld
Chr.-W.-Gluck-Str. 16
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Vorstand Herr Gluth	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	Vorst/659/2020 16.11.2020 Vorst/je.

Sitzungsgremium	Datum	Status	TOP
Verwaltungsrat	30.11.2020	öffentlich	2

Betreff:

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Sachdarstellung, Begründung:

Im vorhergehenden Tagesordnungspunkt wurde die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen.

Damit jedermann, der die Beitrags- und Gebührensatzung nutzt, nicht auf sowohl die Beitrags- und Gebührensatzung als auch die Änderungssatzung zurückgreifen muss, um den aktuellen Satzungsstand zu erhalten, sind Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung in eine Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung eingearbeitet worden. Damit ist der aktuelle Fassungstext aus der Anlage ersichtlich.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wird in der aus der Anlage ersichtlichen Form beschlossen.

Anlagen:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

STADT WERKE
Burglengenfeld

ANSTALT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
der Stadtwerke Burglengenfeld
vom**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlassen die Stadtwerke Burglengenfeld folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Stadtwerke Burglengenfeld erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Burglengenfeld, ausschließlich der vom Zweckverband zur Wasserversorgung Vils-Naab-Gruppe mit Wasser versorgten Ortsteile, einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für die nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.100 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3 – fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.100 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a)	pro m² Grundstücksfläche	0,88 €
b)	pro m² Geschossfläche	5,11 €

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a
Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Stadtwerke Burglengenfeld erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (QN) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nennfluss

Bezeichnung des Wasserzählers	**Grundgebühr pro Jahr**
Qn 2,5	72,00 €
Qn 6	84,00 €
Qn 10	96,00 €
Großwasserzähler DN 50 Qn 15	180,00 €
Großwasserzähler DN 65 Qn 25	192,00 €
Großwasserzähler DN 80 Qn 40	204,00 €
Großwasserzähler DN 100 Qn 60	258,00 €

Großwasserzähler DN 125 Qn 100	276,00 €
Großwasserzähler DN 150 Qn 150	426,00 €
Verbundzähler DN 50 Qn 15	462,00 €
Verbundzähler DN 80 Qn 40	600,00 €
Verbundzähler DN 100 Qn 60	732,00 €
Verbundzähler DN 150 Qn 150	1080,00 €

§ 10
Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadtwerke Burglengenfeld zu schätzen, wenn
   1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
   2. die erforderliche Meldung des Zählerstandes durch den Gebührenpflichtigen nicht erfolgt bzw. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
   3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,48 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 5,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadtwerke Burglengenfeld teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

§ 12
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.07 und 01.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 1/3 der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke Burglengenfeld die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Stadtwerken Burglengenfeld für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. August 2002, zuletzt geändert mit Satzung vom 08. Dezember 2017, außer Kraft.

Burglengenfeld, den
Stadtwerke Burglengenfeld

Friedrich Gluth
Vorstand

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard, VAR	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	BauVW/491/2020 03.12.2020

Sitzungsgremium	**Datum**	**Status**
Stadtrat	10.12.2020	öffentlich

Betreff:

3. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße„ – Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen öffentlicher Belange und der Bürger - Satzungsbeschluss

Sachdarstellung, Begründung:

Nach jahrelangen Verhandlungen konnte nun endlich das ehemalige Werksgelände des Bauunternehmens Weiß an einen Bauträger verkauft werden, der wiederum das Gelände mit einer hochwertigen und lebendigen Stadtsiedlung mit einem attraktiven Nutzungsmix aus Wohnen und betreutes Wohnen für Senioren entwickeln möchte. Diese Planung lehnt sich im Groben an das Konzept aus dem Jahre 2012 an. Damals wurde bereits ein Bauleitverfahren durchgeführt, jedoch kein Satzungsbeschluss gefasst.

Es sind im 13.444 m² großen Geltungsbereich auf einer Nettobaulandfläche von 8.253 m² insgesamt 5 viergeschossige Mehrfamilienhäuser (U+IV) mit 103 Wohneinheiten geplant.
Das dreigeschossige Gebäude (U+III) der Pflegeeinrichtung bildet im unteren Bereich des Baugebiets den Abschluss des Wohngebiets. In der Einrichtung wird eine Tagespflegeeinrichtung, ein Treffpunkt- und Begegnungsstätte und eine Arztpraxis geplant. Als Wohnräume werden 12 Einzelappartements und 10 Doppelappartements sowie 2 Wohngemeinschaften für je 12 Bewohner geplant.

Der Zeitplan gibt vor, dass im kommenden Frühjahr die vorhandenen Hallen abgebrochen werden und nach Dekontamination sowie Erschließung die Bauarbeiten bis spätestens 2023 abgeschlossen sein sollten.

Nachfolgend sollen die wichtigsten Abwägungsvorschläge erörtert werden:

Die umfangreichste Stellungnahme wurde von Stadtbaumeister Franz Haneder eingereicht, welche in einer separaten Besprechung mit dem Planungsbüro und einer

Vertreterin des Investors erörtert und gemeinsam alle erforderlichen Änderungen der planerischen Darstellungen im Bebauungsplan erarbeitet wurden. Viele kritische Anmerkungen konnten in einer konstruktiven Besprechung ausgeräumt werden. Die Abwägung der Stellungnahme wird in der beigefügten Excel-Liste Absatz für Absatz erarbeitet und als Beschluss vorgeschlagen.

Die Stadtwerke beschreiben die Einleitung in die öffentliche Kanalisation als nicht zulässig. Dies soll durch Sickerproben untersucht werden. Sollte eine Versickerung möglich sein, ist diese vorrangig zu nutzen. Ansonsten ist das Niederschlagswasser gedrosselt an den Mischwasserkanal anzuschließen. Ein Großteil des Niederschlagswassers wird bereits über die Gründächer aufgenommen und zurück gehalten.

Das WWA verweist auf das grundsätzliche Einverständnis zu dem Untersuchungs- und Sanierungskonzept und verweist wiederholt darauf, dass der Einbau von Z1.2 - bzw. Z2-Material nicht für zielführend erachtet wird. Alle Maßnahmen sind von einem Fachbüro fachgutachterlich zu begleiten, zu dokumentieren und inklusive der Analytik in einem Abschlussbericht zusammen zu stellen. Der Hinweis auf wild abfließendes Wasser wird im Bebauungsplan mit aufgenommen.

Das Staatliche Bauamt erklärt, dass mit der Anbindung des Plangebietes an die Staatsstraße 2397 kein Einverständnis besteht. Diese Anbindung soll daher nur als Notzufahrt für Feuerwehr oder Rettungsfahrzeuge gelten. Die Einfahrt soll durch eine Schranke abgesperrt werden, um eine unbefugte Benutzung auszuschließen.

Das Landratsamt Schwandorf –Bodenschutz- verweist ebenfalls darauf, dass der Wiedereinbau von Z1.2- bzw. Z2-Material aufgrund des sensiblen Untergrundes (Karst) als nicht zielführend erachtet wird uns verweist auf das bereits abgestimmte Untersuchungs- und Sanierungskonzept. Die Arbeitsschritte sind durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Gutachter zu begleiten. zu dokumentieren und in einem Gutachten zusammenzufassen. Das Gutachten bildet die Grundlage für die Entlassung aus dem Altlastenkataster.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit dem Umgang des Kompensationsbedarfs Einverständnis. Bezüglich der sAP und der Einschätzung möglicher Habitate und Vorkommen sAP-relevanter Arten besteht Einvernehmen. Erforderliche Gehölzentfernungen und der Rückbau der vorhandenen alten Werkshallen sollen außerhalb der Vogelbrutzeit 28.02. – 01.10. durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

I. Abwägungsbeschluss:
Der Stadtrat erhebt die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Bürger, auf Grundlage der nach Abwägung von der Verwaltung gemachten Stellungnahmen, zum Beschluss.

II. Satzungsbeschluss:
Der Stadtrat erhebt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“ auf Grundlage der Planungen des Ingenieurbüros Preihsl + Schwan – Beraten und Planen vom 10.12.2020 zur Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, vor Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes einen Städtebaulichen Vertrag bezüglich der Infrastrukturabgabe mit dem Investor abzuschließen

3. Änderung des Bebauungsplanes

„Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“

Planfassung
10.12.2020



Plangeber:	*Verfasser Bebauungsplan:*
Stadt Burglengenfeld	**Ingenieurbüro Preihsl + Schwan**
vertreten durch	**Beraten und Planen GmbH**
1.Bürgermeister	Vertreten durch
Thomas Gesche	Fabian Biersack
Marktplatz 2-6	Kreuzbergweg 1a
93133 Burglengenfeld	93133 Burglengenfeld
Tel 09471 7018 - 0	Tel. 09471 7016-0

3. Änderung des Bebauungsplanes

„BAUGEBIET ZWISCHEN REGENSBURGER STRAßE UND DR.-KURT-SCHUMACHER-STRAßE“

Planfassung
10.12.2020

I n h a l t

A) **Satzung**

B) **Hinweise zur Satzung**

C) **Begründung**

D) **Bebauungsplan**

E) **Bestandsplan**

F) **Umweltbericht**

G) **Untersuchungs- und Sanierungskonzept**

H) **Schallschutz**

3. Änderung des Bebauungsplanes

„Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“

Aufgrund der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches,
der Baunutzungsverordnung, des Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Burglengenfeld folgende

S A T Z U N G

Fassung vom 10.12.2020

Inhalt

§ 1 Bebauungsplan mit grünordnerischen Festsetzungen 3
§ 2 Geltungsbereich 3
§ 3 Art der baulichen und sonstigen Nutzung 3
§ 4 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 + Nr. 4 + Nr. 6 BauGB 3
§ 5 Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB 3
§ 6 Nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB 4
§ 7 Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB 4
§ 8 Stellplätze 4
§ 9 Höhe baulicher Anlagen 4
§ 10 Aufschüttungen und Abgrabungen 5
§ 11 Werbeanlagen 5
§ 12 Gestaltung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO 5
§ 13 Einfriedungen 6
§ 14 Besondere grünordnerische Festsetzungen 6
§ 15 Altlasten 8
§ 16 Schallschutz 9
§ 17 Inkrafttreten 15
Hinweise zur Satzung 16

§ 1 Bebauungsplan mit grünordnerischen Festsetzungen

Die Planzeichnung vom 29.07.2020 in der Fassung vom 10.12.2020 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.5.1990 festgesetzt und hat sich gegenüber der ursprünglichen Satzung nicht verändert. Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung vom 15.07.2020 in der Fassung vom 10.12.2020 dargestellt.

§ 3 Art der baulichen und sonstigen Nutzung

Das Plangebiet gliedert sich nach Maßgabe der Festsetzung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes in ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 + Nr. 4 + Nr. 6 BauGB

Soweit sich aus der Festlegung der überbaubaren Flächen und der höchstzulässigen Anzahl der Geschosse in der Planzeichnung nicht geringere Werte ergeben, werden die in der Planzeichnung ausgewiesenen Grundflächen- bzw. Geschoßflächenzahlen als Höchstgrenze festgesetzt.
Abweichend von den Vorgaben des § 17 BauNVO werden die Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,50 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) mit 1,60 festgesetzt.
Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl sind die Flächen der Tiefgarage und die Flächen der Laubengänge nicht zu berücksichtigen.

§ 5 Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Gemäß den Eintragungen in der Planzeichnung wird für den Wohnblock 1-5 die offene Bauweise festgesetzt.
§ 22 Abs. 2 BauNVO.
Für den Wohnblock des betreuten Wohnens wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudelängen über 50 m sind zulässig. Das Gebäude muss mit seitlichen Grenzabstand errichtet werden.

§ 6 Nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Nebenanlagen und bauliche Anlagen im Sinne des §23 Abs. 5 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Für die Anordnung der Hauptgebäude werden im zeichnerischen Planteil Baugrenzen festgesetzt.

§ 7 Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Es gelten die Abstandsflächenvorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBI. S. 408) geändert worden ist. Für die Abstandsflächen zwischen den Gebäuden, innerhalb des Geltungsbereiches, werden abweichende Abstandsflächen festgesetzt. Für die Ermittlung der Abstandsflächen zwischen den Gebäuden wird 0,4 H maßgebend.
Die Ausrichtung der Gebäude, muss wie im Plan dargestellt, erfolgen.

§ 8 Stellplätze

Die Vorschriften der Garagenstellplatzverordnung GaStellV und der Stellplatzsatzung der Stadt Burglengenfeld vom 19.12.2018 sind zu beachten.
Zu beachten ist, dass jeder Stellplatz vom öffentlichen Verkehrsraum frei zufahrbar sein muss. Der Stellplatz kann in einer Garage/Carport/Tiefgarage untergebracht sein, jedoch stellt der vor der Garage freizuhaltende Stauraum keinen Stellplatz dar.
Für das betreute Wohnen sind in der Stellplatzsatzung der Stadt Burglengenfeld keine genauen Angaben enthalten. Es sind für das betreute Wohnen 20 Stellplätze zu schaffen.

§ 9 Höhe baulicher Anlagen

(1) Die Höhenlage der jeweiligen FOK EG (Fertigfußbodenoberkante Erdgeschoss) wird festgesetzt. Dabei darf die FOK die Höhenangaben um +/- 50 cm über- bzw. unterschreiten.
Es gelten folgende Höhenangaben:

Parzelle	Höhe FOK EG Angabe in müNN
1	377,25
2	377,42
3	378,70
4	377,57
5	379,25

betreutes Wohnen	375,87

(2) Die in der Planzeichnung angegebenen Wandhöhen sind die höchstzulässigen Maße. Die Wandhöhe für die Wohngebäude 1-5 wird mit 12,00 m festgesetzt. Die Wandhöhe für das betreute Wohnen wird mit 10,00 m festgesetzt.

(3) Die Wandhöhe bemisst sich ab FOK EG (Fertigfußbodenoberkante Erdgeschoss) bis zum Schnittpunkt Wand mit der Oberkante Attika.

(4) Die maximale Wandhöhe sowie der Geländeverlauf sind in der Genehmigungsplanung bzw. im Genehmigungsfreistellungsverfahren darzustellen und zu vermaßen.

(5) Die Tiefgarage muss nicht als Vollgeschoss angerechnet werden.

§ 10 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe bzw. Tiefe von 2,00 m zulässig. Böschungen sind mit Neigungen von mind. 1:1,5 anzulegen und zu bepflanzen. Zur Überwindung von Geländesprüngen sind Stützmauern bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Ausnahmsweise können die Aufschüttungen und Abgrabungen, sowie Stützmauern zum Einkaufsmarkt größer als 2,0 m angeordnet werden. Die genauen Höhen sind in der Planung darzustellen.

§ 11 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind an Außenwänden beschränkt auf die Erdgeschosszone zulässig. Die Werbefläche darf 0,50 m² nicht überschreiten.

(2) An straßenseitigen Einfriedungen darf die Ansichtsfläche der Werbeanlage 0,25 m² je Grundstück nicht überschreiten.

§ 12 Gestaltung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

Dächer

Die Dächer der Wohnblöcke 1-5, sowie dem betreuten Wohnen sind als begrünte Flachdächer auszubilden.

Wohngebäude

Siehe Regelquerschnitte der zugehörigen Planzeichnung.
Im Plangebiet sind Flachdächer, gemäß Planzeichnung zulässig.

Nebengebäude und Garagen

Für Nebengebäude und Garagen sind Flachdächer bzw. begrünte Flachdächer zulässig.

§ 13 Einfriedungen

Als Einfriedung der Grundstücke sind nur Zäune, ohne oberirdischen Sockel bis zu einer Höhe von 1,20 m über dem geplanten Gelände, oder Hecken zulässig.
Durchgehende Mauern sind als Einfriedung generell unzulässig.
Einfriedungen die auf Stützmauern mit einer Höhe größer als 1,0 m als Absturzsicherung angeordnet werden, sind als offene Einfriedungen auszuführen.
Im Bereich von Straßeneinmündungen sind die Sichtdreiecke (siehe Planzeichnung) freizuhalten. Hier darf die Einfriedung (Zaun, Hecke) nur max. 1,00 m hoch sein.

§ 14 Besondere grünordnerische Festsetzungen

1. Bodenschutz – Schutz des Mutterbodens

   Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und fachgerecht in maximal 2,0 m hohen Mieten zwischenzulagern.

   Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind trotz der erheblichen Vorbelastungen zu vermeiden.

   ~~*Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. BauGB).*~~ Der Begrenzung der Bodenversiegelung kommt im Hinblick auf die Minimierung des anfallenden und zur gedrosselten Ableitung geplanten Oberflächenwassers besondere Bedeutung zu.

2. Schutzzone längs der Ver- und Entsorgungsleitungen

   Bäume der 1. und 2. Wuchsordnung sind, soweit nicht durch andere Festsetzungen gesondert geregelt, in einem Abstand von mindestens 2,5 m zu unterirdischen Leitungen zu pflanzen. Bei Sträuchern beträgt der Mindestabstand 1,50 m. Nachträglich verlegte Leitungen sind in den genannten Abständen an Anpflanzungen vorbeizuführen.

   Die Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen gemäß dem Merkblatt “Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Stand 2013, sind zu berücksichtigen.

3. Grenzabstände von Gehölzpflanzungen

Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die geltenden Regelungen des Bay. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 47-50, zu beachten.

4. Erhalt von Gehölzbeständen, Pflanzgebote

Die im Bereich der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße vorhandenen Bäume sind gemäß den planlichen Festsetzungen zu erhalten. Ablagerungen und sonstige Beeinträchtigungen während der Bauzeit sind zu vermeiden. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 durchzuführen (z.B. Aufstellen eines Bauzauns während der Bauzeit, Wurzelschutzmaßnahmen u. a.).

Innerhalb des Geltungsbereichs sind die gemäß der Planzeichnung festgesetzten Bäume entlang der Erschließungsstraße und auf den Bauparzellen zu pflanzen, um eine Ein- und Durchgrünung des Baugebiets zu erreichen.

5. Gehölzauswahlliste

Für die Pflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden folgende Gehölzarten empfohlen:

<u>Liste 1 Bäume</u>

Acer platanoides	Spitz-Ahorn	(1. Wuchsordnung)
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	(1. Wuchsordnung)
Betula pendula	Sand-Birke	(2. Wuchsordnung)
Carpinus betulus	Hainbuche	(2. Wuchsordnung)
Malus sylvestris	Wild-Apfel	(2. Wuchsordnung)
Prunus avium	Vogel-Kirsche	(1. Wuchsordnung)
Pyrus pyraster	Wildbirne	(2. Wuchsordnung)
Quercus robur	Stiel-Eiche	(1. Wuchsordnung)
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	(2. Wuchsordnung)
Tilia cordata	Winter-Linde	(1. Wuchsordnung)
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	(1. Wuchsordnung)

<u>Liste 2 Sträucher:</u>

Corylus avellana	Haselnuß

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestpflanzqualitäten:

- Pflanzgebot im Geltungsbereich (Bäume):
  Hochstamm, mit Ballen, mind. *4* x v., mind. *18/20* Stammumfang

- Obsthochstämme (auf den Bauparzellen zulässig):
  H ab 8 cm

Zeitpunkt der Pflanzung:

Die Bepflanzungsmaßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Erschließung und Bebauung folgenden Pflanzperiode herzustellen.

§ 15 Altlasten

Alle Erd- bzw. Tiefbauarbeiten müssen durch ein gem. § 18 BBodSchG zugelassenes Sachverständigenbüro überwacht und begleitet werden.
Alle verunreinigten Bereiche und Materialien sind zu deklarieren sowie ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

§ 16 Schallschutz

1. Passive Schallschutzmaßnahmen

1.1 Definition gemäß DIN 4109-1:2018-01

Schutzbedürftige Räume sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Wohnküchen;
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten; (= schutzbedürftige Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können)
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen;
- Büroräume und
- Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume.

1.2 Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen

Vorkehrung

Für alle Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, und bei denen nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) durch die Straßenverkehrslärmimmissionen an allen Fenstern ein Beurteilungspegel von Lr ≥ 49 dB(A) vorliegt, sind geeignete bauliche Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass ein Innenpegel von $L_{p,in}$ = 30 dB(A) nicht überschritten wird (z. B. fensterunabhängige schallgedämmte automatische Belüftungsführungen/-systeme/-anlagen, Kastenfensterkonstruktionen mit Schallabsorbern und Öffnungsbeschränkung). Betroffene Fassadenabschnitte sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Für alle schutzbedürftigen Räume, bei denen tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) durch die Straßenverkehrslärmimmissionen an allen Fenstern ein Beurteilungspegel von Lr ≥ 59 dB(A) vorliegt, sind geeignete bauliche Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass ein Innenpegel von $L_{p,in}$ = 35 dB(A) nicht überschritten wird (z. B. fensterunabhängige schallgedämmte automatische Belüftungsführungen/-systeme/-anlagen, Kastenfensterkonstruktionen, Kastenfensterkonstruktionen mit Schallabsorbern und Öffnungsbeschränkung). Betroffene Fassadenabschnitte sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Parzelle	Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, Lr,Nacht ≥ 49 dB(A)		Alle schutzbedürftigen Räume, Lr,Tag ≥ 59 dB(A)	
4	Alle Geschoße	Südwest	Alle Geschoße	Südwest
5	Alle Geschoße	Südwest	Alle Geschoße	Südwest

	1, OG, 2. OG, 3. OG	Nordwest	1, OG, 2. OG, 3. OG	Nordwest

Legende:

EG: Erdgeschoß, 1. OG: 1. Obergeschoß, 2. OG: 2. Obergeschoß, 3.OG: 3. Obergeschoß od. Dachgeschoß als Vollgeschoß

Parzelle	Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, Lr,Nacht ≥ 49 dB(A)
Betreutes Wohnen	
	Alle Geschoße 2. Obergeschoß

Legende:

EG: Erdgeschoß, 1. OG: 1. Obergeschoß, 2.OG: 2. Obergeschoß od. Dachgeschoß als Vollgeschoß

Abweichung

Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen der Bauvorlagen nachgewiesen wird, dass durch Straßenlärmimmissionen

- bei Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, nachts ein Beurteilungspegel von L_r = 49 dB(A) und
- bei schutzbedürftigen Räumen tags ein Beurteilungspegel von L_r = 59 dB(A)

nicht überschritten wird.

Falls von der dem Schallgutachten Bericht Nr. 1880_0 zugrundeliegenden Gebäudestellung abgewichen werden soll, sind die für die Berechnung der Verkehrslärmimmissionen erforderlichen Verkehrsdaten der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan vom 18.10.2020 zu entnehmen (Bericht Nr. 1880_0, abConsultants GmbH, Vohenstrauß).

1.3 Orientierung schutzbedürftiger Räume

Vorkehrung

Soweit die Orientierung der Fenster von schutzbedürftigen Räumen zur leiseren Gebäudeseite nicht realisierbar ist, ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen, z. B. fensterunabhängige schallgedämmte automatische Belüftungsführungen/-systeme/-anlagen, Kastenfensterkonstruktionen mit Schallabsorbern und Öffnungsbeschränkung, sicherzustellen, dass insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die sicherstellt, dass bei gewährleisteter Belüftbarkeit

- in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können (z. B. Schlaf- und Kinderzimmer), ein Innenraumpegel von $L_{p,in}$ = 30 dB(A) während der Nachtzeit bzw.
- in allen weiteren schutzbedürftigen Räumen ein Innenraumpegel von $L_{p,in}$ = 35 dB(A) während der Tagzeit

nicht überschritten wird. Durch geeignete bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Schallschutzvorbauten nicht als Aufenthaltsräume im Sinne der BayBO genutzt werden können. Der Nachweis des Schallschutzes gegen Außenlärm hat entsprechend der DIN 4109-1:2018-01 zu erfolgen.

Abweichung

Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen der Bauvorlagen nachgewiesen wird, dass durch Straßenverkehrslärmimmissionen

- bei Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, nachts ein Beurteilungspegel von Lr = 49 dB(A) und
- bei schutzbedürftigen Räumen tags ein Beurteilungspegel von Lr = 59 dB(A)

nicht überschritten wird.

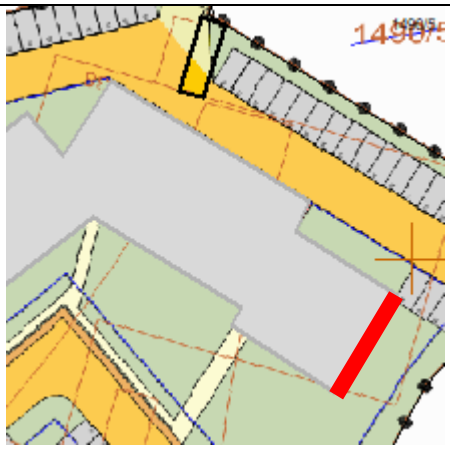
Falls von der dem Schallgutachten Bericht Nr. 1880_0 zugrundeliegenden Gebäudestellung abgewichen werden soll, sind die für die Berechnung der Verkehrslärmimmissionen erforderlichen Verkehrsdaten der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan vom 18.10.2020 zu entnehmen (Bericht Nr. 1880_0, abConsultants GmbH, Vohenstrauß).

Von dieser Festsetzung kann außerdem abgewichen werden, wenn im Rahmen der Bauvorlagen die DIN 4109 in der dann gültigen Fassung ein anderes Verfahren als Grundlage für den Schallschutznachweis gegen Außenlärm vorgibt.

1.4 Nicht öffenbare Fenster

Vorkehrung

Für schutzbedürftigen Räume, bei denen nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) durch die Gewerbelärmimmissionen an betroffenen Fenstern ein Beurteilungspegel entsprechend TA Lärm von $L_r \geq 55$ dB(A) tagsüber oder von $L_r \geq 40$ dB(A) nachts vorliegt, bzw. dieser durch kurzzeitige Spitzenpegel tagsüber um mehr als 30 dB und nachts um mehr als 20 dB überschritten wird, sind öffenbare Fenster nicht zulässig. Betroffene Fassadenabschnitte sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben:

Parzelle	Keine oder nur ausnahmsweise zu Reinigungs- und Wartungszwecken öffenbare Fenster oder geeignete Abschirmmaßnahmen am Gebäude, die eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm vor dem geöffneten Fenster sicherstellen (z. B. teilverglaste Loggia, Blumenfenster o. gleichwertig).
Betreutes Wohnen	
	1. und 2. Obergeschoß

Legende:
EG: Erdgeschoß, 1.OG: 1. Obergeschoß od. Dachgeschoß als Vollgeschoß

Abweichung

Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen der Bauvorlagen nachgewiesen wird, dass durch geeignete Abschirmmaßnahmen am Gebäude sichergestellt wird, dass die Anforderungen der TA Lärm vor dem betroffenen Fenster eingehalten werden (z. B. teilverglaste Loggia, Blumenfenster o. gleichwertig).

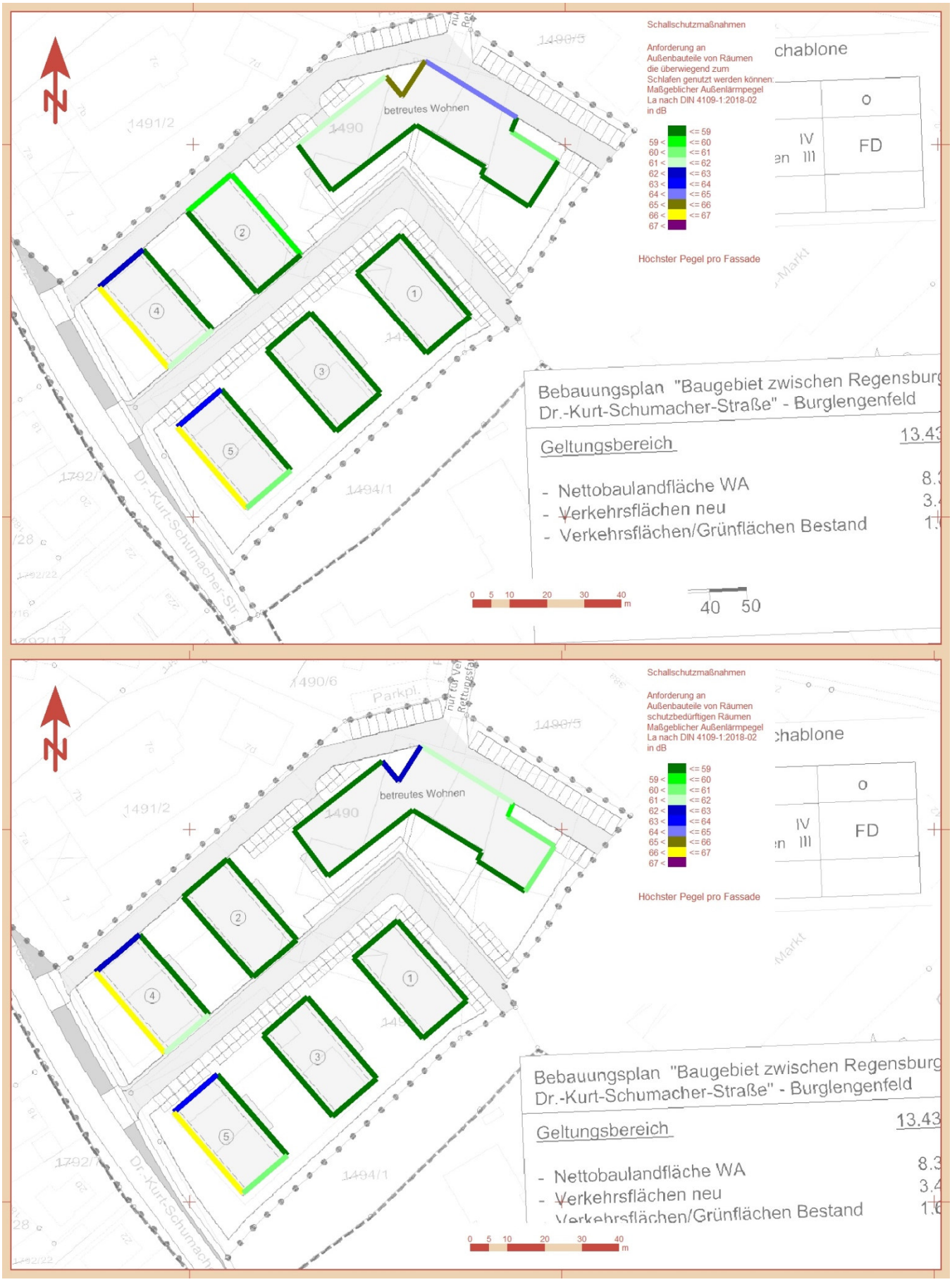
1.5 Vorgaben zur Raumbe- und entlüftung

Die Raumbe- und entlüftung muss so dimensioniert sein, dass bei vollständig geschlossenem Fenster die Nennlüftung (notwendige Lüftung zur Sicherstellung der hygienischen Anforderungen sowie des Bautenschutzes bei Anwesenheit der Nutzer (Normalbetrieb)) gewährleistet ist.

1.6 Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109

Vorkehrung

Bei der Änderung oder der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen" und DIN 4109-2:2018-01 "Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen", auszubilden. Grundlage hierzu sind für die Hauptzeichnung die in der nachfolgenden Themenkarte gekennzeichneten maßgeblichen Außenlärmpegel L_a, gemäß DIN 4109-1:2018-01. Die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße nach DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 nachzuweisen. Falls von der dem Schallgutachten Bericht Nr. 1880_0 zugrundeliegenden Gebäudestellung abgewichen werden soll, sind die für die Berechnung der Verkehrslärmimmissionen erforderlichen Verkehrsdaten der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan vom 18.10.2020 zu entnehmen (Bericht Nr. 1880_0, abConsultants GmbH, Vohenstrauß).


Schallschutzmaßnahmen
Anforderung an Außenbauteile von Räumen die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können: Maßgeblicher Außenlärmpegel La nach DIN 4109-1:2018-02 in dB
<= 59
59 < <= 60
60 < <= 61
61 < <= 62
62 < <= 63
63 < <= 64
64 < <= 65
65 < <= 66
66 < <= 67
67 <
Höchster Pegel pro Fassade
betreutes Wohnen
Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburg
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße" - Burglengenfeld
Geltungsbereich
- Nettobaulandfläche WA
- Verkehrsflächen neu
- Verkehrsflächen/Grünflächen Bestand
0 5 10 20 30 40 m
40 50
Schallschutzmaßnahmen
Anforderung an Außenbauteile von Räumen schutzbedürftigen Räumen Maßgeblicher Außenlärmpegel La nach DIN 4109-1:2018-02 in dB
Höchster Pegel pro Fassade
betreutes Wohnen
Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburg
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße" - Burglengenfeld
Geltungsbereich
- Nettobaulandfläche WA
- Verkehrsflächen neu
- Verkehrsflächen/Grünflächen Bestand
0 5 10 20 30 40 m

2

Abweichung

Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen der Bauvorlagen unter Zugrundelegung der Verkehrsdaten der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan vom 18.10.2020 (Bericht Nr. 1880_0), abConsultants GmbH, Vohenstrauß) nachgewiesen wird, dass im Einzelfall geringere maßgebliche Außenlärmpegel an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile ist dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1:2018-01 und der DIN 4109-2:2018-01 zu reduzieren.
Von dieser Festsetzung kann außerdem abgewichen werden, wenn im Rahmen der Bauvorlagen die DIN 4109 in der dann gültigen Fassung ein anderes Verfahren als Grundlage für den Schallschutznachweis gegen Außenlärm vorgibt.

§ 17 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Burglengenfeld, ……..

Stadt Burglengenfeld

_____

Thomas Gesche
1.Bürgermeister

Hinweise zur Satzung

1. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz des Untergeschosses gegen Grund- bzw. Hangwasser werden empfohlen.

2. *Auf die Gefahren und Regelungen durch wild abfließendes Wasser (vgl. §37 WHG / Gefahr von sog. Sturzfluten auch abseits von Fließgewässern) sowie die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ des StMB und des StMUV (https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf) wird nachdrücklich hingewiesen.*

3. Hinweise zur Grünordnung

   Bodenschutz – Schutz des Mutterbodens:

   Oberboden ist vor Beginn von baulichen Maßnahmen zu sichern und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Er ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und einer Wiederverwendung in oder außerhalb des Wohngebietes zuzuführen. Die Bodenmieten zur Zwischenlagerung sind mit einer Zwischenbegrünung in ihrem fruchtbaren Zustand zu erhalten und sind in maximal 2,0 m hohen Mieten anzulegen.

   Bei Oberbodenarbeiten sollen die Richtlinien der DIN 18320 „Grundsätze des Landschaftsbaues“, DIN 18915 „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“ und DIN 18300 „Erdarbeiten“ beachtet werden.

   Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

   Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant, bzw. erforderlich ist.

   Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. BauGB).

   Bei Auffüllungen ist nur zulässiges Material zu verwenden.

4. Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen

Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.

5. Bodenaushubmaterial soll möglichst direkt im Baugebiet wiedereingesetzt werden. Anpassung des Baugebietes soweit möglich an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen. Auf das Untersuchungs- und Sanierungskonzept des Büro`s Tauw wird verwiesen.

6. Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

7. Befestigte Flächen sind auf ein Minimum zu beschränken. Offene Stellplätze innerhalb der Bauparzellen sollen möglichst wasserdurchlässig ausgebildet werden. Für die Begrenzung auf den Grundstücken sind, je nach Qualität des anfallenden Niederschlagswassers und der anstehenden Bodenverhältnisse, unter Anderem verschiedene Maßnahmen möglich, die als Empfehlung aufgeführt werden:
   - Wasserdurchlässige Beläge, Pflaster mit offenen Fugen (Rasen, Splitt)
   - Zisternen für Bewässerung der Grünflächen
   - Versickerung von unverschmutzten Niederschlagswasser

8. Hinweise zum Niederschlagswasser
   Sofern Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG wird hingewiesen.
   Wild abfließendes Wasser darf nicht zum Nachteil Dritter ab- / umgeleitet werden. Entsprechende Schutzvorkehrungen sind ggf. vorzusehen.

9. Denkmalschutz
   Bodendenkmäler, die bei Baumaßnahmen zutage kommen, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG und sind unverzüglich der Unteren

Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Schwandorf oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bekannt zu machen.
Für die Baudenkmäler wird auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4-6 DSchG hingewiesen.

10. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist § 33 StVO zu beachten.

11. Der Fahrbahn, dem Straßenkörper und den Entwässerungsanlagen der Staatsstraße 2397 dürfen, auch im Zufahrtsbereich, Schmutzwasser und Regenwasser nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.

12. Der Baulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen.

13. Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Staatsstraße wegen Lärm und anderen von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen kann nicht geltend gemacht werden.
Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.

14. Über eine eventuelle Benutzung der Straßengrundstücke durch Leitungen sind vorab entsprechende Nutzungsverträge zwischen dem Freistaat Bayern und dem Leitungsbetreiber abzuschließen.

15. Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weitere Regelwerke können zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Burglengenfeld, Marktplatz 2 - 6 an Werktagen während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Die betreffenden DIN-Vorschriften usw. sind auch archivmäßig hinterlegt beim Deutschen Patentamt.

B E G R Ü N D U N G

Fassung vom 10.12.2020

gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
der Stadt Burglengenfeld

„Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“

Inhalt

1. Anlass ... 3
2. Lage und Bestandssituation ... 3
3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung ... 3
4. Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung ... 4
5. Inhalt und wesentliche Auswirkung des Bebauungsplanes ... 5
   5.1 Städtebauliche Vergleichswerte ... 5
   5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung ... 5
   5.3 Bauweise ... 6
   5.4 Abstandsflächen ... 6
   5.5 Verkehrstechnische Erschließung ... 6
   5.6 Stellplätze ... 6
   5.7 Bebauung ... 7
   5.8 Höhe baulicher Anlagen ... 7
   5.9 Auffüllungen und Abgrabungen ... 7
   5.10 Ver- und Entsorgung ... 8
   5.11 Altlasten ... 8
   5.12 Denkmalschutz ... 8
   5.13 Begründung zur Grünordnungsplanung ... 8
   5.14 Schallschutz ... 9

1. Anlass

Die Stadt Burglengenfeld hat im Jahr 1990 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“ für ein Allgemeines Wohngebiet im südwestlichen Bereich und ein Mischgebiet im nordöstlichen Bereich beschlossen. Ein großer Teil des Baugebietes wurde bereits bebaut. Die restliche Fläche auf dem Gelände einer ehemaligen Baufirma liegt seit Jahren brach, die Gebäude und Hallen verfallen nach und nach. Die städtebauliche Situation im Zentrum der Stadt ist sehr unbefriedigend. Für die vorgesehene Planung mit Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern hat sich bisher kein Investor gefunden.

2. Lage und Bestandssituation

Das Plangebiet liegt im Ortskern der Stadt Burglengenfeld an der Dr.-Kurt-Schumacher-Str. und gehört zum Landkreis Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz, zur Region Oberpfalz-Nord (Planungsregion 6).
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,3 ha, die zu ändernde Fläche umfasst dabei folgende Flurnummern der Stadt Burglengenfeld: 1490, 1494 und 1620.

Die umliegenden Flächen stellen sich wie folgt dar:

- Im Norden grenzt eine bereits bestehende Mehrfamilien-Wohnanlage an.
- Im Westen befindet sich die Dr.-Kurt-Schumacher Straße und angrenzend eine Wohnbebauung.
- Im Süden grenzt ein Altenheim an.
- Im Osten grenzt ein Einkaufsmarkt an.

Geländesituation: Das Gelände im Änderungsbereich fällt von Süden nach Norden um ca. 9,0 m.

3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Mit dieser Bebauungsplanänderung wird die Ergänzung des bestehenden Quartiers durch ein städtebaulich und landschaftsplanerisch qualitätsvolles neues Wohnobjekt im Hinblick auf die bereits vorhandenen angrenzenden Baumassen und Gebäudehöhen angestrebt. Vorgesehen ist es eine betreute Wohnanlage, sowie fünf Mehrfamilienhäuser zu erstellen.
Zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung dieses Bereiches ist die Änderung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Es sollen Potentiale der Innenentwicklung genutzt werden. Ziel ist es eine flächensparende Bebauung verwirklichen zu können. Durch die Neuplanung kann ein wichtiger Beitrag zur Innentwicklung getroffen werden. Eine bisher brach liegende Fläche wird einer neuen Nutzung zugeführt. Dadurch kann die Bebauung im genannten Bereich vervollständigt werden.

Im Plangebiet sollen eine betreute Wohnanlage mit 22 Wohneinheiten und 2 Wohngemeinschaften mit je 12 Bewohnern, sowie fünf Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 103 Wohneinheiten entstehen.
Die betreute Wohnanlage wird mit drei Vollgeschossen und Tiefgarage geplant, die Mehrfamilienhäuser mit maximal vier Vollgeschosse und Tiefgarage. Die Planung zielt besonders daraufhin ab, den zu überplanenden Bereich innerhalb der vorgegebenen Parameter möglichst verträglich in das städtische, landschaftliche und ökologische Umfeld einzugliedern. Dabei soll der Geländeverlauf für den Entwurf weitestgehend berücksichtigt werden.

Die Standortentscheidung begründet sich insbesondere durch:

- Die attraktive Siedlungsfläche in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum
- Die sinnvolle Abrundung der bestehenden Bebauung und Nutzung einer bisher brach liegenden Fläche
- Versorgungrelevante Strukturen sind in unmittelbarer Nähe angeordnet
- Wesentliche Infrastruktureinrichtungen wie Straße, Wasser, Abwasser, Energieversorgung, Telekommunikation sind in unmittelbarer Nähe vorhanden.

4. Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung

Die Stadt Burglengenfeld ist zusammen mit den Städten Maxhütte-Haidhof und Teublitz im Regionalplan raumordnerisch bisher als Mittelzentrum im allgemein ländlichen Raum dargestellt und ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern als „Mittelzentrum im allgemein ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ ausgewiesen.

Mit der geplanten Baugebietsausweisung verfolgt die Stadt unter anderem folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

- Ausweisung von Baulandflächen, die sich an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demographischen Wandels, insbesondere bei der Daseinsvorsorge orientieren (Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 LEP 1.1.1 Z und LEP 3.1 G). Aufgrund der zunehmenden Alterung der Gesellschaft werden die Haushaltsgrößen kleiner und dadurch der Bedarf an eigenen Wohneinheiten größer.

- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Durch die mittelbare Lage am Kernort und der direkten Lage im Ortszentrum ist bereits eine enge Anbindung an den Innenbereich gegeben. Durch die bereits bestehende Straßenanbindung ist eine kompakte Siedlungsentwicklung gegeben sowie technische Versorgungsinfrastrukturen sind bereits in der Nähe vorhanden.
- Eine Zersiedlung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (LEP 3.3 G). Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (LEP 3.3 Z). Die neu auszuweisenden Flächen befinden sich direkt inmitten bereits bebauter Flächen und schließen an vorhandene Erschließungsstrukturen an. Eine Zersiedlung der Landschaft ist nicht zu befürchten.

Der Bebauungsplan entspricht den Zielen der Raumordnung. Weiterhin sind wesentliche Infrastruktureinrichtungen (Schule, Kindergarten, Rathaus, Sportplatz) in der näheren Umgebung vorhanden.

5. Inhalt und wesentliche Auswirkung des Bebauungsplanes

5.1 Städtebauliche Vergleichswerte

Größe des Bebauungsplangebietes:	1,3444 ha
Netto – Baulandfläche:	**0,8253 ha**

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend dem Ziel und Zweck des Bebauungsplanes wird das Baugebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen.
Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung werden abweichend von den Angaben des § 17 BauNVO getroffen. Da es sich bei der zu überplanenden Fläche um eine Innenentwicklungsfläche handelt und hier die Nachverdichtung im Vordergrund steht, sowie die Ziele der Regionalplanung und Landesentwicklungsplanung eingehalten werden sollen, ergeben sich abweichende Grund- und Geschossflächenzahlen. Die geplante Bebauung könnte ebenso in ein urbanes Gebiet eingeordnet werden, da hier aber bereits ein allgemeines Wohngebiet besteht, sich die umliegende Bebauung auch als solches darstellt und die zukünftige Nutzung diesem auch entspricht, soll dies nicht geändert werden. Die Höchstgrenzen für ein urbanes Gebiet werden weit nicht erreicht. (zulässig wären hier eine GRZ

von 0,8 und GFZ 3,0). Dies würde jedoch auch nicht der bestehenden Versiegelung entsprechen.
Die GRZ soll auf 0,5 festgelegt werden, abweichend der Vorgabe der GRZ von 0,4 für ein allgemeines Wohngebiet. Die GFZ soll auf 1,6 anstelle von 1,2 festgelegt werden. Die Überschreitungen werden als städtebaulich verträglich angesehen.

5.3 Bauweise

Für die Wohnblöcke 1-5 soll die offene Bauweise festgesetzt werden. Für den Wohnblock des betreuten Wohnens wird aufgrund der Länge des Gebäudes über 50 m die abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichen Grenzabstand zu errichten.

5.4 Abstandsflächen

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB können in Bebauungsplänen abweichende Abstandsflächen festgesetzt werden. Im Baugebiet sollen die abweichenden Abstandsflächen laut Art. 6 Abs. 7 Nr. 2 von 0,4 H zulässig sein. Nach außen sollen die Abstandsflächen laut Art. 6 BayBO gelten. Um die Flächen wirtschaftlich und effizient nutzen zu können

5.5 Verkehrstechnische Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Dr.-Kurt-Schumacher-Straße. Hier sollen die Zu- und Ausfahrten zu den Wohnanlagen erfolgen. Über ein Fahrtrecht ist die Zu- und Ausfahrt der südlichen Planstraße gesichert. Die nördliche Planstraße endet aufgrund des Höhenunterschiedes als Stichstraße. *Für die Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr soll ebenfalls eine Einfahrt von der Regensburger Straße (Staatsstraße 2397) hergestellt werden. Die Einfahrt ist mit einer baulichen Anlage (Schranke) zu versehen, um die unbefugte Benutzung ausschließen zu können.*
Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan entsprechend darzustellen.
Eine fußläufige Anbindung zum Einkaufsmarkt von der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße aus ist im Bebauungsplan mit zu berücksichtigen.

5.6 Stellplätze

Durch die geplante Bebauung verschärft sich die Parkplatzsituation in der Dr.-Kurt-Schumacher Straße. Um das Zuparken des Straßenraums innerhalb des Baugebietes zu entschärfen, sollen Tiefgaragen angeordnet werden. Geplant ist es unter den Wohngebäuden 1-5 und dem betreuten Wohnen Tiefgaragen zu errichten. Pro Gebäude

können zwischen 15 und 19 Stellplätze in Tiefgaragen untergebracht werden. Somit können ca. die Hälfte der erforderlichen Parkplätze in Tiefgaragen angeordnet werden.

5.7 Bebauung

Es werden insgesamt 6 Wohnkörper errichtet. Es wurde eine freistehende Bebauung gewählt.
Dabei werden fünf Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 103 Wohneinheiten und eine betreute Wohnanlage mit 22 Wohneinheiten und zwei Wohngemeinschaften mit je 12 Bewohnern geschaffen. In der betreuten Wohnanlage sollen folgende Aspekte Berücksichtigung finden: Tagespflege, Servicewohnen, ambulant betreute Wohngemeinschaft,Treffpunkt und Begegnung und eine Arztpraxis.

5.8 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhenentwicklung der geplanten Gebäude orientiert sich an der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung. Die Umgebungsbebauung besteht bereits aus mehrgeschossigen Bauten. Im Westen schließen teilweise bis zu dreigeschossige Bauten an, ebenso im Norden. Im Süden sind viergeschossige Bauten vorhanden. Die Umgebungsbebauung stellt sich aus Mehrfamilienhäuser dar.
Es sollen maximal vier Vollgeschosse für die Wohnblöcke 1-5 mit einem begrünten Flachdach vorgesehen werden. Für das betreute Wohnen wird ein Wohnkomplex mit maximal drei Vollgeschossen mit einem begrünten Flachdach vorgesehen. Dabei soll die Tiefgarage nicht als Vollgeschoss gezählt werden.

5.9 Auffüllungen und Abgrabungen

Das Gelände fällt von Süden nach Norden um ca. 9,0 m ab. Um das Gelände sind verschiedene Stützmaueren zur Geländeabsicherung vorhanden. Die Anschlüsse an die Dr.-Kurt-Schumacher Straße und an die Anbindung des Einkaufsmarktes sind zu beachten. Das Gelände stellt sich derzeit durch die vorhandene Bebauung sehr uneben und terrassenartig abgestuft dar. Zukünftig sind nur mehr zwei Zufahrtsstraßen geplant. Um die Bebauung höhenmäßig der Umgebungsbebauung anzupassen und ein einheitliches Bild zu schaffen, sind teilweise Abgrabungen und Auffüllungen notwendig. Diese sollen sich jedoch weiterhin am Geländeverlauf orientieren. Um die neue Höhenlage der Gebäude zum Bestand einordnen zu können, soll die Fußbodenoberkante EG festgesetzt werden. Die Anschlusspunkte an den Bestand werden im Bebauungsplan dargestellt.

5.10 Ver- und Entsorgung

Wesentliche Infrastruktureinrichtungen wie Straße, Wasser, Abwasser, Energieversorgung, Telekommunikation sind in unmittelbarer Nähe vorhanden bzw. lassen sich problemlos anbinden.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist nur in Bereichen möglich, die nachweislich unbelastet sind. *Die Versickerung stellt sich jedoch auch aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse problematisch dar und ist nicht empfehlenswert. Die Versickerung ist jedoch nochmal zu prüfen. Sollte eine Versickerung möglich sein, ist diese vorrangig zu nutzen. Das Niederschlagswasser soll dann über Sickermulden mit bewachsener Oberbodenschicht entsprechend den technischen Regeln und den einschlägigen Vorschriften (Merkblatt Nr. 4.4/22 vom Bayer. Landesamt für Umwelt, NWFreiV, TRENGW) versickert werden. Ansonsten soll das Niederschlagswasser gesammelt werden und gedrosselt, nach Vorgaben der Stadtwerke Burglengenfeld, an den Kanal abgegeben werden.*

5.11 Altlasten

Aufgrund der früheren Nutzung des Geländes als Baubetrieb mit Sägewerk, Fuhrbetrieb, Werkstätten, Tankstelle und Heizöltanks besteht ein Verdacht auf Altlasten. Durch das Büro Tauw, Regensburg, wurden verschiedene Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den in der Anlage beiliegenden Sanierungs- und Nutzungskonzept vom 21.03.2019 dargestellt.

Die Fachstellen des Landratsamtes Schwandorf und des Wasserwirtschaftsamtes Weiden sollen fest in die geplanten Abrissmaßnahmen und die Erschließung eingebunden werden, damit ein Entlass aus dem Altlastenregister erreicht werden kann.

5.12 Denkmalschutz

Entsprechend dem bayerischen Denkmalatlas besteht für den Planungsbereich keine Denkmalvermutung.

Für eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler besteht entsprechend Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) dennoch eine Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

5.13 Begründung zur Grünordnungsplanung

Trotz der zwangsläufig erforderlichen Überbauung und Versiegelung und der erheblichen Vorbelastung gilt es dennoch, die Mindestanforderungen des Bodenschutzes umzusetzen.

Hierzu gehört zunächst der Schutz vor Vernichtung bzw. Vergeudung von Oberboden. Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtungen sind ebenfalls zu vermeiden.

Durch die Festsetzung von Schutzzonen zu Ver- und Entsorgungstrassen sowie von Mindestabständen zum Fahrbahnrand soll dafür Sorge getragen werden, dass Gehölzpflanzungen nicht in Konkurrenz zu technischen Einrichtungen stehen und deshalb später wieder beseitigt werden müssen.
Die Einhaltung von Grenzabständen dient in erster Linie der Vermeidung nachbarschaftlicher Konflikte.
Die im Bereich der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße vorhandenen, teilweise etwas älterem Bäume sind zu erhalten, und, soweit erforderlich, durch Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 vor Beschädigungen zu schützen. Ablagerungen sind hier nicht zulässig. Eingriffe in den Wurzelbereich der Bäume sind fachgerecht zu behandeln. Mechanische Beschädigungen sind zwingend zu vermeiden (Bauzaun!).
Zur Durchgrünung des Baugebiets sind mindestens die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume zu pflanzen. Mit den Baumpflanzungen wird im innerstädtischen Bereich von Burglengenfeld zur Verbesserung der Wohlfahrtswirkungen von Bäumen beigetragen (Lebensraum, Verbesserung des Ortsbildes, klimaverbessernde Wirkung).

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da mit dem geplanten Vorhaben keine zusätzliche Versiegelung und Überbauung geschaffen wird. Wie die Ausführungen im Umweltbericht zeigen, wird sich die Situation hinsichtlich der Schutzgüter insgesamt eher verbessern.

5.14 Schallschutz

Auf das Plangebiet wirken die Verkehrslärmimmissionen der Regensburger Straße (B15) und der Dr.-Kurt-Schumacher-Str. ein. Von Osten wirken die Anlagenlärmimmissionen des bestehenden "NETTO"-Marktes ein. Südlich der Regensburger Straße befinden sich Geschäfts- bzw. Wohn- und Geschäftshäuser, deren Parkplätze als Schallquellen zu berücksichtigen sind.
Durch das Ingenieurbüro ab consultants akustik I bauphysik wurde die schallschutztechnische Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes untersucht und bewertet. Der Bericht liegt in der Anlage zu den Unterlagen mit Datum vom 18.10.2020 bei.

Aufgestellt: Burglengenfeld,
Fassung vom 10.12.2020

Preihsl und Schwan
Beraten + Planen GmbH
Kreuzbergweg 1 A
93133 Burglengenfeld



.....
Fabian Biersack, Dipl.Ing (FH)

Der Stadtrat hat am ……. die obige Begründung vom …….. in der Fassung vom …….. zum Bebauungsplan „Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“ vom …… in der Fassung vom 10.12.2020 beschlossen.

Burglengenfeld, ……

STADT BURGLENGENFELD

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

LEGENDE

Festsetzungen

1. Grenzen

- Geltungsbereich des urspr. Bebauungsplanes
- Änderungsbereich; Abgrenzung unterschiedl. Nutzung

2. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

3. Maß der baulichen Nutzung

U Untergeschoss (Tiefgarage)
III betreutes Wohnen
IV Vollgeschosse (Wohnblöcke 1 - 5)
GRZ = 0,50 Grundflächenzahl
GFZ = 1,60 Geschossflächenzahl

4. Bauweise, Baugrenzen

- Baugrenze
- o offene Bauweise
- a abweichende Bauweise Gebäude über 50m Länge zulässig

5. Grünordnung

- Bäume 1. Wuchsordnung zu pflanzen - Standort frei wählbar
- Bäume 2. Wuchsordnung zu pflanzen - Standort frei wählbar
- Bäume zu erhalten

6. Gebäude

Die Ausrichtung der Gebäude muss, wie im Plan dargestellt, erfolgen.

7. Flächen für die Ver- und Entsorgung

- Fläche Transformatorenstation

Hinweise - Neubau

- Sichtdreiecke
- private Fläche
- private Verkehrsfläche
- Wohngebäude / Betreutes Wohnen
- Gehweg
- private Grünfläche
- Zuweg Feuerwehr/ Rettungsfahrzeuge
- Fußwege
- Stellplätze
- 373.04 Fahrbahnhöhen Neubau in müNN

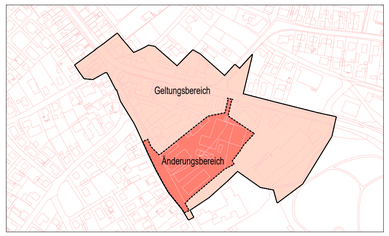
Hinweise - Bestand

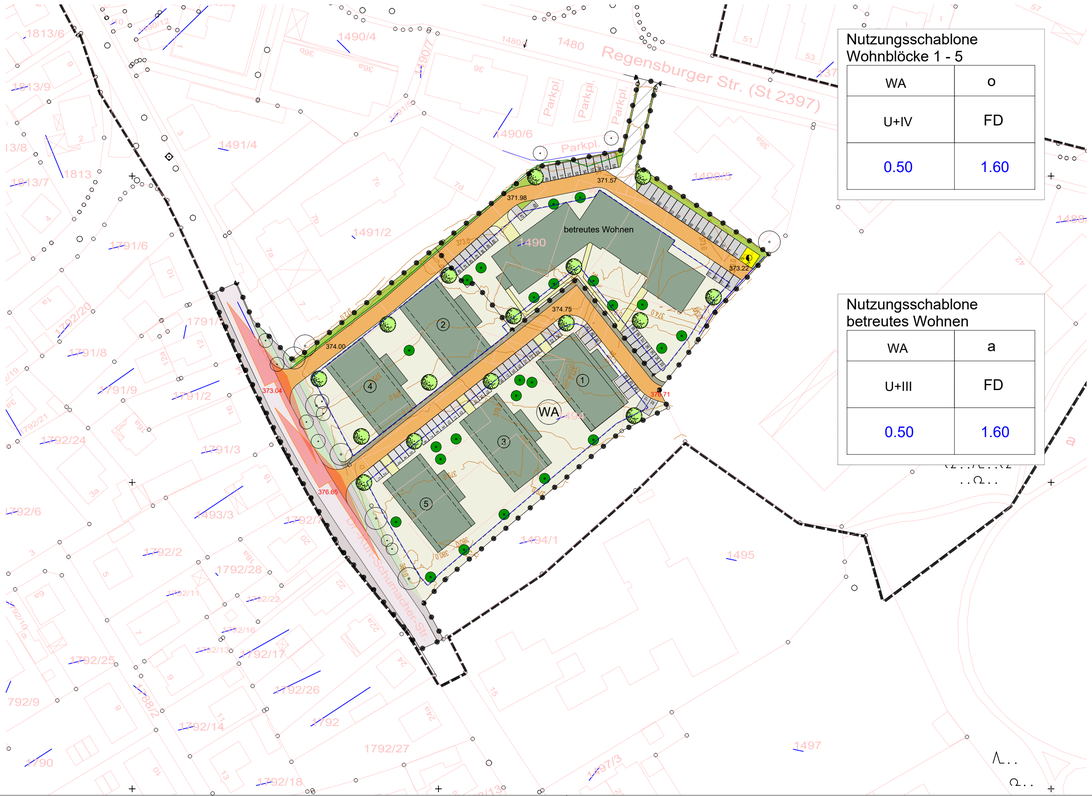
- Grünfläche
- Fahrbahn
- Gehweg
- Mauer
- Geländeoberkante
- Flurkarte
- 226/7 Flurstücksnummern
- 401 Höhenlinien
- 373.04 Anschlusshöhen Bestand in müNN

Nutzungsschablone

	BAUWEISE
ZAHL DER MAX. ZULÄSSIGEN GESCHOSSE	DÄCHER
GRUNDFLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL

Übersichtsplan 1:5000





VERFAHRENSVERMERKE:

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 29.07.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.10.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

4. Der Stadtrat hat mit Beschluss des Stadtrats vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

..... , den .....
(Stadt / Gemeinde / Markt)
(Siegel)
.....
Bürgermeister(in)

5. Ausgefertigt

..... , den .....
(Stadt / Gemeinde / Markt)
(Siegel)
.....
Bürgermeister(in)

6 . Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

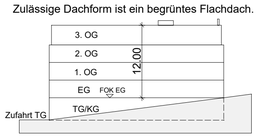
..... , den .....
(Stadt / Gemeinde / Markt)
(Siegel)
.....
Bürgermeister(in)

3-D Perspektive - Vorlage des Investors

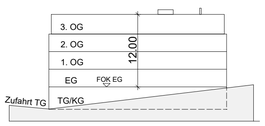


Regelquerschnitte

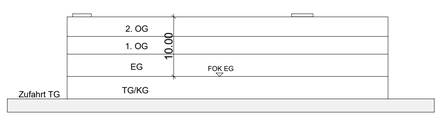
Die Höhenlage der Gebäude wird über die Fertigfußbodenoberkante im Erdgeschoss (FOK EG) festgesetzt.
Die Angaben geben den Wert müNN an. Abweichungen sind um +/- 50 cm zulässig.
Die Wandhöhe wird ab FOK EG bis zur Oberkante Attika gemessen.
Zulässige Dachform ist ein begrüntes Flachdach.



FOK EG Haus 2 377.42
FOK EG Haus 4 377.57



FOK EG Haus 1 377.25
FOK EG Haus 3 378.70
FOK EG Haus 5 379.25



FOK EG betreutes Wohnen 375.87

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße" - Burglengenfeld

Geltungsbereich 13.444 m²

- Nettobaulandfläche WA 8.253 m²
- Verkehrsflächen/Grünflächen neu (privat) 3.660 m²
- Verkehrsflächen/Grünflächen Bestand (öffentlich) 1.531 m²

N

m 10 20 30 40 50

M 1 / 1000

Stadt Burglengenfeld
Landkreis Schwandorf

3. Änderung des

Bebauungsplanes

"Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße" - Burglengenfeld



Bauort: Flurnummern: 1620, 1490, 1494
Gemarkung Burglengenfeld

Plangeber: Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2-6
93133 Burglengenfeld

1. Bürgermeister
Thomas Gesche

Planverfasser: Preihsl + Schwan
Beraten und Planen GmbH
Kreuzbergweg 1a
93133 Burglengenfeld

Fabian Biersack
Dipl.-Ing. (FH)

Grünordnung: Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1
92536 Pfreimd

Gottfied Blank
Landschaftsarchitekt

Fassung vom:	aufgestellt:	gezeichnet:	Projektnummer:	Maßstab:
10.12.2020	29.07.2020	Walter	PRIV-04-183-20	1:1000

TOP Ö 5



LEGENDE BESTAND

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Sukzessionsflächen, z.T. auf Schuttflächen und in den beschädigten Belagsflächen, junger Gehölzaufwuchs, Hartriegel dominierend, Vereinzelt junge Spitzahorn, Robinie, Hainbuche, Weißdorn, Rose, Nussbaum, Hasel, Weide, Ruderalbereiche mit Altgras, Kanadischer Goldrute u,a,
- Ziersträucher, Bodendecker
- meso- bis eutrophe, geringwertige Gras- und Krautfluren, artenarm, z.T. straßenbegleitend
- Schuttablagerungen
- Böschungen
- Schotterflächen
- Straße, asphaltiert
- Betonfläche
- Fundamente, Mauern
- Gebäude
- Hecken, Gehölzbestände unterschiedlicher Ausprägung
- einzelne Gehölze
- Zaun, Bauzaun

BEWERTUNG DES EINGRIFFS:

vom Eingriff beanspruchte Fläche: 7002m²
-> 71% der Fläche

STADT BURGLENGENFELD

MARKTPLATZ 2- 6
93133 BURGLENGENFELD

PROJEKT: **BEBAUUNGSPLAN "BAUGEBIET ZWISCHEN REGENSBURGER STRASSE UND DR.-KURT-SCHUHMACHER-STRASSE"**

PLANINHALT: **Bestandsplan** Nutzungen und Vegetation mit Darstellung des Eingriffs

PLAN-NR.: 01 / 465

MASSSTAB: 1 : 500

DATUM: 15.10.2020

GEÄNDERT:

BEARBEITET: G. Blank

GEZEICHNET: M. Völkel

UNTERSCHRIFT:

GOTTFRIED BLANK LANDSCHAFTSARCHITEKT
MARKTPLATZ 1, 92536 PFREIMD
TEL.: 09606 / 91 54 47 FAX.: 09606/ 91 54 48
eMAIL: info@blank-landschaft.de
www.blank-landschaft.de

BLANK landschaftsarchitektur und -planung

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

„BAUGEBIET ZWISCHEN REGENSBURGER STRASSE UND DR.-KURT-SCHUMACHER-STRASSE – 3. ÄNDERUNG“

STADT BURGLENGENFELD

UMWELTBERICHT MIT BEHANDLUNG DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG UND SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Der Planfertiger:

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Gottfried Blank
Blank & Partner mbB Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448
email: g.blank@blank-landschaft.de

15.Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Umweltbericht **3**

1. Einleitung 3
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Umweltschutzes für den Bauleitplan 3
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung 4
2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 5
2.1 Natürliche Grundlagen 5
2.2 Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter 7
2.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume (mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung) 8
2.4 Schutzgut Landschaft 13
2.5 Schutzgut Boden, Fläche 14
2.6 Schutzgut Wasser 15
2.7 Schutzgut Klima und Luft 16
2.8 Wechselwirkungen 16
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) 17
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 17
4.1 Vermeidung und Verringerung 17
4.2 Ausgleich 18
5. Alternative Planungsmöglichkeiten 18
6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken 18
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 18
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung 19
B) Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung 20

Anlage:
- Bestandsplan Nutzungen und Vegetation mit Darstellung des Eingriffs, Maßstab 1:1000

Umweltbericht

Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgt gemäß dem Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ des Bay StMUGV und der Obersten Baubehörde, ergänzte Fassung vom Januar 2007.

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Umweltschutzes für den Bauleitplan

Zur Deckung des weiteren Bedarfs an Wohnungen im Geschoßwohnungsbau und für Betreutes Wohnen, plant die Stadt Burglengenfeld die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebiets „Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“ (3. Änderung). Das Planungsgebiet liegt südöstlich des Stadtzentrums Burglengenfeld, unmittelbar nördlich des Netto-Marktes.
Für das Wohngebiet wird eine 3. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung aufgestellt. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 13.434 m².

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird den gesetzlichen Anforderungen nach Durchführung einer sog. Umweltprüfung Rechnung getragen, welche die Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie der EU in nationales Recht darstellt.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes aufgeführt. § 1a BauGB enthält ergänzende Regelungen zum Umweltschutz, u.a. in Absatz 3 die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.
Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation bzw. der zu erwartenden Eingriffserheblichkeit ab. Da der Geltungsbereich mit seiner vorangegangenen Nutzung als Gelände einer Baufirma und eines Sägewerks nur eine vergleichsweise sehr geringe Wertigkeit im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Lebensräume sowie Landschaft aufweist (wenngleich das Gelände zwischenzeitlich brach lag), kann die Untersuchungsintensität innerhalb relativ enger Grenzen gehalten werden. Aufgrund der intensiven anthropogenen Vornutzung des Planungsbereichs ist eine bauliche Entwicklung, die dem Ziel der Innenentwicklung in besonderer Weise Rechnung trägt, besonders sinnvoll.
Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes für den Bebauungsplan sind:

Grundsätzlich sind, trotz der anthropogenen Vorprägung, die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft so gering wie möglich zu halten, insbesondere

- sind die Belange des Menschen hinsichtlich des Lärms und sonstigen Immissionsschutzes sowie der Erholungsfunktion und die Kultur- und sonstigen Sachgüter (z.B. Schutz von Bodendenkmälern) zu berücksichtigen

- sind grundsätzlich nachteilige Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion von Pflanzen und Tieren soweit wie möglich zu begrenzen, d.h. Beeinträchtigungen wertvoller Lebensraumstrukturen oder für den Biotopverbund wichtiger Bereiche sind möglichst zu vermeiden; diese sind aber vorliegend nicht betroffen

- sind Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes auch im überörtlichen Zusammenhang soweit wie möglich zu vermeiden; durch bauplanungs- und bauordnungsrechtliche sowie grünordnerische Festsetzungen ist eine ansprechende Gestaltung und Einbindung des Baugebiets in das Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten; der derzeitige Zustand stellt eine Beeinträchtigung des Ortsbildes dar, welche durch die geplante Bebauung beseitigt wird

- ist die Versiegelung von Boden möglichst zu begrenzen sowie sonstige vermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzguts zu vermeiden; derzeit sind hohe Versiegelungsgrade kennzeichnend

- sind auch nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) entsprechend den jeweiligen Empfindlichkeiten (z.B. Grundwasserstand, Betroffenheit von Still- und Fließgewässern) so gering wie möglich zu halten

- sind Auswirkungen auf das Kleinklima (z.B. Berücksichtigung von Kaltluftabflußbahnen), die Immissionssituation und sonstige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen

Mit der Wohngebietsausweisung (3. Änderung) gehen gegebenenfalls unvermeidbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter einher, was in Pkt. 2 im Einzelnen untersucht wird.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Regionalplan

In den Karten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Landschaft und Erholung“ sind den Planungsbereich sowie die relevante Umgebung betreffend keine Ausweisungen enthalten. Auch Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind nicht ausgewiesen.

Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb der geplanten Ausweisung (Bebauungsplans-Änderung) sowie in den unmittelbar umgebenden Bereichen wurden bei der Biotopkartierung Bayern keine Strukturen erfasst. Die einzelnen vorhandenen Bäume unterliegend keinen Schutzbestimmungen. Sie sind überwiegend in einem schlechten Zustand.

Artenschutzkartierung

In der Artenschutzkartierung gibt es für den Geltungsbereich und dessen Umfeld keine Artnachweise.

Schutzgebiete auch Naturschutzrecht, Wasserschutzgebiete

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen sind im Geltungsbereich sowie dem weiteren Umfeld nicht ausgewiesen.
Wasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht ausgewiesen.

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Der Planungsraum unmittelbar betreffende Bestands-, Bewertungs- und Zielaussagen gibt es im ABSP für den Landkreis Schwandorf nicht.
Schutzgebietsvorschläge sind für das Planungsgebiet sowie im Umfeld ebenfalls nicht enthalten.
Das Planungsgebiet gehört als innerstädtischer Bereich auch nicht zu einem der Schwerpunktgebiete des Naturschutzes im Landkreis.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Natürliche Grundlagen

Naturräumliche Gliederung und Topographie

Nach der naturräumlichen Gliederung der Geographischen Landesaufnahme ist das Planungsgebiet dem Naturraum 081-A Hochfläche der Mittleren Frankenalb zuzuordnen.
Das Gelände ist im Planungsgebiet von Süden nach Norden geneigt.
Die Geländehöhen liegen im Bereich der nördlichen Zufahrt bei ca. 370 m NN und im Süden an der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße bei ca. 380 m NN. Dort besteht auf der randlichen Grünfläche eine kleine Böschung, die zum Planungsbereich hin ansteigt.

Geologie und Böden

Nach der Geologischen Karte gehört das Planungsgebiet aus geologischer Sicht zum Weißjura, welcher teilweise vom Tertiär überdeckt ist. Der Bereich wurde jedoch vollständig anthropogen überprägt.

Als Bodentypen sind natürlicherweise Braunerden ausgeprägt.
Aufgrund der Vornutzung als Gelände einer Baufirma und als Sägewerk ist der natürliche Boden im Planungsbereich vollständig durch Versiegelung und Überbauung und Überlagerung verändert. Dementsprechend ist eine Bodenfunktionsbewertung im Sinne des Leitfadens „Das Schutzgut Boden in der Planung“ nicht sinnvoll und erforderlich.
Bereits in der Vergangenheit, im Zuge früherer Anläufe, das Gelände neu zu bebauen, wurde das Gelände im Hinblick auf mögliche Altlasten untersucht. So wurde 2012 eine historische Kurzrecherche durchgeführt und insgesamt 8 Altlastenverdachtsflächen ermittelt. Für die untersuchten Areale und die beprobten Bereiche wurde ein geringes bis mittleres Gefährdungspotenzial ermittelt. Eine abschließende Gefährdungseinschätzung für das Gesamtgelände soll im Zuge der Neubebauung rückbau- und aushubbegleitend durchgeführt werden. Das Untersuchungs- und Sanierungskonzept vom 27.05.2019 der Firma Tauw GmbH stellt dazu die Grundlage dar, und ist entsprechend konsequent umzusetzen und zu beachten.

Klima

Im Planungsgebiet sind für die Verhältnisse der mittleren bis südlichen Oberpfalz durchschnittliche klimatische Verhältnisse mit mittleren Jahrestemperaturen von ca. 8° C und mittleren Jahresniederschlägen von 650 mm kennzeichnend.

Geländeklimatische Besonderheiten bestehen in Form von hangabwärts, also in nördliche Richtung, abfließender Kaltluft, insbesondere bei bestimmten Wetterlagen wie sommerlichen Abstrahlungsinversionen.
Abflußhindernisse für Kaltluft bestehen bereits derzeit in gewissem Maße durch die vorhandenen Gebäude und die Umgebungsbebauung.

Hydrologie und Wasserhaushalt

Der Bereich des geplanten Wohngebiets entwässert natürlicherweise nach Norden. Ein Vorfluter existiert nicht. Die natürlichen Abflussverhältnissen sind in dem innerörtlichen Bereich vollständig verändert.
Oberflächengewässer gibt es im Planungsgebiet nicht.
Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor. Angesichts der geologischen- und Nutzungsverhältnisse ist in jedem Fall davon auszugehen, dass bis zu den durch die Erschließungs- und sonstigen Baumaßnahmen voraussichtlich aufzuschließenden Bodenhorizonten keine Grundwasserschichten angeschnitten werden.
Wasserschutzgebiete sind im Vorhabensbereich nicht ausgewiesen. Das Wasserschutzgebiet Burglengenfeld beginnt ca. 1 km südlich des geplanten Vorhabenbereichs.

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation ist im Gebiet nach den Angaben des fis-nature-online der Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald anzusehen,

was aber aufgrund der Veränderungen des natürlichen Standorts nur noch bedingt von Bedeutung ist.

2.2 Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

Beschreibung der derzeitigen Situation

Bezüglich des Lärms bestehen im Gebiet gewisse Vorbelastungen durch den Verkehrslärm der Straßen (u.a. Regensburger Straße) und weitere Lärmimmissionen im Umfeld (z.B. Parkplätze im Bereich des Netto-Marktes). Um die diesbezüglichen Anforderungen zu ermitteln, wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt (Büro AB Consultants).
Bestehende Siedlungen liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Bisher wurde das Gelände als Standort einer Baufirma und eines Sägewerks genutzt sowie zwischenzeitlich z.T. mit Zwischennutzungen belegt. Auf dem Gelände stehen alte Gebäude und Anlagen, der Anteil befestigter Freiflächen ist hoch. Das Gelände ist praktisch vollständig anthropogen überprägt, und liegt seit einiger Zeit brach.
Gerüche sind derzeit ohne nennenswerte Bedeutung. Lediglich zeitweilige Gerüche, bedingt durch die innerstädtische Lage, sind zu nennen, erreichen aber nur geringe Ausmaße.

Bestehende Wasserschutzgebiete liegen nicht im Bereich des geplanten Wohngebiets. Wie erwähnt, beginnt das Wasserschutzgebiet Burglengenfeld erst 1 km südlich.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung (eingezäunter, privater Bereich) ist das Planungsgebiet für den allgemeinen Erholungsverkehr derzeit ohne unmittelbare Bedeutung und nicht nutzbar. Südöstlich liegt die Parkanlage Galgenberg. Wegeverbindungen im Randbereich des Geltungsbereichs bestehen entlang der Straßen (u.a. Gehweg an der Dr.-Kurt-Schumacher Straße mit in Höhe des Geltungsbereichs begleitenden Baumbeständen).
Baudenkmäler sind innerhalb des Geltungsbereichs und im Umfeld nicht bekannt.
Dies gilt auch für Bodendenkmäler, die nach dem Bayernatlas für das Planungsgebiet und das weitere Umfeld nicht bekannt sind. Aufgrund der vollständigen anthropogenen Überprägung sind keine Bodendenkmäler zu erwarten.

Auswirkungen

Während der Bauphase ist mit baubedingten Belastungen durch den Baustellenbetrieb und den damit zusammenhängenden Fahrverkehr zu rechnen (Lärm, Staub, optische Reize). Sie werden als unerheblich eingestuft, da sie zeitlich begrenzt auftreten, sich nicht dauerhaft nachteilig auf die Wohn-, Erholungs- und sonstigen Funktionen sowie das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen auswirken, und im städtischen Kontext dem Erwartungshorizont des Betrachters entsprechen.
Im Hinblick auf die Anforderungen an den Lärmschutz der geplanten Nutzung können besondere Anforderungen an den Schallschutz bestehen. Es gehen Lärmimmissionen

von den umliegenden Straßen aus (v.a. Regensburger Straße). Weitere Vorbelastungen können durch die Parkplätze des benachbarten Netto-Marktes bestehen.
Dementsprechend wurde, um gesunde Wohnverhältnisse im Planungsgebiet sicherzustellen, eine Schalltechnische Untersuchung durch das Büro AB Consultants erstellt, das die diesbezüglichen Anforderungen untersucht. Notwendige Vorkehrungen zum Schallschutz werden in die Festsetzungen und die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Durch die Realisierung des Wohngebiets wird es zu einer gewissen Zunahme des Verkehrs kommen. Bestehende Wohngebiete oder Straßen in der Umgebung werden aufgrund der innerstädtischen Lage und der leistungsfähigen Straßenanbindungen dadurch insgesamt nicht nennenswert zusätzlich belastet. Stellplätze werden im Geltungsbereich in ausreichendem Umfang errichtet.
Bestehende Siedlungen und sonstige relevante Nutzungen in der Umgebung werden durch die geplante Wohngebietsausweisung auch durch sonstige Auswirkungen nicht relevant beeinträchtigt.

Gerüche spielen im Gebiet keine relevante Rolle.
Mit der geplanten Bebauung gehen keine aktuell anderweitig genutzten Flächen verloren. Mit der geplanten Bebauung wird eine innerstädtische Brachfläche reaktiviert, und damit im Sinne der landesplanerischen Ziele die Innenentwicklung gefördert.

Da das Planungsgebiet derzeit nicht für den allgemeinen Erholungsverkehr nutzbar ist (Einfriedung), werden keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung hervorgerufen. Umliegende Wegebeziehungen werden in keiner Weise beeinträchtigt. Alle Wegeverbindungen und -anbindungen bleiben erhalten. Mit dem Erschließungskonzept werden zusätzliche Anbindungen an die Umgebung geschaffen.

Im unmittelbaren Geltungsbereich und der relevanten Umgebung sind weder Bau- noch Bodendenkmäler bekannt. Sollten Bodendenkmäler aufgefunden werden, was aufgrund der vorangegangenen vollständigen anthropogenen Überprägung des Bodens nicht zu erwarten ist, sind die denkmalrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Zusammenfassend betrachtet ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit vergleichsweise sehr gering. Relevante nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Eine Bebauung des brachliegenden Areals im innerstädtischen Bereich ist landesplanerisch und städtebaulich besonders sinnvoll.

2.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume (mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung)

Beschreibung der derzeitigen Situation

Die Nutzungs- und Vegetationsstrukturierung des Gebiets ist im Bestandsplan Nutzungen und Vegetation dargestellt.

Der Geltungsbereich war bisher als Betriebsgelände einer Baufirma (u.a. mit Tankstelle, Gebäuden, weiteren Anlagen und befestigten Freiflächen) und als Sägewerk genutzt. Zwischenzeitlich gab es einige Zwischennutzungen und das Gelände blieb der Sukzession überlassen. Dadurch hat sich in einigen Bereichen (z.B. südlich des nördlichen Gebäudes) Gehölzsukzession eingestellt, die mittlerweile im Zuge bereits erfolgter Planierungsarbeiten wieder teilweise beseitigt wurden. Es stehen im Randbereich noch einige Bäume (wie eine beschädigte Kirsche). Darüber hinaus findet man teilweise Ruderalfluren, wie Goldrutenfluren, jüngeren Gehölzaufwuchs, Brombeerbestände und jungen Aufwuchs von Hartriegel.
Der Versiegelungsgrad ist hoch, der Natürlichkeitsgrad gering.

Damit ist die naturschutzfachliche Wertigkeit des unmittelbaren Geltungsbereichs (Wohngebiet) vergleichsweise sehr gering. Es bestehen praktisch keine Lebensraumqualitäten für Pflanzen und Tiere. Die bestehenden Gebäude können potenziell von gebäudebewohnenden Arten besiedelt werden (u.a. Fledermäuse, gebäudebrütende Vögel). Hinweise auf ein Vorkommen konnten nicht festgestellt werden.
An der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße existieren auf der Böschung zwischen dem Gehweg und dem Baugebiet einige ältere Bäume (u.a. Linden), die vergleichsweise bedeutsam sind.

Folgende Nutzungs- und Vegetationsstrukturen grenzen an den Geltungsbereich unmittelbar an:

- im Nordwesten Gebäude mit Wohn-, Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen
- im Osten und Nordosten die Regensburger Straße, unmittelbar vorgelagert Gebäude mit wiederum gemischten Nutzungen und im Südosten Netto-Markt mit Einzelhandel sowie südlich davon Seniorenheim
- im Westen bzw. Südwesten Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, gegenüberliegend Wohnnutzungen

Insgesamt ist die naturschutzfachliche Wertigkeit des Geltungsbereichs selbst vergleichsweise sehr gering. Bemerkenswerte oder seltene Arten der Pflanzen- und Tierwelt sind nicht zu erwarten. Im Umfeld sind lediglich die Baumbestände entlang der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße von gewisser Bedeutung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren.

Auswirkungen (mit Ausführungen zum speziellen Artenschutzrecht)

Durch die Realisierung des Wohngebiets werden nur in geringem Umfang naturschutzfachlich relevante Strukturen überprägt. Derzeit sind deutlich mehr als die Hälfte der geplanten Bauflächen mit Gebäuden bebaut, befestigt oder teilbefestigt. Dazwischen liegende Grünflächen oder Sukzessionsflächen auf Schotter, sich auflösendem Beton o.ä. weisen ebenfalls nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum auf.

Die vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Baumbestände wurden durch Inaugenscheinnahme auf das Vorhandensein von Baumhöhlen, Rindenspalten u.a. baumgebundene Quartieren überprüft. Sie sind überwiegend jung. Es konnten keine solchen Quartiere festgestellt werden.
Teilweise sind die aus der Sukzession hervorgegangenen Gehölzbestände bereits beseitigt worden.

Gehölzbestände und sonstige relevante Vegetationsstrukturen sind von der Gebietsausweisung in geringem Maße betroffen.
Die geringen Gehölzverluste und die Überbauung der Sukzessionsflächen wirken sich nicht nennenswert auf die Lebensraumqualitäten aus. Im Zuge der Bebauung werden voraussichtlich deutlich mehr Grünflächen (mit Baumpflanzungen) entstehen. Lebensräume an Gebäuden sind nach Inaugenscheinnahme ebenfalls nicht vorhanden. Um Tötungsverbote sicher auszuschließen, sollen der Gebäuderückbau außerhalb der Brut- und sonstigen Einstandszeiten erfolgen.
Insgesamt werden durch den Rückbau und die Neubebauung in der vorgesehenen Form keine erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumqualitäten hervorgerufen.

Neben dem unmittelbaren Lebensraumverlust durch Überbauung können benachbarte Lebensraumstrukturen grundsätzlich auch durch indirekte Effekte wie Verlärmung und sonstige Immissionen, Beschattung, Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen, Veränderungen des Kleinklimas etc. beeinträchtigt werden. Potenziell betroffene, empfindliche Lebensraumstrukturen sind im vorliegenden Fall jedoch nicht vorhanden.
Schutzgebiete, geschützte Objekte o.ä. sind von der Baugebietsausweisung nicht betroffen.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit als sehr gering einzustufen, nicht nur wegen der Betroffenheit von größtenteils als Lebensraum gering bedeutsamen Strukturen, sondern auch aufgrund der bereits relativ starken anthropogenen Prägung des Gebiets selbst und die Vorbelastungen aus der Umgebungsnutzung.

Ausführungen zum speziellen Artenschutzrecht (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung):

Wie bei allen Eingriffsvorhaben ist auch im vorliegenden Fall zu prüfen, in wieweit bei den europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) und den sonstigen nach nationalem Recht streng geschützten Arten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Wirkungen des Vorhabens

Unmittelbar betroffen sind Bereiche mit Gebäuden, versiegelten Flächen und Sukzessionsbereichen, z.T. auf sich auflösenden befestigten Flächen, darüber hinaus in gerin-

gem Maße Gehölzbestände. Die vorhandenen Gehölzbestände, von allem aus Sukzession hervorgegangen, sind relativ jung. Die Gebäude weisen nach dem vorliegenden Kenntnisstand keine Bedeutung für gebäudebewohnende Arten auf.
Wie bei jeder Baumaßnahme werden baubedingte, darüber hinaus auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen nach Realisierung der Bebauung hervorgerufen.

Verbotstatbestände

Sowohl im Hinblick auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die sonstigen, nach nationalem Recht streng geschützten Arten sowie die Europäischen Vogelarten gelten folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadenvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht .
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, nach nationalem Recht streng geschützte Arten

Eine Betroffenheit der Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund deren bekannter Verbreitungsgebiete und der Lebensraumansprüche unter Berücksichtigung der im Gebiet ausgeprägten Lebensraumtypen auszuschließen. Verbotstatbestände können deshalb nicht ausgelöst werden.
Von dem Vorhaben sind zwar in geringem Umfang Gehölzbestände betroffen. Es sind aber keine baumgebundenen Quartiere für Fledermäuse vorhanden. Damit sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen. Eine Auslösung von Schädigungsverboten ist deshalb ausgeschlossen. Auch Störungen von Fledermausarten, Veränderungen von Leitlinien für strukturgebunden fliegende Fledermausarten, relevante Veränderungen von Nahrungslebensräumen etc. werden im vorliegenden Fall nicht hervorgerufen. Der derzeitige Zustand

weist diesbezüglich sehr geringe Qualitäten auf. Es werden keine relevanten Beeinträchtigungen der Nahrungshabitate von Fledermäusen hervorgerufen.
Hinweise auf eine Besiedlung der Gebäude durch Fledermäuse konnten vor Ort nicht festgestellt werden.
Eine Betroffenheit der sonstigen Säugetierarten ist aufgrund der Lebensraumansprüche dieser Arten auszuschließen.
Für die Amphibienarten besteht ebenfalls kein Lebensraumpotenzial im Gebiet.

Auch Tötungsverbote werden nicht hervorgerufen, da die wenigen vorhandenen Gehölze im Zeitraum 01.10.-28./29.02. des Jahres gerodet werden und Quartiere, wie erwähnt, ausgeschlossen werden können und es aufgrund der niedrigen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu einer nennenswerten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommt. Die Gebäude sollten, um Tötungsverbote sicher auszuschließen, außerhalb der potenziellen Einstandszeiten von Fledermäusen, wenn möglich, rückgebaut werden.

Reptilienvorkommen, insbesondere der Zauneidechse, konnten bei den Begehungen vor Ort nicht festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass der Planungsbereich derart stark isoliert ist, dass keine Zauneidechsenvorkommen auf dem Gelände existieren.
Damit sind auch im Hinblick auf die Zauneidechse Verbotstatbestände nicht zu erwarten.
Die sonstigen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie weiterer Tiergruppen (Tagfalter usw.) sind aufgrund deren Lebensraumansprüche nicht betroffen.

Europäische Vogelarten

Bezüglich der Europäischen Vogelarten gelten die gleichen Verbotstatbestände wie für die Arten des Anhangs IV.
Detaillierte Erhebungen liegen nicht vor, ebenfalls keine Artnachweise in der Artenschutzkartierung.
Es ergeben sich keine relevanten Betroffenheiten von Vogelarten. Die bestehenden Gebäude weisen nach Inaugenscheinnahme keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel auf.
Durch die Beseitigung von Baumbeständen in relativ geringem Umfang werden zwar keine Baumhöhlen und vergleichbaren Habitatstrukturen beseitigt. Jedoch für sonstige gehölzbewohnende Arten können diese relevant sein. Allerdings sind lediglich gemeine Arten zu warten, die unter Berücksichtigung der geringen Beanspruchung sowie der Vorbelastungen eine derart geringe Wirkungsempfindlichkeit aufweisen, dass im Hinblick auf Schädigungsverbote die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und sich hinsichtlich der Störungsverbote der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht erheblich verschlechtert.

Tötungsverbote werden ebenfalls nicht ausgelöst, da die geringen Gehölzrodungen im Zeitraum 01.10.-28./29.02. des Jahres erfolgen und es aufgrund der niedrigen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu einer nennenswerten Erhöhung des Kollissionsrisikos kommt.im Zeitraum September/Oktober bis März zurückgebaut werden.

Vorsorglich sollten die Gebäude außerhalb der Brutzeiten der Vögel im Zeitraum September/Oktober bis Anfang März zurückgebaut werden.

Zusammenfassung

Entsprechend den obigen Ausführungen werden insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen. CEF-Maßnahmen oder eine ausnahmsweise Zulassung sind nicht erforderlich.

2.4 Schutzgut Landschaft

Beschreibung der derzeitigen Situation

Der Geltungsbereich mit seinen alten, überwiegend baufälligen Gebäuden und den umfangreichen befestigten Flächen weist derzeit sehr geringe Qualitäten hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes auf. Der Bereich stellt sogar eine gewisse Beeinträchtigung des Stadtbildes in Burglengenfeld dar. Die wenigen Gehölze, Sukzessionsflächen u.a. Vegetationsbestände können nur in geringem Maße zur Aufwertung des Ortsbildes beitragen. Positiv prägend sind die Baumbestände an der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße (Linde, Spitzahorn, Bergulme).

Hinsichtlich der Erholungsfunktionen hat der Geltungsbereich derzeit keine Bedeutung, da die Flächen nicht zugänglich und privat gewidmet sind.

Auswirkungen

Durch die geplante Bebauung wird das Orts- und Landschaftsbild nicht nachteilig geprägt. Im Gegenteil, es wird ein Störfaktor im derzeitigen Ortsbild beseitigt. Die Bebauungsdichte wird nicht erhöht, und der Anteil versiegelter Flächen eher geringer, so dass auch diesbezüglich keine nachhaltigen nachteiligen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes mit der Baumaßnahme einhergehen.
Landschaftsästhetisch relevante Landschaftsstrukturen wie markante Gehölzbestände werden durch die Gebietsausweisung nicht in Anspruch genommen. Die wenigen innerhalb der zur Überbauung geplanten Grünflächen und Gehölze werden durch die geplanten Begrünungsmaßnahmen kompensiert. Die Baumbestände entlang der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße werden als zu erhalten festgesetzt.

Über die unmittelbaren (geringen) Auswirkungen im Vorhabensbereich selbst hinaus werden auch indirekte Beeinträchtigungen (z.B. durch die visuelle Verschattung und Verstärkung der anthropogenen Prägung im Umfeld auf benachbarte relevante Strukturen) nicht in nennenswertem Maße hervorgerufen. Insgesamt erfolgt eher eine Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes, auch in die Umgebung hinein.

Die derzeit fehlende Zugänglichkeit für den allgemeinen Erholungsverkehr, und die nicht vorhandene Erholungseignung im Geltungsbereich führt dazu, dass auch hinsichtlich der Erholungsfunktionen keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit auf die schutzgutbezogenen Belange als nicht vorhanden einzustufen. Es werden keine nachteiligen schutzgutbezogenen Auswirkungen hervorgerufen.

2.5 Schutzgut Boden, Fläche

Beschreibung der derzeitigen Situation

Der geologische Untergrund wird im Gebiet natürlicherweise vom Weißjura geprägt, welcher teilweise vom Tertiär überprägt ist.
Daraus haben sich Braunerden entwickelt.

Derzeit ist der gesamte Geltungsbereich auf erheblichen Anteilen versiegelt (ca. 71 %). Die natürlichen Bodenfunktionen werden deshalb nur noch sehr bedingt bis nicht erfüllt.
Dementsprechend erübrigt sich im vorliegenden Fall eine Bodenfunktionsbewertung im Sinne des Leitfadens „Das Schutzgut Boden in der Planung“, da die aktuelle Ausprägung in keiner Weise mehr den natürlichen Verhältnissen entspricht.
Gerade deshalb ist es besonders sinnvoll, das bereits anthropogen vollständig überprägte Gelände wieder baulich zu nutzen.

Im gesamten Gebiet sind durch die vorangegangenen anthropogenen Nutzungen keine natürlichen Bodenprofile mehr ausgeprägt. Der Geltungsbereich wurde vollständig anthropogen überprägt.
Es wurden Altlastenuntersuchungen durchgeführt, und ein aushub- und rückbaubegleitendes Konzept erstellt, das konsequent umzusetzen ist (siehe hierzu auch Kap. 2.1). Es wurde ein geringes bis mittleres Gefährdungspotenzial ermittelt.

Auswirkungen

Projektbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind wie bei jeder Bauflächenausweisung in Form der Bodenüberformung, -überbauung und -versiegelung zu erwarten. Im vorliegenden Fall werden jedoch keine relevanten Eingriffe in den Boden hervorgerufen.
Es wurde eine Ermittlung der aktuell versiegelten und mit der geplanten Bebauung zu erwartenden versiegelten Flächen durchgeführt. Aktuell sind ca. 71 % der Baugrundstücke versigelt. Mit der geplanten Bebauung wird dies deutlich weniger sein (unter Berücksichtigung der geplanten Straßen max. ca. 58 %). Nachdem außerdem im Zuge der Bebauung mögliche schädliche Bodenbelastungen beseitigt werden, sind die Auswirkungen durch die geplante Bebauung auf die Schutzgutbelange eher positiv zu bewerten.

Aufgrund der geplanten Nutzungen sind zukünftige weitere Bodenkontaminationen nicht zu erwarten.
Mit dem Vorhaben ist im engeren Sinne kein Flächenverbrauch zu erwarten, so dass das Schutzgut Fläche nicht betroffen ist (Flächenverbrauch).

Es wird eine derzeit ungenutzte, bereits anthropogen beanspruchte Fläche für eine bauliche Nutzung reaktiviert.
Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts nicht vorhanden. Es ist insgesamt eher eine Verbesserung zu erwarten.

2.6 Schutzgut Wasser

Beschreibung der derzeitigen Situation

Das Planungsgebiet entwässert natürlicherweise nach Süden. Ein Vorfluter ist nicht ausgeprägt.
Die natürlichen Abflussverhältnisse sind im gesamten Gebiet erheblich verändert.
Natürliche oder künstliche Oberflächengewässer gibt es innerhalb des Geltungsbereichs sowie dem unmittelbaren Umfeld nicht.
Entsprechend den geologischen Verhältnissen und der Flächennutzung sind oberflächennah keine Grundwasserhorizonte zu erwarten.
Wasserschutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen. Das Wasserschutzgebiet Burglengenfeld beginnt ca. 1 km südlich des geplanten Vorhabens.

Auswirkungen

Durch die zu erwartende Versiegelung (und Überbauung) auf einer Fläche von max. 58 % der Baugrundstücke wird die Grundwasserneubildung in gewissem Maße reduziert. Gegenüber dem aktuellen Bestand wird jedoch ein geringerer Versiegelungsgrad kennzeichnend sein.

Die Grundwasserneubildung wird zukünftig in geringerem Maße reduziert sein als im derzeitigen Zustand. Damit wird mit der geplanten Bebauung auch im Hinblick auf das Schutzgut Wasser eher eine Verbesserung erreicht werden, zumal mögliche Belastungen, die sich auch auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser auswirken können, im Zuge der Bebauung begutachtet und entsprechend behandelt werden.
Die Oberflächenwässer sollen vollständig versickert werden. Die Auswirkungen auf den Gebietswasserhaushalt werden gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht verschlechtert.
Es kann nach dem derzeitigen Erkenntnisstand davon ausgegangen werden, dass bei den Erschließungen und sonstigen Baumaßnahmen kein Grundwasser angeschnitten wird.
Bei den Baumaßnahmen ist den Anforderungen der im Gutachten der Firma Tauw GmbH vom 27.05.2019 definierten baubegleitenden Untersuchungen und Vorkehrungen Rechnung zu tragen.
Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit als relativ gering bis nicht vorhanden anzusehen. Es erfolgt wiederum eher eine Verbesserung bezüglich des Schutzguts.

2.7 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung der derzeitigen Situation

Das Großklima des Gebiets ist durch durchschnittliche Verhältnisse gekennzeichnet.
Geländeklimatische Besonderheiten bestehen in Form von hangabwärts, also nach Norden abfließender Kaltluft. Dieses Phänomen tritt insbesondere bei bestimmten Wetterlagen wie sommerlichen Abstrahlungsinversionen in Erscheinung. Abflußhindernisse für den Kaltluftabfluß gibt es in gewissem Maße durch die bestehende Bebauung, auch in der Umgebung.
Vorbelastungen der lufthygienischen und lokalklimatischen Situation bestehen in geringem Maße durch die städtische Lage, also die Siedlungen und den Verkehr. Die bestehende Bebauung im Umfeld und im Planungsbereich selbst stellt „Wärmeinseln" mit geringerer Verdunstung und Luftbefeuchtung, größeren Temperaturschwankungen mit höheren Temperaturspitzen etc. dar.

Auswirkungen

Aufgrund der, wie erwähnt, zu erwartenden eher geringeren Versiegelung werden sich die Verhältnisse bezüglich des Lokalklimas nicht verschlechtern, sondern eher geringfügig, wenn auch kaum spürbar, verbessern. Die verdunstungsbedingte Luftbefeuchtung und Luftkühlung werden sich kaum verändern.
Durch die Errichtung der Baukörper wird es gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht zu einem nennenswerten zusätzlichen Kaltluftstau kommen. Wohngebiete oder sonstige, schützenswerte Einrichtungen der Umgebung werden dadurch nicht zusätzlich belastet.
Luftgetragene Immissionen (Lärm, Schadstoffe) werden durch die Bebauung und den damit im Zusammenhang stehenden Verkehr geringfügig erhöht, jedoch in einem Maße, dass dies für den Einzelnen nicht spürbar ist. Bestehende Grenzwerte für Luftschadstoffe (TA Luft, 22. BImSchV) werden nicht überschritten.
Bei der Bauausführung soll auf Maßnahmen des Klimaschutzes geachtet werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (z.B. Wärmedämmung von Gebäuden, regenerative Energien, Regenwassernutzung, möglichst geringe Versiegelung, Versickerung von Oberflächenwasser, Pflanzungen, energiesparende Straßenbeleuchtung). Diese Gesichtspunkte werden bei der Planung der baulichen Anlagen berücksichtigt.

Insgesamt werden bezüglich des Schutzguts keine relevanten Auswirkungen hervorgerufen.

2.8 Wechselwirkungen

Grundsätzlich stehen alle Schutzgüter untereinander in einem komplexen Wirkungsgefüge.

Bei der Analyse der Auswirkungsprognose wurden bereits Wechselwirkungen bei den Schutzgütern herausgearbeitet. Beispielsweise wirkt sich die Versiegelung (Betroffenheit des Schutzguts Boden) auch auf das Schutzgut Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung) sowie Klima und Luft (Veränderung des Lokalklimas) aus. Soweit also Wechselwirkungen bestehen, wurden diese bereits dargestellt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Wenn das Wohngebiet nicht errichtet würde, wäre zu erwarten, dass die derzeitigen Gebäude mit den befestigten Flächen erhalten bleiben würden, was weiterhin einen Störfaktor im Stadtbild von Burglengenfeld darstellen würde.
Aufgrund der Zunahme der Einwohnerzahlen besteht in der Stadt Burglengenfeld eine große Nachfrage nach Wohnungen, so dass die geplante Ausweisung insbesondere aufgrund der erheblichen Vorbelastungen besonders sinnvoll ist.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Vermeidung und Verringerung

Nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind auch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht dazustellen. Im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG ist es oberstes Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen.
Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Standortwahl für das Wohngebiet grundsätzlich besonders positiv im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung zu bewerten ist. Es handelt sich um eine Innenentwicklung im Bereich einer anthropogen bereits vollständig veränderten Fläche. Andere Flächen, z.B. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder gar empfindlichere Landschaftsräume und Lebensraumstrukturen, können dadurch geschont und Eingriffe von vornherein vermieden werden können. Die Bodenprofile wurden im Gebiet bereits vollständig verändert.

Als Vermeidungs- und eingriffsmindernde Maßnahmen sind in erster Linie die geplanten Maßnahmen zum Gehölzerhalt (Dr.-Kurt-Schumacher-Straße), die Begrünungsmaßnahmen (Baumpflanzungen), die Maßnahmen zur gedrosselten Ableitung des Oberflächenwassers und die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung zu nennen.
Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die relativ beschränkt möglichen Vermeidungsmaßnahmen zu einem erheblichen Teil ausgeschöpft werden.

Hinsichtlich des Bodenschutzes sind die im Gutachten der Firma Tauw GmbH formulierten baubegleitenden Untersuchungen und Vorkehrungen konsequent umzusetzen, um Beeinträchtigungen des Bodens und der mit diesem zusammenhängenden Wirkungspfade zu vermeiden.

4.2 Ausgleich

Aufgrund der Tatsache, dass keine relevanten Eingriffe erfolgen, und bezüglich der Schutzgüter sogar eher eine Verbesserung erreicht werden kann, besteht für die geplante Ausweisung kein Kompensationsbedarf (siehe hierzu B.).

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die geplante Ausweisung stellt eine städtebaulich und landesplanerisch sehr sinnvolle Innenentwicklung dar. Planungsalternativen mit geringeren Auswirkungen gibt es nicht.

6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Bearbeitung der Eingriffsregelung wurden die Grundsätze des bayerischen Leitfadens verwendet.
Gesonderte Gutachten waren im vorliegenden Fall, abgesehen von den notwendigen Untersuchungen im Hinblick auf die Boden- und Untergrundverhältnisse (mögliche Altlasten) und die Schalltechnische Untersuchung, nicht erforderlich.
Als Grundlage für die verbal-argumentative Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter und die dreistufige Bewertung wurden eigene Erhebungen sowie vorhandene Datenquellen herangezogen.
Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen und Kenntnislücken bestehen nicht.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen der Bauflächenausweisung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen zum Monitoring sind laufend durchzuführen und nach Umsetzung der Bebauung in einem abschließenden Bericht zu dokumentieren.

Die Maßnahmen zum Monitoring stellen sich wie folgt dar:

- Überwachung der Realisierung und des dauerhaften Erhalts bzw. Pflege der Begrünungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Gehölzerhalt entsprechend den Festsetzungen

- Überprüfung der Einhaltung der festgesetzten Grundflächenzahl sowie der sonstigen schutzgutrelevanten bauordnungs-und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen im Baugenehmigungsverfahren sowie Überwachung vor Ort

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Burglengenfeld plant die 3. Änderung des Bebauungsplans „Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher Straße“ auf einer Fläche des Geltungsbereichs von ca. 13.434 m².
Im vorliegenden Umweltbericht werden die derzeitigen Verhältnisse bezüglich der Schutzgüter im Einzelnen beschrieben und entsprechend den jeweiligen projektspezifischen Wirkfaktoren die jeweiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erläutert und bewertet.

Zusammenfassend betrachtet entstehen durch die geplante Ausweisung im Bebauungsplan und Realisierung der Bebauung relativ geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter, teilweise erfolgt sogar eine Verbesserung.
Die Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt sind vergleichsweise sehr gering, da größtenteils naturschutzfachlich sehr geringwertige, überwiegend bebaute und versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Gehölzbestände werden nur in geringem Maße beansprucht.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht vorhanden. Vorhandene schädliche Bodenveränderungen werden im Zuge des Rückbaus fachlich begleitet und entsprechend behandelt. Der Versiegelungsgrad wird abnehmen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind ebenfalls eher positiv zu bewerten.
Gleiches gilt für die Auswirkungen auf den Boden, das Wasser und die Schutzgüter Klima und Luft.

Das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, das kulturelle Erbe und die sonstigen Sachgüter werden nur in verhältnismäßig geringem, nicht relevantem Umfang beeinträchtigt.

Es werden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung aufgezeigt.
Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Insgesamt ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als positiv und umweltverträglich anzusehen. Standorte mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter gibt es nicht bzw. stehen nicht zur Verfügung.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse noch einmal zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Ergebnis – Eingriffserheblichkeit
Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	mittel	gering	gering	gering
Pflanzen, Tiere	mittel	gering	gering	gering
Landschaft, Landschaftsbild	mittel	gering	keine	keine-gering
Boden	hoch	gering	keine	keine-gering
Wasser	gering	gering	keine	keine-gering
Klima / Luft	gering	gering	keine	keine-gering

B) Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Zur rechtssicheren und einheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (ergänzte Fassung vom Januar 2003) herangezogen.
Anhand der Vorgaben einer Checkliste des Leitfadens ist im vorliegenden Fall das Regelverfahren anzuwenden.
Wie bei der Bewertung der Auswirkungen im Einzelnen dargestellt, werden durch das Vorhaben gegenüber dem derzeitigen Zustand keine relevanten oder gar keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft hervorgerufen. Es wurde im aktuellen Zustand ein Versiegelungsgrad von ca. 71 % ermittelt. Nach Realisierung der geplanten Bebauung wird der Versiegelungsgrad einschließlich der Straßen bei max. 58 % liegen. Nach dem Leitfaden Seite 4 führt die Überplanung vorhandenen Baurechts ohne Zulassung weiterer Versiegelung zu keiner Ausgleichspflicht.
Dementsprechend wird durch die vorliegende Bauleitplanung kein Kompensationsbedarf ausgelöst.

Aufgestellt, 15.10.2020

Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten

Tauw

TOP Ö 5



Weiß-Gelände Burglengenfeld
Untersuchungs- und Sanierungs-Konzept

27. Mai 2019

Bearbeitung

Titel	Weiß-Gelände Burglengenfeld Untersuchungs- und Sanierungs-Konzept
Auftraggeber	Erbengemeinschaft Weiß-Gelände, Dr. Matthias Diehl
Projektleiter	Ludwig Immler
Autor(en)	Michaela Bayer, Ludwig Immler
Projektnummer	1243832
Anzahl der Seiten	16
Datum	27. Mai 2019
Unterschrift	



Tauw GmbH
Im Gewerbepark A 48
93059 Regensburg
T +49 94 14 63 060
E info.regensburg@tauw.de

Alle Rechte vorbehalten. Veröffentlichungen und Weitergabe an Dritte sind nur in vollständiger, ungekürzter Form zulässig. Veröffentlichung oder Verbreitung von Auszügen, Zusammenfassungen, Wertungen oder sonstigen Bearbeitungen und Umgestaltungen, insbesondere zu Werbezwecken, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Tauw GmbH.

- Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (Z1109-0616)
- Akkreditiert nach DIN EN ISO 17025:2005 (D-PL-14439-01-00)
- Zugelassene Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG und BAM-Anerkennung für Bundesliegenschaften
- Zugelassene Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 4 TrinkwVO
- Sachverständige nach § 18 BBodSchG für die Sachgebiete 1, 2, 5
- Zertifizierter Sanierungsfachplaner / -gutachter Gebäudeschadstoffe gem. GVSS e.V.

Wir engagieren uns für Umweltschutz und Nachhaltigkeit, darum drucken wir auf FSC zertifiziertem Papier.

Inhalt

1 Anlass und Auftrag 4
2 Bisheriger Kenntnisstand 5
2.1 Beschreibung der Bodenbelastungen 5
2.2 Gefährdungsabschätzung Wirkungspfad Boden-Grundwasser 5
2.3 Abfallrechtliche Bewertung 6
3 Untersuchungs-/Beweissicherungs-Konzept 8
4 Sanierungsmethode und -ziel 9
5 Verwertung und Entsorgung 12
6 Qualitätssicherung 13
7 Sonstige Anforderungen 14
8 Verwendete Unterlagen 15

Anlage:

Anlage 1: Lageplan der Bohrungen und Darstellung der bisherigen Ergebnisse
Anlage 2: Sanierungsziel- und Einbaugrenzwerte
Anlage 3: vorläufiger Bebauungsplan mit Probenahmekonzept für nicht versiegelte Flächen

1 Anlass und Auftrag

Das ehem. Betriebsgelände der Fa. Karl Weiß an der Regensburger Str. 38 in 93133 Burglengenfeld (Flur-Nr. 1490 und 1494) soll veräußert und einer neuen Nutzung mit Wohnbebauung zugeführt werden. Gemäß derzeitiger Planung soll das Grundstück künftig als allgemeines Wohngebiet inkl. Nutzgarten und Kinderspielflächen sowie Park- und Freizeitanlagen genutzt werden.

Wegen der früheren Nutzung des Geländes als Baubetrieb mit Sägewerk, Fuhrbetrieb, Werkstätten, Tankstelle und Heizöltanks besteht ein Verdacht auf Altlasten. Im Jahr 2012 hat die Tauw GmbH (Tauw) im Auftrag von Herrn Albert Karl, 93133 Burglengenfeld, eine Historische Kurzrecherche [19] durchgeführt und dabei 8 Altlastverdachtsflächen ermittelt. Anschließend erfolgte eine limitierte Altlastenerkundung bei 5 der 8 Verdachtsflächen [20]. Im Jahr 2014 wurden im Auftrag von Herr Dr. Matthias Diehl weitere 4 Kleinrammbohrungen zur Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse über die Untergrund-Verunreinigungen ausgeführt [21]. Die Ergebnisse sind in Kap. 2 beschrieben. Die Bohrungen und wesentlichen Ergebnisse sind im Lageplan in Anlage 1 dargestellt.

Der Altlastenverdacht konnte für die untersuchten Teilflächenflächen zwar ausgeräumt werden, nicht jedoch für die Gesamtfläche des Standorts. Für eine abschließende Gefährdungsabschätzung sind folglich weitere Untersuchungen notwendig. Da eine geplante Neubebauung bevorsteht, soll mit dem gegenständlichen Konzept versucht werden, die Gefährdungsabschätzung mit der Sanierung zu verknüpfen. Da derzeit kein Sanierungsbedarf nach Bodenschutzrecht besteht, ist das vorliegende Untersuchungs- und Sanierungskonzept als Sanierungsplan in Anlehnung an einen Sanierungsplan gemäß §13 BBodSchG [9] zu verstehen.

Tauw wurde mit Mail vom 12.03.2019 von der Erbengemeinschaft Weiß-Gelände, diese vertreten durch Herrn Dr. Matthias Diehl, damit beauftragt, auf Basis des Sanierungs-„Kurzkonzeptes“ vom 07.11.2017 [22] unter Einbeziehung behördlicher Forderungen (Landratsamt Schwandorf (LRA) [14], Wasserwirtschaftsamt Weiden (WWA) [15], [18], Amt für Landwirtschaft und Forsten [16], Gesundheitsamt Schwandorf [17]) das vorliegende Untersuchungs- und Sanierungskonzept zu erstellen.

Das gegenständliche Konzept berücksichtigt nur bodenschutzrechtliche Belange. Sonstige Gefährdungen und daraus abzuleitende Maßnahmen z.B. durch schadstoffaltige Gebäudesubstanz oder Anlagen sind nicht berücksichtigt (kein Rückbaukonzept).

2 Bisheriger Kenntnisstand

2.1 Beschreibung der Bodenbelastungen

Bezüglich der in Kap. 1 erwähnten Bodenuntersuchungen aus den Jahren 2012 und 2014 ist darauf hinzuweisen, dass diese nur eine stichpunktartige Erfassung der Untergrundsituation auf Teilflächen des Geländes darstellten. Neben den nicht erfassten Restflächen konnten naturgemäß auch für die Bereiche zwischen den einzelnen Bohrpunkten erhöhte Schadstoffbelastungen nicht ausgeschlossen werden.

Als wesentliche Ergebnisse für die untersuchten Teilbereiche ist festzuhalten (s.a. Anlage 1):

- Nutzungsbedingte Belastungen an Mineralöl-Kohlenwasserstoffe (= MKW, hier: Motor-/Hydraulik-Öle) bei der Betriebstankstelle (Bohrung S1) und beim Öl-/Altöllager (S2) in den Auffüllhorizonten
- Teilweise liegen auch nutzungsbedingt erhöhte Kohlenwasserstoff-Gehalte im natürlichen Untergrund vor (S4: Werkstatt/Lackiererei)
- Keine nutzungsbedingte Belastungen an der Wartungsgrube (S7)
- Eingrenzung der nutzungsbedingten Belastung bei der Tankstelle nach Osten (S8).
- Hinweise auf großflächige Auffüllung, die meist geringe bis mittlere Anteile an Fremdstoffen beinhaltet, mit z.T. starker Belastung an PAK (>Z2) bedeckt,

Die nutzungsbedingten Belastungen deuteten auf geringe Handhabungsverluste und nicht auf größere Leckagen oder Havarien hin.

2.2 Gefährdungsabschätzung Wirkungspfad Boden-Grundwasser

Auf Basis der bisher vorliegenden Untersuchungen war eine Gefährdungsabschätzung

1. nur für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser möglich. Eine Gefährdungsabschätzung für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze erfolgte nicht.
2. nur für Teilflächen des Bebauungsareals möglich.

Als gefährdungsrelevante Schadstoffe wurden entsprechend der Erkundungsergebnisse sowohl bei der ersten Untersuchung von 2012 [20], als auch bei der ergänzenden „Minimaluntersuchung“ von 2014 [21] MKW und PAK identifiziert. Beide Schadstoffgruppen lagen zwar in deutlich erhöhten Konzentrationen über dem Hilfswert-1 bzw. PAK punktuell über dem Hilfswert-2 vor, die Belastungen waren jedoch an geringmächtige (< 2 m) oberflächennahe Boden- und Auffüllschichten gebunden. Sofern die Belastungen nur kleinräumig auftreten, liegt für die untersuchten Teilflächen ein niedriges bis mittleres Schadstoffpotenzial vor. Das Emissionspotenzial ist wegen der generell geringen Löslichkeit der langkettigen MKWs als gering einzustufen. Bezüglich der PAK ist der hohe Anteil an Naphthalinen etwas kritischer zu bewerten. Generell ist aber auch hier wegen der organikreichen Auffüllung höchstens von einem mittleren Emissionspotenzial auszugehen.

Zur Beurteilung des Transmissionspotenzials ist zu berücksichtigen, dass

- einerseits eine geringmächtige feinkörnige bis bindige Malm-Zersatzzone mit mittlerer bis hoher Rückhaltekapazität und ein großer Grundwasser-Flurabstand von > 20 m zum Hauptaquifer vorliegt,
- andererseits aber der überwiegende Teil der Sickerstrecke wegen der Klüftigkeit und der Verkarstungserscheinungen im Malm über keine nennenswerte Filter- und Pufferkapazität verfügt.

Das Transmissionspotenzial wird zusammenfassend mit „mittel“ eingestuft.

Insgesamt ergab sich für die 2012 und 2014 untersuchten Teilflächen ein geringes bis mittleres Gefährdungspotenzial.

Es bestand zum damaligen Kenntnisstand kein bodenschutzrechtlich begründbarer Anlass für Sanierungsmaßnahmen. Auf keiner der untersuchten Flächen bestätigte sich der Altlastenverdacht. Allerdings konnte diese Einschätzung nicht abschließend sein, da für die Gesamtfläche das Emissionspotenzial noch nicht bekannt war.

Der Verdacht nach §4, Abs. 2 BBodSchV auf eine schädliche Bodenveränderung sollte im Rahmen einer ergänzenden Erkundung überprüft werden, sofern im Rahmen der geplanten Umnutzung und Bebauung des Areals die belasteten Böden nicht ohnehin großteils überbaut oder ausgehoben werden.

2.3 Abfallrechtliche Bewertung

Im Rahmen der „Minimaluntersuchung“ von 2014 [21] wurden im damaligen Bericht in Anlage 1 alle vorhandenen Analysedaten zusammen- und den LAGA-Zuordnungswerten für Böden [12] gegenübergestellt („Z-Werte“ gemäß „LAGA“). Die Einstufung konnte allerdings nur vorläufigen Charakter haben, da keine repräsentative Beprobung vorlag, sondern nur eine stichprobenartige Untersuchung durchgeführt wurde. Zudem wurden mit Ausnahme der Mischprobe MP1 die Analysen in der Feinfraktion nach Augenschein (etwa < 2 mm) und nicht in der Gesamtfraktion, wie von der LAGA gefordert, durchgeführt.

Aufgrund der hohen PAK-Belastung war das Auffüllmaterial bei der Betriebstankstelle (S1, S8) und der Wartungsgrube bei der Werkstatt (S6) den LAGA-Klasse Z2 und >Z2 zuzuordnen. Es kann somit nur mit technischen Sicherungsmaßnahmen verwertet oder nicht wiederverwendet werden. In letzterem Fall (>Z2) muss der Aushub entsorgt und/oder behandelt werden.

Bei Bohrung S2 (Öl-/Altöllager) lag die Belastung in der Auffüllung im Bereich Z1.1 gemäß LAGA. Damit kann das Material unter bestimmten Bedingungen offen wieder eingebaut werden.

Das in der Bohrung S4 oberflächennah anstehende Zersatzmaterial (Werkstatt/Lackiererei) musste wegen des hohen MKW-Gehaltes in die LAGA-Klasse Z1.2 eingestuft werden. Damit ist hier nur eine eingeschränkte offene Einbauweise möglich.

In den Bohrungen S3 und S5 zeigte der untersuchte Boden bezüglich den LAGA-Zuordnungskriterien keine Auffälligkeiten (Zuordnungsklasse Z0: uneingeschränkter Wiedereinbau möglich).

Die Mischprobe MP1, die die gesamte Auffüllung bzw. oberflächennahe Bodenzone beschreibt, ist eingeschränkt als Boden der LAGA-Klasse Z1.1 verwertbar.

3 Untersuchungs-/Beweissicherungs-Konzept

Entsprechend den Vorgaben der Erbengemeinschaft Weiß-Gelände sollen die für eine abschließende Gefährdungsabschätzung erforderlichen Untersuchungen im Zuge der Neubebauung, also rückbau- und aushubbegleitend durchgeführt werden. Gemäß Stellungnahme vom 02.02.2016 [14] stimmt das LRA diesem Vorgehen prinzipiell zu.

Aushubbegleitung und Probenahme
Der Aushub ist entsprechend der behördlichen Anforderung fachgutachterlich zu begleiten. Um Kenntnisse zum Belastungsgrad des Untergrundes zu erhalten, sollen folgende Untersuchungen durchgeführt werden:

- Stichproben durch Entnahme von Boden-Einzelproben in sensorisch auffälligen Bereichen.
- Flächenhafte Mischproben in Anlehnung an die BBodSchV (15 – 25 Einstiche bis 10 cm Tiefe) aus Teilflächen bis zu 500 m² aus sensorisch homogenen Sohl- und Wandflächen

Bei lokal oder in Teilflächen erhöhten Schadstoff-Gehalten (Sanierungszielwerte s. Kap 4) muss ein weiterer Bodenabtrag erfolgen, solange bis durch Stichproben oder Flächen-Mischproben die Sanierungs-Zielwerte erreicht werden. Mit dieser Methodik erfolgt gleichzeitig eine Beweissicherung im Hinblick auf die Erreichung des Sanierungsziels.

Analysenumfang
In der Regel sollen die entnommenen Bodenproben in der Festsubstanz auf folgende Parameter analysiert werden:

- Mineralöl-Kohlenwasserstoffe (MKW)
- Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe PAK_{18} (LfW)
- Arsen + Schwermetalle (Blei Cadmium, Chrom ges., Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink)

In der Historischen Recherche wurden beim Weiß-Gelände keine Verdachtsmomente für Imprägnier-Tätigkeiten gefunden. Sollten dennoch im Zuge der Rückbau- und der Erdarbeiten Hinweise auf frühere Imprägnier-Arbeiten gefunden werden, dann sind dort in den Sohl- und Wandflächen folgende zusätzliche Parameter zu analysieren:

- Festsubstanz: LHKW, BTEX, PCB
- S4-Eluat: Bor, Fluorid, Chrom(IV), Phenol-Index, PBSM (Pflanzenbehandlungs- und schutzmittel)

Bei Hinweisen auf Lösemittel (LHKW, BTEX) oder sonstige leichtflüchtige Schadstoffe ist die lokale Entnahme von Bodenluft-Proben und deren Analyse auf LHKW+BTEX und ggf. weitere leichtflüchtige Schadstoffe durchzuführen.

Bei Verdacht auf weitere Schadstoffe ist der Analysenumfang entsprechend zu erweitern.

4 Sanierungsziel und -methode

Das ehem. Weiß-Gelände soll künftig für allgemeines Wohnen inkl. Nutzgarten, Kinderspielflächen, Freizeit- und Parkflächen gefahrlos möglich sein.

Die Grundstücke sollen nach erfolgter Sanierung aus dem Altlastenkataster gestrichen werden.

Als Nutzungsszenario für die **zukünftig nicht versiegelten** Flächen werden Kinderspielflächen + Nutzgarten/Ackerbau + Grünland zugrunde gelegt. Eine Anpassung der Prüfwerte der BBodSchV an ein konkretes Nutzungsszenario erfolgt weder für den Wirkungspfad Boden-Mensch (Berücksichtigung von Frequentierung und Alter der Nutzer), noch für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze (angebaute Nutzpflanzen, Fruchtfolge etc.). Das bedeutet, dass die zukünftig nicht versiegelten Flächen ohne Einschränkungen für die genannten Szenarien genutzt werden können. Des Weiteren soll keine Gefahr für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser bestehen.

Für **zukünftig teil- oder vollversiegelten Flächen** gelten geringere Anforderungen an die Schadstoff-Belastung wie im Folgenden erläutert wird.

Anlage 2 enthält eine Zusammenstellung gesetzlich und amtlich vorgegebener Prüf- und Maßnahmenwerte wie folgt:

1. Wirkungspfad Boden-Grundwasser: LfW-Merkblatt 3.8/1 [2]. Für Bor der GFS-Wert gemäß LAWA 2017 [12] im Eluat einzuhalten.
2. Wirkungspfad Boden-Mensch: BBodSchV [10], Anh. 2, 1.
3. Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze: BBodSchV, Anh. 2, 2.
4. Vorsorgewerte BBodSchV, Anh. 2, 4.
5. LAGA-Merkblatt M20 [12], Festsubstanz: Z1.1-Werte für die Bodenklasse C und Z2-Werte für die Bodenklasse C (siehe weitere Erläuterungen). Die jeweiligen Eluat-Werte sind nicht dargestellt. Im Bedarfsfall muss auf die entsprechenden Werte im LAGA Merkblatt im M20 Bezug genommen werden.

Aus den o.g. Vorgaben wurden in Anlage 2 nutzungs- und materialbezogen Sanierungsziel- und Einbau-Grenzwerte zusammengestellt (= „Bodenklassen“):

- **A.: Sanierungszielwerte** für Sohl-/Wandflächen für **zukünftig nicht versiegelte Flächen** (potenzielle Nutzung als Wohngarten, Kinderspielfläche + Nutzgarten/Ackerbau + Grünland möglich)
- **B.: Einbaugrenzwerte** für von außen eingebrachtes Bodenmaterial und umgelagerte Böden in **zukünftig nicht versiegelte Flächen**
- **C.: Sanierungszielwerte** und **Einbaugrenzwerte für umzulagerndes und von außen eingebrachtes mineralisches Material** in zukünftig teilversiegelten Flächen (z.B. wassergebundene Wegedecken, Rasengittersteine, wasserdurchlässige Pflaster etc.)
- **D.: Sanierungszielwerte** und **Einbaugrenzwerte für umgelagertes mineralisches Material** in zukünftig vollversiegelte und überbaute, wasserundurchlässige Flächen

Bei **zukünftig teilversiegelte Flächen** gelten als Sanierungsziel- und Einbaugrenzwerte für umgelagertes oder angeliefertes mineralisches Material die Z1.1-Werte gemäß LAGA M20 von Z1.1 (s. Anlage 2, C; eingeschränkter offener Einbau auch unter ungünstigen hydrogeologischen Bedingungen möglich).

Bei **zukünftig vollversiegelten Flächen** (= technische Sicherung) kann Boden mit einer Schadstoff-Belastung bis Z2 gemäß LAGA M20 verbleiben oder kann auf der Baustelle anfallendes Material mit einer entsprechenden Belastung wieder eingebaut werden.

Sowohl in zukünftig teil-, als auch in vollversiegelte Flächen darf höher belastetes Material (Z1.1 bzw. Z1.2 und Z2) nur eingebaut werden, wenn im Einbaubereich ähnlich hohe Schadstoff-Belastungen bereits vorgelegen haben (Verschlechterungsverbot).

Als Sanierungsmethode kommen in Frage:

- **Bodenaushub** bis zum Erreichen von Boden, der in den Sohl-/Wandflächen die in Tabelle 4.1 und Anlage 2 aufgeführten nutzungsbezogenen Sanierungszielwerte einhält
- **Bodenaustausch** bis zum Erreichen von Boden, der in den Sohl-/Wandflächen gemäß Nutzungsbezug in Tabelle 4.1 und Anlage 2, die aufgeführten Sanierungszielwerte einhält. Mindeststärke und maximale Schadstoff-Belastung des neu eingebauten Bodens gemäß Nutzungsbezug in Tabelle 4.1 und Anlage 2
- **Bodenauftrag** mit Mindeststärke und maximaler Schadstoff-Belastung gemäß Nutzungsbezug in Tabelle 4.1 und Anlage 2

Tabelle 4.1 Einbaugrenzwerte für umgelagerten oder angelieferten Boden

Boden-klassen gemäß Anlage 2	**Nutzung (siehe Plan in Anlage 3)**	**Ziel-/Einbaugrenzwert**	**Mindeststärke** von Boden-Aufbau bei Überschreitung HW1 in Sohlflächen	**Anmerkung**
A+B	**Nicht versiegelt:** Rasen-/Pflanzfläche, Wohngarten, Kinderspielfläche	s. Anlage 2 A.: umgelagerter Boden B.: von außen eingebrachter Boden	0,6 m	Bei höheren, nicht sanierbaren Belastungen der Sohlflächen ist eine größere Einbaustärke oder der zusätzl. Einbau von Geotextil zu prüfen
C	**teilversiegelt** z.B. wassergebundene Wegedecke, Rasengittersteine, wasserdurchlässige Pflaster	s. Anlage 2/C.	-	Nur in Bereichen mit entsprechender Vorbelastung. In Sonderfällen ist der zusätzl. Einbau von Bodenklasse A oder von Geotextil zu prüfen
D	**Vollversiegelt** (wasserundurchlässige Beläge und Überbauung)	s. Anlage 2/D.	-	Nur in Bereichen mit entsprechender Vorbelastung

Abschließende Freimessung von nicht versiegelten Flächen
Gemäß Stellungnahme des LRA vom 02.02.2016 [14] und der Stellungnahmen des Amtes für Landwirtschaft und Forsten [16] sowie des Gesundheitsamtes Schwandorf [17] sind die fertig gestellten unversiegelten Flächen hinsichtlich der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze auf die erforderliche Einhaltung der Prüfwerte der BBodSchV zu untersuchen.

Gemäß Stellungnahme des Gesundheitsamtes Schwandorf [17] und mündlicher Bestätigung durch das Landratsamt vom 08.05.2019 ist diese Freimessung nur bei Flächen erforderlich, bei denen nicht durch entsprechende Überprüfung der umgelagerten bzw. von außen eingebrachten Bodens die erforderliche Unterschreitung von Schadstoff-Gehalten nachgewiesen wurde.

Für den Fall, dass eine Freimessung von nicht versiegelten Flächen erforderlich ist sind flächenhafte Mischproben in Anlehnung an die BBodSchV (15 – 25 Einstiche bis 10 cm Tiefe) aus Teilflächen bis zu 500 m² zu entnehmen. Hinsichtlich des Untersuchungs-umfangs ist zwischen nichtversiegelten Freiflächen einerseits und Grün-/Pflanzflächen sowie Wohngärten andererseits zu differenzieren.

- Nicht versiegelte Freiflächen (z.B. wassergebundene Wegedecken): Beprobungstiefen 0 – 10 cm, Analytik hinsichtlich Wirkungspfad Boden-Mensch auf die Parameter: Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Nickel, Quecksilber, Benzo(a)pyren
- Grün-/Pflanzflächen und Wohngärten:
  - Wirkungspfad Boden-Mensch (Entnahmetiefen 0 – 10 und 10 – 30 cm): Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Nickel, Quecksilber, Benzo(a)pyren
  - Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze (Entnahmetiefen 0 – 30 und 30 – 60 cm): BBodSchV Anhang 2, 2.2 – 2.5

Die Beprobung der fertig gestellten, nicht versiegelten Flächen ist exemplarisch in Anlage 3 anhand des vorläufigen Bebauungsplanes dargestellt. Das Beprobungsmuster ist an die endgültige Planung anzupassen und wird mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

5 Verwertung und Entsorgung

Die während der Sanierungsmaßnahme ausgehobenen Böden werden entweder auf dem Gelände unter Einhaltung der Einbau-Grenzwerte gemäß Anlage 2 wieder verwertet (eingebaut) oder extern entsorgt.

Um eine fachgerechte Entsorgung des Bodenaushubs zu gewährleisten, soll das anfallende Material:

- in Haufwerken bis 500 m³ aufgehaldet,
- gemäß LAGA PN98 beprobt und
- eine Deklarationsanalytik gemäß den Vorgaben des jeweils entsorgenden Unternehmens durchgeführt werden.

Die Entsorgung ist durch ein Fachbüro zu kontrollieren und in einem Abschlussbericht zu dokumentieren.

6 Qualitätssicherung

Im Rahmen der Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen sollen folgende Punkte eingehalten werden:

- Die Aushubmaßnahmen sind durch einen Sachverständigen nach §18 BBodSchV federführend zu begleiten.
- Die Planung der Beweissicherungs-Probenahmen zur Überprüfung auf die Einhaltung der Sanierungsziele erfolgt durch einen Sachverständigen nach §18 BBodSchV.
- Die Beweissicherungs- und Haufwerks-Probenahme erfolgt durch eine nach §18 für Boden- und Abfallprobenahmen zugelassene Untersuchungsstelle. Für die Haufwerks-Probenahme muss jeweils eine persönliche Zulassung nach LAGA PN98 [11] vorliegen.
- Die Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen sind durch ein Umweltbüro fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren.
- Die Analysen werden durch eine nach §18 für das Analysenspektrum zugelassene Untersuchungsstelle erbracht.

7 Sonstige Anforderungen

Neben dem oben genannten Vorgehen bzw. den Sanierungszielen sind im Rahmen der Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen folgende weiteren Anforderungen einzuhalten:

- Die Liefermaterialien müssen, neben den Schadstoff-Kriterien, die ihrem jeweiligen Zweck (z.B. Garten-Oberboden, Straßenunterbau) entsprechenden Anforderungen erfüllen.
- Böden und Haufwerke mit Belastungen >Z1.2 sind bei einer Lagerdauer >2 Tage abzudecken.
- Aufgrund der Schadstoff-Belastungen des Untergrundes sind Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in einem besonderen Arbeits- und Sicherheitsplan gemäß TRGS 524 bzw. DGUV Regel 101-004 festzulegen.
- Im Zuge des Bauablaufes wird die jeweils aktuelle bodenschutz- und abfallrechtliche Situation in regelmäßigen Jour-Fixe-Terminen mit den Behörden abgestimmt.
- Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme ist diese zu dokumentieren und in einer Sickerwasser-Prognose darzulegen, dass zukünftig schädliche Verfrachtungen von Schadstoffen in des Grundwasser ausgeschlossen sind.

8 Verwendete Unterlagen

Gesetzliche Grundlagen und Regelwerke

[1] BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2011): Deponie-Info 3. Hinweise zur erforderlichen Probenanzahl nach PN 98 bei Haufwerken.- Augsburg

[2] BAYER. LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT (2001): Merkblatt 3.8/1, Stand 31.10.2001 Untersuchung und Bewertung von Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen - Wirkungspfad Boden-Gewässer.- München

[3] BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (2012): Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen, 3.Fortschreibung Az. 57f-U4449.3-2011/4-7

[4] BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2005): Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen; Az. 58-U4543-2004/17-18, 2.Fortschreibung. – München

[5] BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (13.07.2001): Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen; Leitfaden zu den Eckpunkten vom 21.06/13.07.2001 Az. 57-4543-2001/11, 1.Fortschreibung. – München

[6] BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ (06.11.2002): Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen. Leitfaden zu den Eckpunkten.-München

[7] DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG (2006.02): DGUV Regel 101-004: Kontaminierte Bereiche (bisher: BGR 128)

[8] TRGS 524 (2010): Technische Regeln für Gefahrstoffe. Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen

[9] BUNDESGESETZBLATT (17.03.1998): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG in Kraft seit 01.03.99). BGBl I S. 502.- Bonn

[10] BUNDESGESETZBLATT (12.07.1999): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV in Kraft seit 17.07.1999). BGBl I S. 1554.- Bonn

[11] LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT ABFALL 'LAGA' (DEZ. 2001): Mitteilung 32: LAGA PN 98. Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertigung/Beseitigung von Abfällen

[12] LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT ABFALL 'LAGA' (NOV. 1998): Mitteilung 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln. 4. erweiterte Auflage

[13] LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT WASSER 'LAWA' (JAN. 2017): Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser. Aktualisierte und überarbeitete Fassung 2016.- Stuttgart

Behördlicher Schriftverkehr

[14] LANDRATSAMT SCHWANDORF (02.02.2016): Vollzug des Bodenschutzrechts; zukünftige Nutzung der Grundstücke mit den Flurnummern 1490 und 1494 der Gemarkung Burglengenfeld; Festlegung des notwendigen Untersuchungsumfanges.- Schwandorf

[15] WASSERWIRTSCHAFTSAMT WEIDEN (email vom 15.12.2017): Stellungnahme zum Vorabkonzept.

[16] AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (email des Landratsamtes vom 25.04.2019)

[17] GESUNDHEITSAMT SCHWANDORF (email des Landratsamtes vom 02.05.2019)

[18] WASSERWIRTSCHAFTSAMT WEIDEN (03.05.2019): Vollzug des Bodenschutzrechts; Altlastenverdachtsfläche „Schreinerei Weiß“, Flurnummern 1490 und 1494, Gemarkung und Stadt Burglengenfeld, Untersuchungs- und Sanierungskonzept.- Weiden

Bisherige Untersuchungen

[19] TAUW GMBH (Juni 2012): BV Umnutzung ehem. Betriebsgelände Fa. Karl Weiß, Regensburger Str. 38, 93133 Burglengenfeld – Historische Recherche.- Regensburg

[20] TAUW GMBH (Juni 2012): Ehem. Weiß-Gelände Burglengenfeld, Altlastenerkundung.- Regensburg

[21] TAUW GMBH (Juli 2014): Ehem. Weiß-Gelände Burglengenfeld, weitere Altlastenuntersuchungen.- Regensburg

[22] TAUW GMBH (07.11.2017): Konzept-Kurzfassung. Sanierung ehem. Weiß-Gelände Burglengenfeld, weitere Altlastenuntersuchungen

Legende Verdachtsflächen:

- Akt. Flurkarte
- Untersuchungsgebiet
- Verdachtsfläche
- WG Wartungsgrube/ -stand
- AÖ Altöllager

Legende:

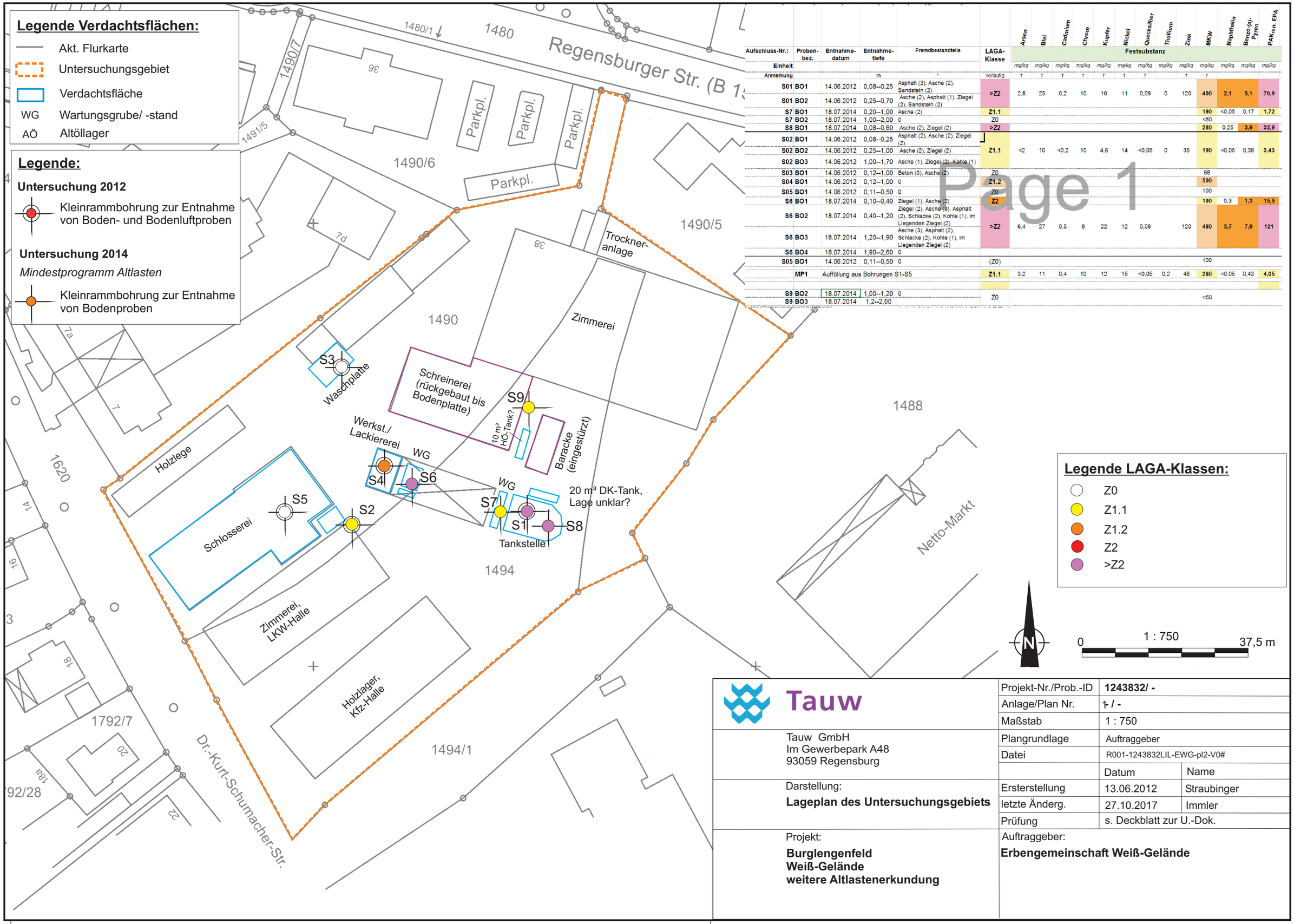
Untersuchung 2012

Kleinrammbohrung zur Entnahme von Boden- und Bodenluftproben

Untersuchung 2014

Mindestprogramm Altlasten

Kleinrammbohrung zur Entnahme von Bodenproben



Aufschluss-Nr.:	Proben-bez.	Entnahme-datum	Entnahme-tiefe	Fremdbestandteile	LAGA-Klasse	Festsubstanz												
						Arsen	Blei	Cadmium	Chrom	Kupfer	Nickel	Quecksilber	Thallium	Zink	MKW	Naphthalin	Benzo-(a)-Pyren	PAK$_{EPA}$
Einheit						mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg
Anmerkung			m		vorläufig	1	1	1	1	1	1	1		1	1			
S01	BO1	14.06.2012	0,08--0,25	Asphalt (3), Asche (2), Sandstein (2)	>Z2	2,8	23	0,2	10	10	11	0,09	0	120	400	2,1	5,1	70,9
S01	BO2	14.06.2012	0,25--0,70	Asche (2), Asphalt (1), Ziegel (2), Sandstein (2)														
S7	BO1	18.07.2014	0,20--1,00	Asche (2)	Z1.1										190	<0,05	0,17	1,72
S7	BO2	18.07.2014	1,00--2,00	0	Z0										<50			
S8	BO1	18.07.2014	0,08--0,60	Asche (2), Ziegel (2)	>Z2										280	0,25	3,9	32,9
S02	BO1	14.06.2012	0,08--0,25	Asphalt (2), Asche (2), Ziegel (2)														
S02	BO2	14.06.2012	0,25--1,00	Asche (2), Ziegel (2)	Z1.1	<2	10	<0,2	10	4,6	14	<0,05	0	35	190	<0,05	0,38	3,43
S02	BO3	14.06.2012	1,00--1,70	Asche (1), Ziegel (2), Kohle (1)														
S03	BO1	14.06.2012	0,12--1,00	Beton (3), Asche (2)	Z0										68			
S04	BO1	14.06.2012	0,12--1,00	0	Z1.2										500			
S05	BO1	14.06.2012	0,11--0,50	0	Z0										100			
S6	BO1	18.07.2014	0,10--0,40	Ziegel (1), Asche (2)	Z2										190	0,3	1,3	15,5
S6	BO2	18.07.2014	0,40--1,20	Ziegel (2), Asche (3), Asphalt (2), Schlacke (2), Kohle (1), im Liegenden Ziegel (2)	>Z2	6,4	27	0,5	9	22	12	0,09		120	480	3,7	7,9	121
S6	BO3	18.07.2014	1,20--1,90	Asche (3), Asphalt (2), Schlacke (2), Kohle (1), im Liegenden Ziegel (2)														
S6	BO4	18.07.2014	1,90--2,60	0														
S05	BO1	14.06.2012	0,11--0,50	0	(Z0)										100			
	MP1	Auffüllung aus Bohrungen S1-S5			Z1.1	3,2	11	0,4	10	12	15	<0,05	0,2	48	260	<0,05	0,43	4,05
S9	BO2	18.07.2014	1,00--1,20	0	Z0										<50			
S9	BO3	18.07.2014	1,2--2,00															

Page 1

Legende LAGA-Klassen:

- Z0
- Z1.1
- Z1.2
- Z2
- >Z2

N

0 1 : 750 37,5 m

Tauw

Tauw GmbH
Im Gewerbepark A48
93059 Regensburg

Darstellung:
Lageplan des Untersuchungsgebiets

Projekt:
Burglengenfeld
Weiß-Gelände
weitere Altlastenerkundung

Projekt-Nr./Prob.-ID	**1243832/ -**	
Anlage/Plan Nr.	**1 / -**	
Maßstab	1 : 750	
Plangrundlage	Auftraggeber	
Datei	R001-1243832LIL-EWG-pl2-V0#	
	Datum	Name
Ersterstellung	13.06.2012	Straubinger
letzte Änderg.	27.10.2017	Immler
Prüfung	s. Deckblatt zur U.-Dok.	

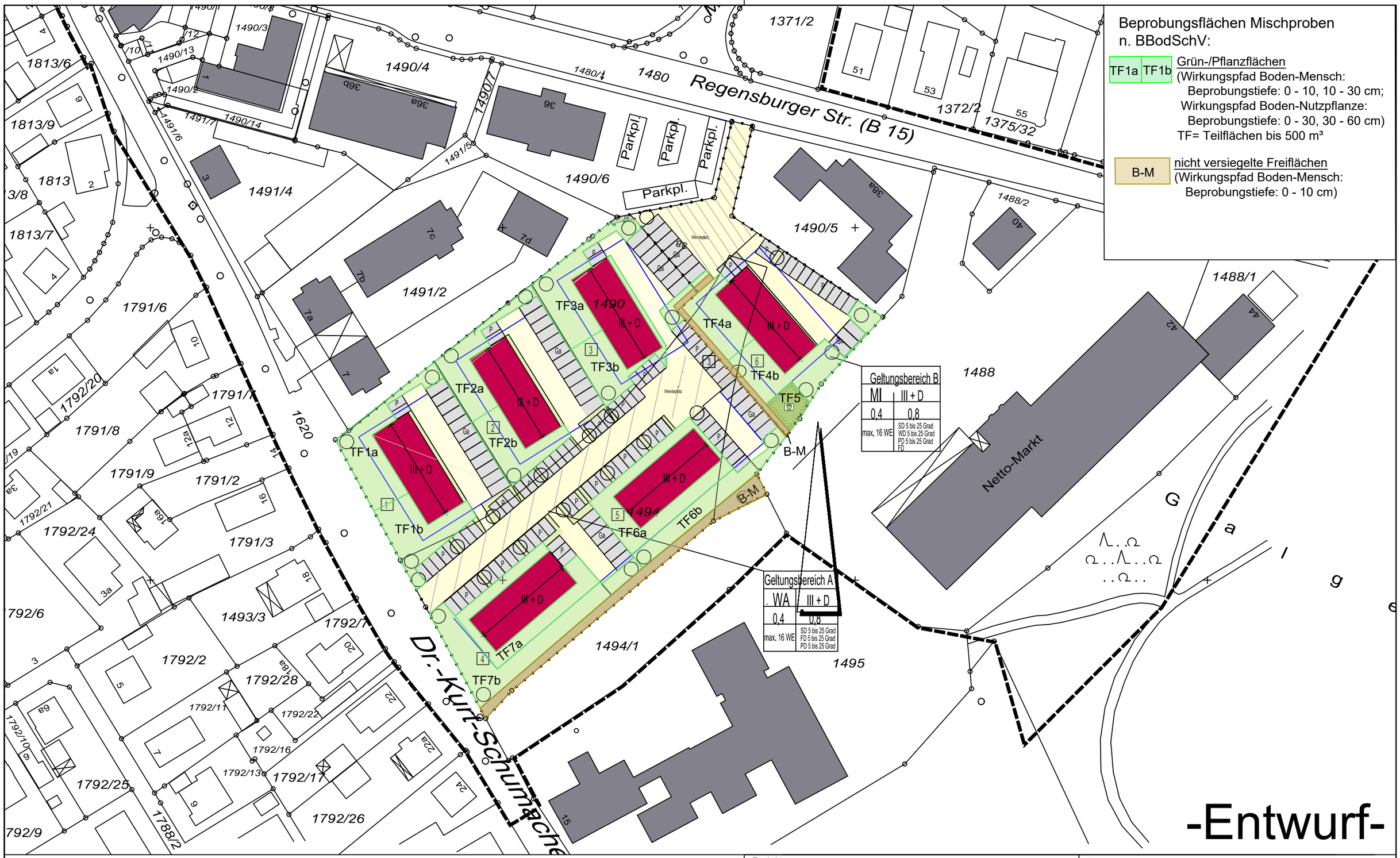
Auftraggeber:
Erbengemeinschaft Weiß-Gelände

Sanierungsziel- und Einbau-Grenzwerte

Gegenüberstellung mit den Hilfs-, Prüf- und Maßnahmenwerten

Auftraggeber: Erbengemeinschaft Weiß-Gelände, Burglengenfeld
Projekt: Sanierungskonzept
Projekt-Nr.: 1413238.

Beurteilungswerte	Aufschluss-Methodik	Arsen (As)	Blei (Pb)	Cadmium (Cd)	Chrom ges. (Cr)	Kupfer (Cu)	Nickel (Ni)	Quecksilber (Hg)	Thallium (Tl)	Zink (Zn)	Kohlenwasserstoffe (C10-C40, GC)	PAK16	PAK15 (o.Naphthaline)	Naphthalin und Methylnaphthaline	Benzo(a)pyren	LHKW, gesamt	LHKW karzinogen (CCl4 + Vinylchlorid + 1,2-Dichlorethan)	BTEX-Aromaten	Benzol	PCB, gesamt *1)	PCB, Einzelstoff	PBSM, gesamt	Bor	Chromat	Fluorid	Phenol-Index	PBSM, gesamt	PBSM, Einzelstoff
		Anorganische Parameter									Organische Parameter																		
		mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	µg/l	µg/l	µg/l	µg/l	µg/l	µg/l
1: Wirkungspfad Boden-Grundwasser																												
Hilfswerte gem. LfW-Merkblatt Nr. 3.8/1 Tab.1 (31.10.2001)																												
		Zielwerte für Sohl-/Wandflächen (sofern keine Nutzung als Wohngarten)																											
Hilfswert 1	*Königswasser-Aufschluss*	**10**	**100**	**10**	**50**	**100**	**100**	**2**	**2**	**500**	**100**		**5**	**1**		**1**	**0,1**	**10**	**1**	**1**	**0,1**	**5**	**180**	**8**	**750**	**20**	**0,5**	**0,1**
2: Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch (direkter Kontakt) nach BBodSchV, Anhang 2, 1.4																												
Kinderspielfläche	*Königswasser-Aufschluss*	25	200	2	200		70	10	2		100		5	1	0,5					2								
3. Prüf- und Maßnahmenwerte für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze (direkter Kontakt) nach BBodSchV, Anhang, 2, 2.2 bis 2.5																												
Prüfwert hinsichtlich Pflanzenqualität (5)	*Königswasser-Aufschluss*	50						5							0,5													
	Ammonium-Nitrat-Extrakt		0,1						0,1																			
Prüfwert hinsichtlich Wachstums-beeinträchtigung (5)	*Ammonium-Nitrat-Extrakt*	0,4				1	1,5			2																		
Maßnahmenwert Nutzgarten (5)	*Ammonium-Nitrat-Extrakt*			0,04																								
Maßnahmenwert Grünland (5)	*Königswasser-Aufschluss*	50	1200	20		1300	1900	2	15											1								
(5)	Bei Entnahmetiefen > 10 cm (Grünland) bzw. >30 cm (Ackerbau, Nutzgarten) gelten die 1,5-fachen Werte																			*1) Summe aus 6 Kongeneren multipliziert mit 5								
4. Vorsorgewerte nach BBodSchV Anh.2, 4.																												
Metalle	*Bodenart Sand*		40	0,4	30	20	15	0,1		60																		
	Bodenart Lehm/Schluff		70	1	60	40	50	0,5		150																		
	Bodenart Ton wird nicht aufgeführt, da in der Regel nicht für den Einbau geeignet																											
organische Stoffe	*Humusgehalt ≤ 8%*											3			0,3					0,25								
	Humusgehalt > 8%											10			1					0,5								
Zusammenstellung der Sanierungsziel- und Einbaugrenzwerte ("Bodenklassen")																												
A: Wirkungspfade 1. - 3.	**Zukünftig nicht versiegelte Flächen + Nutzung als Wohngarten: Zielwerte für Sohl-/Wandflächen**																											
	Königswasser-Aufschluss	**10**	**100**	**2**	**50**	**100**	**70**	**2**	**2**	**500**	**100**		**5**	**1**	**0,5**	**1**	**0,1**	**10**	**1**	**1**	**0,1**	**5**	**120**	**8**	**750**	**20**	**0,5**	**0,1**
	Ammonium-Nitrat-Extrakt	*0,4*	*0,1*	*0,04*			*1,5*		*0,1*	*2*																		
	anorgan. Param.: bei Überschreitung von FS-Gehalte: die jeweiligen Eluatwerte gem. LAGA Z0 sind einzuhalten																											
B: Wirkungspfade 1.-3. + Vorsorgewerte (4.)	**Zukünftig nicht versiegelte Flächen + Nutzung als Wohngarten: Einbaugrenzwerte für von außen eingebrachtes Bodenmaterial und umgelagerte Böden**																											
	Annahme: Bodenart Lehm/Schluff, Org.Gehalt <8 %, bei Sand-Boden und Organik-Gehalt >8% s.u. 4. Vorsorgewerte																											
	Königswasser-Aufschluss	**10**	**70**	**1**	**50**	**40**	**50**	**0,5**	**2**	**150**	**100**	**3**	**5**	**1**	**0,3**	**1**	**0,1**	**10**	**1**	**0,25**	**0,1**	**5**						
	Ammonium-Nitrat-Extrakt	*0,4*	*0,1*	*0,04*			*1,5*		*0,1*	*2*																		
	anorgan. Param.: bei Überschreitung von FS-Gehalte: die jeweiligen Eluatwerte gem. LAGA Z0 sind einzuhalten																											
C: Wirkungspfad 1., LAGA M20	**Zukünftig teilversiegelte Flächen: Einbaugrenzwerte für umgelagertes und von außen eingebrachtes Material, Zielwerte für Sohl-/Wandflächen**																											
= LAGA Z1.1	**Königswasser-Aufschluss**	**30**	**200**	**1**	**100**	**100**	**100**	**1**	**1**	**300**	**300**	**5**		**0,5**	**0,5**	**1**		**1**		**0,5**								
	anorgan. Param.: bei Überschreitung von FS-Gehalte: die jeweiligen Eluatwerte gem. LAGA Z1.1 sind einzuhalten																											
D: Wirkungspfad 1., LAGA M20	**Zukünftig vollversiegelte und überbaute Flächen: Einbaugrenzwerte für umgelagertes Material, Sanierungszielwerte für Soh-/Wandproben**																											
= LAGA Z2	**Königswasser-Aufschluss**	**150**	**1000**	**10**	**600**	**600**	**600**	**10**	**10**	**1500**	**1000**	**20**		**1**	**1**	**5**		**5**		**5**								
	anorgan. Param.: bei Überschreitung von FS-Gehalte: die jeweiligen Eluatwerte gem. LAGA Z2 sind einzuhalten																											



Beprobungsflächen Mischproben
n. BBodSchV:

TF1a | TF1b Grün-/Pflanzflächen
(Wirkungspfad Boden-Mensch:
Beprobungstiefe: 0 - 10, 10 - 30 cm;
Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze:
Beprobungstiefe: 0 - 30, 30 - 60 cm)
TF= Teilflächen bis 500 m³

B-M nicht versiegelte Freiflächen
(Wirkungspfad Boden-Mensch:
Beprobungstiefe: 0 - 10 cm)

-Entwurf-

Weiß-Gelände, Burglengenfeld

Projekt
Untersuchungs- und Sanierungskonzept

Plan
Anlage 3:
vorläufiger Bebauungsplan mit Probenahmekonzept
für nicht versiegelte Flächen
-ENTWURF-

Bauherr
Erbengemeinschaft Weiß-Gelände Burglengenf.
Brunhildstraße 10
93051 Regensburg

Planer
Ingenieurbüro TAUW GmbH
Niederlassung Regensburg
Im Gewerbepark A48
93059 Regensburg

Tauw

Tauw Projekt-Nr.	Blattgröße	Maßstab	Datum	bearbeitet	gesehen
1243832	A3	1:1000	12.04.2019	MBY	LIL

CAD Datei
P:\1243832\10-AutoCAD\1243832_DHL_20190410_Untersuchungskonzept.dwg

Plan-Nr.							Index
D	H	L	0	0	0	2	-

© Tauw GmbH
Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte vorbehalten.

TOP Ö 5

akustik | bauphysik
ab consultants

Schalltechnischer Bericht Nr. 1880_0 Vohenstrauß, 18.10.2020

Baugebiet zwischen der Regensburger Straße und der Dr.-Kurt-Schumacher Straße

Auftraggeber

Georg Ehrenreich GmbH
Am Naturpark 2
93158 Teublitz

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Alfred Bartl
Kontakt Tel.: +49 9656 914399-20
Email: alfred.bartl@abconsultants.info

Ersetzt Bericht: -

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 4
1.1 Ergebnis 4
1.1.1 Verkehrslärm 4
1.1.1.1 Auswirkungen auf die Umgebung 4
1.1.1.1 Verkehrslärmeinwirkungen auf das Plangebiet 4
1.1.1 Anlagenlärm 5
1.1.1.1 Anlagenlärmeinwirkungen auf das Plangebiet 5
1.1.1.2 Anlagenlärmeinwirkungen auf die Umgebung 5
1.1.1 Festsetzungsvorschläge 5
1.1.1.1 Passive Schallschutzmaßnahmen 6
1.1.1.1.1 Definition gemäß DIN 4109-1:2018-01 6
1.1.1.1.2 Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen 6
1.1.1.1.3 Orientierung schutzbedürftiger Räume 7
1.1.1.1.4 Nicht öffenbare Fenster 8
1.1.1.1.5 Vorgaben zur Raumbe- und entlüftung 9
1.1.1.1.6 Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 9

2 Situation und Aufgabenstellung 12

3 Grundlagen 14
3.1 Rechtliche und normative Grundlagen 14
3.2 Planerische Grundlagen 15
3.3 Sonstige Grundlagen 15

4 Anforderungen 16
4.1 Verkehrslärm 16
4.2 Gewerbelärm 18
4.2.1 Anlagenlärm 18

5 Berechnungen 19
5.1 Anlagenlärm 19
5.1.1 LKW 31
5.1.2 Entladung LKW 33
5.1.3 Hubwagen auf Rampe 33
5.1.4 LKW-Kühlaggregate 34
5.1.5 PKW-Parkplätze 34
5.1.6 Schallabstrahlung durch Gebäude 37
5.1.7 Weitere Schallquellen 37
5.1.8 Kurzzeitige Spitzenpegel 38
5.2 Schallausbreitung 38
5.3 Verkehrslärm 39

6 Qualität und Sicherheit der Prognose 40

7 Nomenklatur 42

Anlage 1: Pläne und Ergebnisse 43
Anlage 1.1: Beurteilungssituation 44
Anlage 1.2: Lärmpegelbereiche im Freibereich (Gärten) 45
Anlage 1.3: Schallquellen Anlagenlärm 46

Anlage 2: Ergebnisse tabellarisch 47

Anlage 3: Emittentendaten 52

Anlage 3.1: Daten 52

Anlage 4: Schallausbreitung 59
Anlage 4.1: Daten 59
Anlage 4.2: Hinweise 65

Anlage 5: Information zum Rechenlauf 67

Anlage 6: Konformitätserklärungen 75

Anlage 7: Änderungsdienst 88

1 Zusammenfassung

Die Firma Georg Ehrenreich GmbH plant auf Grundstück des ehemaligen Sägewerks der Fa. Weiß in Burglengenfeld die Errichtung einer Wohnanlage und eines Gebäudes für betreutes Wohnen.

Zu diesem Zweck soll der Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, 3. Änderung " aufgestellt werden.

Auf das Plangebiet wirken die Verkehrslärmimmissionen der Regensburger Straße (B15) und der Dr.-Kurt-Schumacher-Str. ein. Von Osten wirken die Anlagenlärmimmissionen des bestehenden "NETTO"-Marktes ein. Südlich der Regensburger Straße befinden sich Geschäfts- bzw. Wohn- und Geschäftshäuser, deren Parkplätze als Schallquellen zu berücksichtigen sind.

Für unser beratendes Ingenieurbüro bestand die Aufgabe, die schallschutztechnische Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu untersuchen und zu bewerten.

1.1 Ergebnis

1.1.1 Verkehrslärm

1.1.1.1 Auswirkungen auf die Umgebung

Das Plangebiet wird über die Regensburger- und die Dr.-Kurt-Schumacher-Str. erschlossen. Beides sine Haupteinfalls- bzw. Erschließungsstraßen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich in der Umgebung des Vorhabens aus der Überlagerung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens keine relevante Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen ergibt.

1.1.1.1 Verkehrslärmeinwirkungen auf das Plangebiet

Auf das Plangebiet wirken die Verkehrslärmimmissionen der Regensburger Straße (B15) und der Dr.-Kurt-Schumacher-Str. ein.

Aus den Verkehrslärmimmissionen ergeben sich Überschreitungen der städtebaulichen Orientierungswerte aus dem Beiblatt zur DIN 18005 um bis zu 8 dB tagsüber und nachts. Die um 4 dB höheren Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung werden noch um bis zu 4 dB überschritten.

Aufgrund der vorliegenden Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Grenzwerte sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Innerhalb des Plangebietes ergibt sich aufgrund der Abschirmung durch die Gebäude ein ruhiger Bereich. Dort werden die Orientierungswerte aus dem Beiblatt zur DIN 18005 tagsüber eingehalten, so dass für Gärten eine Erholungsfunktion gewährleistet ist.

1.1.1 Anlagenlärm

1.1.1.1 Anlagenlärmeinwirkungen auf das Plangebiet

Von Osten wirken die Anlagenlärmimmissionen des bestehenden "NETTO"-Marktes ein. Südlich der Regensburger Straße befinden sich Geschäfts- bzw. Wohn- und Geschäftshäuser, deren Parkplätze als Schallquellen zu berücksichtigen sind.

Aus dem Parkplatzbetrieb auf dem Betriebsgelände des "NETTO"-Marktes ergeben sich Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm in den beiden obersten Geschoßen der Ostfassade des Gebäudes "Betreutes Wohnen". Aus diesem Grund sind an diesen Gebäudeseiten der betroffenen Etagen keine öffenbaren Fenster von Aufenthaltsräumen im Sinne der TA Lärm zulässig.

Einschränkungen des Betriebes "NETTO" ergeben sich damit nicht.

1.1.1.2 Anlagenlärmeinwirkungen auf die Umgebung

Innerhalb des Plangebietes sind PKW-Stellplätze möglich. Es ist davon auszugehen, dass diese im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit errichtet werden. Entsprechend /18/ kann sind evtl. mögliche Lärmimmissionen aus den PKW-Stellplätzen daher regelmäßig hinzunehmen.

Tiefgaragenausfahrten sind aus der vorliegenden Planung nicht ersichtlich. Diese Schallquellen sind im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. im Genehmigungsfreistellungsverfahren zu behandeln.

1.1.1 Festsetzungsvorschläge

Für die Beurteilung des vorliegenden Untersuchungsgebietes sind, neben den schallschutztechnischen Aspekten, auch die städtebauliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der Belang des Schallschutzes ist bei der der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.

Wo die Grenze für eine noch zumutbare Lärmbelastung liegt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Dabei sind vor allem der Gebietscharakter und die tatsächlich vorhandene Vorbelastung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Schallschutz entsprechend das Beiblatt 1 der DIN 18005, Teil 1 vom Mai 1987 /9/zu beachten. Darin sind Orientierungswerte angegeben.

In vorbelasteten Bereichen sind die Orientierungswerte oft nicht einzuhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (bauliche und passive Schallschutzmaßnahmen, geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissdarstellung) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

In der Satzung zum Bebauungsplan sind Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von abstrakten und konkreten Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 9 BauNVO bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu treffen.

Als Festsetzungen bieten sich hier konkrete Festsetzungen, welche auf bauliche Schallschutzmaßnahmen in Verbindung mit passiven Schallschutzmaßnahmen und sonstigen technischen Vorkehrungen abzielen, an:

1.1.1.1 Passive Schallschutzmaßnahmen

1.1.1.1.1 Definition gemäß DIN 4109-1:2018-01

Schutzbedürftige Räume sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Wohnküchen;
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten; (= *schutzbedürftige Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können*)
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen;
- Büroräume und
- Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume.

1.1.1.1.2 Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen

Vorkehrung

Für alle Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, und bei denen nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) durch die Straßen- und Schienenverkehrslärmimmissionen an allen Fenstern ein Beurteilungspegel von Lr ≥ 49 dB(A) vorliegt, sind geeignete bauliche Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass ein Innenpegel von $L_{p,in}$ = 30 dB(A) nicht überschritten wird (z. B. fensterunabhängige schallgedämmte automatische Belüftungsführungen/-systeme/-anlagen, Kastenfensterkonstruktionen mit Schallabsorbern und Öffnungsbeschränkung). Betroffene Fassadenabschnitte sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Für alle schutzbedürftigen Räume, bei denen tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) durch die Straßen- und Schienenverkehrslärmimmissionen an allen Fenstern ein Beurteilungspegel von Lr ≥ 59 dB(A) vorliegt, sind geeignete bauliche Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass ein Innenpegel von $L_{p,in}$ = 35 dB(A) nicht überschritten wird (z. B. fensterunabhängige schallgedämmte automatische Belüftungsführungen/-systeme/-anlagen, Kastenfensterkonstruktionen, Kastenfensterkonstruktionen mit Schallabsorbern und Öffnungsbeschränkung). Betroffene Fassadenabschnitte sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Parzelle	Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, Lr,Nacht ≥ 49 dB(A)		Alle schutzbedürftigen Räume, Lr,Tag ≥ 59 dB(A)	
4	Alle Geschoße	Südwest	Alle Geschoße	Südwest
5	Alle Geschoße	Südwest	Alle Geschoße	Südwest
	1, OG, 2. OG, 3. OG	Nordwest	1, OG, 2. OG, 3. OG	Nordwest

Legende:

EG: Erdgeschoß, 1. OG: 1. Obergeschoß, 2. OG: 2. Obergeschoß, 3.OG: 3. Obergeschoß od. Dachgeschoß als Vollgeschoß

Parzelle	Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, Lr,Nacht ≥ 49 dB(A)

Betreutes Wohnen	
	Alle Geschoße 2. Obergeschoß

Legende:

EG: Erdgeschoß, 1. OG: 1. Obergeschoß, 2.OG: 2. Obergeschoß od. Dachgeschoß als Vollgeschoß

Abweichung

Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen der Bauvorlagen nachgewiesen wird, dass durch Straßenlärmimmissionen

- bei Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, nachts ein Beurteilungspegel von L_r = 49 dB(A) und
- bei schutzbedürftigen Räumen tags ein Beurteilungspegel von L_r = 59 dB(A)

nicht überschritten wird.

Die für die Berechnung der Beurteilungspegel der Lärmimmissionen bei vom Schallgutachten Bericht Nr. 1880_0 abweichender Gebäudestellung erforderlichen Verkehrsdaten sind der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan vom 18.10.2020 zu entnehmen (Bericht Nr. 1880_0, abConsultants GmbH, Vohenstrauß).

1.1.1.1.3 Orientierung schutzbedürftiger Räume

Vorkehrung

Soweit die Orientierung der Fenster von schutzbedürftigen Räumen zur leiseren Gebäudeseite nicht realisierbar ist, ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen, z. B. fensterunabhängige schallgedämmte automatische Belüftungsführungen/-systeme/-anlagen, Kastenfensterkonstruktionen mit Schallabsorbern und Öffnungsbeschränkung, sicherzustellen, dass insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die sicherstellt, dass bei gewährleisteter Belüftbarkeit

- in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können (z. B. Schlaf- und Kinderzimmer), ein Innenraumpegel von $L_{p,in}$ = 30 dB(A) während der Nachtzeit bzw.
- in allen weiteren schutzbedürftigen Räumen ein Innenraumpegel von $L_{p,in}$ = 35 dB(A) während der Tagzeit

nicht überschritten wird. Durch geeignete bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Schallschutzvorbauten nicht als Aufenthaltsräume im Sinne der BayBO genutzt werden können. Der Nachweis des Schallschutzes gegen Außenlärm hat entsprechend der DIN 4109-1:2018-01 zu erfolgen.

Abweichung

Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen der Bauvorlagen nachgewiesen wird, dass durch Straßen- und Schienenverkehrslärmimmissionen

- bei Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, nachts ein Beurteilungspegel von Lr = 49 dB(A) und
- bei schutzbedürftigen Räumen tags ein Beurteilungspegel von Lr = 59 dB(A)

nicht überschritten wird.

Die für die Berechnung der Beurteilungspegel der Lärmimmissionen bei vom Schallgutachten Bericht Nr. 1880_0 abweichender Gebäudestellung erforderlichen Verkehrsdaten sind der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan vom 18.10.2020 zu entnehmen (Bericht Nr. 1880_0, abConsultants GmbH, Vohenstrauß).

Von dieser Festsetzung kann außerdem abgewichen werden, wenn im Rahmen der Bauvorlagen die DIN 4109 in der dann gültigen Fassung ein anderes Verfahren als Grundlage für den Schallschutznachweis gegen Außenlärm vorgibt.

1.1.1.1.4 Nicht öffenbare Fenster

Vorkehrung

Für schutzbedürftigen Räume, bei denen nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) durch die Gewerbelärmimmissionen an betroffenen Fenstern ein Beurteilungspegel entsprechend TA Lärm von $L_r \geq 55$ dB(A) tagsüber oder von $L_r \geq 40$ dB(A) nachts vorliegt, bzw. dieser durch kurzzeitige Spitzenpegel tagsüber um mehr als 30 dB und nachts um mehr als 20 dB überschritten wird, sind öffenbare Fenster nicht zulässig. Betroffene Fassadenabschnitte sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben:

Parzelle	Keine oder nur ausnahmsweise zu Reinigungs- und Wartungszwecken öffenbare Fenster oder geeignete Abschirmmaßnahmen am Gebäude, die eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm vor dem geöffneten Fenster sicherstellen (z. B. teilverglaste Loggia, Blumenfenster o. gleichwertig).
Betreutes Wohnen	
	1. und 2. Obergeschoß

Legende:

EG: Erdgeschoß, 1.OG: 1. Obergeschoß od. Dachgeschoß als Vollgeschoß

Abweichung

Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen der Bauvorlagen nachgewiesen wird, dass geeignete Abschirmmaßnahmen am Gebäude sichergestellt wird, dass die Anforderungen der TA Lärm vor dem betroffenen Fenster eingehalten werden (z. B. teilverglaste Loggia, Blumenfenster o. gleichwertig).

1.1.1.1.5 Vorgaben zur Raumbe- und entlüftung

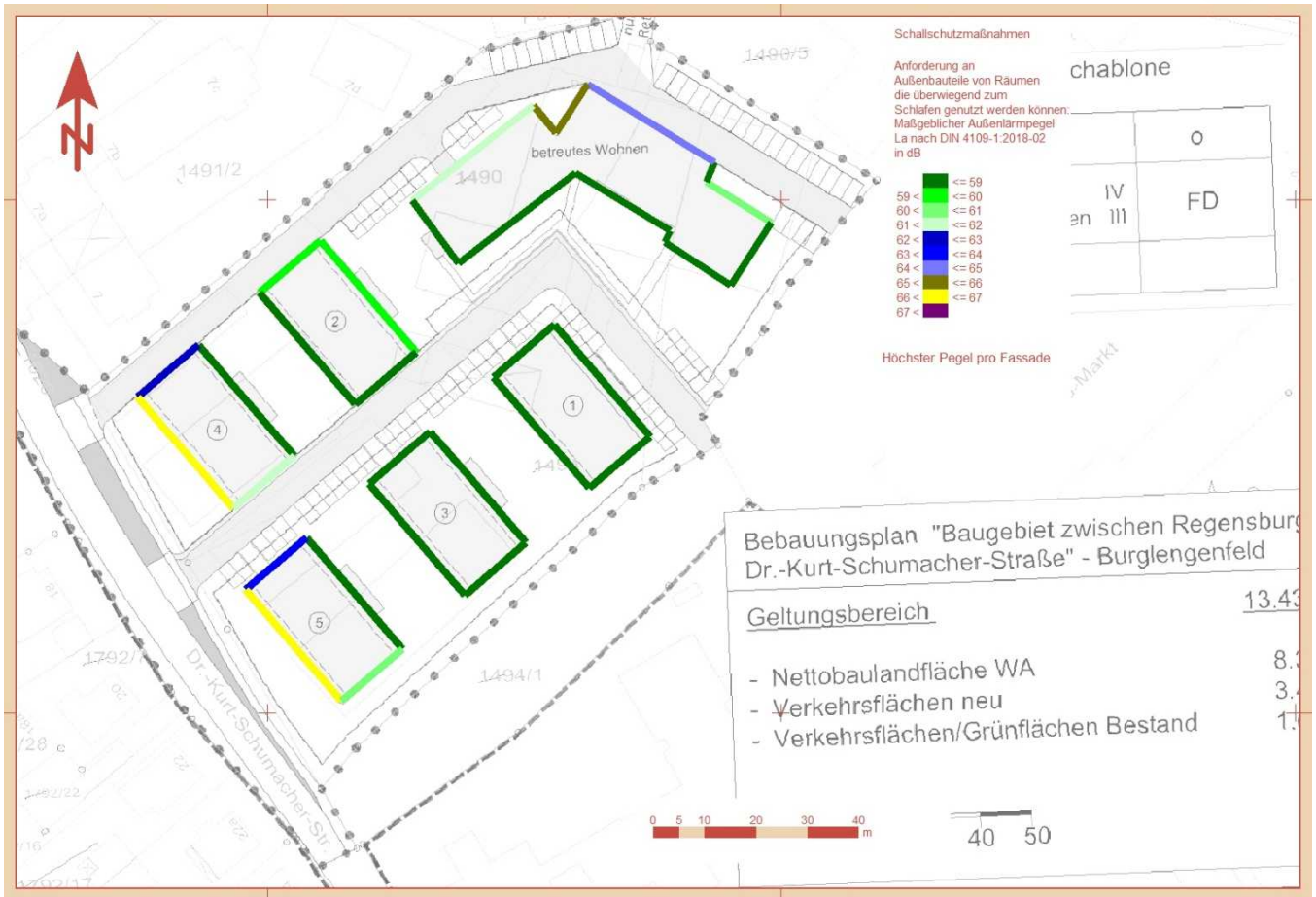
Die Raumbe- und entlüftung muss so dimensioniert sein, dass bei vollständig geschlossenem Fenster die Nennlüftung (notwendige Lüftung zur Sicherstellung der hygienischen Anforderungen sowie des Bautenschutzes bei Anwesenheit der Nutzer (Normalbetrieb)) gewährleistet ist.

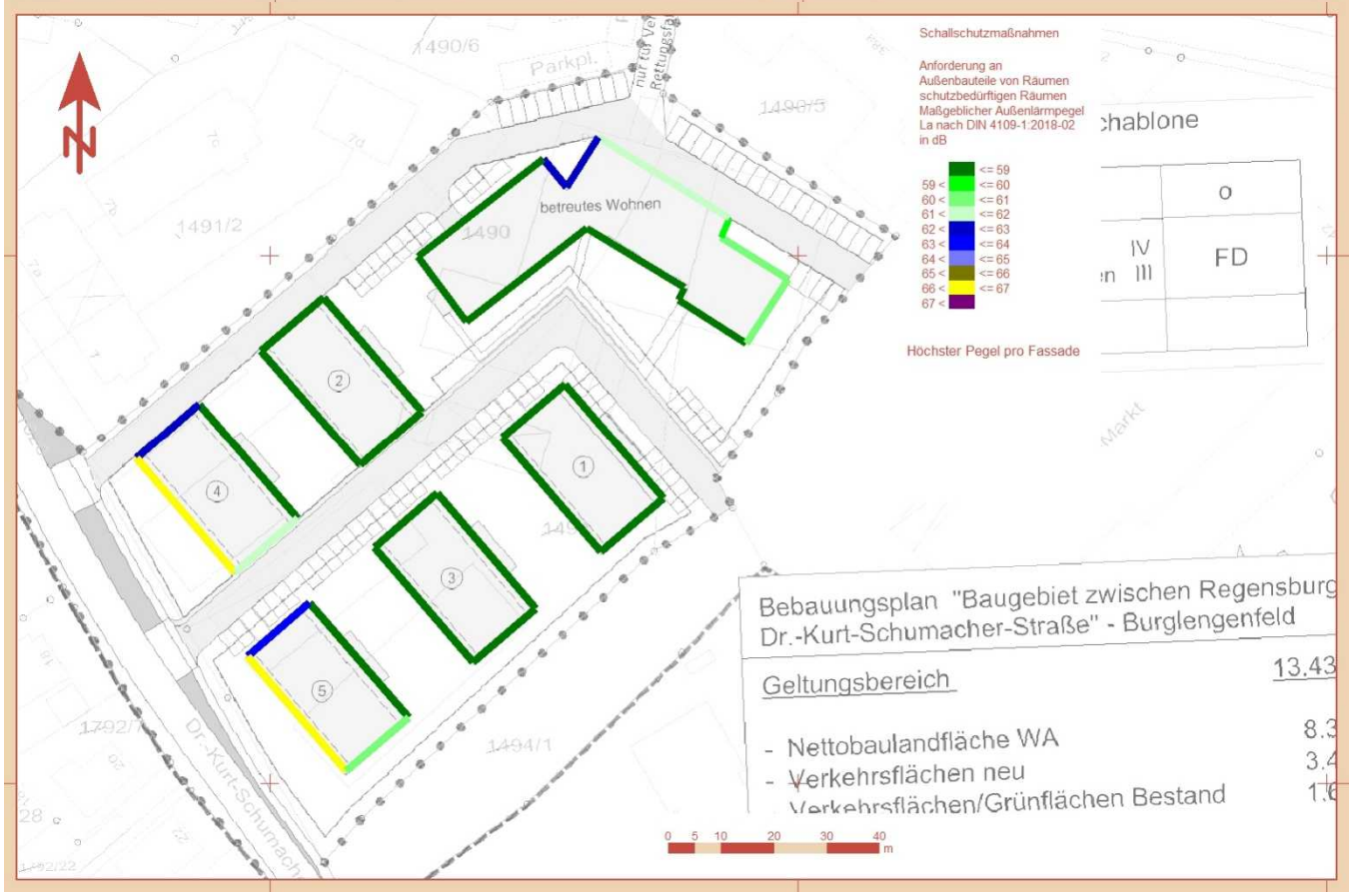
1.1.1.1.6 Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109

Vorkehrung

Bei der Änderung oder der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen" und DIN 4109-2:2018-01 "Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen", auszubilden. Grundlage hierzu sind für die Hauptzeichnung die in der nachfolgenden Themenkarte gekennzeichneten maßgeblichen Außenlärmpegel L_a, gemäß DIN 4109-1:2018-01. Die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße nach DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 nachzuweisen.

Die für die Berechnung der Beurteilungspegel der Lärmimmissionen bei vom Schallgutachten Bericht Nr. 1880_0 abweichender Gebäudestellung erforderlichen Verkehrsdaten sind der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan vom 18.10.2020 zu entnehmen (Bericht Nr. 1880_0, abConsultants GmbH, Vohenstrauß).


Schallschutzmaßnahmen
Anforderung an Außenbauteile von Räumen die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können: Maßgeblicher Außenlärmpegel La nach DIN 4109-1:2018-02 in dB
<= 59
59 < <= 60
60 < <= 61
61 < <= 62
62 < <= 63
63 < <= 64
64 < <= 65
65 < <= 66
66 < <= 67
67 <
Höchster Pegel pro Fassade
betreutes Wohnen
1490
1491/2
1490/5
1494/1
1
2
3
4
5
Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburg
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße" - Burglengenfeld
Geltungsbereich
13.43
- Nettobaulandfläche WA
- Verkehrsflächen neu
- Verkehrsflächen/Grünflächen Bestand
0 5 10 20 30 40 m
40 50
chablone
o
IV
III
FD


Schallschutzmaßnahmen
Anforderung an Außenbauteile von Räumen schutzbedürftigen Räumen Maßgeblicher Außenlärmpegel La nach DIN 4109-1:2018-02 in dB
<= 59
59 < <= 60
60 < <= 61
61 < <= 62
62 < <= 63
63 < <= 64
64 < <= 65
65 < <= 66
66 < <= 67
67 <
Höchster Pegel pro Fassade
betreutes Wohnen
1490
1491/2
1490/6
1490/5
1494/1
Parkpl.
1
2
3
4
5
Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburg
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße" - Burglengenfeld
Geltungsbereich
13.43
- Nettobaulandfläche WA
- Verkehrsflächen neu
- Verkehrsflächen/Grünflächen Bestand
0 5 10 20 30 40 m
chablone
o
IV
III
FD

Abweichung

Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen der Bauvorlagen unter Zugrundelegung der Verkehrsdaten der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan vom 31.01.2020 (Bericht Nr. 1644_3, abConsultants GmbH, Vohenstrauß) nachgewiesen wird, dass im Einzelfall geringere maßgebliche Außenlärmpegel an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile ist dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1:2018-01 und der DIN 4109-2:2018-01 zu reduzieren.

Von dieser Festsetzung kann außerdem abgewichen werden, wenn im Rahmen der Bauvorlagen die DIN 4109 in der dann gültigen Fassung ein anderes Verfahren als Grundlage für den Schallschutznachweis gegen Außenlärm vorgibt.

Fachlich verantwortlich	Sachbearbeiter	Gegengelesen
Dipl.-Ing.(FH) Alfred Bartl	Dipl.-Ing. (FH) Alfred Bartl	Stefan Weig
Datum: 18.10.2020	Datum: 18.10.2020	Datum: 18.10.2020

Eine auszugsweise Wiedergabe, Veröffentlichung oder Weitergabe dieses Berichtes ist nur mit Zustimmung des Autors zulässig.

2 Situation und Aufgabenstellung

Die Firma Georg Ehrenreich GmbH plant auf Grundstück des ehemaligen Sägewerks der Fa. Weiß in Burglengenfeld die Errichtung einer Wohnanlage (vier Vollgeschoße) und eines Gebäudes für betreutes Wohnen (drei Vollgeschoße).

Zu diesem Zweck soll der Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, 3. Änderung " aufgestellt werden.

Auf das Plangebiet wirken die Verkehrslärmimmissionen der Regensburger Straße (B15) und der Dr.-Kurt-Schumacher-Str. ein. Von Osten wirken die Anlagenlärmimmissionen des bestehenden "NETTO"-Marktes ein. Südlich der Regensburger Straße befinden sich Geschäfts- bzw. Wohn- und Geschäftshäuser, deren Parkplätze als Schallquellen zu berücksichtigen sind.

Für unser beratendes Ingenieurbüro bestand die Aufgabe, die schallschutztechnische Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu untersuchen und zu bewerten.

Aktive Schallschutzmaßnahmen sollen aus städtebaulichen Gründen nicht vorgesehen werden, da sich aufgrund des Grundstückszuschnitts und der Höhe der Bebauung kein wirksamer aktiver Schallschutz realisieren lässt (kein ausreichender Überstand der Lärmschutzeinrichtung).



Abbildung 1: Bebauungsplan /23/, ohne Maßstab

Zur Quantifizierung der Gewerbelärmimmissionen wurde von folgender Situation ausgegangen:

Lebensmittelmarkt: Öffnungszeiten von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Belieferung ab 06:00 Uhr (3 LKW täglich, davon einer während der Ruhezeit)

Belieferung mit tägl. 40 Paletten und 55 Rollcontainern

Ein LKW für Containerwechsel

Zwei Anlieferungen per Kleintransporter (Bäcker, Metzger). Ein Kleintransporter an der westl. Rampe; ein Kleintransporter über den Parkplatz.

Parkplatz Fl.-Nr. 1490/5:

Entsprechend Ortseinsicht tagsüber von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr als Parkplatz in der Innenstadt, nachts von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr als Parkplatz von Wohnanlagen jew. entspr. /25/.

Parkplatz Fl.-Nr. 1490/5:

Entsprechend Ortseinsicht als Parkplatz in der Innenstadt entspr. /25/.

3 Grundlagen

3.1 Rechtliche und normative Grundlagen

/1/ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

/2/ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) Vom 28. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) in Kraft getreten am 9. Juni 2017

/3/ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist

/4/ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Gaststättengesetzes (GastVwV), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 25. August 1998, Nr. 4100-IV/6-32783

/5/ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97

/6/ DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren vom Oktober 1999

/7/ DIN 45691:2006-12, Geräuschkontingentierung vom Dezember 2006

/8/ DIN 18005-1, "Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung", 2002-07 (Ersatz für DIN 18005-1:1987-05) mit Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 vom Mai 1987

/9/ Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 vom Mai 1987

/10/ DIN 1320:2009-12

/11/ VDI-Richtlinie „2571 Schallabstrahlung von Industriebauten“, zurückgezogen 2006-10, der Normgeber empfiehlt die Anwendung der Richtlinie DIN EN 12354-4 (2017-4)

/12/ VDI 2714, „Schallausbreitung im Freien“, 01.1988, zurückgezogen 2006-10; der VDI empfiehlt die Anwendung der DIN ISO 9613-2(1999-10)

/13/ DIN EN 12354-4:2017-4 „Bauakustik - Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften, Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie, Deutsche Fassung EN 12354-4:2017", November 2017

/14/ ÖNORM S 5012: 2010 12 01; Schalltechnische Grundlagen für die Errichtung von Gastgewerbebetrieben, vergleichbaren Einrichtungen sowie den damit verbundenen Anlagen - Ermittlung der Emissionen

/15/ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS 90, Ausgabe 1990, Stand: April 1990

/16/ Richtlinien für die Anlage von Straßen, RAS, Teil: Querschnitte RAS-Q 96

/17/ DIN 1320:2009-12, „Akustik – Begriffe“

/18/ Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Beschluß v. 19.03.2018, Az. RO 2 S 18.

3.2 Planerische Grundlagen

/19/ Digitaler Katasterauszug, Vermessungsverwaltung Bayern

/20/ Digitales Geländemodell, Vermessungsverwaltung Bayern

/21/ Google MAPS

/22/ http://www.bayernatlas.de

/23/ Bebauungsplan „Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Str.“ der Stadt Burglengenfeld, Stand 15.10.2020. Planungsbüro Preihsl und Schwan, Burglengenfeld

3.3 Sonstige Grundlagen

/24/ Software SoundPLAN der Firma Braunstein und Berndt GmbH, Stand siehe Anlage 5, Konformitätserklärung siehe Anlage 6

/25/ Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, 6. überarbeitete Auflage 2007

/26/ Technischer Bericht zur Untersuchung der LKW- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen Hessische Landesanstalt für Umwelt vom 16.05.1995

/27/ Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Hrsg.): Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkte sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten. Wiesbaden 2005

/28/ Österreichisches Umweltbundesamt, Forum Schall, Emissionsdatenkatalog, Stand 08/2016

/29/ Müller, Taschenbuch der technischen Akustik, Springer Verlag, Berlin, 2003

/30/ Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen, Forschungsgemeinschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Verkehrsplanung, Ausgabe 2006

/31/ https://www.baysis.bayern.de/web/content/verkehrsdaten/SVZ/kennwerteundkarten.aspx

/32/ Ortseinsicht des Verfassers am 16.10.2020

4 Anforderungen

4.1 Verkehrslärm

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 /9/ sind schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung angegeben. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden schutzwürdigen Gebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen. Darin sind die in Tabelle 1 aufgeführten Orientierungswerte für Lärmimmissionen angegeben:

Gebietseinstufung	Orientierungswert	
	Tag	Nacht
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50 dB(A)	40 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Campingplatzgebiete	55 dB(A)	45 dB(A)
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55 dB(A)	55 dB(A)
Besondere Wohngebiet (WB)	60 dB(A)	45 dB(A)
Dorfgebiete (MI), Mischgebiete (MD)	60 dB(A)	50 dB(A)
Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	55 dB(A)
Sonstige Sondergebiete soweit schutzbedürftig und je nach Nutzungsart	45 dB(A) bis 65 dB(A)	35 dB(A) bis 65 dB(A)
Industriegebiete (GI)	keine Angabe	keine Angabe

Tabelle 1: Orientierungswerte DIN 18005 (Auszug)

In diesem Zusammenhang gilt der Zeitraum von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr als Tagzeit und der Zeitraum von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr als Nachtzeit.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen (auch Schienenwege, Eisen- u. Straßenbahn) wurde zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Juni 1990 die „Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“, die sog. Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV - /3/ erlassen.

Gebietseinstufung	Immissionsgrenzwert	
	Tag	Nacht
Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
Wohngebiete (WA, WR)	59 dB(A)	49 dB(A)
Dorf-, Kern- u. Mischgebiete (MD, MK, MI)	64 dB(A)	54 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	69 dB(A)	59 dB(A)
Industriegebiete (GI)	k.A.	k.A.

Tabelle 2: Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Auszug aus /3/)

k.A.: keine Angabe

Die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung /3/ können jedoch auch außerhalb deren Anwendungsbereich als wichtiges Indiz für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärmimmissionen herangezogen werden. Verbindlich ist die Verkehrslärmschutzverordnung jedoch nicht, da sie nur für Neubauten bzw. die wesentliche Änderung von Verkehrswegen relevant ist.

Analog zur DIN 18005 gilt als Tagzeit der Zeitraum von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr, als Nachtzeit der Zeitraum von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr.

Welche Lärmbelastung einem Wohngebiet unterhalb der Grenze zu Gesundheitsgefahren zugemutet werden darf, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ lassen sich zur Bestimmung der zumutbaren Lärmbelastung eines Wohngebietes im Rahmen einer gerechten Abwägung lediglich als Orientierungshilfe heranziehen (Beschluss vom 18.12.1990 BVerwG – 4 N 6.88 Buchholz 406.11 §1 BauGB Nr. 50 = BRS 50 Nr. 25) und /38/.

Im vorliegenden Fall wenden wir aufgrund der Innenstadtlage des Plangebietes hilfsweise die Kriterien der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV /3/) zur Ermittlung der Erfordernisse passiver Schallschutzmaßnahmen an.

In der Verkehrslärmschutzverordnung wurden für verschiedene Gebietstypen die angegebenen Immissionsgrenzwerte festgelegt. Die Gebietstypen ergeben sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige Flächen bzw. bauliche Anlagen im Außenbereich sind entsprechend ihrer jeweiligen Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Wochenendhausgebiete, Kleingartengebiete und Wohnbebauung im Außenbereich ist gem. /5/ wie ein Misch- und Dorfgebiet zu schützen.

4.2 Gewerbelärm

4.2.1 Anlagenlärm

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, wurde vom Gesetzgeber am 26.08.1998 die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) /2/ erlassen. Sie gilt - im Rahmen der Durchführung von Einzelbauvorhaben, unter Würdigung der in Kapitel 1 aufgeführten Ausnahmen - für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) /1/ unterliegen.

In der TA Lärm /2/ vom 26.08.1998, welche die gesetzliche Basis zur Beurteilung der Lärmimmissionen durch gewerbliche Nutzungen darstellt, sind folgende schalltechnische Immissionsrichtwerte für die Summe der Anlagenlärmimmissionen am jeweiligen Immissionsort angegeben:

Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert	
	Tag	Nacht
Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55 dB(A)	40 dB(A)
Kern-/Misch-/Dorfgebiete (MI/MD)	60 dB(A)	45 dB(A)
Urbane Gebiete	63 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiet (GE)	65 dB(A)	50 dB(A)
Industriegebiet (GI)	70 dB(A)	70 dB(A)

Tabelle 3: Immissionsrichtwerte der TA Lärm /2/ (Auszug)

Als Tagzeit gilt dabei der Zeitraum von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr, als Nachtzeit der Zeitraum von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr, wobei zur Beurteilung nachts diejenige volle Nachtstunde heranzuziehen ist, die den lautesten Beurteilungspegel verursacht.

Zuschläge für Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit werden entsprechend den Rechenvorschriften (TA Lärm /2/ usw.) automatisch vom Rechenprogramm /24/ vergeben.

Die o. a. Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind durch die Summe aller am Immissionsort einwirkenden Anlagengeräusche (Gesamtbelastung) einzuhalten. Vorhandene Vorbelastungen durch weitere vorhandene Anlagen sind daher zu berücksichtigen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die o. a. Richtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Bei seltenen Ereignissen betragen die Immissionsrichtwerte für alle Gebiete mit Ausnahme von Industriegebieten tagsüber 70 dB(A) und nachts 55 dB(A). Einzelne Geräuschspitzen dürfen diese Werte in Gewerbegebieten tagsüber um nicht mehr als 25 dB(A) und nachts um nicht mehr als 15 dB(A) überschreiten und in den übrigen Gebieten tags nicht um mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag ist als nicht relevant anzusehen, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

5 Berechnungen

5.1 Anlagenlärm

Die Berechnungssituation mit Eintrag der angesetzten Punkt-, Linien- und Flächenschallquellen ist in den Lageplänen in der **Anlage 1** ersichtlich.

Die immissionsrelevanten Ausgangs- und Berechnungsdaten sind in den o. a. Anlagen für die einzelnen signifikanten Geräuschquellen aufgelistet. In der **Anlage 4** dieser Untersuchung ist der Rechengang für die Berechnung der Beurteilungspegel an den einzelnen Immissionsorten wiedergegeben.

Es wurden folgende schalltechnisch relevante Schallquellen berücksichtigt:

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Schallquellendaten - Anlagenlärm

Format: DIN A4

Legende

Qnr		Laufende Nummer der Quelle
Name		Name der Schallquelle
Gruppe		Gruppenname
Kommentar		
Quellt.		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m²
l oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Lw max	dB(A)	Spitzenpegel
TG		Verweis auf Tagesgang-Bibliothek
Tagesgang		Name des Tagesgangs
Spekt. Idx		Bibliotheksindex des Schallleistungsspektrums
Emissionsspektrum		Name des Schallleistungs-Frequenzspektrum

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Schallquellendaten - Anlagenlärm

Format: DIN A4

Qnr	Name	Gruppe	Kommentar	Quellt.	L'w dB(A)	l oder S m,m²	Lw dB(A)	KI dB	KT dB	Lw max dB(A)	TG	Tagesgang	Spekt. Idx	Emissionsspektrum
2	Einkaufswagen Stapeln	Netto	Netto-Verkaufsfl.: 2300 m2, N'" = 283,08/h (s. Tab. 11, umgerechnet auf Betriebsz. v. 07-20 Uhr), pro Fahrbew. Einstapeln, Ausstapeln => 1 Vorg. pro Fahrbew.	Punkt	68,0		68,0	4	0		28	Einstapeln Einkaufswägen	31	Einkaufswagen, Metallkorb, Spektrum
6	Kleintr. Autoteile	Netto	HLUG, LKW-Studie 2005, Kapitel 9, leichte LKW, Busse i. V. m. Formel 4, S. 90 bzw. Formel 4 S. 73 der Parkplatzlärmstudie 2007 : L'w = 18,6 + 12,5 log(30 km/h) + 19 dB(A)/m = 56,1 dB(A)/m, Fahrbew: 2/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit)	Linie	56,1	304,67	80,9	0	0	92,5	32	Kleintransporter Autoteile	14	Kleintransporter
7	Kleintr. Bäcker	Netto	HLUG, LKW-Studie 2005, Kapitel 9, leichte LKW, Busse i. V. m. Formel 4, S. 90 bzw. Formel 4 S. 73 der Parkplatzlärmstudie 2007 : L'w = 18,6 + 12,5 log(30 km/h) + 19 dB(A)/m = 56,1 dB(A)/m, Fahrbew: 2/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit)	Linie	56,1	204,53	79,2	0	0	92,5	13	Kleintransporter Bäcker	14	Kleintransporter
8	Kleintransporter Rampe	Netto	HLUG, LKW-Studie 2005, Kapitel 9, leichte LKW, Busse i. V. m. Formel 4, S. 90 bzw. Formel 4 S. 73 der Parkplatzlärmstudie 2007 : L'w = 18,6 + 12,5 log(30 km/h) + 19 dB(A)/m = 56,1 dB(A)/m, Fahrbew: 2/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit)	Linie	56,1	67,70	74,4	0	0	101,0	22	Kleintransporter Rampe(1)	14	Kleintransporter
9	Kühlaggregat LKW, Fahrt	Netto	LWA und Spektrum: forum SCHALL, Emissionsdatenkatalog 2016, Einwirkzeit: 1 LKW/d mit Kühlaggregat (Frischeanlieferung, Ruhezeit) => 2 Vorgänge pro LKW (Hin- und Rückfahrt)	Linie	61,0	27,53	75,4	3	0		23	Kühlaggregat, Fahrt	21	Lkw - Kühlaggregat -Fahrt (Dieselbetrieb
10	Kühlaggregat LKW. Stand	Netto	LWA und Spektrum: forum SCHALL, Emissionsdatenkatalog 2016Einwirkzeit: 1 LKW mit Kühlaggregat (Frischeanlieferung) 15 min/Tagzeitr. (Ruhezeit)	Punkt	98,0		98,0	3	0		27	Kühlaggregat, Stand	30	Lkw - Kühlaggregat (Dieselbetrieb)
11	LKW Ausfahrt Abschnitt 1	Netto	HLUG, LKW-Studie 2005, Fahrbew: 3/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit, 2 x Lebensm., 1 x Containerwechsel)	Linie	62,2	12,03	73,0	0	0	92,5	14	LKW	18	LKW > 105 kW, Beschleunigen 00-10 m
12	LKW Ausfahrt Abschnitt 2	Netto	HLUG, LKW-Studie 2005,Fahrbew: 3/Tagzeitr. ((1 x Ruhezeit, 2 x Lebensm., 1 x Containerwechsel), Abschlag 3 dB da Abschnittslänge 5 m statt 10 m	Linie	63,2	4,98	70,2	0	0	92,5	14	LKW	22	LKW > 105 kW, Beschleunigen 10-20 m
13	LKW Ausfahrt Abschnitt 3	Netto	HLUG, LKW-Studie 2005, Fahrbew: 3/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit, 2 x Lebensm., 1 x Containerwechsel)	Linie	56,8	10,04	66,8	0	0	106,0	14	LKW	23	LKW > 105 kW, Verzögern 30-20 m
14	LKW Ausfahrt Abschnitt 4	Netto	HLUG, LKW-Studie 2005, Fahrbew: 3/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit, 2 x Lebensm., 1 x Containerwechsel) Abschlag 3 dB da Abschnittslänge 5 m statt 10 m	Linie	57,2	4,91	64,1	0	0	106,0	14	LKW	20	LKW > 105 kW, Verzögern 40-30 m
15	LKW Lebensmittel, Rangieren	Netto	HLUG, LKW-Studie 1995, Bild 2, Rundumgeräusch fabrikneuer LKW, Leerlauf: Zuschlag 5 dB für Rangiergeräusche nach 4.1.2 LKW-Studie 1995, TE = 2 min/LKW, Fahrbew: 3/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit, 2 x Lebensm., 1 x Containerwechsel)	Linie	69,1	32,01	84,2	0	0	106,0	14	LKW	19	Lkw > 105 kW, Rangieren
16	LKW Parken	Netto	LWA: Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Abstellpl. f. LKW. Fahrbew: 3/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit)., Zuschlag KT = 14 dB + 3 dB für 2 Vorgänge pro LKW, LWA,max: Forum Schall, Türenschließen LKW	Fläche	46,5	45,09	63,0	3	14	99,0	14	LKW	10	LKW > 105 kW rangieren
17	LKW-Rückfahrwarnier	Netto	forum SCHALL, Emissionsdatenkatalog 2016, Fahrbew: 3/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit, 2 x Lebensm., 1 x Containerwechsel)	Linie	61,0	28,41	75,5	3	0	103,0	14	LKW	17	LKW: Rückfahrwarner
19	Parken Kleintr. Autoteile	Netto	LWA: LW0 aus 8.2.2.1 Parkplatzlärmstudie; Kl u. KPA gesondert ausgewiesen, B: 1, N: berechnet aus Tagesgang; Fahrbew. 4/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.) entspr. Ortseinsicht von 08 bis 16 Uhr per PKW/Caddy	Fläche	49,6	21,73	63,0	4	0	95,0	13	Kleintransporter Bäcker	7	Pkw, Parkvorgang
20	Parken Kleintr. Bäcker	Netto	LWA: LW0 aus 8.2.2.1 Parkplatzlärmstudie; Kl u. KPA gesondert ausgewiesen, B: 1, N: berechnet aus Tagesgang; Fahrbew. 2/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.) davon 1 x Ruhezeit	Fläche	49,6	21,73	63,0	4	0	95,0	13	Kleintransporter Bäcker	7	Pkw, Parkvorgang
22	PP 001-011	Netto	n=11, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Fläche	41,5	140,99	63,0	4	3	97,5	8	n = 11 Netto	7	Pkw, Parkvorgang
23	PP 001-011, Fahrant.	Netto	n=11, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Linie	47,6	81,00	66,7	0	0		8	n = 11 Netto	13	Pkw, starke Beschleunigung, aussen
24	PP 012-026	Netto	n=15, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Fläche	39,9	203,83	63,0	4	3	97,5	9	n = 15 Netto	7	Pkw, Parkvorgang

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Schallquellendaten - Anlagenlärm

Format: DIN A4

Qnr	Name	Gruppe	Kommentar	Quellt.	L'w dB(A)	l oder S m,m²	Lw dB(A)	KI dB	KT dB	Lw max dB(A)	TG	Tagesgang	Spekt. Idx	Emissionsspektrum
25	PP 012-026, Fahrant.	Netto	n=15, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Linie	47,6	106,53	67,9	0	0		9	n = 15 Netto	13	Pkw, starke Beschleunigung, aussen
26	PP 027-041	Netto	n=15, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Fläche	40,0	200,35	63,0	4	3	97,5	9	n = 15 Netto	7	Pkw, Parkvorgang
27	PP 027-041, Fahrant.	Netto	n=11, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Linie	47,6	106,53	67,9	0	0		9	n = 15 Netto	13	Pkw, starke Beschleunigung, aussen
28	PP 042-056	Netto	n=15, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Fläche	40,2	190,22	63,0	4	3	97,5	9	n = 15 Netto	7	Pkw, Parkvorgang
29	PP 042-056, Fahrant.	Netto	n=11, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Linie	47,6	118,39	68,3	0	0		9	n = 15 Netto	13	Pkw, starke Beschleunigung, aussen
30	PP 057-072	Netto	n=16, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Fläche	39,9	202,64	63,0	4	3	97,5	10	n = 16 Netto	7	Pkw, Parkvorgang
31	PP 057-072, Fahrant.	Netto	n=16, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Linie	47,6	96,75	67,5	0	0		10	n = 16 Netto	13	Pkw, starke Beschleunigung, aussen
32	PP 073-083	Netto	n=11, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Fläche	41,8	132,67	63,0	4	3	97,5	8	n = 11 Netto	7	Pkw, Parkvorgang
33	PP 073-083, Fahrant.	Netto	n=16, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Linie	47,6	62,59	65,6	0	0		8	n = 11 Netto	13	Pkw, starke Beschleunigung, aussen
34	PP 084-094	Netto	n=11, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Fläche	42,6	110,85	63,0	4	3	97,5	8	n = 11 Netto	7	Pkw, Parkvorgang
35	PP 084-094, Fahrant.	Netto	n=11, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Linie	47,6	48,61	64,5	0	0		8	n = 11 Netto	13	Pkw, starke Beschleunigung, aussen
36	PP 095-101	Netto	n=7, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Fläche	43,9	80,47	63,0	4	3	97,5	11	n = 7 Netto	7	Pkw, Parkvorgang
37	PP 095-101, Fahrant.	Netto	n=7, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Linie	47,6	49,89	64,6	0	0		11	n = 7 Netto	13	Pkw, starke Beschleunigung, aussen
38	PP Fl.-Nr. 1490/5	Fl.-Nr. 1490/5	n=50, Fahrbew. 50/1,5/8 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Parkplatz in der Innenstadt (1/0,03/0,16 Tag/Nacht/lt. Nachtst.); KD=4,03 (angegeben als KT)	Fläche	34,3	747,72	63,0	4	4	97,5	33	PP Fl.-Nr. 1490/5 Tag	7	Pkw, Parkvorgang
39	PP Fl.-Nr. 1490/5, Nacht	Fl.-Nr. 1490/5	n=10, Fahrbew. 0/0,5/1,5 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Parkpl. v. Wohnanlagen (10 Stpl.) (0/0,05/0,15 Tag/Nacht/lt. Nachtst.); KD=0 (angegeben als KT); LAF,max nicht berücksichtigt, da Parkpl. f. Wohnanlagen (bauordn. zul.VG Rege	Fläche	35,9	516,73	63,0	4	0		34	PP Fl.-Nr. 1490/5 Nacht	7	Pkw, Parkvorgang
40	PP Fl.-Nr. 1490/5, Tag	Fl.-Nr. 1490/5	n=25, Fahrbew. 25/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Tag: Parkplatz in der Innenstadt (1/0/0 Tag/Nacht/lt. Nachtst.); KD=3,01 (angegeben als KT)	Fläche	35,9	516,73	63,0	4	3	97,5	33	PP Fl.-Nr. 1490/5 Tag	7	Pkw, Parkvorgang
42	Verflüssiger Netto 1	Netto	LW: Standardverflüssiger Netto, Email v. 21.02.2020, Spektrum: Zentrifugalgebläse, TE 100%/24h, Spektr.: Acoustical Measurements and Noise Control, C.M. Harris, 1991	Punkt	70,0		70,0	0	0		29	Verflüssiger Netto	32	Verflüssiger Netto

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Schallquellendaten - Anlagenlärm

Format: DIN A4

Qnr	Name	Gruppe	Kommentar	Quellt.	L'w dB(A)	l oder S m,m²	Lw dB(A)	KI dB	KT dB	Lw max dB(A)	TG	Tagesgang	Spekt. Idx	Emissionsspektrum
43	Verflüssiger Netto 2	Netto	LW: Standardverflüssiger Netto, Email v. 21.02.2020, Spektrum: Zentrifugalgebläse, TE 100%/24h, Spektr.: Acoustical Measurements and Noise Control, C.M. Harris, 1991	Punkt	70,0		70,0	0	0		29	Verflüssiger Netto	32	Verflüssiger Netto
44	Netto - Dach Rampe	Netto		Fläche	24,1	178,72	46,7	0	0		-1	100%/24h		40338_Durchdringende s Bauteil 01_
45	Netto - Tor Rampe	Netto		Fläche	78,2	45,30	94,7	0	0		-1	100%/24h		40330_Tor Rampe_

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Schallquellendaten - Innenpegel Rampe Netto

Format: DIN A4

Qnr	Name	Gruppe	Kommentar	Quellt.	L'w dB(A)	l oder S m,m²	Lw dB(A)	KI dB	KT dB	Lw max dB(A)	TG	Tagesgang	Spekt. Idx	Emissionsspektrum	
1	Austausch Abrollmulde	Netto	TE = 175 s / Tagzeitr. ausserh Ruhez., LfU Bayern: Aufstellung von Wertstoffcontainern (Wertstoffsammelstellen), Bayerisches Landesamt für Umweltschutz Nr. 2/5-250-250/91, München, 01.1993	Punkt	114,0		114,0	0	0		26	Austausch Abrollmulde	29	Austausch Abrollmulde	
3	Hubwagen leer	Netto	HLUG, LKW-Studie 2005, Fahrbew: 20/LKW, 2 LKW/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit), LWA gemittelt aus Glas/PET / leer; die Impulshaltigkeit der Geräusche ist durch die Wahl des Taktmaximalpegelverfahrens berücksichtigt: LWA(v = 1,4 m/s) = 94,0 dB => L'WA = 57,0 dB/m/h, Anzahl Fahrten (n=20 pro LKW) wird mit zugehörigen Tagesgang berücksichtigt.	Linie	57,0	20,37	70,1	0	0		2	Palettenhubwagen einfache Fahrt/LKW	2	Hubwagen LKW-Studie Leerfahrt	
4	Hubwagen voll	Netto	HLUG, LKW-Studie 2005, Fahrbew: 20/LKW, 2 LKW/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit), LWA gemittelt aus Glas/PET / leer; die Impulshaltigkeit der Geräusche ist durch die Wahl des Taktmaximalpegelverfahrens berücksichtigt: LWA(v = 0,7 m/s) = 87,8 dB => L'WA = 53,8 dB/m/h, Anzahl Fahrten (n=20 pro LKW) wird mit zugehörigen Tagesgang berücksichtigt.	Linie	53,8	20,37	66,9	0	0		2	Palettenhubwagen einfache Fahrt/LKW	3	Hubwagen LKW-Studie voll	
5	Kartonagenpresse	Netto	LWA: Eigene Messung, die Impulshaltigkeit der Geräusche ist durch die Wahl des Taktmaximalpegelverfahrens berücksichtigt. Einwirkzeit: TE = 60 min/d, verteilt auf Tagzeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.	Punkt	99,7		99,7	0	0		5	Papierpresse	6	Papierpresse Betrieb	
18	Palettenhubwagen	Netto	Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen, Hessische Landesanstalt für Umwelt, Heft 192, 16.05.1995 (S. 19), Spektrum: Palettenhubwagen über Überladebrücke, Mittelwert aus Entaden, voll von LKW / leer auf LKW, die Impulshaltigkeit der Geräusche ist durch die Wahl des Taktmaximalpegelverfahrens berücksichtigt.	Punkt	84,6		84,6	0	0		3	Palettenhubwagen	4	Palettenhubwagen über Überladebrücke	
21	Parken Sprinter vor Rampe	Netto	Fahrbew. 2/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.) davon 1 x Ruhezeit, LWA: Parkplatzlärmstudie, Zuschläge für impulshaltigkeit (KI = 4) und für Parkplatzart (KPa = 0) bereits im, der Berechnung zugrundeliegenden Schallleistungspegel (LWA) enthalten.	Fläche	59,7	5,35	67,0	0	0		1	Kleintransporter Rampe	1	Sprinter Rampe, Parkvorgang	
41	Rollcontainer	Netto	Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen, Hessische Landesanstalt für Umwelt, Heft 192, 16.05.1995 (S. 19), Spektrum: Rollcontainer über Überladebrücke, Mittelwert aus Entaden, voll von LKW / leer auf LKW, die Impulshaltigkeit der Geräusche ist durch die Wahl des Taktmaximalpegelverfahrens berücksichtigt.	Punkt	77,6		77,6	0	0		4	Rollcontainer	5	Rollcontainer über Überladebrücke	

Z:\V organg\01880\Sound_82\

1880_0
RHOT0002.res
Blatt: 2 von 2
19.10.2020

SoundPLAN 8.2

Tabelle 4: Schallquellen, Details siehe Anlage 3, Tagesgänge siehe Tabelle 5

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Stundenwerte der Schallleistungspegel in dB(A) Anlagenlärm

Legende

TG		Nummer des Tagesgangs
Schallquelle		Name der Schallquelle
Gruppe		Zugehörigkeit zur Gruppe
00-01 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
01-02 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
02-03 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
03-04 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
04-05 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
05-06 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
06-07 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
07-08 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
08-09 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
09-10 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
10-11 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
11-12 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
12-13 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
13-14 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
14-15 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
15-16 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
16-17 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
17-18 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
18-19 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
19-20 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
20-21 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
21-22 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
22-23 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
23-24 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Stundenwerte der Schallleistungspegel in dB(A) Anlagenlärm

TG	Schallquelle	Gruppe	00-01 Uhr dB(A)	01-02 Uhr dB(A)	02-03 Uhr dB(A)	03-04 Uhr dB(A)	04-05 Uhr dB(A)	05-06 Uhr dB(A)	06-07 Uhr dB(A)	07-08 Uhr dB(A)	08-09 Uhr dB(A)	09-10 Uhr dB(A)	10-11 Uhr dB(A)	11-12 Uhr dB(A)	12-13 Uhr dB(A)	13-14 Uhr dB(A)	14-15 Uhr dB(A)	15-16 Uhr dB(A)	16-17 Uhr dB(A)	17-18 Uhr dB(A)	18-19 Uhr dB(A)	19-20 Uhr dB(A)	20-21 Uhr dB(A)	21-22 Uhr dB(A)	22-23 Uhr dB(A)	23-24 Uhr dB(A)
-1	Netto - Dach Rampe	Netto						46,4	33,1	33,1	46,6	42,7	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0		
-1	Netto - Tor Rampe	Netto						90,9	79,4	79,4	91,2	94,6	79,4	79,4	79,4	79,4	79,4	79,4	79,4	79,4	79,4	79,4	79,4	79,4		
8	PP 001-011	Netto								80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2				
8	PP 001-011, Fahrant.	Netto								83,9	83,9	83,9	83,9	83,9	83,9	83,9	83,9	83,9	83,9	83,9	83,9	83,9				
8	PP 073-083	Netto								80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2				
8	PP 073-083, Fahrant.	Netto								82,8	82,8	82,8	82,8	82,8	82,8	82,8	82,8	82,8	82,8	82,8	82,8	82,8				
8	PP 084-094	Netto								80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2	80,2				
8	PP 084-094, Fahrant.	Netto								81,7	81,7	81,7	81,7	81,7	81,7	81,7	81,7	81,7	81,7	81,7	81,7	81,7				
9	PP 012-026	Netto								81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5				
9	PP 012-026, Fahrant.	Netto								86,4	86,4	86,4	86,4	86,4	86,4	86,4	86,4	86,4	86,4	86,4	86,4	86,4				
9	PP 027-041	Netto								81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5				
9	PP 027-041, Fahrant.	Netto								86,4	86,4	86,4	86,4	86,4	86,4	86,4	86,4	86,4	86,4	86,4	86,4	86,4				
9	PP 042-056	Netto								81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5				
9	PP 042-056, Fahrant.	Netto								86,9	86,9	86,9	86,9	86,9	86,9	86,9	86,9	86,9	86,9	86,9	86,9	86,9				
10	PP 057-072	Netto								81,8	81,8	81,8	81,8	81,8	81,8	81,8	81,8	81,8	81,8	81,8	81,8	81,8				
10	PP 057-072, Fahrant.	Netto								86,3	86,3	86,3	86,3	86,3	86,3	86,3	86,3	86,3	86,3	86,3	86,3	86,3				
11	PP 095-101	Netto								78,2	78,2	78,2	78,2	78,2	78,2	78,2	78,2	78,2	78,2	78,2	78,2	78,2	78,2	78,2		
11	PP 095-101, Fahrant.	Netto								79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8	79,8		
13	Kleintr. Bäcker	Netto									79,2	79,2	79,2	79,2												
13	Parken Kleintr. Autoteile	Netto									63,0	63,0	63,0	63,0												
13	Parken Kleintr. Bäcker	Netto									63,0	63,0	63,0	63,0												
14	LKW Ausfahrt Abschnitt 1	Netto						73,0	73,0			73,0														
14	LKW Ausfahrt Abschnitt 2	Netto						70,2	70,2			70,2														
14	LKW Ausfahrt Abschnitt 3	Netto						66,8	66,8			66,8														
14	LKW Ausfahrt Abschnitt 4	Netto						64,1	64,1			64,1														
14	LKW Lebensmittel, Rangieren	Netto						84,2	84,2			84,2														
14	LKW Parken	Netto						63,0	63,0			63,0														
14	LKW-Rückfahrwarner	Netto						75,5	75,5			75,5														
22	Kleintransporter Rampe	Netto							74,4	74,4																
23	Kühlaggregat LKW, Fahrt	Netto							78,4																	
27	Kühlaggregat LKW, Stand	Netto							92,0																	
28	Einkaufswagen Stapeln	Netto								92,5	92,5	92,5	92,5	92,5	92,5	92,5	92,5	92,5	92,5	92,5	92,5	92,5				
29	Verflüssiger Netto 1	Netto	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0
29	Verflüssiger Netto 2	Netto	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0
32	Kleintr. Autoteile	Netto							80,9	80,9																
33	PP Fl.-Nr. 1490/5	Fl.-Nr. 1490/5							77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0		
33	PP Fl.-Nr. 1490/5, Tag	Fl.-Nr. 1490/5							77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0	77,0		
34	PP Fl.-Nr. 1490/5, Nacht	Fl.-Nr. 1490/5	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0																	64,8	60,0

Z:\Vorgang\01880\Sound_82\

1880_0
RGLK0003.res
Blatt: 2 von 2
18.10.2020

SoundPLAN 8.2

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Stundenwerte der Schallleistungspegel in dB(A) Innenpegel Rampe Netto

TG	Schallquelle	00-01 Uhr dB(A)	01-02 Uhr dB(A)	02-03 Uhr dB(A)	03-04 Uhr dB(A)	04-05 Uhr dB(A)	05-06 Uhr dB(A)	06-07 Uhr dB(A)	07-08 Uhr dB(A)	08-09 Uhr dB(A)	09-10 Uhr dB(A)	10-11 Uhr dB(A)	11-12 Uhr dB(A)	12-13 Uhr dB(A)	13-14 Uhr dB(A)	14-15 Uhr dB(A)	15-16 Uhr dB(A)	16-17 Uhr dB(A)	17-18 Uhr dB(A)	18-19 Uhr dB(A)	19-20 Uhr dB(A)	20-21 Uhr dB(A)	21-22 Uhr dB(A)	22-23 Uhr dB(A)	23-24 Uhr dB(A)	
1	Parken Sprinter vor Rampe							67,0	67,0																	
2	Hubwagen leer						83,1			83,1																
2	Hubwagen voll						79,9			79,9																
3	Palettenhubwagen						100,6			100,6																
4	Rollcontainer						95,0			95,0																
5	Kartonagenpresse							87,7	87,7	87,7	87,7	87,7	87,7	87,7	87,7	87,7	87,7	87,7	87,7	87,7	87,7	87,7	87,7			
26	Austausch Abrollmulde										100,9															

Z:\Vorgang\01880\Sound_82\

1880_0
RHOT0002.res
Blatt: 2 von 2
18.10.2020

SoundPLAN 8.2

Tabelle 5: Tagesgänge

Die Berechnungssituation mit Eintrag der angesetzten Punkt-, Linien- und Flächenschallquellen ist in den Lageplänen in der **Anlage 1** ersichtlich.

Die immissionsrelevanten Ausgangs- und Berechnungsdaten sind in den o. a. Anlagen für die einzelnen signifikanten Geräuschquellen aufgelistet. In der **Anlage 4** dieser Untersuchung ist der Rechengang für die Berechnung der Beurteilungspegel an den einzelnen Immissionsorten wiedergegeben.

Zum Rechengang:

Im verwendeten Rechenprogramm "SoundPLAN" /24/ können für jeden Emittenten so genannte „Tagesgänge“ berücksichtigt werden. Hier kann die Einwirkzeit eines jeden Emittenten zu jeder Stunde des Tages angegeben werden, wobei die Einwirkzeit in Sekunden, Minuten oder Einheiten pro Stunde bzw. prozentual dargestellt werden kann.

Aus den Einwirkzeiten für die jeweilige Teilzeit errechnet sich dann die Zeitkorrektur nach

$\Delta L_T = 10 * lg (T_E/T_i)$

mit:

T_E = Einwirkzeit des Emittenten in der Teilzeit

T_i = Dauer der Teilzeit (nach /2/, z. B. 2 Stunden in der Ruhezeit von 20.00 Uhr - 22.00 Uhr).

Die Einwirkzeiten berücksichtigen jeweils den ungünstigsten Betriebszustand.

Sofern verwendet sind Messdaten und deren Beschreibung, sowie die daraus gewonnenen Schallleistungspegel und die berücksichtigten Einwirkzeiten sind aus der **Anlage 3** ersichtlich.

Die Berechnungssituation mit Eintrag der angesetzten Punkt-, Linien- und Flächenschallquellen ist in den Lageplänen in der **Anlage 1** ersichtlich.

Die immissionsrelevanten Ausgangs- und Berechnungsdaten sind in den o. a. Anlagen für die einzelnen signifikanten Geräuschquellen aufgelistet. In der **Anlage 4** dieser Untersuchung ist der Rechengang für die Berechnung der Beurteilungspegel an den einzelnen Immissionsorten wiedergegeben.

Zum Rechengang:

Im verwendeten Rechenprogramm "SoundPLAN" /24/ können für jeden Emittenten so genannte „Tagesgänge“ berücksichtigt werden. Hier kann die Einwirkzeit eines jeden Emittenten zu jeder Stunde des Tages angegeben werden, wobei die Einwirkzeit in Sekunden, Minuten oder Einheiten pro Stunde bzw. prozentual dargestellt werden kann.

Aus den Einwirkzeiten für die jeweilige Teilzeit errechnet sich dann die Zeitkorrektur nach

$$\Delta L_T = \log\left(\frac{T_E}{T_i}\right) dB$$

mit:

T_E = Einwirkzeit des Emittenten in der Teilzeit

T_i = Dauer der Teilzeit (nach /2/, z.B. 2 Stunden in der Ruhezeit von 20.00 Uhr - 22.00 Uhr).

Die Einwirkzeiten berücksichtigen jeweils den ungünstigsten Betriebszustand.

Die einzelnen Beurteilungspegel der jeweiligen Teilzeiten werden anschließend für den jeweiligen Beurteilungszeitraum (Tag, Nacht) aufsummiert und bilden den Gesamtbeurteilungspegel. Dieser wird dem Immissionsrichtwertanteil für die Teilfläche des Baugrundstücks gegenübergestellt.

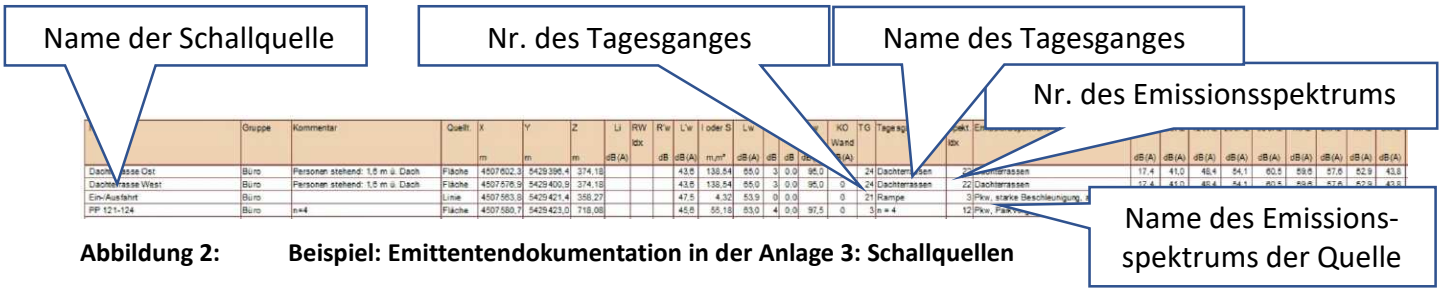


Abbildung 2: Beispiel: Emittentendokumentation in der Anlage 3: Schallquellen

Neben der Bezeichnung der Schallquelle sind in der Dokumentation in der Anlage 3 die Lage des Schallquellenschwerpunktes, die Größe und die Zuschläge angegeben. Weiterhin ist, sofern vorhanden, das Oktavspektrum angegeben.

In der Spalte „Tagesgang“ ist die Bezeichnung des Datensatzes für die Verteilung der Lärmemissionen auf die unterschiedlichen Tageszeiten angegeben.

Die Tagesgänge bzw. Betriebszeiten werden bei Anlagenlärmberechnungen und im Sport- und Freizeitlärm verwendet, wenn Quellen nicht mit einer konstanten Schallleistung über 24 Stunden abstrahlen.

Einige Bewertungsrichtlinien, wie die TA Lärm /2/, schreiben Ruhezeiten während des Tages vor, in denen Zuschläge auf die Teilpegel dieser Teilzeiten addiert werden müssen. Zuschläge für Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit werden entsprechend den Rechenvorschriften (hier: Nr. 6.5 TA Lärm) automatisch vom Rechenprogramm /24/ vergeben.

Häufig wird, wie bei der TA Lärm nachts die lauteste Nachtstunde ausgewertet anstelle des Beurteilungspegels über den ganzen Nachtzeitraum.

Für jede Stunde ist deshalb die Information erforderlich, ob eine Schallquelle in Betrieb ist oder nicht, oder ob sie teilweise in Betrieb ist. Der Fall „teilweise in Betrieb“ kann unterschiedlich definiert werden:

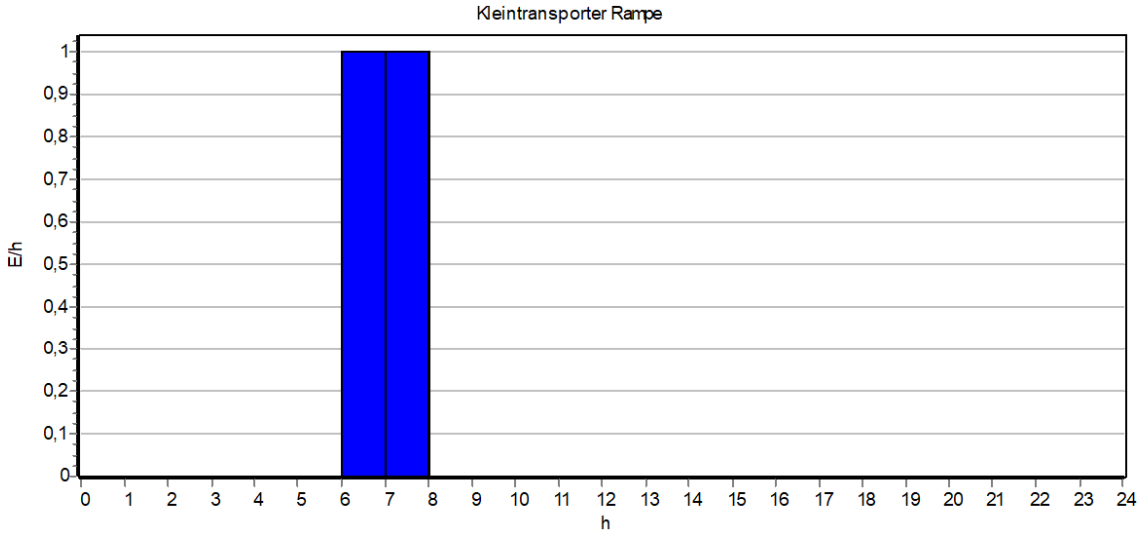
Man kann sagen, eine Schallquelle ist zu 50 % in Betrieb oder 30 Minuten je Stunde, oder 1800 Sekunden je Stunde. Wenn z. B. der Tagesgang in „Zahl der Ereignisse je Stunde“ angeben wird, bezieht sich der Emissionspegel auf die Einheit 1 Ereignis je Stunde (z. B. eine Fahrbewegung pro Stunde bei Parkplätzen oder LKW-Fahrten).

Tagesgänge können in den nachfolgenden Einheiten angegeben sein:

- Minuten / Stunde
- Sekunden / Stunde
- Einheiten / Stunde
- %
- dB

Beim dB-Tagesgang werden die Werte grundsätzlich auf den Schallleistungspegel der Quelle aufaddiert. Negative Werte bedeuten eine Reduktion, z. B. um -15 dB für nachts reduzierte Schallleistungen.

Nr. des Tagesgangs | **1 : Kleintransporter Rampe** | Name des Tagesgangs



Stunde	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8
E/h	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
Stunde	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16
E/h	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stunde	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-24
E/h	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Abbildung 3: Beispiel eines "Tagesganges"

Aus den o. a. „Tagesgängen“ ergibt sich die in der **Anlage 4** unter den Spalten „dLw“ ausgewiesene Zeitkorrektur für den Bezugszeitraum „Tag“ und für den Bezugszeitraum „Nacht“:

QNr	Schallquelle	L'w	l oder S	Lw	KI	KT	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	Amisc	ADI	dLrefl	Ls	Awind	Cmet (LrT)	dLw (LrT)	ZR (LrT)	LrT	Cmet (LrN)	dLw (LrN)	ZR (LrN)	LrN
		dB(A)	m,m²	dB(A)	dB	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)
51	Arkaden - Arkaden.Ost	-9,6	15,0	2,1	0	0	6	127,33	-53,1	-2,1	-8,9	-0,1		0,0	0,8	-55,2		0,0	-4,3	1,8	-57,8	0,0	0,0	0,0	-55,2
55	Arkaden - Arkaden.Nord.Öffg. 1-Tag	63,6	9,1	73,2	0	0	6	123,13	-52,8	-2,2	0,0	-0,6		0,0	0,7	24,3		0,0	-4,2	1,8	21,9	0,0			
57	Arkaden - Arkaden.Nord.Öffg. 2-Tag	64,3	9,1	73,8	0	0	6	119,67	-52,6	-2,2	0,0	-0,6		0,0	0,7	25,2		0,0	-4,2	1,8	22,8	0,0			
59	Arkaden - Arkaden.Nord.Öffg. 3-Tag	64,2	9,1	73,8	0	0	6	116,28	-52,3	-2,0	0,0	-0,6		0,0	0,6	25,5		0,0	-4,3	1,8	23,0	0,0			
63	Arkaden - Arkaden.Nord.Öffg. 4.Teilvergl	57,8	4,7	64,5	0	0	6	113,48	-52,1	-2,0	0,0	-0,6		0,0	0,6	16,5		0,0	-4,1	1,8	14,2	0,0			
52	Arkaden - Arkaden.Ost.Öffg.-Tag	60,8	9,1	70,4	0	0	6	127,38	-53,1	-2,4	-15,5	-0,4		0,0	5,9	11,0		0,0	-4,3	1,8	8,5	0,0			
19	Ausfahrt, Büro	47,6	13,0	58,8	0	0	3	33,21	-41,4	0,0	-1,9	-0,2		0,0	0,3	18,5		0,0	13,1	1,9	33,6	0,0			
43	Austausch Abrollmulde	114,0		114,0	0	0	3	62,55	-46,9	-0,1	-15,6	-0,2		0,0	5,7	59,8		0,0	-25,2	0,0	34,6	0,0			
22	Einfahrt, Büro	47,6	16,0	59,6	0	0	3	35,07	-41,9	0,0	-1,9	-0,2		0,0	0,5	19,1		0,0	13,1	1,9	34,2	0,0			
45	Einkaufswagen Stapeln	68,0		68,0	4	0	3	52,96	-45,5	0,0	-20,2	-0,2		0,0	2,3	7,4		0,0	19,7	0,0	31,1	0,0			
1	Freisitz Bäcker	48,2	30,0	63,0	6	0	3	36,44	-42,2	0,0	0,0	-0,2		0,0	2,3	25,7		0,0	6,1	0,0	37,8	0,0			
4	Freisitz Büro	61,0	220,4	84,4	3	0	3	85,33	-49,6	-0,9	-21,4	-0,3		0,0	4,0	19,2		0,0	-0,3	1,5	23,4	0,0			
11	Freisitz Gastro	47,2	59,8	65,0	3	0	3	121,88	-52,7	-2,3	-0,9	-0,6		0,0	1,7	13,2		0,0	13,1	1,8	31,0	0,0			
20	Kleintr. Bäcker	56,1	56,9	73,6	0	0	3	56,52	-46,0	0,0	0,0	-0,3		0,0	0,0	30,3		0,0	-9,0	4,0	25,2	0,0			
42	Kleintransporter Gastro	56,1	74,4	74,8	0	6	3	137,36	-53,7	-2,8	-6,8	-0,7		0,0	0,6	14,4		0,0	-7,3	0,0	13,2	0,0			
27	Kleintransporter Rampe	56,1	67,8	74,4	0	0	3	47,08	-44,4	0,0	-1,4	-0,3		0,0	0,1	31,4		0,0	-9,0	4,0	26,3	0,0			
30	Kühlaggregat LKW, Fahrt	61,0	27,4	75,4	3	0	3	41,59	-43,4	0,0	-0,3	-0,3		0,0	0,5	34,7		0,0	-9,0	6,0	34,6	0,0			

Abbildung 4: Zeitkorrektur für das unten angegebene Beispiel

Die Zeitkorrektur „dL_w“ berechnet sich dann aus dem Mittelwert der im Tagesgang ausgewiesenen Bezugsgröße, im o. a. Beispiel ergibt sich ein Mittelwert für den Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr für Anlieferungen für den Kleintransporter von 0,125. Logarithmiert ergibt sich eine Zeitkorrektur von dLw = -9 dB (s. **Anlage 4**).

Weiterhin werden in der Dokumentation in der **Anlage 3** die Daten der jeweiligen Schallquellen einschließlich deren Oktavspektren angegeben, wobei Spektren auch als Terzspektren in die Berechnung eingehen. Für die Dokumentation werden diese in Oktavspektren umgerechnet.

Nachfolgend sind angewandte Rechenverfahren und Richtlinien, für die in der **Anlage 3** aufgeführten Schallquellen beschrieben:

5.1.1 LKW

Für die Versorgung des Vorhabens wurden drei Lkw-Anlieferungen tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) berücksichtigt.

Für die Berechnung der Lärmimmissionen durch die Lkw-Fahrten wurde eine Linienschallquelle entlang der Fahrstrecken angesetzt. Ein Wendevorgang wurde berücksichtigt. Die Lage der Fahrstrecke ist der **Anlage 1** dieser Untersuchung zu entnehmen.

Die Lkw-Fahrstrecke wurde entsprechend der LKW-Studie 2005 /27/ berücksichtigt.

Dort beträgt der längenbezogene Schallleistungspegel, abhängig von der Antriebsleistung für ein 1-Meter-Wegelement für eine überschlägige Berechnung (Maximalansatz):

L_{WA}' (1m) = 63 dB/m Antriebsleistung > 105 kW Lkw > 7,5t

L_{WA}' (1m) = 62 dB/m Antriebsleistung < 105 kW Lkw < 7,5t

Für detailliertere Betrachtungen können die jeweiligen Fahrzustände entsprechend der nachfolgenden Tabelle angesetzt werden:

Vorgang	Schallleistung L_{WA} in dB(A)/m/h
Beschleunigen 0-10 m	63,0
Beschleunigen 10-20 m	63,2
Beschleunigen 20-30 m	62,6
Beschleunigen 30-40 m	61,8
Gleichförmige Vorbeifahrt	60,3
Verzögern 0-10 m	57,1
Verzögern 10-20 m	56,8
Verzögern 20-30 m	56,2
Verzögern 30-40 m	56,2
Rangieren[1] /26/	84,2

Tabelle 6: **längenbezogene Schallleistungspegel der Fahrzustände von schweren LKW, bezogen auf ein Ereignis pro Stunde, verwendete Ansätze hinterlegt.**

[1] Rundumgeräusch fabrikneuer LKW, Leerlauf: Zuschlag 5 dB für Rangiergeräusche nach 4.1.2 LKW-Studie 1995, T_E = 2 min/LKW

Grundsätzlich können für Ansätze "auf der sicheren Seite" nach Kap. 9 der Lkw-Studie **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** i.V.m. Parkplatzlärmst. /25/ Formel 4 S. 73 wie folgt berechnet werden:

	Fahrzeug	Berechnung
1	PKW	$L'_{WW,1h} = 27{,}7 + 10\,\lg[1 + (0{,}2\,v)^3] + 19\,dB$
2	Leichte LKW, Busse	$L'_{WW,1h} = 18{,}6 + 12{,}5\,\lg v + 19\,dB$
3	Schwere LKW	$L'_{WW,1h} = 24{,}6 + 12{,}5\,\lg v + 19\,dB$
4	Busse gekapselt	$L'_{WW,1h} = 12{,}6 + 12{,}5\,\lg v + 19\,dB$
5	Motorräder	$L'_{WW,1h} = 35{,}5 + 10\,\lg[1 + (0{,}2\,v)^3] + 19\,dB$
6	Mofa, Moped	$L'_{WW,1h} = 33{,}0 + 10\,\lg[1 + (0{,}2\,v)^3] + 19\,dB$

Tabelle 7: **Berechnung der längenbezogenen Schallleistungspegel von Fahrzeugen bezogen auf ein Ereignis pro Stunde in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit, verwendete Ansätze hinterlegt.**

Auf Betriebsgeländen wird in der Regel eine Geschwindigkeit von $v = 30\ km/h$ berücksichtigt (Mindestgeschwindigkeit nach 4.4.1.1.2 RLS 90 /15/).

Für Kleintransporter ("Sprinter") Berücksichtigen wir den Ansatz nach (**Tabelle 7**, Nr. 2).

Der, für die betrachtete Fahrstrecke berechnete Mittelungspegel an den Immissionsorten bezieht sich auf eine Lkw-Fahrt pro Stunde. Daher wurde für jede Fahrtstrecke eine Korrektur durchgeführt, um die tatsächliche Fahrthäufigkeit auf der jeweiligen Fahrtstrecke zu berücksichtigen. Die Korrektur errechnet sich nach folgender Formel:

$$dL = 10\log\left(\frac{LKW - Fahrten}{Bezugszeitraum}\right) \text{ in dB}$$

Die Berechnung der Teilbeurteilungspegel für die betrachtete Fahrstrecke erfolgt dann nach der Formel: $L_{ri} = L_m + dL$

Für die Berechnung mit dem Programm „SoundPLAN“ /24/ ergibt sich *dL* aus den Tagesgängen. Die Lage der Fahrstrecke ist aus der **Anlage 1** zu entnehmen. Sie umfasst erforderlichenfalls den Hin- und den Rückweg.

Für die Berechnung der kurzzeitigen Spitzenpegel nach 2.8 TA Lärm /2/ können folgende Pegel angesetzt werden:

Vorgang	Schallleistung $L_{WAF,max}$ in dB	Quelle
Beschleunigte Vorbeifahrt	106	/28/
Beschleunigte Vorbeifahrt Kleintransporter[2]	101	/28/
Bremse entlüften	110	/28/
Bremse entlüften, LKW lärmarm	102	/28/
Entlüften Vorratsleitung bei Abschließen	120	/28/
Motorstart	100	/28/
Rückfahrwarner	103	/28/
Setzen und Klappern der Aufliegerstelzen	114	/28/
Türenschließen	99	/28/
Verladen von Stückgut z. B. im Lebensmittelhandel	110	/28/
Verladen mittels Hubwagen an Rampen	104	/28/

Tabelle 8: Schallleistungspegel für kurzzeitige Spitzenpegel, verwendete Ansätze hinterlegt.

5.1.2 Entladung LKW

In der LKW-Studie, Stand 1995 /26/ sind unter Punkt 5.3 Ansätze für die Berechnung von Verladegeräuschen angegeben:

Vorgang	Schallleistungsbeurteilungspegel $L_{WA,r,1h}$, bezogen auf 1 h in dB	
	Außenrampe	Innenrampe
Paletten Hubwagen über Überladebrücke	85	80
Paletten Hubwagen über fahrzeugeigene Ladebordwand	88	-
Rollcontainer über Überladebrücke	-	64
Rollcontainer über fahrzeugeigene Ladebordwand	78	-
Kleinstapler über Überladebrücke	75	70
Rollgeräusche Wagenboden	75	75

Tabelle 9: Entladegeräusche nach LKW-Studie, Stand 1995 /26/, verwendete Ansätze hinterlegt

Der Tagesgang für die jeweiligen Emittenten ist in **Tabelle 5** und **Tabelle 4** beschrieben.

5.1.3 Hubwagen auf Rampe

LKW-Studie 2005 /27/ Schallleistungspegel gemittelt aus Glas/PET / leer; die Impulshaltigkeit der

[2] Bei den Fahrstrecken für PKW und LKW handelt es sich um bewegte Punktschallquellen. Für PKW ergibt sich ein Schallleistungspegel von 47,6 dB(A)/m/h, für Kleintransporter ergibt sich ein Schallleistungspegel von 56,1 dB(A)/m/h. Für die beschleunigte Vorbeifahrt ist in der Parkplatzlärmstudie /25/ ein Spitzenpegel von $L_{WA,max,Pkw}$ = 92,5 dB für die beschleunigte Vorbeifahrt angegeben. Da von einer bewegten Punktschallquelle auszugehen ist und sich die Differenz der beiden linienbezogenen Schallleistungspegel $L'_{WA,Kleintransporter}$ - $L'_{WA,PKW}$ = 8,5 dB auf den Spitzenpegel für die beschleunigte Vorbeifahrt eines PKW addiert werden, ergibt sich damit: $L_{WA,max,Pkw}$ = 101 dB

Geräusche ist durch die Wahl des Taktmaximalpegelverfahrens berücksichtigt: $L_{WA}(v = 1{,}4\ m/s) = 94{,}0\ dB \Rightarrow L'_{WA} = 57{,}0\ dB/m/h$, Anzahl Fahrten (n=20 pro LKW) wird mit dem zugehörigen Tagesgang berücksichtigt.

Das Bewegen von Rollcontainern auf der Rampe kann erfahrungsgemäß vernachlässigt werden.

5.1.4 LKW-Kühlaggregate

Im Emissionsdatenkatalog des österreichischen Forums Schall, Stand 2016 /28/ sind folgende Ansätze für Kühlaggregate angegeben:

Vorgang	Emissionshöhe in m	Schallleistungspegel	
		L_{WA}	$L_{WA,r,1h}$, in dB
LKW-Kühlaggregat (Dieselbetrieb)	3	98	-
LKW-Kühlaggregat - Fahrstrecke (Dieselbetrieb)	3	-	61

Tabelle 10: Entladegeräusche Emissionsdatenkatalog /28/, verwendete Ansätze hinterlegt

Die übliche Laufzeit eines Kühlaggregates beträgt nach Parkplatzlärmstudie /25/, Endnote [60] im Stand T_E = 15 min.

Der Tagesgang für die jeweiligen Emittenten ist in **Tabelle 5** angegeben und erforderlichenfalls in **Tabelle 4** beschrieben.

5.1.5 PKW-Parkplätze

Die Lärmemissionen durch die oberirdischen Parkplätze in der Umgebung werden nach 8.2.2 der Parkplatzlärmstudie /25/ berechnet.

Die innerhalb des Plangebietes möglichen PKW-Stellplätze werden nicht explizit berücksichtigt, da davon auszugehen ist, dass diese bauordnungsrechtlich zulässig sind.

Es wurden folgende Fahrthäufigkeiten berücksichtigt:

Lebensmittel[1]	Netto-Verkaufsfäche in m²	2300	0,1	0,123
			16 h	13 h
		N':	230	283,08
	Parkplatz		N"	N'"
Netto	1-11	11	25,05	30,83
7 bis 20 Uhr	12-26	15	34,16	42,04
	27-41	15	34,16	42,04
	42-56	15	34,16	42,04
	57-72	16	36,44	44,84
	73-83	11	25,05	30,83
	84-94	11	25,05	30,83
	95-101	7	15,94	19,62
	Summe	101	230,00	283,08
	Stapeln Einkaufswägen:			283,08
[1] kleiner Verbrauchermarkt				

Tabelle 11: berücksichtigte Fahrthäufigkeiten (grau hinterlegt: in Tagesgängen angesetzt)

In der Parkplatzlärmstudie sind für verschiedene Anhaltswerte für unterschiedliche Parkplatztypen angegeben:

Parkplatzart	Einheit B_0 der Bezugsgröße B	N = Bewegungen[3]/(B_0*h)		
		Tag 6 - 22 Uhr	Nacht 22 - 6 Uhr	ungünstigste Nachtstunde[4]
P & R-Platz				
P+R-Platz stadtnah, gebührenfrei *)[5]	1 Stellplatz	0,30	0,06	0,16
P+R-Platz stadtfern, gebührenfrei **)	1 Stellplatz	0,30	0,10	0,50
*) Abstand des Bahnhofs zur Stadtmitte unter 20 km; **) Abstand des Bahnhofs zur Stadtmitte über 20 km				
Tank- und Rastanlage				
Bereich Tanken (keine Bezugsgröße: Angaben in Bewegungen je Stunde)				
Pkw	-	40	15	30
Lkw	-	10	6	15
Bereich Rasten				
Pkw	1 Stellplatz	3,50	0,70	1,40
Lkw	1 Stellplatz	1,50	0,50	1,20
Wohnanlage				
Tiefgarage	1 Stellplatz	0,15	0,02	0,09
Parkplatz (oberirdisch)	1 Stellplatz	0,40	0,05	0,15
Diskothek[6]				
Diskothek	1 m² Netto-Gastraumfläche	0,02	0,30	0,60
Einkaufsmarkt				
Kleiner Verbrauchermarkt (Netto-Verkaufsfläche bis 5000 m2)	1 m² Netto-Verkaufsfläche	0,10	-	-
Großer Verbrauchermarkt bzw. Warenhaus (Netto-Verkaufsfläche über 5000 m2)	1 m² Netto-Verkaufsfläche	0,07	-	-
Discounter 57) und Getränkemarkt	1 m² Netto-Verkaufsfläche	0,17	-	-
Elektrofachmarkt	1 m² Netto-Verkaufsfläche	0,07	-	-
Bau- und Möbelmarkt	1 m² Netto-Verkaufsfläche	0,04	-	-
Speisegaststätte				
Gaststätte in Großstadt	1 m² Netto-Gastraumfläche	0,07	0,02	0,09
Gaststätte im ländlichen Bereich	1 m² Netto-Gastraumfläche	0,12	0,03	0,12
Ausflugsgaststätte	1 m² Netto-Gastraumfläche	0,10	0,01	0,09
Schnellgaststätte (mit Selbstbedienung)	1 m² Netto-Gastraumfläche	0,40		
Autoschalter an Schnellgaststätte (keine Bezugsgröße, sondern Angabe in Bewegungen)				
Drive-In	-	40	6	36
Hotel[7]				

[3] Eine Fahrzeugbewegung ist entweder eine Anfahrt oder eine Abfahrt. Ein vollständiger Ein- und Ausparkvorgang besteht aus zwei Bewegungen

[4] Wo die angegebenen Daten aufgetreten sind, ist aus den Tabellen 4 bis 12 der Parkplatzlärmstudie /25/ zu entnehmen

[5] Nur tagsüber genutzt /25/

[6] Die Begriffe "Netto-Gastraumfläche" und "Netto-Verkaufsfläche" (nicht identisch) sind wie folgt definiert:
Die Netto-Gastraumfläche umfasst die Fläche der Gasträume ohne Berücksichtigung der Flächen von Nebenräumen wie Küchen, Toiletten, Flure, Lagerräume u. ä. Die Netto-Verkaufsfläche umfasst analog die Flächen von Verkaufsräumen ohne Berücksichtigung der Flächen von Nebenräumen wie Toiletten, Lagerräumen, Büros, aber auch abzügl. der Flächen von Fluren und des Kassenbereichs.

[7] Bei Hotels mit außenwirksamer Gastronomie (z. B. Gasthof) ist die Summe der Bewegungen aus dem Betrieb der Speisegaststätte und des Übernachtungsbetriebes zu berücksichtigen. Bei Hotels in Bahnhofsnähe (bis etwa 1000 m Entfernung zum Bahnhof) ist nur mit einem Drittel der der hier genannten Werte zu rechnen.

Parkplatzart	Einheit B_0 der Bezugsgröße B	N = Bewegungen[3]/(B_0*h)		
		Tag 6 - 22 Uhr	Nacht 22 - 6 Uhr	ungünstigste Nachtstunde[4]
Hotel mit weniger als 100 Betten	1 Bett	0,11	0,02	0,09
Hotel mit mehr als 100 Betten	1 Bett	0,07	0,01	0,06
Parkplatz oder Parkhaus in der Innenstadt, allgemein zugänglich				
Parkplatz, gebührenpflichtig 59)[8]	1 Stellplatz	1	0,03	0,16
Parkhaus, gebührenpflichtig	1 Stellplatz	0,50	0,01	0,04

Tabelle 12: **Fahrbewegungen für Parkplatztypen nach Parkplatzlärmstudie** Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, verwendete Ansätze hinterlegt**.

Legende:

- keine Bewegungen vorhanden

Die angegebenen Werte beziehen sich auf den jeweiligen Beurteilungszeitraum, nicht auf die Öffnungszeiten. Sollen die Öffnungszeiten berücksichtigt werden, so sind die Anhaltswerte umzurechnen. Für die o. a. Parkplatztypen sind folgende Zuschläge für Parkplatzart (K_{PA}) und für Impulshaltigkeit (K_I) zu berücksichtigen:

Parkplatzart	Zuschläge in dB	
	K_{PA}	K_I
Pkw-Parkplätze		
P & R-Parkplätze, Parkplätze an Wohnanlagen, Besucher- und Mitarbeiterparkplätze, Parkplätze am Rand der Innenstadt	0	4
Parkplätze an Einkaufszentren		
Standard-Einkaufswagen auf Asphalt	3	4
Standard-Einkaufswagen auf Pflaster	5	4
lärmarme Einkaufswagen auf Asphalt	3	4
lärmarme Einkaufswagen auf Pflaster	3	4
Parkplätze an Diskotheken (mit Nebengeräuschen von Gesprächen und Autoradios)	4	4
Gaststätten	4	3
Schnellgaststätten	4	4
Zentrale Omnibushaltestellen		
Omnibusse mit Dieselmotor	10	4
Omnibusse mit Erdgasantrieb	7	3
Abstellplätze bzw. Autohöfe für Lastkraftwagen[9]	14	3
Motorradparkplätze	3	4

Tabelle 13: **Zuschläge Parkplatzart und für Impulshaltigkeit**

[8] Mit einer Höchstparkdauer von 2 h

[9] Kühlaggregate sind u. U. zusätzlich zu berücksichtigen. Die Laufzeit von Kühlaggregaten beträgt in der Regel 15 min/h

5.1.6 Schallabstrahlung durch Gebäude

Für die Berechnung Schallabstrahlung durch Gebäude (Eingehauste Rampe Anlieferung "NETTO") nach /13/ mit der Software „SoundPLAN“ /24/ kann ein Gebäude aus Flächenschallquellen für jede Fassadenseite modelliert werden. Diese Flächenschallquellen werden an das Gebäude gesetzt, so dass auch die Abschirmung durch das Gebäude selbst entsprechend berücksichtigt wird.

Der Schallleistungspegel einer Flächenschallquelle errechnet sich wie folgt:

$$L'_{WA} = L_{p,in} + C_d - R + 10\lg\left(\frac{S}{S_0}\right) \text{ in dB/m}$$

wobei:

L'_{WA}: Schallleistungspegel in dB/m²
$L_{p,in}$: Schalldruckpegel im Abstand von 1 bis 2 m von der Innenseite des Bauteils in dB(A)
C_d Diffusitätsterm für das Innenschallfeld am Bauteil in dB
R'_W: Bau-Schalldämmmaß in dB
S: Fläche des Bauteils in m2
S_0: Bezugsfläche in m², S_0 = 1 m2

Nach DIN EN 12354-4:2017-4 /13/ ist der Diffusitätsterm C_d abhängig von der Raumeigenschaft und der örtlichen Oberflächeneigenschaft der Innenseite der Gebäudehülle.

Situation	C_d in dB
Relativ kleine, gleichförmige Räume (diffuses Feld) vor reflektierender Oberfläche	-6
Relativ kleine, gleichförmige Räume (diffuses Feld) vor absorbierender Oberfläche	-3
Große, flache oder lange Hallen, viele Schallquellen (durchschnittliches Industriegebäude) vor reflektierender Oberfläche	-5
Industriegebäude, wenige dominierende und gerichtet abstrahlende Schallquellen vor reflektierender Oberfläche	-3
Industriegebäude, wenige dominierende und gerichtet abstrahlende Schallquellen vor absorbierender Oberfläche	0

Tabelle 14: Diffusitätsterme

Die Gleichung 7a der VDI 2571 (zurückgezogen) gibt als Diffusitätsterm C_d -6 an.

Die Umfassungsbauteile und deren Emissionsdaten (Schallleistungspegel, Schalldämmmaße, Zuschläge) sind ausführlich der Anlage 3 dieser Untersuchung zu entnehmen.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Berechnung des Diffusitätsterms entsprechend der Absorptionseigenschaften des Bauteils. Der Diffusitätsterm geht direkt in die Berechnung des Schallleistungspegels des jeweiligen Bauteils ein und wird in der Dokumentation nicht explizit ausgewiesen.

Die Berechnung der Innenpegel erfolgt dabei über ein sog. "Schallteilchenmodell" spektral mit Berücksichtigung der Beugung.

5.1.7 Weitere Schallquellen

Siehe **Tabelle 4 und Tabelle 5**.

5.1.8 Kurzzeitige Spitzenpegel

Die Schallleistungspegel L_{WA} für die kurzzeitigen Spitzenpegel sind den Beschreibungen unter Punkt 0 und den Tabellen in der **Anlage 3** zu entnehmen.

Es werden Spitzenpegel berechnet, die von einer oder mehreren Gewerbequellen am Immissionsort produziert werden. Wenn mehrere Gewerbequellen beteiligt sind werden deren Teilpegel am Immissionsort als nicht koinzidierend angesehen. Die Quelle mit dem höchsten Maximalpegel ist ergebnisrelevant. Die Auswertung erfolgt für jeden Zeitbereich getrennt.

Aus dem Tagesgang (s. **Anlage 3**) wird ausgewertet, ob die Quelle wenigstens in einer Stunde des Zeitbereichs in Betrieb ist.

Bei Punktquellen handelt es sich um einen rein zeitlichen Maximalpegel. Bei Linien- und Flächenquellen wird zudem auch ein räumlicher Maximalpegel $L_{WA,max}$ berechnet. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich eine Punktquelle entlang einer Linie bzw. innerhalb einer Fläche bewegt und diese zu einem beliebigen Zeitpunkt eine bezüglich der Ausbreitungsbedingungen zu einem gegebenen Immissionsort lauteste Position einnimmt. Es wird durch das Rechenprogramm /24/ in Bezug auf den jeweiligen Immissionsort die ungünstigste Position und der dazugehörige Maximalpegel bestimmt. Die Position ist für sie jeweilige Schallquelle und den jeweiligen Immissionsort in der Anlage 4 (Tabellen „Mittlere Ausbreitung Lmax“) angegeben:

Schallquelle	Zeitbereich	Quelltyp	Xmax	Ymax	Lw	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	ADI	Amisc	dLrefl	Ls	Cmet	Lr
			m	m	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB(A)
FI.-Nr. 1033/15 1.OG HR O X 4513744,95 m Y 5530552,19 m Z 511,45 m GH 506,4 m RW,T,max 90 dB(A) LT,max 72 dB(A) RW,N,max 66 dB(A) LN,max 46 dB(A)																	
Bagger 1	LT,max	Linie	4513879,3	5530730,6	126,0	3	223,4	-	-4,2	0,0	-1,2	0,0		0,8	66,5	-1,4	65,1
Bagger 1	LN,max	Linie			126,0	3	223,4	-	-4,2	0,0	-1,2	0,0		0,8	66,5	0,0	
Bagger 2	LT,max	Linie	4513874,2	5530612,0	126,0	3	142,5	-	-3,8	0,0	-0,8	0,0		2,3	72,7	-1,0	71,6
Bagger 2	LN,max	Linie			126,0	3	142,5	-	-3,8	0,0	-0,8	0,0		2,3	72,7	0,0	
FI.-Nr. 1040 1.OG HR W X 4513933,33 m Y 5530760,79 m Z 511,58 m GH 507,6 m RW,T,max 95 dB(A) LT,max 88 dB(A) RW,N,max 70 dB(A) LN,max 64 dB(A)																	
Bagger 1	LT,max	Linie	4513880,1	5530762,6	126,0	3	53,3	-	-2,0	0,0	-0,3	0,0		0,0	81,2	0,0	81,2
Bagger 1	LN,max	Linie			126,0	3	53,3	-	-2,0	0,0	-0,3	0,0		0,0	81,2	0,0	
Bagger 2	LT,max	Linie	4513879,3	5530729,9	126,0	3	62,3	-	-2,5	0,0	-0,4	0,0		0,1	79,3	-0,1	79,1
Bagger 2	LN,max	Linie			126,0	3	62,3	-	-2,5	0,0	-0,4	0,0		0,1	79,3	0,0	

Abbildung 5: Lage der Punktschallquelle für die Ermittlung der kurzzeitigen Spitzenpegel (Beispiel)

5.2 Schallausbreitung

Die Berechnung der Lärmimmissionen wurde nach A 2.3 der TA Lärm /2/ als detaillierte Prognose mit Terzspektren durchgeführt.

Für die Bodendämpfung wurde das alternative Verfahren aus /6/, Punkt 7.3.2 verwendet.

Für die meteorologische Korrektur wurde von einer Gleichverteilung der Windrichtungen ausgegangen und der standortbezogene Korrekturfaktor für die Meteorologie mit C_0 = 2 dB tagsüber und C_0 = 0 dB nachts angesetzt, um die höhere Wahrscheinlichkeit von Inversionswetterlagen zur Nachtzeit zu berücksichtigen.

Zuschläge für Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit werden entsprechend den Rechenvorschriften (hier: Nr. 6.5 TA Lärm) automatisch vom Rechenprogramm /24/ vergeben.

Die Berechnungen zur Schallausbreitung sind in der **Anlage 4** dokumentiert.

5.3 Verkehrslärm

Um die Verkehrslärmimmissionen beurteilen zu können, wurden folgende Verkehrszahlen aus dem Jahr 2015 (/31/) zugrunde gelegt und hinsichtlich der Verkehrsentwicklung bis 2025 um 10% beaufschlagt.

Jahr: 2015
gedruckt am: 16.10.2020

TKZSTNR	Jahr	Straße	Von	Bis	FER	MT	PT	MN	PN	MD	PD	Bemerkung	DZ	LMT	LMN	LMD	LME	Abschnitt
67389101	2015	B 15	Burglengenfeld (K 8)	Burglengenfeld (L 2235)	0,99	489	2,5	83	3,2	538	2,7	321		65	57,5	65,5	63,1	2120

Tabelle 15: Verkehrsbelastung B15, nördlich Maxhütter Straße, DTV 2015

Jahr: 2015
gedruckt am: 19.09.2020

TKZSTNR	Jahr	Straße	Von	Bis	FER	MT	PT	MN	PN	MD	PD	Bemerkung	DZ	LMT	LMN	LMD	LME	Abschnitt
68389101	2015	B 15	Regenstauf (A 93)	Burglengenfeld (K 8)	0,91	540	5,1	100	8,3	592	5,8		9281	66,1	59,6	66,7	63,8	2060

Tabelle 16: Verkehrsbelastung B15, südlich Maxhütter Straße, DTV 2015

Jahr: 2015
gedruckt am: 19.09.2020

TKZSTNR	Jahr	Straße	Von	Bis	FER	MT	PT	MN	PN	MD	PD	Bemerkung	DZ	LMT	LMN	LMD	LME	Abschnitt
67389708	2015	K SAD 8	B 15 Burglengenfeld	SAD 5 (Alexplatz)	0,93	348	1,9	53	2,5	383	2,1			63,3	55,4	63,8	61,5	110

Tabelle 17: Verkehrsbelastung Maxhütter Straße, DTV 2015

Für die Dr.-Kurt-Schumacher-Str. wurde davon ausgegangen dass durch diesen Verkehrsweg ca. 600 Parzellen mit überwiegend Einfamilienhäusern bzw. Doppelhäusern erschlossen werden. Daraus ergibt sich folgende PKW-Frequentierung:

		Parzellen	Einwohner pro Wohnung	
		600	3,5	
	Wegehäufigkeit		4	
	Abschlag Aussenverkehr		10%	
	Zuschlag Besucherverkehr		5%	
	Besetzungsgrad		1,3	
	Gebietsbez. Bewohnerverkehr		6138,5	Fahrten/Tag
	Richtung			
	Nord		3069,2	
	Süd		3069,2	
	Gemeindestraßen nach Tab. 3, RLS90			
			MT	MN
			184,153846	33,7615385
			18,4153846	1,01284615

Abbildung 6: Berechnung Verkehrsaufkommen für Dr.-Kurt-Schumacher-Str. nach /30/

Legende:

MT: Maßgeblicher stündlicher Verkehr tags nach /15/

MN: Maßgeblicher stündlicher Verkehr nachs nach /15/

6 Qualität und Sicherheit der Prognose

Qualität der Eingangsdaten und der Modellierung:

Der Unsicherheitsfaktor für die Prognose wird im Wesentlichen durch die Unsicherheit bei den Eingangsgrößen und bei der Schallausbreitung bestimmt:

- Unsicherheiten der Emission (Eingangsdaten)

- Unsicherheiten der Transmission (Ausbreitung und Berechnungsmodell)

Im vorliegenden Fall wurden die Eingangsdaten der Emission (Schallleistungspegel) aus aufgeführten Literaturangaben, vergleichbaren Projekten sowie eigenen Messungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen abgeleitet.

Grundsätzlich wurden bei der Ermittlung der Schallemissionen konservative Ansätze im Hinblick einer oberen Abschätzung (worst case) berücksichtigt, z.B. Ansätze für Parkverkehr. Die Gesamtbelastung der untersuchten Geräusche, angegeben als A-bewertete Mittelungspegel an den Immissionsorten, sind daher „auf der sicheren Seite liegend“ berechnet.

Bei entsprechender baulicher Umsetzung der zugrundeliegenden Planung ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der o. g. Sicherheiten die hier herangezogenen Emissionskennwerte an der oberen Grenze der jeweiligen Vertrauensbereiche liegen.

Die Qualität der aus Literaturstudien, Herstellerangaben sowie früheren Untersuchungen übernommenen Daten lässt sich dabei nur schwer allgemein quantifizieren, da hierzu nicht in jedem Fall Daten vorliegen. Im Regelfall resultieren die schalltechnischen Daten jedoch aus einer Vielzahl von Emissions- und Immissionsmessungen, so dass die Genauigkeit der Daten mit wachsender Anzahl an Messdaten um den Faktor $\sqrt{n}$ zunimmt.

Darüber hinaus wurden bei vergleichbaren Projekten immer wieder aus Emissionsmessungen mit anschließender Schallausbreitungsberechnung ermittelte Beurteilungspegel mit aus Immissionsmessungen ermittelten Beurteilungspegeln für ausgewählte Immissionsorte verglichen. Da diese Vergleiche eine gute Übereinstimmung ergaben, ist davon auszugehen, dass die Emissionsanteile und damit auch die Immissionsanteile der verschiedenen Anlagenteile mit vertretbar geringer Unsicherheit behaftet sind.

Statistische Sicherheit:

Die Gesamtstandardabweichung einer rechnerischen Immissionsprognose als statistisches Maß für die Qualität der Aussage lässt sich u. a. nach Veröffentlichungen des Landesumweltamtes Nordrheinwestfahlen aus nachfolgenden Teilunsicherheiten ermitteln.

$$\sigma_{ges} = \sqrt{\sigma_t^2 + \sigma_{prog}^2} \quad \text{mit } \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

Dabei ist:

σ_{ges} Gesamtstandardabweichung

σ_t Standardabweichung der Unsicherheit der Eingabedaten

σ_{prog} Standardabweichung der Unsicherheit des schalltechnischen Ausbreitungs- bzw. Berechnungsmodells

σ_P Standardabweichung der Unsicherheit durch Produktionsstreuungen bei der Herstellung von Anlagen/Bauteilen etc.

σ_R Standardabweichung der Unsicherheit der Messverfahren zur Bestimmung der Emissionskennwerte

Die angegebenen Zusammenhänge gelten nur unter der Annahme normalverteilter

Immissionspegel, die im Regelfall gerechtfertigt ist. Lage und Breite der Verteilungsfunktion wird dabei durch den ermittelten Beurteilungspegel L_r und σ_{ges} bestimmt.

Die Standardabweichung der Unsicherheit der Eingabedaten liegt häufig zwischen $\sigma_t = 1{,}3$ dB für Messverfahren der Genauigkeitsklasse 1 und zwischen $\sigma_t = 3{,}5$ dB für Messverfahren der Genauigkeitsklasse 2 und wird hier mit 2 dB angenommen, sofern in den zugrundeliegenden Quellen nicht anderes angegeben ist.

Hinsichtlich Schallausbreitungsrechnung werden in DIN ISO 9613-2 geschätzte Abweichungen als tatsächliche Schwankung der Immissionspegel bei näherungsweise freier Schallausbreitung angegeben. Daraus lassen sich die Standardabweichungen für σ_{prog} wie folgt ableiten:

Mittlere Höhe in m	Abstand	
	0 m – 100 m	100 m – 1000 m
0 m – 5 m	$\sigma_{prog} = 1{,}5\ dB$	$\sigma_{prog} = 1{,}5\ dB$
5 m – 30 m	$\sigma_{prog} = 0{,}5\ dB$	$\sigma_{prog} = 1{,}5\ dB$

Tabelle 18: Standardabweichung $\boldsymbol{\sigma_{prog}}$

Für typische Fälle lässt sich daraus eine Gesamtstandardabweichung σ_{ges} von etwa 2 dB ableiten. Da eine Bodendämpfung auch bei der Berechnung der Vorbelastung für die Kontingentierung nicht berücksichtigt wurde, ist davon auszugehen, dass die o. a. Standardabweichung minimiert werden kann.

In Fällen bei denen als Eingangsdaten lediglich Mittelwerte und keine oberen Grenzwerte bzw. Abschätzungen des Vertrauensbereiches herangezogen werden, lässt sich die Aussagesicherheit der Beurteilungspegel über die Gesamtstandardabweichung für maßgebliche Wahrscheinlichkeits-Quartile (Signifikanzniveau) angeben. Für den Immissionsschutz ist dabei die obere Vertrauensgrenze L_O, unterhalb derer mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit alle auftretenden Immissions- bzw. Beurteilungspegel liegen, maßgeblich. So liegen für normalverteilte Größen alle Pegel mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % unterhalb:

$$L_O = L_m + 1{,}28\ \sigma_{ges}\ dB$$

mit

L_O obere Vertrauensgrenze des Beurteilungspegels

L_m mittlerer Beurteilungspegel (als Prognose aus mittleren Emissionsdaten)

σ_{ges} Gesamtstandardabweichung

Für den Fall, dass bereits emissionsseitig jeweils obere Abschätzungen im Sinne einer konservativen oder worst case-Betrachtung angesetzt werden, entspricht der so prognostizierte Beurteilungspegel direkt der oberen Vertrauensgrenze L_O. Ein weiterer Zuschlag gemäß dem o. a. Zusammenhang ist somit nicht mehr erforderlich.

Im vorliegenden Fall kann unter Berücksichtigung der o. a. konservativen Ansätze und Voraussetzungen überschlägig eine Prognosesicherheit von +0/-2 dB(A) abgeschätzt werden.

7 Nomenklatur

Pegel werden im vorliegenden Bericht in dB (Dezibel) angegeben.
Entsprechend /17/ werden Frequenz- bzw. Zeitbewertungen der Pegel vorzugsweise im Index des jeweiligen Pegels angegeben (z. B. $L_{AFTm,5}$). Die Schreibweise mit dB(A) wird soweit als möglich vermieden und nach Möglichkeit nur angewandt, wenn kein Formelzeichen angegeben ist, bzw. wenn dies in Richtlinien (z. B. TA Lärm) oder Quellen (z. B. Bay. Parkplatzlärmstudie) angegeben ist.

Anlage 1.1: Beurteilungssituation

Anlage 1.2: Lärmpegelbereiche im Freibereich (Gärten)

Anlage 1.3: Schallquellen Anlagenlärm

Schalltechnische Untersuchung

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld

Beurteilungssituation

Legende

- Schallquelle
- Linienschallquelle
- Flächenschallquelle
- Straße
- Signalanlage
- Dach als Quelle
- Fassade als Quelle
- Dach als Schallquelle
- Gebäude
- Immissionsort an Gebäude
- Immissionsort an Gebäude, Schallshcutzmaßnahmen erforderlich



SW	Nutz	Verkehr LrT [dB(A	Verkehr LrN	IGW T	IGW N dB(A	Anlagen LrT	Anlagen LT,max	Anlagen LrN [dB(A)]	Anlagen LN,max	IRW T	IRW N [dB(A)]	Pas.	4109 La W dB(A)	R'w,ges W dB
EG	WA	57	50	59	49	49	64	20	41	55	40	S	61	31
1.OG	WA	58	51	59	49	50	66	20	33	55	40	S	62	32
2.OG	WA	59	52	59	49	51	66	22	37	55	40	S	63	33

SW	Nutz	Verkehr LrT [dB(A	Verkehr LrN	IGW T	IGW N dB(A	Anlagen LrT	Anlagen LT,max	Anlagen LrN [dB(A)]	Anlagen LN,max	IRW T	IRW N [dB(A)]	Pas.	4109 La W dB(A)	R'w,ges W dB
EG	WA	57	50	59	49	49	66	21	42	55	40	S	61	31
1.OG	WA	58	51	59	49	51	66	22	35	55	40	S	62	32
2.OG	WA	59	52	59	49	51	66	24	41	55	40	S	63	33

SW	Nutz	Verkehr LrT [dB(A	Verkehr LrN	IGW T	IGW N dB(A	Anlagen LrT	Anlagen LT,max	Anlagen LrN [dB(A)]	Anlagen LN,max	IRW T	IRW N [dB(A)]	Pas.	4109 La W dB(A)	R'w,ges W dB
EG	WA	55	48	59	49	52	65	32	40	55	40	n.	60	30
1.OG	WA	56	49	59	49	53	65	33	43	55	40	n.	61	31
2.OG	WA	57	51	59	49	54	65	33	45	55	40	S	62	32

SW	Nutz	Verkehr LrT [dB(A	Verkehr LrN	IGW T	IGW N dB(A	Anlagen LrT	Anlagen LT,max	Anlagen LrN [dB(A)]	Anlagen LN,max	IRW T	IRW N [dB(A)]	Pas.	4109 La W dB(A)	R'w,ges W dB
EG	WA	47	41	59	49	54	63	33	52	55	40	n.	58	28
1.OG	WA	50	43	59	49	56	63	34	53	55	40	W/S;F	60	30
2.OG	WA	51	44	59	49	57	63	34	54	55	40	W/S;F	61	31

SW	Nutz	Verkehr LrT [dB(A	Verkehr LrN	IGW T	IGW N dB(A	Anlagen LrT	Anlagen LT,max	Anlagen LrN [dB(A)]	Anlagen LN,max	IRW T	IRW N [dB(A)]	Pas.	4109 La W dB(A)	R'w,ges W dB
EG	WA	63	53	59	49	26	35	12	27	55	40	W/S	66	37
1.OG	WA	63	53	59	49	24	28	12	27	55	40	W/S	66	37
2.OG	WA	63	53	59	49	25	29	12	27	55	40	W/S	66	37
3.OG	WA	63	53	59	49	28	31	14	30	55	40	W/S	66	37

SW	Nutz	Verkehr LrT [dB(A	Verkehr LrN	IGW T	IGW N dB(A	Anlagen LrT	Anlagen LT,max	Anlagen LrN [dB(A)]	Anlagen LN,max	IRW T	IRW N [dB(A)]	Pas.	4109 La W dB(A)	R'w,ges W dB
EG	WA	59	49	59	49	35	40	18	41	55	40	n.	62	33
1.OG	WA	60	50	59	49	35	40	18	42	55	40	W/S	63	34
2.OG	WA	60	50	59	49	34	41	18	42	55	40	W/S	63	34
3.OG	WA	60	50	59	49	34	39	16	30	55	40	W/S	63	34

SW	Nutz	Verkehr LrT [dB(A	Verkehr LrN	IGW T	IGW N dB(A	Anlagen LrT	Anlagen LT,max	Anlagen LrN [dB(A)]	Anlagen LN,max	IRW T	IRW N [dB(A)]	Pas.	4109 La W dB(A)	R'w,ges W dB
EG	WA	62	52	59	49	27	35	14	32	55	40	W/S	65	36
1.OG	WA	63	53	59	49	29	37	17	38	55	40	W/S	66	37
2.OG	WA	63	53	59	49	29	37	15	39	55	40	W/S	66	37
3.OG	WA	63	52	59	49	29	37	16	38	55	40	W/S	66	37

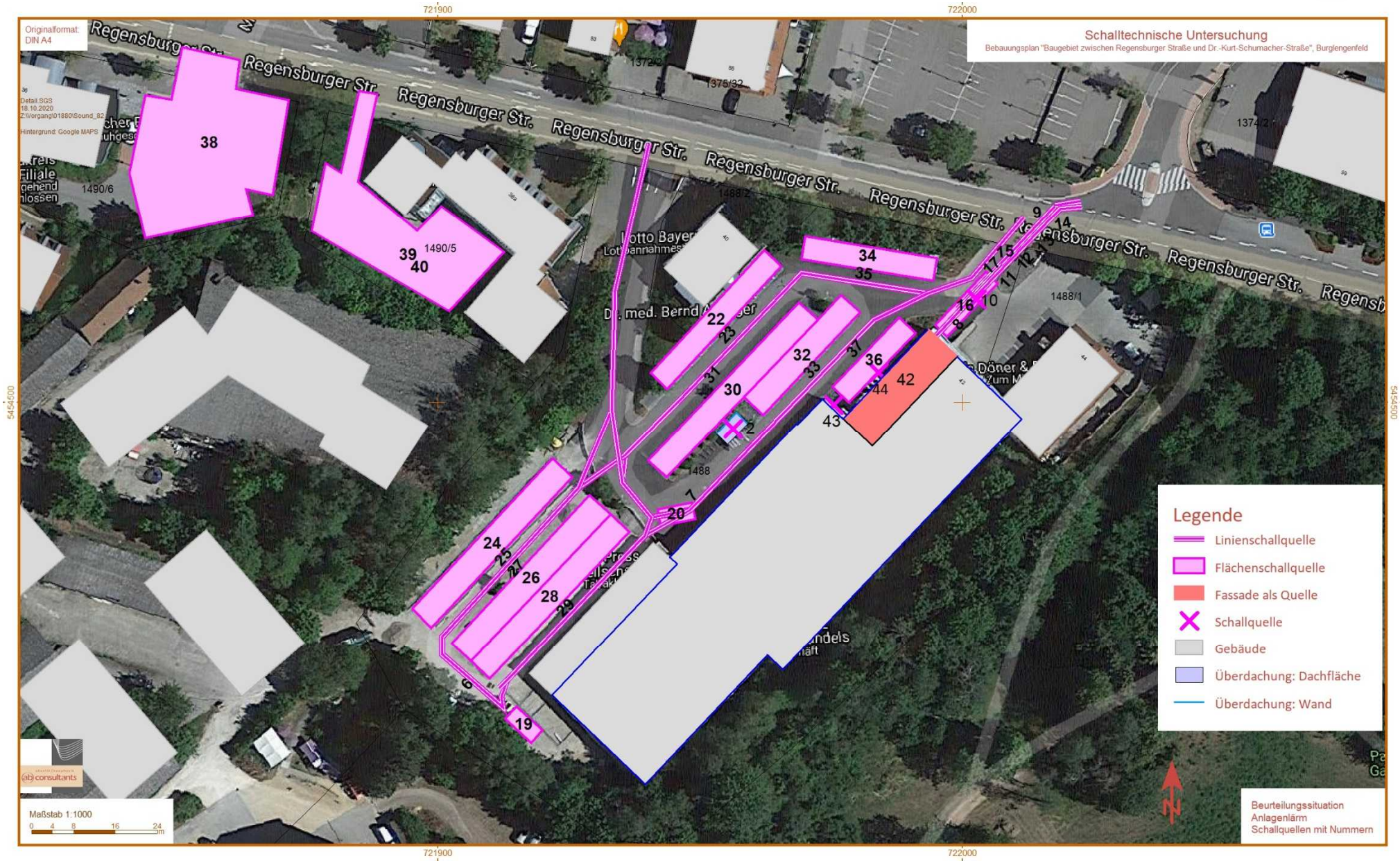
Spalte	Beschreibung
Lfd.	Laufende Punktnummer (s. Anlage 1.1)
SW	Stockwerk
Nutz	Gebietsnutzung
Verkehr	Beurteilungspegel Verkehrslärm tags/nachts LrT: Beurteilungspegel Tag LrN: Beurteilungspegel Nacht
IGW	Immissionsgrenzwert Verkehr tags/nachts T: Tag N: Nacht
Anlagen	Beurteilungspegel Anlagenlärm tags/nachts LrT: Beurteilungspegel Tag LrT,max: Kurzzeitiger Spitzenpegell Tag LrN: Beurteilungspegel Nacht LrN,max: Kurzzeitiger Spitzenpegell Nacht
IRW	Immissionsrichtwert TA Lärm tags/nachts Spitzenpegelkriterium TA Lärm tags/nachts T: Tag N: lauteste Nachtstunde
Pas.	Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen: n.: keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich S: bauliche und passive Schallschutzmaßnahmen für Schlafräume und Kinderzimmer erforderlich W: bauliche und passive Schallschutzmaßnahmen für Aufenthaltsräume erforderlich W/S: bauliche und passive Schallschutzmaßnahmen für Aufenthaltsräume sowie Schlafräume und Kinderzimmer erforderlich W/S;F: Überschreitungen der Immissionsrcitwerte der TA Lärm bzw. des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm: keine oder nur ausnahmsweise zu Reinigungs- und Wartungszwecken öffenbare Fenster oder geeignete Abschirmmaßnahmen am Gebäude, die eine Einhalteung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicherstellen.
4109	Aussenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01 La W: Aussenlärmpegel Tag (alle schutzbedürftigen Räume) LA S: Aussenlärmpegel Nacht (Räume die überwiegend zum Schlafen benutzt werden können)
R'w,ges	Anforderung an das resultierende bewertete Schalldämm-Maß der Aussenbauteile nach DIN 4109-1:2018-01 ohne Korrekturwert KAL W: für alle schutzbedürftigen Räume S: für Räume die überwiegend zum Schlafen benutzt werden können

Originalformat: DIN A3

Beurteilung.SGS
19.10.2020
Z:\Vorgang\01880\Sound_82

Maßstab 1:2000
0 10 20 40 60 m


Originalformat:
DIN A4
Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Pegelbereiche
Freibereich (H = 1,6m)
Überlagerung
Anlagenlärm/
Verkehrslärm
Tag, in dB(A)
< 35
35 - 40
40 - 45
45 - 50
50 - 55
55 - 60
60 - 65
65 - 70
70 - 75
75 - 80
>= 80
1490/6
1490/5
1491/2
1791/7
1791/3
1493/3
1792/7
1495
721700
721800
721900
5454500
5454400
Maßstab 1:1000
0 4 8 16 24 m
Freibereich.SGS
19.10.2020
Z:\Vorgang\01880\Sound_82
Beurteilungssituation
DLK(4,1) ++ DLK(111,1);


Originalformat:
DIN A4
Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Regensburger Str.
721900
722000
5454500
Legende
Linienschallquelle
Flächenschallquelle
Fassade als Quelle
Schallquelle
Gebäude
Überdachung: Dachfläche
Überdachung: Wand
Maßstab 1:1000
0 4 8 16 24 m
Beurteilungssituation
Anlagenlärm
Schallquellen mit Nummern

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld

Spalte	Beschreibung
Lfd.	Laufende Punktnummer (s. Anlage 1.1)
SW	Stockwerk
Nutz	Gebietsnutzung
Verkehr	Beurteilungspegel Verkehrslärm tags/nachts LrT: Beurteilungspegel Tag LrN: Beurteilungspegel Nacht
IGW	Immissionsgrenzwert Verkehr tags/nachts T: Tag N: Nacht
Anlagen	Beurteilungspegel Anlagenlärm tags/nachts LrT: Beurteilungspegel Tag LrT,max: Kurzzeitiger Spitzenpegell Tag LrN: Beurteilungspegel Nacht LrN,max: Kurzzeitiger Spitzenpegell Nacht
IRW	Immissionsrichtwert TA Lärm tags/nachts Spitzenpegelkriterium TA Lärm tags/nachts T: Tag N: lauteste Nachtstunde
Pas.	Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen: n.: keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich S: bauliche und passive Schallschutzmaßnahmen für Schlafräume und Kinderzimmer erforderlich W: bauliche und passive Schallschutzmaßnahmen für Aufenthaltsräume erforderlich W/S: bauliche und passive Schallschutzmaßnahmen für Aufenthaltsräume sowie Schlafräume und Kinderzimmer erforderlich W/S;F: Überschreitungen der Immissionsrcitwerte der TA Läm bzw. des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm: keine oder nur ausnahmsweise zu Reinigungs- und Wartungszwecken öffenbare Fenster oder geeignete Abschirmmaßnahmen am Gebäude, die eine Einhalteung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicherstellen.
4109	Aussenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01 La W: Aussenlärmpegel Tag (alle schutzbedürftigen Räume) LA S: Aussenlärmpegel Nacht (Räume die überwiegend zum Schlafen benutzt werden können)
R'w,ges	Anforderung an das resultierende bewertete Schalldämm-Maß der Aussenbauteile nach DIN 4109-1:2018-01 ohne Korrekturwert KAL W: für alle schutzbedürftigen Räume S: für Räume die überwiegend zum Schlafen benutzt werden können

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld

Lfd. Nr.	SW	Nutz	Verkehr LrT [dB(A)	LrN	IGW T dB(A	N	Anlagen LrT	LT,max [dB(A)]	LrN	LN,max	IRW T [dB(A)]	N	T	N	Pas.	4109 La W dB(A)	La N	R'w,ges W dB	S
Verkehr Tag: 63 dB(A) Nacht: 53 dB(A) Übersch. T: 4 dB(A) N: 4 dB(A) Anlagen Tag: 57 dB(A) Nacht: 35 dB(A) min. R'w,ges W: 19 dB max. R'w,ges W: 37 dB																			
Lfd. Nr.: 1 Gebäude: Betr. Wohnen																			
1	EG	WA	51	45	59	49	52	62	34	52	55	40	85	60	n.	58	49	28	19
1	1.OG	WA	52	46	59	49	54	63	35	53	55	40	85	60	n.	59	50	30	20
1	2.OG	WA	54	47	59	49	55	63	35	54	55	40	85	60	n.	61	51	31	21
Lfd. Nr.: 2 Gebäude: Betr. Wohnen																			
2	EG	WA	47	41	59	49	52	65	32	51	55	40	85	60	n.	56	45	27	15
2	1.OG	WA	49	43	59	49	54	66	34	53	55	40	85	60	n.	58	47	29	17
2	2.OG	WA	51	45	59	49	55	65	34	53	55	40	85	60	n.	59	49	30	19
Lfd. Nr.: 3 Gebäude: Betr. Wohnen																			
3	EG	WA	55	48	59	49	52	65	32	40	55	40	85	60	n.	60	52	30	22
3	1.OG	WA	56	49	59	49	53	65	33	43	55	40	85	60	n.	61	53	31	23
3	2.OG	WA	57	51	59	49	54	65	33	45	55	40	85	60	S	62	55	32	25
Lfd. Nr.: 4 Gebäude: Betr. Wohnen																			
4	EG	WA	57	50	59	49	49	64	20	41	55	40	85	60	S	61	53	31	24
4	1.OG	WA	58	51	59	49	50	66	20	33	55	40	85	60	S	62	54	32	25
4	2.OG	WA	59	52	59	49	51	66	22	37	55	40	85	60	S	63	55	33	26
Lfd. Nr.: 5 Gebäude: Betr. Wohnen																			
5	EG	WA	57	50	59	49	49	66	21	42	55	40	85	60	S	61	53	31	24
5	1.OG	WA	58	51	59	49	51	66	22	35	55	40	85	60	S	62	54	32	25
5	2.OG	WA	59	52	59	49	51	66	24	41	55	40	85	60	S	63	55	33	26
Lfd. Nr.: 6 Gebäude: Betr. Wohnen																			
6	EG	WA	54	47	59	49	44	57	21	37	55	40	85	60	n.	57	50	28	21
6	1.OG	WA	55	48	59	49	46	61	22	39	55	40	85	60	n.	59	51	29	22
6	2.OG	WA	55	48	59	49	47	61	21	34	55	40	85	60	n.	59	51	29	22
Lfd. Nr.: 7 Gebäude: Betr. Wohnen																			
7	EG	WA	48	41	59	49	36	44	20	37	55	40	85	60	n.	51	44	22	15
7	1.OG	WA	49	42	59	49	38	46	22	40	55	40	85	60	n.	52	45	23	16
7	2.OG	WA	50	43	59	49	40	48	25	44	55	40	85	60	n.	53	47	24	17
Lfd. Nr.: 8 Gebäude: Betr. Wohnen																			
8	EG	WA	42	35	59	49	44	52	19	35	55	40	85	60	n.	49	39	20	9
8	1.OG	WA	45	38	59	49	46	53	22	39	55	40	85	60	n.	52	42	22	12
8	2.OG	WA	48	41	59	49	48	54	25	45	55	40	85	60	n.	54	45	25	15
Lfd. Nr.: 9 Gebäude: Betr. Wohnen																			
9	EG	WA	45	38	59	49	46	54	24	41	55	40	85	60	n.	52	42	22	12
9	1.OG	WA	47	39	59	49	47	56	25	43	55	40	85	60	n.	53	43	24	13
9	2.OG	WA	49	41	59	49	48	57	27	46	55	40	85	60	n.	55	45	25	15
Lfd. Nr.: 10 Gebäude: Betr. Wohnen																			
10	EG	WA	45	37	59	49	43	48	28	47	55	40	85	60	n.	50	41	21	11
10	1.OG	WA	46	38	59	49	44	49	28	47	55	40	85	60	n.	51	42	22	12
10	2.OG	WA	48	40	59	49	46	51	29	48	55	40	85	60	n.	53	44	24	14
Lfd. Nr.: 11 Gebäude: Betr. Wohnen																			
11	EG	WA	44	37	59	49	50	60	28	48	55	40	85	60	n.	54	41	24	11
11	1.OG	WA	46	39	59	49	52	61	29	48	55	40	85	60	n.	56	43	26	13
11	2.OG	WA	48	41	59	49	53	61	30	49	55	40	85	60	n.	57	45	28	15

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld

Lfd. Nr.	SW	Nutz	Verkehr LrT [dB(A	LrN	IGW T dB(A	N	Anlagen LrT	LT.max [dB(A)]	LrN	LN.max	IRW T	N	T [dB(A)]	N	Pas.	4109 La W dB(A)	La N	R'w,ges W dB	S
Lfd. Nr.: 12			Gebäude: Betr. Wohnen																
12	EG	WA	47	41	59	49	54	63	33	52	55	40	85	60	n.	58	45	28	15
12	1.OG	WA	50	43	59	49	56	63	34	53	55	40	85	60	W/S;F	60	47	30	17
12	2.OG	WA	51	44	59	49	57	63	34	54	55	40	85	60	W/S;F	61	48	31	18
Lfd. Nr.: 13			Gebäude: Parzelle 1																
13	EG	WA	50	43	59	49	43	51	23	41	55	40	85	60	n.	54	46	24	17
13	1.OG	WA	51	44	59	49	45	53	26	46	55	40	85	60	n.	55	48	25	18
13	2.OG	WA	51	45	59	49	46	53	29	48	55	40	85	60	n.	55	49	26	19
13	3.OG	WA	52	46	59	49	46	54	30	48	55	40	85	60	n.	56	50	26	20
Lfd. Nr.: 14			Gebäude: Parzelle 1																
14	EG	WA	48	39	59	49	30	38	17	33	55	40	85	60	n.	51	42	22	13
14	1.OG	WA	49	40	59	49	31	39	18	35	55	40	85	60	n.	52	43	23	14
14	2.OG	WA	50	41	59	49	34	40	20	38	55	40	85	60	n.	53	44	24	15
14	3.OG	WA	51	43	59	49	38	44	26	45	55	40	85	60	n.	54	47	25	17
Lfd. Nr.: 15			Gebäude: Parzelle 1																
15	EG	WA	45	37	59	49	40	45	20	35	55	40	85	60	n.	49	41	20	11
15	1.OG	WA	45	38	59	49	41	47	21	39	55	40	85	60	n.	49	42	20	12
15	2.OG	WA	47	39	59	49	41	47	23	41	55	40	85	60	n.	51	43	21	13
15	3.OG	WA	49	42	59	49	44	48	27	46	55	40	85	60	n.	53	46	24	16
Lfd. Nr.: 16			Gebäude: Parzelle 1																
16	EG	WA	50	43	59	49	52	59	32	52	55	40	85	60	n.	57	47	28	17
16	1.OG	WA	50	43	59	49	53	60	33	52	55	40	85	60	n.	58	47	28	17
16	2.OG	WA	50	43	59	49	53	59	32	50	55	40	85	60	n.	58	47	28	17
16	3.OG	WA	51	44	59	49	54	59	32	51	55	40	85	60	n.	59	48	29	18
Lfd. Nr.: 17			Gebäude: Parzelle 1																
17	EG	WA	48	39	59	49	33	41	19	39	55	40	85	60	n.	51	42	22	13
17	1.OG	WA	49	40	59	49	35	42	20	39	55	40	85	60	n.	52	43	23	14
17	2.OG	WA	50	41	59	49	36	43	21	40	55	40	85	60	n.	53	44	24	15
17	3.OG	WA	51	43	59	49	39	44	24	44	55	40	85	60	n.	54	47	25	17
Lfd. Nr.: 18			Gebäude: Parzelle 1																
18	EG	WA	51	42	59	49	38	43	23	44	55	40	85	60	n.	54	46	25	16
18	1.OG	WA	52	42	59	49	37	41	20	39	55	40	85	60	n.	55	45	26	16
18	2.OG	WA	53	44	59	49	36	41	18	32	55	40	85	60	n.	56	47	27	18
18	3.OG	WA	54	45	59	49	36	42	19	34	55	40	85	60	n.	57	48	28	19
Lfd. Nr.: 19			Gebäude: Parzelle 1																
19	EG	WA	59	49	59	49	35	40	18	41	55	40	85	60	n.	62	52	33	23
19	1.OG	WA	60	50	59	49	35	40	18	42	55	40	85	60	W/S	63	53	34	24
19	2.OG	WA	60	50	59	49	34	41	18	42	55	40	85	60	W/S	63	53	34	24
19	3.OG	WA	60	50	59	49	34	39	16	30	55	40	85	60	W/S	63	53	34	24
Lfd. Nr.: 20			Gebäude: Parzelle 1																
20	EG	WA	59	49	59	49	34	45	12	27	55	40	85	60	n.	62	52	33	23
20	1.OG	WA	59	49	59	49	33	47	12	27	55	40	85	60	n.	62	52	33	23
20	2.OG	WA	59	49	59	49	34	47	13	27	55	40	85	60	n.	62	52	33	23
20	3.OG	WA	59	49	59	49	35	47	15	29	55	40	85	60	n.	62	52	33	23
Lfd. Nr.: 21			Gebäude: Parzelle 1																
21	EG	WA	49	41	59	49	43	48	25	45	55	40	85	60	n.	53	45	23	15

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld

Lfd. Nr.	SW	Nutz.	Verkehr LrT [dB(A	LrN	IGW T dB(A	N	Anlagen LrT	LT.max [dB(A)]	LrN	LN.max	IRW T	N	T [dB(A)]	N	Pas.	4109 La W dB(A)	La N	R'w,ges W dB	S
21	1.OG	WA	49	41	59	49	44	49	24	46	55	40	85	60	n.	53	45	24	15
21	2.OG	WA	50	41	59	49	39	45	21	37	55	40	85	60	n.	53	44	24	15
21	3.OG	WA	51	43	59	49	40	47	22	38	55	40	85	60	n.	54	46	25	17
Lfd. Nr.: 22			Gebäude: Parzelle 1																
22	EG	WA	53	44	59	49	37	49	15	29	55	40	85	60	n.	56	47	27	18
22	1.OG	WA	53	45	59	49	38	51	16	29	55	40	85	60	n.	56	48	27	19
22	2.OG	WA	54	45	59	49	39	51	16	30	55	40	85	60	n.	57	48	28	19
22	3.OG	WA	55	46	59	49	40	53	19	35	55	40	85	60	n.	58	49	29	20
Lfd. Nr.: 23			Gebäude: Parzelle 1																
23	EG	WA	63	53	59	49	26	35	12	27	55	40	85	60	W/S	66	56	37	27
23	1.OG	WA	63	53	59	49	24	28	12	27	55	40	85	60	W/S	66	56	37	27
23	2.OG	WA	63	53	59	49	25	29	12	27	55	40	85	60	W/S	66	56	37	27
23	3.OG	WA	63	53	59	49	28	31	14	30	55	40	85	60	W/S	66	56	37	27
Lfd. Nr.: 24			Gebäude: Parzelle 1																
24	EG	WA	45	37	59	49	39	46	21	43	55	40	85	60	n.	49	41	19	11
24	1.OG	WA	45	37	59	49	39	47	21	43	55	40	85	60	n.	49	41	19	11
24	2.OG	WA	46	38	59	49	41	48	22	43	55	40	85	60	n.	50	42	21	12
24	3.OG	WA	48	40	59	49	42	48	24	44	55	40	85	60	n.	52	44	22	14
Lfd. Nr.: 25			Gebäude: Parzelle 1																
25	EG	WA	62	52	59	49	27	35	14	32	55	40	85	60	W/S	65	55	36	26
25	1.OG	WA	63	53	59	49	29	37	17	38	55	40	85	60	W/S	66	56	37	27
25	2.OG	WA	63	53	59	49	29	37	15	39	55	40	85	60	W/S	66	56	37	27
25	3.OG	WA	63	52	59	49	29	37	16	38	55	40	85	60	W/S	66	55	37	26
Lfd. Nr.: 26			Gebäude: Parzelle 1																
26	EG	WA	49	39	59	49	30	37	16	32	55	40	85	60	n.	52	42	23	13
26	1.OG	WA	50	40	59	49	31	39	17	33	55	40	85	60	n.	53	43	24	14
26	2.OG	WA	51	41	59	49	32	40	18	36	55	40	85	60	n.	54	44	25	15
26	3.OG	WA	51	42	59	49	35	41	21	40	55	40	85	60	n.	54	45	25	16
Lfd. Nr.: 27			Gebäude: Parzelle 1																
27	EG	WA	49	40	59	49	33	39	19	40	55	40	85	60	n.	52	43	23	14
27	1.OG	WA	51	41	59	49	34	41	18	34	55	40	85	60	n.	54	44	25	15
27	2.OG	WA	52	42	59	49	35	42	19	36	55	40	85	60	n.	55	45	26	16
27	3.OG	WA	53	43	59	49	38	43	22	40	55	40	85	60	n.	56	46	27	17
Lfd. Nr.: 28			Gebäude: Parzelle 1																
28	EG	WA	55	45	59	49	43	46	27	47	55	40	85	60	n.	58	49	29	19
28	1.OG	WA	56	47	59	49	44	47	28	47	55	40	85	60	n.	59	51	30	21
28	2.OG	WA	57	47	59	49	45	48	28	46	55	40	85	60	n.	60	51	31	21
28	3.OG	WA	57	47	59	49	45	48	28	47	55	40	85	60	n.	60	51	31	21
Lfd. Nr.: 29			Gebäude: Parzelle 1																
29	EG	WA	49	41	59	49	50	58	31	50	55	40	85	60	n.	56	45	26	15
29	1.OG	WA	49	42	59	49	52	60	31	50	55	40	85	60	n.	57	46	27	16
29	2.OG	WA	50	42	59	49	53	60	31	49	55	40	85	60	n.	58	46	28	16
29	3.OG	WA	50	43	59	49	53	59	31	50	55	40	85	60	n.	58	47	28	17
Lfd. Nr.: 30			Gebäude: Parzelle 1																
30	EG	WA	48	39	59	49	37	42	22	43	55	40	85	60	n.	51	43	22	13
30	1.OG	WA	49	40	59	49	39	45	25	46	55	40	85	60	n.	52	44	23	14
30	2.OG	WA	50	41	59	49	40	47	27	48	55	40	85	60	n.	53	45	24	15

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld

Lfd. Nr.	SW	Nutz.	Verkehr LrT [dB(A	LrN	IGW T dB(A	N	Anlagen LrT	LT,max [dB(A)]	LrN	LN,max	IRW T	N	T	N	Pas.	4109 La W dB(A)	La N	R'w,ges W dB	S
30	3.OG	WA	52	43	59	49	39	47	28	48	55	40	85	60	n.	55	47	26	17
Lfd. Nr.: 31		Gebäude: Parzelle 1																	
31	EG	WA	50	41	59	49	46	49	29	48	55	40	85	60	n.	54	45	25	15
31	1.OG	WA	51	42	59	49	47	51	29	48	55	40	85	60	n.	55	46	26	16
31	2.OG	WA	52	43	59	49	48	52	29	48	55	40	85	60	n.	56	47	27	17
31	3.OG	WA	52	43	59	49	48	52	29	48	55	40	85	60	n.	56	47	27	17
Lfd. Nr.: 32		Gebäude: Parzelle 1																	
32	EG	WA	54	44	59	49	35	39	21	41	55	40	85	60	n.	57	47	28	18
32	1.OG	WA	57	46	59	49	35	40	19	36	55	40	85	60	n.	60	49	31	20
32	2.OG	WA	58	47	59	49	37	41	21	38	55	40	85	60	n.	61	50	32	21
32	3.OG	WA	58	48	59	49	37	42	23	41	55	40	85	60	n.	61	51	32	22

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Oktavspektren der Emittenten in dB(A) - Anlagenlärm

Format: DIN A3

Legende

QNr.		Laufende Nummer der Quelle
Name		Name der Schallquelle
Gruppe		Gruppenname
Kommentar		
Quellt.		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
X	m	X-Koordinate
Y	m	Y-Koordinate
Z	m	Z-Koordinate
Li	dB(A)	Innenpegel
Cd	dB	Diffusitivity constant
RW Idx		Nummer des Schalldämmspektrums
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m²
l oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Lw max	dB(A)	Spitzenpegel
KO Wand	dB(A)	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung durch Wände
TG		Verweis auf Tagesgang-Bibliothek
Tagesgang		Name des Tagesgangs
Spekt. Idx		Bibliotheksindex des Schallleistungsspektrums
Emissionsspektrum		Name des Schallleistungs-Frequenzspektrum
31Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
63Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
125Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
250Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
500Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
1kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
2kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
4kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
8kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
16kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Oktavspektren der Emittenten in dB(A) - Anlagenlärm

Format: DIN A3

QNr.	Name	Gruppe	Kommentar	Quellt.	X	Y	Z	Li	Cd	RW Idx	R'w	L'w	l oder S	Lw	KI	KT	Lw max	KO Wand	TG	Tagesgang	Spekt Idx	Emissionsspektrum	31Hz	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz
					m	m	m	dB(A)	dB		dB	dB(A)	m,m²	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)					dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
2	Einkaufswagen Stapeln	Netto	Netto-Verkaufsfl.: 2300 m2, N'" = 283,08/h (s. Tab. 11, umgerechnet auf Betriebsz. v. 07-20 Uhr), pro Fahrbew. Einstapeln, Ausstapeln => 1 Vorg. pro Fahrbew.	Punkt	721956,3	5454495,0	377,88					68,0		68,0	4	0		0	28	Einstapeln Einkaufswägen	31	Einkaufswagen, Metallkorb, Spektrum	36,2	44,2	51,2	56,2	63,2	63,2	60,2	55,2	50,2
6	Kleintr. Autoteile	Netto	HLUG, LKW-Studie 2005, Kapitel 9, leichte LKW, Busse i. V. m. Formel 4, S. 90 bzw. Formel 4 S. 73 der Parkplatzlärmstudie 2007 : L'w = 18,6 + 12,5 log(30 km/h) + 19 dB(A)/m = 56,1 dB(A)/m, Fahrbew: 2/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit)	Linie	721953,6	5454493,3	377,20					56,1	304,67	80,9	0	0	92,5	0	32	Kleintransporter Autotcilc	14	Kleintransporter		65,8	69,8	71,8	73,8	75,8	73,8	68,8	60,8
7	Kleintr. Bäcker	Netto	HLUG, LKW-Studie 2005, Kapitel 9, leichte LKW, Busse i. V. m. Formel 4, S. 90 bzw. Formel 4 S. 73 der Parkplatzlärmstudie 2007 : L'w = 18,6 + 12,5 log(30 km/h) + 19 dB(A)/m = 56,1 dB(A)/m, Fahrbew: 2/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit)	Linie	721971,9	5454509,3	377,15					56,1	204,53	79,2	0	0	92,5	0	13	Kleintransporter Bäcker	14	Kleintransporter		64,1	68,1	70,1	72,1	74,1	72,1	67,1	59,1
8	Kleintransporter Rampe	Netto	HLUG, LKW-Studie 2005, Kapitel 9, leichte LKW, Busse i. V. m. Formel 4, S. 90 bzw. Formel 4 S. 73 der Parkplatzlärmstudie 2007 : L'w = 18,6 + 12,5 log(30 km/h) + 19 dB(A)/m = 56,1 dB(A)/m, Fahrbew: 2/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit)	Linie	722006,6	5454525,1	376,72					56,1	67,70	74,4	0	0	101,0	0	22	Kleintransporter Rampe(1)	14	Kleintransporter		59,3	63,3	65,3	67,3	69,3	67,3	62,3	54,3
9	Kühlaggregat LKW, Fahrt	Netto	LWA und Spektrum: forum SCHALL, Emissionsdatenkatalog 2016, Einwirkzeit: 1 LKW/d mit Kühlaggregat (Frischeanlieferung, Ruhezeit) => 2 Vorgänge pro LKW (Hin- und Rückfahrt)	Linie	722012,0	5454529,8	379,27					61,0	27,53	75,4	3	0		0	23	Kühlaggregat, Fahrt	21	Lkw - Kühlaggregat -Fahrt (Dieselbetrieb		56,9	60,9	64,9	67,9	70,9	68,9	63,9	58,9
10	Kühlaggregat LKW. Stand	Netto	LWA und Spektrum: forum SCHALL, Emissionsdatenkatalog 2016Einwirkzeit: 1 LKW mit Kühlaggregat (Frischeanlieferung) 15 min/Tagzeitr. (Ruhezeit)	Punkt	722002,8	5454519,7	379,36					98,0		98,0	3	0		0	27	Kühlaggregat, Stand	30	Lkw - Kühlaggregat (Dieselbetrieb)		79,6	83,6	87,6	90,6	93,6	91,6	86,6	81,6
11	LKW Ausfahrt Abschnitt 1	Netto	HLUG, LKW-Studie 2005, Fahrbew: 3/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit, 2 x Lebensm., 1 x Containerwechsel)	Linie	722003,3	5454522,1	377,14					62,2	12,03	73,0	0	0	92,5	0	14	LKW	18	LKW > 105 kW, Beschleunigen 00-10 m		48,9	58,0	60,4	65,5	68,9	67,3	60,1	55,4
12	LKW Ausfahrt Abschnitt 2	Netto	HLUG, LKW-Studie 2005,Fahrbew: 3/Tagzeitr. ((1 x Ruhezeit, 2 x Lebensm., 1 x Containerwechsel), Abschlag 3 dB da Abschnittslänge 5 m statt 10 m	Linie	722009,1	5454528,3	376,99					63,2	4,98	70,2	0	0	92,5	0	14	LKW	22	LKW > 105 kW, Beschleunigen 10-20 m		46,1	55,2	57,6	62,7	66,1	64,5	57,3	52,6
13	LKW Ausfahrt Abschnitt 3	Netto	HLUG, LKW-Studie 2005, Fahrbew: 3/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit, 2 x Lebensm., 1 x Containerwechsel)	Linie	722014,2	5454533,8	377,05					56,8	10,04	66,8	0	0	106,0	0	14	LKW	23	LKW > 105 kW, Verzögern 30-20 m		42,7	51,8	54,2	59,3	62,7	61,1	53,9	49,2
14	LKW Ausfahrt Abschnitt 4	Netto	HLUG, LKW-Studie 2005, Fahrbew: 3/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit, 2 x Lebensm., 1 x Containerwechsel) Abschlag 3 dB da Abschnittslänge 5 m statt 10 m	Linie	722020,1	5454538,0	377,27					57,2	4,91	64,1	0	0	106,0	0	14	LKW	20	LKW > 105 kW, Verzögern 40-30 m		40,0	49,1	51,5	56,6	60,0	58,4	51,2	46,5
15	LKW Lebensmittel, Rangieren	Netto	HLUG, LKW-Studie 1995, Bild 2, Rundumgeräusch fabrikneuer LKW, Leerlauf. Zuschlag 5 dB für Rangiergeräusche nach 4.1.2 LKW-Studie 1995, TE = 2 min/LKW, Fahrbew: 3/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit, 2 x Lebensm., 1 x Containerwechsel)	Linie	722010,4	5454528,8	377,20					69,1	32,01	84,2	0	0	106,0	0	14	LKW	19	Lkw > 105 kW, Rangieren		61,6	65,1	70,5	78,0	80,6	77,4	69,5	67,6
16	LKW Parken	Netto	LWA: Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Abstellpl. f. LKW. Fahrbew: 3/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit)., Zuschlag KT = 14 dB + 3 dB für 2 Vorgänge pro LKW, LWA,max: Forum Schall, Türenschließen LKW	Fläche	722000,8	5454518,8	377,27					46,5	45,09	63,0	3	14	99,0	0	14	LKW	10	LKW > 105 kW rangieren		38,9	48,0	50,4	55,5	58,9	57,3	50,1	45,4
17	LKW-Rückfahrwarner	Netto	forum SCHALL, Emissionsdatenkatalog 2016, Fahrbew: 3/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit, 2 x Lebensm., 1 x Containerwechsel)	Linie	722005,9	5454524,4	377,20					61,0	28,41	75,5	3	0	103,0	0	14	LKW	17	LKW: Rückfahrwarner		42,6	52,6	59,6	65,6	68,6	69,6	69,6	67,6
19	Parkcn Klcintr. Autotcilc	Ncttо	LWA: LW0 aus 8.2.2.1 Parkplatzlärmstudie; Kl u. KPA gesondert ausgewiesen, B: 1, N: berechnet aus Tagesgang; Fahrbew. 4/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.) entspr. Ortseinsicht von 08 bis 16 Uhr per PKW/Caddy	Fläche	721916,4	5454438,5	377,35					49,6	21,73	63,0	4	0	95,0	0	13	Kleintransporter Bäcker	7	Pkw, Parkvorgang		47,2	54,2	53,2	55,2	57,2	55,2	53,2	47,2
20	Parken Kleintr. Bäcker	Netto	LWA: LW0 aus 8.2.2.1 Parkplatzlärmstudie; Kl u. KPA gesondert ausgewiesen, B: 1, N: berechnet aus Tagesgang; Fahrbew. 2/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.) davon 1 x Ruhezeit	Fläche	721945,5	5454478,6	377,44					49,6	21,73	63,0	4	0	95,0	0	13	Kleintransporter Bäcker	7	Pkw, Parkvorgang		47,2	54,2	53,2	55,2	57,2	55,2	53,2	47,2
22	PP 001-011	Netto	n=11, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Fläche	721953,1	5454515,8	377,26					41,5	140,99	63,0	4	3	97,5	0	8	n = 11 Netto	7	Pkw, Parkvorgang		47,2	54,2	53,2	55,2	57,2	55,2	53,2	47,2
23	PP 001-011, Fahrant.	Netto	n=11, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Linie	721978,6	5454520,1	377,06					47,6	81,00	66,7	0	0		0	8	n = 11 Netto	13	Pkw, starke Beschleunigung, aussen		51,6	55,6	57,6	59,6	61,6	59,6	54,6	46,6
24	PP 012-026	Netto	n=15, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Fläche	721910,3	5454473,1	377,17					39,9	203,83	63,0	4	3	97,5	0	9	n = 15 Netto	7	Pkw, Parkvorgang		47,2	54,2	53,2	55,2	57,2	55,2	53,2	47,2
25	PP 012-026, Fahrant.	Netto	n=15, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Linie	721926,8	5454499,4	375,86					47,6	106,53	67,9	0	0		0	9	n = 15 Netto	13	Pkw, starke Beschleunigung, aussen		52,8	56,8	58,8	60,8	62,8	60,8	55,8	47,8
26	PP 027-041	Netto	n=15, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Flache	721918,0	5454466,6	377,27					40,0	200,35	63,0	4	3	97,5	0	9	n = 15 Netto	7	Pkw, Parkvorgang		47,2	54,2	53,2	55,2	57,2	55,2	53,2	47,2
27	PP 027-041, Fahrant.	Netto	n=11, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Linie	721926,8	5454499,4	375,86					47,6	106,53	67,9	0	0		0	9	n = 15 Netto	13	Pkw, starke Beschleunigung, aussen		52,8	56,8	58,8	60,8	62,8	60,8	55,8	47,8
28	PP 042-056	Netto	n=15, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Fläche	721921,4	5454462,9	377,33					40,2	190,22	63,0	4	3	97,5	0	9	n = 15 Netto	7	Pkw, Parkvorgang		47,2	54,2	53,2	55,2	57,2	55,2	53,2	47,2

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Oktavspektren der Emittenten in dB(A) - Anlagenlärm

Format: DIN A3

QNr.	Name	Gruppe	Kommentar	Quellt.	X	Y	Z	Li	Cd	RW Idx	R'w	L'w	l oder S	Lw	KI	KT	Lw max	KO Wand	TG	Tagesgang	Spekt Idx	Emissionsspektrum	31Hz	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz
					m	m	m	dB(A)	dB		dB	dB(A)	m,m²	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)					dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
29	PP 042-056, Fahrant.	Netto	n=11, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Linie	721932,3	5454493,9	376,07					47,6	118,39	68,3	0	0		0	9	n = 15 Netto	13	Pkw, starke Beschleunigung, aussen		53,2	57,2	59,2	61,2	63,2	61,2	56,2	48,2
30	PP 057-072	Netto	n=16, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Fläche	721956,3	5454502,5	377,30					39,9	202,64	63,0	4	3	97,5	0	10	n = 16 Netto	7	Pkw, Parkvorgang		47,2	54,2	53,2	55,2	57,2	55,2	53,2	47,2
31	PP 057-072, Fahrant.	Netto	n=16, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Linie	721972,6	5454516,1	377,09					47,6	96,75	67,5	0	0		0	10	n = 16 Netto	13	Pkw, starke Beschleunigung, aussen		52,3	56,3	58,3	60,3	62,3	60,3	55,3	47,3
32	PP 073-083	Netto	n=11, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Fläche	721969,5	5454509,1	377,33					41,8	132,67	63,0	4	3	97,5	0	8	n = 11 Netto	7	Pkw, Parkvorgang		47,2	54,2	53,2	55,2	57,2	55,2	53,2	47,2
33	PP 073-083, Fahrant.	Netto	n=16, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Linie	721987,9	5454516,4	377,08					47,6	62,59	65,6	0	0		0	8	n = 11 Netto	13	Pkw, starke Beschleunigung, aussen		50,5	54,5	56,5	58,5	60,5	58,5	53,5	45,5
34	PP 084-094	Netto	n=11, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Fläche	721982,2	5454527,4	377,23					42,6	110,85	63,0	4	3	97,5	0	8	n = 11 Netto	7	Pkw, Parkvorgang		47,2	54,2	53,2	55,2	57,2	55,2	53,2	47,2
35	PP 084-094, Fahrant.	Netto	n=11, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Linie	721992,3	5454524,8	376,91					47,6	48,61	64,5	0	0		0	8	n = 11 Netto	13	Pkw, starke Beschleunigung, aussen		49,4	53,4	55,4	57,4	59,4	57,4	52,4	44,4
36	PP 095-101	Netto	n=7, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Fläche	721983,2	5454508,1	377,44					43,9	80,47	63,0	4	3	97,5	0	11	n = 7 Netto	7	Pkw, Parkvorgang		47,2	54,2	53,2	55,2	57,2	55,2	53,2	47,2
37	PP 095-101, Fahrant.	Netto	n=7, Fahrbew. 30,83/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Verbrauchermarkt. N = 0,1, BxN umgerechnet auf Öffnungszeit von 07 - 20 Uhr, s. Tabelle 11	Linie	721992,7	5454520,3	376,99					47,6	49,89	64,6	0	0		0	11	n = 7 Netto	13	Pkw, starke Beschleunigung, aussen		49,5	53,5	55,5	57,5	59,5	57,5	52,5	44,5
38	PP Fl.-Nr. 1490/5	Fl.-Nr. 1490/5	n=50, Fahrbew. 50/1,5/8 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Kl. Parkplatz in der Innenstadt (1/0,03/0,16 Tag/Nacht/lt. Nachtst.); KD=4,03 (angegeben als KT)	Fläche	721855,6	5454548,6	370,03					34,3	747,72	63,0	4	4	97,5	0	33	PP Fl.-Nr. 1490/5 Tag	7	Pkw, Parkvorgang		47,2	54,2	53,2	55,2	57,2	55,2	53,2	47,2
39	PP Fl.-Nr. 1490/5, Nacht	Fl.-Nr. 1490/5	n=10, Fahrbew. 0/0,5/1,5 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Parkpl. v. Wohnanlagen (10 Stpl.) (0/0,05/0,15 Tag/Nacht/lt. Nachtst.); KD=0 (angegeben als KT); LAF,max nicht berücksichtigt, da Parkpl. f. Wohnanlagen (bauordn. zul.VG Rege	Fläche	721892,4	5454533,1	371,84					35,9	516,73	63,0	4	0		0	34	PP Fl.-Nr. 1490/5 Nacht	7	Pkw, Parkvorgang		47,2	54,2	53,2	55,2	57,2	55,2	53,2	47,2
40	PP Fl.-Nr. 1490/5, Tag	Fl.-Nr. 1490/5	n=25, Fahrbew. 25/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.), Parkplatzlärmstudie, Tab. 33, Tag: Parkplatz in der Innenstadt (1/0/0 Tag/Nacht/lt. Nachtst.); KD=3,01 (angegeben als KT)	Fläche	721892,4	5454533,1	371,84					35,9	516,73	63,0	4	3	97,5	0	33	PP Fl.-Nr. 1490/5 Tag	7	Pkw, Parkvorgang		47,2	54,2	53,2	55,2	57,2	55,2	53,2	47,2
42	Verflüssiger Netto 1	Netto	LW: Standardverflüssiger Netto, Email v. 21.02.2020, Spektrum: Zentrifugalgebläse, TE 100%/24h, Spektr.: Acoustical Measurements and Noise Control, C.M. Harris, 1991	Punkt	721984,1	5454505,8	380,05					70,0		70,0	0	0		0	29	Verflüssiger Netto	32	Verflüssiger Netto		28,2	46,3	66,3	61,2	61,4	62,1	60,4	54,3
43	Verflüssiger Netto 2	Netto	LW: Standardverflüssiger Netto, Email v. 21.02.2020, Spektrum: Zentrifugalgebläse, TE 100%/24h, Spektr.: Acoustical Measurements and Noise Control, C.M. Harris, 1991	Punkt	721975,5	5454499,6	379,98					70,0		70,0	0	0		0	29	Verflüssiger Netto	32	Verflüssiger Netto		28,2	46,3	66,3	61,2	61,4	62,1	60,4	54,3
44	Netto - Dach Rampe	Netto		Fläche	721988,1	5454502,8	382,52	81,2	-5	1	60	24,1	178,72	46,7	0	0		0	-1	100%/24h		40338_Durchdringendes Bauteil 01_			45,0	40,2	34,6	30,8	24,0	16,9	
45	Netto - Tor Rampe	Netto		Fläche	721996,2	5454511,4	379,53	78,2	0	2	0	78,2	45,30	94,7	0	0		0	-1	100%/24h		40330_Tor Rampe_			82,8	83,5	86,9	91,0	88,3	81,4	

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Oktavspektren der Emittenten in dB(A) - Innenpegel Rampe Netto

Format: DIN A3

Legende

QNr.		Laufende Nummer der Quelle
Name		Name der Schallquelle
Gruppe		Gruppenname
Kommentar		
Quellt.		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
X	m	X-Koordinate
Y	m	Y-Koordinate
Z	m	Z-Koordinate
Li	dB(A)	Innenpegel
Cd	dB	Diffusitivity constant
RW Idx		Nummer des Schalldämmspektrums
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m²
l oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Lw max	dB(A)	Spitzenpegel
KO Wand	dB(A)	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung durch Wände
TG		Verweis auf Tagesgang-Bibliothek
Tagesgang		Name des Tagesgangs
Spekt. Idx		Bibliotheksindex des Schallleistungsspektrums
Emissionsspektrum		Name des Schallleistungs-Frequenzspektrum
31Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
63Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
125Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
250Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
500Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
1kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
2kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
4kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
8kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Oktavspektren der Emittenten in dB(A) - Innenpegel Rampe Netto

Format: DIN A3

QNr.	Name	Gruppe	Kommentar	Quellt.	X	Y	Z	Li	Cd	RW	R'w	L'w	l oder S	Lw	Kl	KT	Lw max	KO Wand	TG	Tagesgang	Spekt Idx	Emissionsspektrum	31Hz	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz	
					m	m	m	dB(A)	dB	Idx	dB	dB(A)	m,m²	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)					dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	
1	Austausch Abrollmulde	Netto	TE = 175 s / Tagzeitr. ausserh Ruhez., LfU Bayern: Aufstellung von Wertstoffcontainern (Wertstoffsammelstellen), Bayerisches Landesamt für Umweltschutz Nr. 2/5-250-250/91, München, 01.1993	Punkt	10,3	89,5	1,58					114,0		114,0	0	0		0	26	Austausch Abrollmulde	29	Austausch Abrollmulde	85,9	82,8	94,1	101,4	106,5	110,3	108,1	101,7	94,6	
3	Hubwagen leer	Netto	HLUG, LKW-Studie 2005, Fahrbew: 20/LKW, 2 LKW/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit), LWA gemittelt aus Glas/PET / leer; die Impulshaltigkeit der Geräusche ist durch die Wahl des Taktmaximalpegelverfahrens berücksichtigt: LWA(v = 1,4 m/s) = 94,0 dB => L'WA = 57,0 dB/m/h, Anzahl Fahrten (n=20 pro LKW) wird mit zugehörigen Tagesgang berücksichtigt.	Linie	9,8	71,0	1,20					57,0	20,37	70,1	0	0		0	2	Palettenhubwagen einfache Fahrt/LKW	2	Hubwagen LKW-Studie Leerfahrt	47,2	52,2	58,2	61,2	64,2	65,2	62,2	54,2	49,2	
4	Hubwagen voll	Netto	HLUG, LKW-Studie 2005, Fahrbew: 20/LKW, 2 LKW/Tagzeitr. (1 x Ruhezeit), LWA gemittelt aus Glas/PET / leer; die Impulshaltigkeit der Geräusche ist durch die Wahl des Taktmaximalpegelverfahrens berücksichtigt: LWA(v = 0,7 m/s) = 87,8 dB => L'WA = 53,8 dB/m/h, Anzahl Fahrten (n=20 pro LKW) wird mit zugehörigen Tagesgang berücksichtigt.	Linie	9,8	71,0	1,20					53,8	20,37	66,9	0	0		0	2	Palettenhubwagen einfache Fahrt/LKW	3	Hubwagen LKW-Studie voll	44,0	49,0	55,0	58,0	61,0	62,0	59,0	51,0	46,0	
5	Kartonagenpresse	Netto	LWA: Eigene Messung, die Impulshaltigkeit der Geräusche ist durch die Wahl des Taktmaximalpegelverfahrens berücksichtigt. Einwirkzeit: TE = 60 min/d, verteilt auf Tagzeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.	Punkt	10,3	86,1	1,00					99,7		99,7	0	0		0	5	Papierpresse	6	Papierpresse Betrieb		64,5	85,7	89,5	94,5	94,5	92,6	87,7	76,7	
18	Palettenhubwagen	Netto	Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen, Hessische Landesanstalt für Umwelt, Heft 192, 16.05.1995 (S. 19), Spektrum: Palettenhubwagen über Überladebrücke, Mittelwert aus Entaden, voll von LKW / leer auf LKW, die Impulshaltigkeit der Geräusche ist durch die Wahl des Taktmaximalpegelverfahrens berücksichtigt.	Punkt	7,4	80,6	1,10					84,6		84,6	0	0		0	3	Palettenhubwagen	4	Palettenhubwagen über Überladebrücke		57,7	65,4	71,0	75,9	79,6	79,9	76,0	63,2	
21	Parken Sprinter vor Rampe	Netto	Fahrbew. 2/0/0 (Tag/Nacht/lt. Nachtst.) davon 1 x Ruhezeit, LWA: Parkplatzlärmstudie, Zuschläge für impulshaltigkeit (KI = 4) und für Parkplatzart (KPa = 0) bereits im, der Berechnung zugrundeliegenden Schallleistungspegel (LWA) enthalten.	Fläche	7,3	82,7	0,50					59,7	5,35	67,0	0	0		0	1	Kleintransporter Rampe	1	Sprinter Rampe, Parkvorgang		51,2	58,2	57,2	59,2	61,2	59,2	57,2	51,2	
41	Rollcontainer	Netto	Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen, Hessische Landesanstalt für Umwelt, Heft 192, 16.05.1995 (S. 19), Spektrum: Rollcontainer über Überladebrücke, Mittelwert aus Entaden, voll von LKW / leer auf LKW, die Impulshaltigkeit der Geräusche ist durch die Wahl des Taktmaximalpegelverfahrens berücksichtigt.	Punkt	7,3	80,5	1,10					77,6		77,6	0	0		0	4	Rollcontainer	5	Rollcontainer über Überladebrücke		59,5	68,1	71,7	71,8	70,1	68,9	62,8	55,0	

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld

Legende

Straße		Straßenname
Abschnittsname		
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vLkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
vLkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
k Tag		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen; mittlerer stündlicher Verkehr = k(Zeitbereich)*DTV
k Nacht		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen; mittlerer stündlicher Verkehr = k(Zeitbereich)*DTV
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
p Tag	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
p Nacht	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
DStrO Tag	dB	Korrektur Straßenoberfläche in Zeitbereich
DStrO Nacht	dB	Korrektur Straßenoberfläche in Zeitbereich
Dv Tag	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Dv Nacht	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
DStg	dB	Zuschlag für Steigung
Drefl	dB	Pegeldifferenz durch Reflexionen
Lm25 Tag	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
Lm25 Nacht	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld

Straße	Abschnittsname	DTV Kfz/24h	vPkw Tag km/h	vPkw Nacht km/h	vLkw Tag km/h	vLkw Nacht km/h	k Tag	k Nacht	M Tag Kfz/h	M Nacht Kfz/h	p Tag %	p Nacht %	DStrO Tag dB	DStrO Nacht dB	Dv Tag dB	Dv Nacht dB	Steigung %	DStg dB	Drefl dB	Lm25 Tag dB(A)	Lm25 Nacht dB(A)
Maxhütter Straße		6591	50	50	50	50	0,0581	0,0088	383	58	1,9	2,5	0,00	0,00	-5,70	-5,50	-3,1	0,0	0,0	63,8	55,8
Regensburger Straße	Süd	10384	50	50	50	50	0,0572	0,0106	594	110	5,1	8,3	0,00	0,00	-4,84	-4,33	-2,5	0,0	0,0	66,6	60,0
Regensburger Straße	Süd	10384	50	50	50	50	0,0572	0,0106	594	110	5,1	8,3	0,00	0,00	-4,84	-4,33	-10,0	3,0	0,0	66,6	60,0
Regensburger Straße	Süd	10384	50	50	50	50	0,0572	0,0106	594	110	5,1	8,3	0,00	0,00	-4,84	-4,33	-9,2	2,5	0,0	66,6	60,0
Regensburger Straße	Süd	10384	50	50	50	50	0,0572	0,0106	594	110	5,1	8,3	0,00	0,00	-4,84	-4,33	-7,6	1,6	0,0	66,6	60,0
Regensburger Straße	Süd	10384	50	50	50	50	0,0572	0,0106	594	110	5,1	8,3	0,00	0,00	-4,84	-4,33	-3,7	0,0	0,0	66,6	60,0
Regensburger Straße	Süd	10384	50	50	50	50	0,0572	0,0106	594	110	5,1	8,3	0,00	0,00	-4,84	-4,33	-5,2	0,1	0,0	66,6	60,0
Regensburger Straße	Süd	10384	50	50	50	50	0,0572	0,0106	594	110	5,1	8,3	0,00	0,00	-4,84	-4,33	-4,2	0,0	0,0	66,6	60,0
Regensburger Straße	Süd	10384	50	50	50	50	0,0572	0,0106	594	110	5,1	8,3	0,00	0,00	-4,84	-4,33	-5,2	0,1	0,0	66,6	60,0
Regensburger Straße	Süd	10384	50	50	50	50	0,0572	0,0106	594	110	5,1	8,3	0,00	0,00	-4,84	-4,33	-4,1	0,0	0,0	66,6	60,0
Regensburger Straße	Süd	10384	50	50	50	50	0,0572	0,0106	594	110	5,1	8,3	0,00	0,00	-4,84	-4,33	-5,4	0,3	0,0	66,6	60,0
Regensburger Straße	Süd	10384	50	50	50	50	0,0572	0,0106	594	110	5,1	8,3	0,00	0,00	-4,84	-4,33	-4,7	0,0	0,0	66,6	60,0
Regensburger Straße	Nord	9337	50	50	50	50	0,0576	0,0098	538	91	2,5	3,2	0,00	0,00	-5,50	-5,29	-2,7	0,0	0,0	65,4	57,9
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße		3530	50	50	50	50	0,0576	0,0099	203	35	9,4	2,9	0,00	0,00	-4,21	-5,38	2,4	0,0	0,0	62,9	53,6
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße		3530	50	50	50	50	0,0576	0,0099	203	35	9,4	2,9	0,00	0,00	-4,21	-5,38	6,9	1,2	0,0	62,9	53,6
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße		3530	50	50	50	50	0,0576	0,0099	203	35	9,4	2,9	0,00	0,00	-4,21	-5,38	8,6	2,2	0,0	62,9	53,6
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße		3530	50	50	50	50	0,0576	0,0099	203	35	9,4	2,9	0,00	0,00	-4,21	-5,38	8,6	2,1	0,0	62,9	53,6
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße		3530	50	50	50	50	0,0576	0,0099	203	35	9,4	2,9	0,00	0,00	-4,21	-5,38	10,7	3,4	0,0	62,9	53,6
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße		3530	50	50	50	50	0,0576	0,0099	203	35	9,4	2,9	0,00	0,00	-4,21	-5,38	6,9	1,2	0,0	62,9	53,6
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße		3530	50	50	50	50	0,0576	0,0099	203	35	9,4	2,9	0,00	0,00	-4,21	-5,38	6,2	0,7	0,0	62,9	53,6
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße		3530	50	50	50	50	0,0576	0,0099	203	35	9,4	2,9	0,00	0,00	-4,21	-5,38	5,5	0,3	0,0	62,9	53,6
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße		3530	50	50	50	50	0,0576	0,0099	203	35	9,4	2,9	0,00	0,00	-4,21	-5,38	1,2	0,0	0,0	62,9	53,6
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße		3530	50	50	50	50	0,0576	0,0099	203	35	9,4	2,9	0,00	0,00	-4,21	-5,38	5,1	0,1	0,0	62,9	53,6

Z:\Vorgang\01880\Sound_82\

1880_0
RGLK0011.res
Blatt: 2 von 2
18.10.2020

SoundPLAN 8.2

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Mittlere Ausbreitung Leq
Anlagenlärm

Auszug

Legende

QNr.		Schallquellen-Nummer
Schallquelle		Name der Schallquelle
Gruppe		Gruppenname
Quelltyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m²
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
l oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
S	m	Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
ADI	dB	Mittlere Richtwirkungskorrektur
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort Ls=Lw+Ko+ADI+Adiv+Agr+Abar+Aatm+Afol_site_house+Awind+dLrefl
dLw (LrT)	dB	Korrektur Betriebszeiten
ZR (LrT)	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
Cmet (LrT)	dB	Meteorologische Korrektur
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
dLw (LrN)	dB	Korrektur Betriebszeiten
ZR (LrN)	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
Cmet (LrN)	dB	Meteorologische Korrektur
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

Z:\Vorgang\01880\Sound_82\
nicht aufgeführte Parameter: null

1880_0
RGLK0003.res
Blatt: 1 von 3
19.10.2020

SoundPLAN 8.2

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld

Auszug

Mittlere Ausbreitung Leq
Anlagenlärm

QNr.	Schallquelle	Gruppe	Quelltyp	Li	R'w	L'w	Lw	l oder S	KI	KT	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	ADI	dLrefl	Ls	dLw (LrT)	ZR (LrT)	Cmet (LrT)	LrT	dLw (LrN)	ZR (LrN)	Cmet (LrN)	LrN
				dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)
INr 12	Immissionsort Betr. Wohnen	SW 2.OG	HR SO	X 721894,2 m		Y 5454489,5 m		Z 381,3 m				GH 373,06 m				RW,T 55 dB(A)		LrT 57 dB(A)		RW,N 40 dB(A)			LrN 34 dB(A)				
15	LKW Lebensmittel, Rangieren	Netto	Linie			69,1	84,2	32,0	0	0	3	122,04	-52,7	-3,7	0,0	-0,7	0,0	0,6	30,7	-9,0	4,0	-0,5	25,1	0,0	0,0	0,0	30,7
45	Netto - Tor Rampe	Netto	Fläche	78,2	0,0	78,2	94,7	45,3	0	0	3	104,36	-51,4	-3,2	-13,2	-0,2	0,0	0,3	30,1	-9,4	0,6	0,0	21,1	-3,8	0,0	0,0	27,0
16	LKW Parken	Netto	Fläche			46,5	63,0	45,1	3	14	3	110,71	-51,9	-3,6	-0,5	-0,7	0,0	0,5	9,7	-9,0	4,0	-0,3	21,3	0,0	0,0	0,0	26,8
17	LKW-Rückfahrwarner	Netto	Linie			61,0	75,5	28,4	3	0	3	116,33	-52,3	-3,7	-0,2	-2,1	0,0	0,6	20,9	-9,0	4,0	-0,4	18,4	0,0	0,0	0,0	23,9
42	Verflüssiger Netto 1	Netto	Punkt			70,0	70,0		0	0	3	91,42	-50,2	-2,8	0,0	-0,6	0,0	2,9	22,3	0,0	1,9	0,0	24,2	0,0	0,0	0,0	22,3
11	LKW Ausfahrt Abschnitt 1	Netto	Linie			62,2	73,0	12,0	0	0	3	113,72	-52,1	-3,7	0,0	-0,7	0,0	0,5	20,0	-9,0	4,0	-0,4	14,5	0,0	0,0	0,0	20,1
12	LKW Ausfahrt Abschnitt 2	Netto	Linie			63,2	70,2	5,0	0	0	3	121,37	-52,7	-3,8	0,0	-0,8	0,0	0,6	16,6	-9,0	4,0	-0,5	11,0	0,0	0,0	0,0	16,6
13	LKW Ausfahrt Abschnitt 3	Netto	Linie			56,8	66,8	10,0	0	0	3	127,91	-53,1	-3,8	0,0	-0,8	0,0	0,7	12,8	-9,0	4,0	-0,6	7,1	0,0	0,0	0,0	12,8
39	PP Fl.-Nr. 1490/5, Nacht	Fl.-Nr. 1490/5	Fläche			35,9	63,0	516,7	4	0	3	43,59	-43,8	-0,4	-12,7	-0,1	0,0	2,6	11,7			0,0		-3,0	0,0	0,0	12,7
43	Verflüssiger Netto 2	Netto	Punkt			70,0	70,0		0	0	3	82,02	-49,3	-2,5	-10,3	-0,2	0,0	0,3	11,0	0,0	1,9	0,0	12,9	0,0	0,0	0,0	11,0
14	LKW Ausfahrt Abschnitt 4	Netto	Linie			57,2	64,1	4,9	0	0	3	134,99	-53,6	-3,8	0,0	-0,8	0,0	0,7	9,5	-9,0	4,0	-0,6	3,8	0,0	0,0	0,0	9,5
44	Netto - Dach Rampe	Netto	Fläche	81,2	60,0	24,1	46,7	178,7	0	0	3	94,55	-50,5	-2,3	-2,1	-0,1	0,0	0,9	-4,5	-9,0	0,8	0,0	-12,8	-0,2	0,0	0,0	-4,7
2	Einkaufswagen Stapeln	Netto	Punkt			68,0	68,0		4	0	3	62,48	-46,9	-2,2	-7,4	-0,2	0,0	5,8	20,1	23,6	0,0	0,0	47,7			0,0	
6	Kleintr. Autoteile	Netto	Linie			56,1	80,9	304,7	0	0	3	50,86	-45,1	-0,8	0,0	-0,3	0,0	0,9	38,6	-9,0	4,0	0,0	33,5			0,0	
7	Kleintr. Bäcker	Netto	Linie			56,1	79,2	204,5	0	0	3	69,34	-47,8	-1,9	-0,1	-0,3	0,0	1,2	33,2	-6,0	0,0	0,0	27,2			0,0	
8	Kleintransporter Rampe	Netto	Linie			56,1	74,4	67,7	0	0	3	117,15	-52,4	-3,8	-0,4	-0,6	0,0	0,5	20,7	-9,0	4,0	-0,5	15,1			0,0	
9	Kühlaggregat LKW, Fahrt	Netto	Linie			61,0	75,4	27,5	3	0	3	123,07	-52,8	-3,4	0,0	-0,8	0,0	0,6	22,0	-9,0	6,0	-0,2	21,8			0,0	
10	Kühlaggregat LKW. Stand	Netto	Punkt			98,0	98,0		3	0	3	112,80	-52,0	-3,3	0,0	-0,7	0,0	0,4	45,3	-18,1	6,0	0,0	36,2			0,0	
19	Parken Kleintr. Autoteile	Netto	Fläche			49,6	63,0	21,7	4	0	3	55,64	-45,9	-2,0	0,0	-0,4	0,0	0,0	17,7	-6,0	0,0	0,0	15,6			0,0	
20	Parken Kleintr. Bäcker	Netto	Fläche			49,6	63,0	21,7	4	0	3	52,53	-45,4	-1,8	0,0	-0,4	0,0	1,7	20,1	-6,0	0,0	0,0	18,0			0,0	
22	PP 001-011	Netto	Fläche			41,5	63,0	141,0	4	3	3	63,17	-47,0	-1,7	-0,4	-0,5	0,0	1,1	17,5	16,3	0,0	0,0	40,8			0,0	
23	PP 001-011, Fahrant.	Netto	Linie			47,6	66,7	81,0	0	0	3	82,50	-49,3	-2,6	0,0	-0,4	0,0	1,3	18,6	16,3	0,0	-0,1	34,8			0,0	
24	PP 012-026	Netto	Fläche			39,9	63,0	203,8	4	3	3	25,55	-39,1	0,0	0,0	-0,2	0,0	0,3	26,9	17,6	0,0	0,0	51,5			0,0	
25	PP 012-026, Fahrant.	Netto	Linie			47,6	67,9	106,5	0	0	3	38,13	-42,6	-0,2	-0,3	-0,2	0,0	0,4	28,0	17,6	0,0	0,0	45,7			0,0	
26	PP 027-041	Netto	Fläche			40,0	63,0	200,4	4	3	3	34,86	-41,8	0,0	0,0	-0,3	0,0	0,6	24,4	17,6	0,0	0,0	49,1			0,0	
27	PP 027-041, Fahrant.	Netto	Linie			47,6	67,9	106,5	0	0	3	38,13	-42,6	-0,2	-0,3	-0,2	0,0	0,4	28,0	17,6	0,0	0,0	45,7			0,0	
28	PP 042-056	Netto	Fläche			40,2	63,0	190,2	4	3	3	39,71	-43,0	-0,3	0,0	-0,3	0,0	0,9	23,4	17,6	0,0	0,0	48,0			0,0	
29	PP 042-056, Fahrant.	Netto	Linie			47,6	68,3	118,4	0	0	3	46,99	-44,4	-0,7	-0,5	-0,3	0,0	1,1	26,5	17,6	0,0	0,0	44,1			0,0	
30	PP 057-072	Netto	Fläche			39,9	63,0	202,6	4	3	3	61,84	-46,8	-2,1	0,0	-0,5	0,0	1,3	17,9	17,9	0,0	0,0	42,9			0,0	
31	PP 057-072, Fahrant.	Netto	Linie			47,6	67,5	96,7	0	0	3	71,62	-48,1	-2,0	0,0	-0,4	0,0	0,9	21,0	17,9	0,0	0,0	38,9			0,0	
32	PP 073-083	Netto	Fläche			41,8	63,0	132,7	4	3	3	77,13	-48,7	-2,9	0,0	-0,6	0,0	1,6	15,4	16,3	0,0	0,0	38,7			0,0	
33	PP 073-083, Fahrant.	Netto	Linie			47,6	65,6	62,6	0	0	3	93,63	-50,4	-3,3	-0,3	-0,5	0,0	1,6	15,7	16,3	0,0	-0,1	31,8			0,0	
34	PP 084-094	Netto	Fläche			42,6	63,0	110,8	4	3	3	95,58	-50,6	-3,2	-0,2	-0,6	0,0	1,4	12,8	16,3	0,0	-0,2	35,9			0,0	

Z:\Vorgang\01880\Sound_82\
nicht aufgeführte Parameter: null

1880_0
RGLK0003.res
Blatt: 2 von 3
19.10.2020

SoundPLAN 8.2

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Mittlere Ausbreitung Leq
Anlagenlärm

Auszug

QNr.	Schallquelle	Gruppe	Quelltyp	Li	R'w	L'w	Lw	l oder S	KI	KT	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	ADI	dLrefl	Ls	dLw (LrT)	ZR (LrT)	Cmet (LrT)	LrT	dLw (LrN)	ZR (LrN)	Cmet (LrN)	LrN
				dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)
35	PP 084-094, Fahrant.	Netto	Linie			47,6	64,5	48,6	0	0	3	102,90	-51,2	-3,4	0,0	-0,5	0,0	1,3	13,6	16,3	0,0	-0,2	29,6			0,0	
36	PP 095-101	Netto	Fläche			43,9	63,0	80,5	4	3	3	90,50	-50,1	-3,3	-0,1	-0,6	0,0	1,6	13,5	15,0	1,5	-0,1	36,8			0,0	
37	PP 095-101, Fahrant.	Netto	Linie			47,6	64,6	49,9	0	0	3	101,31	-51,1	-3,5	0,0	-0,5	0,0	1,2	13,7	15,0	1,5	-0,2	29,9			0,0	
38	PP Fl.-Nr. 1490/5	Fl.-Nr. 1490/5	Fläche			34,3	63,0	747,7	4	4	3	70,88	-48,0	-2,6	-15,7	-0,2	0,0	2,9	2,5	14,0	1,9	0,0	26,4			0,0	
40	PP Fl.-Nr. 1490/5, Tag	Fl.-Nr. 1490/5	Fläche			35,9	63,0	516,7	4	3	3	43,59	-43,8	-0,4	-12,7	-0,1	0,0	2,5	11,6	14,0	1,9	0,0	34,5			0,0	

Z:\Vorgang\01880\Sound_82\
nicht aufgeführte Parameter: null

1880_0
RGLK0003.res
Blatt: 3 von 3
19.10.2020

SoundPLAN 8.2

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Mittlere Ausbreitung Lmax - Anlagenlärm

Auszug

Legende

QNr		Schallquellen-Nummer
Schallquelle		Name der Schallquelle
Zeit- bereich		Name des Zeitbereichs
Quelltyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Xmax	m	X Position der Lmax-Punktschallquelle im ungünstigsten Punkt
Ymax	m	Y Position der Lmax-Punktschallquelle im ungünstigsten Punkt
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
S	m	Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
ADI	dB	Mittlere Richtwirkungskorrektur
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort Ls=Lw+Ko+ADI+Adiv+Agr+Abar+Aatm+Afol_site_house+Awind+dLrefl
Cmet	dB	Meteorologische Korrektur
Lr	dB(A)	Pegel/ Beurteilungspegel Zeitbereich

Z:\V organg\01880\Sound_82\
nicht aufgeführte Parameter: null

1880_0
RGLK0003.res
Blatt: 1 von 0
19.10.2020

SoundPLAN 8.2

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Mittlere Ausbreitung Lmax - Anlagenlärm

Auszug

QNr	Schallquelle	Zeit-bereich	Quelltyp	Xmax m	Ymax m	Lw dB(A)	Ko dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	ADI dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet dB	Lr dB(A)
INr 12 Immissionsort Betr. Wohnen SW 2.OG HR SO X 721894,2 m Y 5454489,5 m Z 381,3 m GH 373,06 m RW,T,max 85 dB(A) LT,max 63 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LN,max 54 dB(A)																	
24	PP 012-026	LT,max	Fläche	721908,9	5454475,3	97,5	3	20,9	-37,4	0,0	0,0	-0,2	0,0	0,1	63,0	0,0	63,0
26	PP 027-041	LT,max	Fläche	721917,9	5454470,3	97,5	3	30,7	-40,7	0,0	0,0	-0,3	0,0	0,6	60,0	0,0	60,0
28	PP 042-056	LT,max	Fläche	721920,3	5454465,3	97,5	3	35,8	-42,1	0,0	0,0	-0,3	0,0	0,7	58,8	0,0	58,8
6	Kleintr. Autoteile	LT,max	Linie	721915,2	5454470,9	92,5	3	28,4	-40,0	0,0	0,0	-0,2	0,0	0,5	55,7	0,0	55,7
30	PP 057-072	LT,max	Fläche	721940,4	5454488,6	97,5	3	46,4	-44,3	-1,3	0,0	-0,4	0,0	0,8	55,3	0,0	55,3
22	PP 001-011	LT,max	Fläche	721940,7	5454505,5	97,5	3	49,4	-44,9	-1,0	0,0	-0,4	0,0	1,0	55,2	0,0	55,2
15	LKW Lebensmittel, Rangieren	LN,max	Linie	722000,4	5454518,4	106,0	3	110,2	-51,8	-3,7	0,0	-0,6	0,0	0,7	53,6	0,0	53,6
15	LKW Lebensmittel, Rangieren	LT,max	Linie	722000,4	5454518,4	106,0	3	110,2	-51,8	-3,7	0,0	-0,6	0,0	0,7	53,6	-0,3	53,2
20	Parken Kleintr. Bäcker	LT,max	Fläche	721943,2	5454479,8	95,0	3	50,1	-45,0	-1,7	0,0	-0,4	0,0	1,8	52,7	0,0	52,7
13	LKW Ausfahrt Abschnitt 3	LN,max	Linie	722011,2	5454530,5	106,0	3	124,1	-52,9	-3,8	0,0	-0,8	0,0	0,7	52,3	0,0	52,3
7	Kleintr. Bäcker	LT,max	Linie	721935,4	5454484,4	92,5	3	41,7	-43,4	-0,6	0,0	-0,3	0,0	1,0	52,3	0,0	52,3
32	PP 073-083	LT,max	Fläche	721958,5	5454501,2	97,5	3	65,6	-47,3	-2,6	0,0	-0,5	0,0	1,6	51,7	0,0	51,7
13	LKW Ausfahrt Abschnitt 3	LT,max	Linie	722011,2	5454530,5	106,0	3	124,1	-52,9	-3,8	0,0	-0,8	0,0	0,7	52,3	-0,6	51,7
14	LKW Ausfahrt Abschnitt 4	LN,max	Linie	722018,1	5454537,7	106,0	3	133,1	-53,5	-3,8	0,0	-0,8	0,0	0,6	51,5	0,0	51,6
40	PP Fl.-Nr. 1490/5, Tag	LT,max	Fläche	721902,0	5454517,5	97,5	3	30,5	-40,7	0,0	-11,3	-0,1	0,0	2,8	51,1	0,0	51,1
14	LKW Ausfahrt Abschnitt 4	LT,max	Linie	722018,1	5454537,7	106,0	3	133,1	-53,5	-3,8	0,0	-0,8	0,0	0,6	51,5	-0,6	50,9
19	Parken Kleintr. Autoteile	LT,max	Fläche	721914,9	5454441,9	95,0	3	52,1	-45,3	-2,0	0,0	-0,4	0,0	0,0	50,3	0,0	50,3
36	PP 095-101	LT,max	Fläche	721982,6	5454504,5	97,5	3	89,8	-50,1	-3,2	0,0	-0,6	0,0	2,8	49,4	0,0	49,4
17	LKW-Rückfahrwarner	LN,max	Linie	721997,1	5454514,9	103,0	3	106,1	-51,5	-3,7	0,0	-2,0	0,0	0,5	49,3	0,0	49,3
34	PP 084-094	LT,max	Fläche	721969,4	5454527,5	97,5	3	84,4	-49,5	-3,0	0,0	-0,6	0,0	1,6	48,9	0,0	48,9
17	LKW-Rückfahrwarner	LT,max	Linie	721997,1	5454514,9	103,0	3	106,1	-51,5	-3,7	0,0	-2,0	0,0	0,5	49,3	-0,3	48,9
8	Kleintransporter Rampe	LT,max	Linie	721997,2	5454515,0	101,0	3	106,3	-51,5	-3,7	0,0	-0,6	0,0	0,3	48,5	-0,4	48,1
16	LKW Parken	LN,max	Fläche	721995,8	5454515,9	99,0	3	105,2	-51,4	-3,6	0,0	-0,7	0,0	0,7	46,9	0,0	47,0
16	LKW Parken	LT,max	Fläche	721995,8	5454515,9	99,0	3	105,2	-51,4	-3,6	0,0	-0,7	0,0	0,7	46,9	-0,3	46,6
11	LKW Ausfahrt Abschnitt 1	LN,max	Linie	721999,5	5454518,1	92,5	3	109,2	-51,8	-3,7	0,0	-0,7	0,0	0,7	40,1	0,0	40,1
11	LKW Ausfahrt Abschnitt 1	LT,max	Linie	721999,5	5454518,1	92,5	3	109,2	-51,8	-3,7	0,0	-0,7	0,0	0,7	40,1	-0,4	39,6
38	PP Fl.-Nr. 1490/5	LT,max	Fläche	721868,4	5454539,6	97,5	3	57,4	-46,2	-2,2	-15,3	-0,1	0,0	2,7	39,4	0,0	39,4

Z:\V organg\01880\Sound_82\
nicht aufgeführte Parameter: null

1880_0
RGLK0003.res
Blatt: 2 von 0
19.10.2020

SoundPLAN 8.2

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Mittlere Ausbreitung Lmax - Anlagenlärm

Auszug

QNr	Schallquelle	Zeit-bereich	Quelltyp	Xmax m	Ymax m	Lw dB(A)	Ko dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	ADI dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet dB	Lr dB(A)	
12	LKW Ausfahrt Abschnitt 2	LN,max	Linie	722007,7	5454526,9	92,5	3	119,6	-52,6	-3,8	0,0	-0,8	0,0	0,5	38,9	0,0	39,0	
12	LKW Ausfahrt Abschnitt 2	LT,max	Linie	722007,7	5454526,9	92,5	3	119,6	-52,6	-3,8	0,0	-0,8	0,0	0,5	38,9	-0,5	38,4	
6	Kleintr. Autoteile	LN,max	Linie			92,5	3	28,4	-40,0	0,0	0,0	-0,2	0,0	0,5	55,7	0,0		
7	Kleintr. Bäcker	LN,max	Linie			92,5	3	41,7	-43,4	-0,6	0,0	-0,3	0,0	1,0	52,3	0,0		
8	Kleintransporter Rampe	LN,max	Linie			101,0	3	106,3	-51,5	-3,7	0,0	-0,6	0,0	0,3	48,5	0,0		
19	Parken Kleintr. Autoteile	LN,max	Fläche			95,0	3	52,1	-45,3	-2,0	0,0	-0,4	0,0	0,0	50,3	0,0		
20	Parken Kleintr. Bäcker	LN,max	Fläche			95,0	3	50,1	-45,0	-1,7	0,0	-0,4	0,0	1,8	52,7	0,0		
22	PP 001-011	LN,max	Fläche			97,5	3	49,4	-44,9	-1,0	0,0	-0,4	0,0	1,0	55,2	0,0		
24	PP 012-026	LN,max	Fläche			97,5	3	20,9	-37,4	0,0	0,0	-0,2	0,0	0,1	63,0	0,0		
26	PP 027-041	LN,max	Fläche			97,5	3	30,7	-40,7	0,0	0,0	-0,3	0,0	0,6	60,0	0,0		
28	PP 042-056	LN,max	Fläche			97,5	3	35,8	-42,1	0,0	0,0	-0,3	0,0	0,7	58,8	0,0		
30	PP 057-072	LN,max	Fläche			97,5	3	46,4	-44,3	-1,3	0,0	-0,4	0,0	0,8	55,3	0,0		
32	PP 073-083	LN,max	Fläche			97,5	3	65,6	-47,3	-2,6	0,0	-0,5	0,0	1,6	51,7	0,0		
34	PP 084-094	LN,max	Fläche			97,5	3	84,4	-49,5	-3,0	0,0	-0,6	0,0	1,6	48,9	0,0		
36	PP 095-101	LN,max	Fläche			97,5	3	89,8	-50,1	-3,2	0,0	-0,6	0,0	2,8	49,4	0,0		
38	PP Fl.-Nr. 1490/5	LN,max	Fläche			97,5	3	57,4	-46,2	-2,2	-15,3	-0,1	0,0	2,7	39,4	0,0		
40	PP Fl.-Nr. 1490/5, Tag	LN,max	Fläche			97,5	3	30,5	-40,7	0,0	-11,3	-0,1	0,0	2,8	51,1	0,0		

Z:\V organg\01880\Sound_82\
nicht aufgeführte Parameter: null

1880_0
RGLK0003.res
Blatt: 3 von 0
19.10.2020

SoundPLAN 8.2

Hinweis zur Spalte „K_0“:

- im Ausdruck „Liste der Emittenten“ (**Anlage 4**) $K_0 = K_\Omega$ zur Berücksichtigung der Abstrahlung in den Viertelraum für Ausbreitung nach DIN ISO 9613-2 (K_Ω = 3 dB(A) für Wände, K_Ω = 0 dB(A) für Dächer)
- im Ausdruck „Mittlere Ausbreitung“ (**Anlage 5**) setzt sich K_0 wie folgt zusammen:

1. <u>Für Quellen **ohne** Schalldämmspektrum (Summenpegel)</u>:

   K_Ω = 3 dB(A) für Wände, K_Ω = 0 dB(A) für Dächer **und**

   Zuschlag für Bodenreflexion nach DIN ISO 9613-2 „**Alternatives Verfahren**“

2. <u>Für Quellen **mit** Schalldämmspektrum</u>:

   K_Ω = 3 dB(A) für Wände, K_Ω = 0 dB(A) für Dächer. Einen expliziten Zuschlag für Bodenreflexion gibt es in der DIN ISO 9613-2 „Allgemeines Verfahren“ nicht, da dort die unterschiedliche Bodendämpfung im Quell-, Mittel- und Empfängerbereich frequenzspezifisch unterschiedlich berücksichtigt wird.

Hinweis zur Spalte „s“ im Ausdruck „Mittlere Ausbreitung“:

- Entfernung zwischen Emittenten und Immissionsort. Für Linien- und Flächenschallquellen wird eine mittlere Entfernung angegeben, da diese Schallquellen in Teilschallquellen zerlegt werden. Eine Dokumentation der einzelnen Teil- und Spiegelschallquellen ist in einer gesonderten Protokolltabelle möglich. Diese ist jedoch aufgrund der anfallenden Daten äußerst umfangreich und wird nur auf Wunsch erstellt.

Hinweis zur Spalte „A_{div}“ im Ausdruck „Mittlere Ausbreitung“:

- Mittlere Entfernungsminderung. Für Linien- und Flächenschallquellen wird eine mittlere Entfernungsminderung angegeben, da diese Schallquellen in Teilschallquellen zerlegt werden. Eine Dokumentation der einzelnen Teil- und Spiegelschallquellen ist in einer gesonderten Protokolltabelle möglich. Diese ist jedoch aufgrund der anfallenden Daten äußerst umfangreich und wird nur auf Wunsch erstellt.

Hinweis zur Spalte „A_{gr}“ im Ausdruck „Mittlere Ausbreitung“:

- Mittlerer Bodeneffekt. Für Linien- und Flächenschallquellen wird eine mittlere Bodendämpfung angegeben, da diese Schallquellen in Teilschallquellen zerlegt werden. Eine Dokumentation der einzelnen Teil- und Spiegelschallquellen ist in einer gesonderten Protokolltabelle möglich. Diese ist jedoch aufgrund der anfallenden Daten äußerst umfangreich und wird nur auf Wunsch erstellt.

Hinweis zur Spalte „dLwZ“ im Ausdruck „Mittlere Ausbreitung“:

- Zeitkorrektur (10 lg(T_E/T_B), T_E: Einwirkzeit, T_B: Bezugszeit

Hinweis zur Spalte „A_{bar}“ im Ausdruck „Mittlere Ausbreitung“:

- Mittlere Einfügedämpfung. Für Linien- und Flächenschallquellen wird eine mittlere Einfügedämpfung angegeben, da diese Schallquellen in Teilschallquellen zerlegt werden. Eine Dokumentation der einzelnen Teil- und Spiegelschallquellen ist in einer gesonderten Protokolltabelle möglich. Diese ist jedoch aufgrund der anfallenden Daten äußerst umfangreich und wird nur auf Wunsch erstellt.

Hinweis zur Spalte „A_{atm}“ im Ausdruck „Mittlere Ausbreitung“:

- Mittlere Dämpfung durch Luftabsorption. Für Linien- und Flächenschallquellen wird eine mittlere Dämpfung durch Luftabsorption angegeben, da diese Schallquellen in Teilschallquellen zerlegt werden. Eine Dokumentation der einzelnen Teil- und Spiegelschallquellen ist in einer gesonderten Protokolltabelle möglich. Diese ist jedoch aufgrund der anfallenden Daten äußerst umfangreich und wird nur auf Wunsch erstellt.

Hinweis zur Spalte „A_{misc}“ im Ausdruck „Mittlere Ausbreitung“:

- Mittlere sonstige Dämpfung. Für Linien- und Flächenschallquellen wird eine mittlere sonstige Dämpfung angegeben, da diese Schallquellen in Teilschallquellen zerlegt werden. Eine Dokumentation der einzelnen Teil- und Spiegelschallquellen ist in einer gesonderten Protokolltabelle möglich. Diese ist jedoch aufgrund der anfallenden Daten äußerst umfangreich und wird nur auf Wunsch erstellt.

Hinweis zur Spalte „C_{met}“ im Ausdruck „Mittlere Ausbreitung“:

Mittlere meteorologische Korrektur. Für Linien- und Flächenschallquellen wird eine meteorologische Korrektur angegeben, da diese Schallquellen in Teilschallquellen zerlegt werden. Eine Dokumentation der einzelnen Teil- und Spiegelschallquellen ist in einer gesonderten Protokolltabelle möglich. Diese ist jedoch aufgrund der anfallenden Daten äußerst umfangreich und wird nur auf Wunsch erstellt.

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Rechenlauf-Info - Innenpegel Rampe Netto

Projektbeschreibung

Projekttitel:	Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Projekt Nr.:	1880_0
Projektbearbeiter:	
Auftraggeber:	
Beschreibung:	

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart:	Hallout (Innen->Außen)
Titel:	Innenpegel Rampe Netto
Gruppe	
Laufdatei:	RunFile.runx
Ergebnisnummer:	2
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 8)	
Berechnungsbeginn:	18.10.2020 15:40:48
Berechnungsende:	18.10.2020 15:41:00
Rechenzeit:	00:05:242 [m:s:ms]
Anzahl Punkte:	100
Anzahl berechneter Punkte:	100
Kernel Version:	SoundPLAN 8.2 (07.10.2020) - 64 bit

Rechenlaufparameter

Filter:	dB(A)	
Objekt ID des Gebäudes:	40307	
Variante Nr.	1	
Luftabsorption:	ISO 9613-1	
Empfängerradius:	0,50 m	
Mindestabstand Empfänger - Wand	0,10 m	
Beugung aktiviert		
Zulässige Toleranz (je Gesamt Leq Pegel jeden Zeitbereich):		0,50 dB
Immissionsorte ohne Luftwege zu Quellen enthalten		
Nahfeldkorrektur ausgeschaltet		
Immissionsorte unter Grundgeräusch deaktiviert		
Raumakustiktoleranz (je Frequenzband jeden Quellbeitrags)		30,00 %
Room acoustics method: Low resolution impulse repsonse		
Maximale Rechenzeit:	30,00 Minuten	
Mindest Rechenzeitdauer:	0,00 Minuten	
Maximum number of deflections:	5000	
Gewerbe:	Sound Particle Diffraction	
Bewertung:	Standard Leq 0-24h	

Geometriedaten

Anlagen.sit	18.10.2020 15:40:00	
- enthält:		
12354_sicher.geo	18.10.2020 15:37:50	
Bebauung_geplant.geo	17.10.2020 13:32:44	
DXF_bauteil.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_bauwerke.geo	17.10.2020 13:26:32	
DXF_firstlinie.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_flurstueck.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_flurstuecksnummer.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_gebaeude_GebaeudeFuerWirtschaftUndGewerbe.geo		17.10.2020 13:26:32
DXF_gebaeude_NachQuellenlageNichtZuSpezifizieren.geo		17.10.2020 13:26:32
DXF_gebaeude_Wohngebaeude.geo	17.10.2020 13:26:32	
DXF_hausnummer.geo	19.09.2020 10:20:50	
Fotos.geo	16.10.2020 17:09:28	
Geofile2.geo	16.10.2020 17:48:42	
Quellen.geo	18.10.2020 12:28:50	

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Rechenlauf-Info - Verkehrslärm, 16.BImSchV

Projektbeschreibung

Projekttitel:	Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Projekt Nr.:	1880_0
Projektbearbeiter:	
Auftraggeber:	
Beschreibung:	

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart:	Gebäudelärmkarte
Titel:	Verkehrslärm, 16.BImSchV
Gruppe	
Laufdatei:	RunFile.runx
Ergebnisnummer:	11
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 8)	
Berechnungsbeginn:	18.10.2020 18:54:34
Berechnungsende:	18.10.2020 18:54:44
Rechenzeit:	00:08:352 [m:s:ms]
Anzahl Punkte:	32
Anzahl berechneter Punkte:	32
Kernel Version:	SoundPLAN 8.2 (07.10.2020) - 64 bit

Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung	3	
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger	200 m	
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle	50 m	
Suchradius	5000 m	
Filter:	dB(A)	
Zulässige Toleranz (für einzelne Quelle):	0,100 dB	
Bodeneffektgebiete aus Straßenoberflächen erzeugen:		Nein
Richtlinien:		
Straße:	RLS-90	
Rechtsverkehr		
Emissionsberechnung nach:	RLS-90	
Straßensteigung geglättet über eine Länge von :		15 m
Seitenbeugung: ausgeschaltet		
Minderung		
Bewuchs:	Benutzerdefiniert	
Bebauung:	Benutzerdefiniert	
Industriegelände:	Benutzerdefiniert	
Bewertung:	16.BImSchV 2014 / VLärmSchR 97 - Vorsorge	
Gebäudelärmkarte:		
Ein Immissionsort in der Mitte der Fassade		
Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt		

Geometriedaten

Verkehr.sit	18.10.2020 18:53:32	
- enthält:		
Bebauung_geplant.geo	17.10.2020 13:32:44	
DXF_bauteil.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_bauwerke.geo	17.10.2020 13:26:32	
DXF_firstlinie.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_flurstueck.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_flurstuecksnummer.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_gebaeude_GebaeudeFuerWirtschaftUndGewerbe.geo		17.10.2020 13:26:32
DXF_gebaeude_NachQuellenlageNichtZuSpezifizieren.geo		17.10.2020 13:26:32
DXF_gebaeude_Wohngebaeude.geo	17.10.2020 13:26:32	
DXF_hausnummer.geo	19.09.2020 10:20:50	
Fotos.geo	16.10.2020 17:09:28	
Gebäude_Netto.geo	18.10.2020 14:32:30	
Geofile2.geo	16.10.2020 17:48:42	
Rechengebiet_Verkehr.geo	18.10.2020 14:31:40	
Straßen.geo	18.10.2020 18:53:32	
RDGM0099.dgm	18.10.2020 10:09:06	

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Rechenlauf-Info - Anlagenlärm

Projektbeschreibung

Projekttitel:	Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Projekt Nr.:	1880_0
Projektbearbeiter:	
Auftraggeber:	
Beschreibung:	

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart:	Gebäudelärmkarte
Titel:	Anlagenlärm
Gruppe	
Laufdatei:	RunFile.runx
Ergebnisnummer:	3
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 8)	
Berechnungsbeginn:	18.10.2020 16:24:54
Berechnungsende:	18.10.2020 16:25:21
Rechenzeit:	00:24:024 [m:s:ms]
Anzahl Punkte:	32
Anzahl berechneter Punkte:	32
Kernel Version:	SoundPLAN 8.2 (07.10.2020) - 64 bit

Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung	3
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger	200 m
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle	50 m
Suchradius	5000 m
Filter:	dB(A)
Zulässige Toleranz (für einzelne Quelle):	0,100 dB
Bodeneffektgebiete aus Straßenoberflächen erzeugen:	Nein
Richtlinien:	
Gewerbe:	ISO 9613-2: 1996
Luftabsorption:	ISO 9613-1
alternativer Bodeneffekt (Kap. 7.3.2)	
Begrenzung des Beugungsverlusts:	
einfach/mehrfach	20,0 dB /25,0 dB
Seitenbeugung: Verbesserte Methode (keine Seitenbeugung, wenn das Gelände die Sichtverbindung unterbricht) - ISO 17534-3 konform	
Umgebung:	
Luftdruck	1013,3 mbar
relative Feuchte	70,0 %
Temperatur	10,0 °C
Meteo. Korr. C0(6-22h)[dB]=2,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;	
Cmet für Lmax Gewerbe Berechnungen ignorieren:	Nein
Beugungsparameter: C2=20,0	
Zerlegungsparameter:	
Faktor Abstand / Durchmesser	8
Minimale Distanz [m]	1 m
Max. Differenz Bodendämpfung + Beugung	1,0 dB
Max. Iterationszahl	4
Minderung	
Bewuchs:	ISO 9613-2
Bebauung:	ISO 9613-2
Industriegelände:	ISO 9613-2
Bewertung:	TA-Lärm 1998/2017 - Werktag
Gebäudelärmkarte:	
Ein Immissionsort in der Mitte der Fassade	
Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt	

Geometriedaten

Anlagen.sit	18.10.2020 16:24:16	
- enthält:		
12354_sicher.geo	18.10.2020 15:37:50	
Bebauung_geplant.geo	17.10.2020 13:32:44	
DXF_bauteil.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_bauwerke.geo	17.10.2020 13:26:32	
DXF_firstlinie.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_flurstueck.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_flurstuecksnummer.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_gebaeude_GebaeudeFuerWirtschaftUndGewerbe.geo		17.10.2020 13:26:32
DXF_gebaeude_NachQuellenlageNichtZuSpezifizieren.geo		17.10.2020 13:26:32
DXF_gebaeude_Wohngebaeude.geo	17.10.2020 13:26:32	
DXF_hausnummer.geo	19.09.2020 10:20:50	
Fotos.geo	16.10.2020 17:09:28	
Geofile2.geo	16.10.2020 17:48:42	
Quellen.geo	18.10.2020 16:24:16	
RDGM0099.dgm	18.10.2020 10:09:06	

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Rechenlauf-Info - Anlagenlärm Isophonen H 1,6 m

Projektbeschreibung

Projekttitel:	Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Projekt Nr.:	1880_0
Projektbearbeiter:	
Auftraggeber:	
Beschreibung:	

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart:	Dreieckskarte
Titel:	Anlagenlärm Isophonen H 1,6 m
Gruppe	
Laufdatei:	RunFile.runx
Ergebnisnummer:	4
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 8)	
Berechnungsbeginn:	19.10.2020 12:45:13
Berechnungsende:	19.10.2020 12:46:32
Rechenzeit:	01:11:747 [m:s:ms]
Anzahl Punkte:	570
Anzahl berechneter Punkte:	570
Kernel Version:	SoundPLAN 8.2 (07.10.2020) - 64 bit

Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung	3	
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger	200 m	
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle	50 m	
Suchradius	5000 m	
Filter:	dB(A)	
Toleranz:	0,100 dB	
Bodeneffektgebiete aus Straßenoberflächen erzeugen:	Nein	
Richtlinien:		
Gewerbe:	ISO 9613-2: 1996	
Luftabsorption:	ISO 9613-1	
alternativer Bodeneffekt (Kap. 7.3.2)		
Begrenzung des Beugungsverlusts:		
einfach/mehrfach	20,0 dB /25,0 dB	
Seitenbeugung: Verbesserte Methode (keine Seitenbeugung, wenn das Gelände die Sichtverbindung unterbricht) - ISO 17534-3 konform		
Umgebung:		
Luftdruck	1013,3 mbar	
relative Feuchte	70,0 %	
Temperatur	10,0 °C	
Meteo. Korr. C0(6-22h)[dB]=2,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;		
Cmet für Lmax Gewerbe Berechnungen ignorieren:		Nein
Beugungsparameter: C2=20,0		
Zerlegungsparameter:		
Faktor Abstand/ Durchmesser	8	
Minimale Distanz [m]	1 m	
Max. Differenz Bodendämpfung + Beugung	1,0 dB	
Max. Iterationszahl	4	
Minderung		
Bewuchs:	ISO 9613-2	
Bebauung:	ISO 9613-2	
Industriegelände:	ISO 9613-2	
Bewertung:	TA-Lärm 1998/2017 - Werktag	
Dreieckslärmkarte:		
Aufpunktabstand:	5,00 m	
Höhe über Gelände:	1,600 m	

Geometriedaten

Rechengebiet_Verkehr.geo	18.10.2020 14:31:40	
Anlagen.sit	18.10.2020 19:40:46	
- enthält:		
12354_sicher.geo	18.10.2020 19:38:10	
Bebauung_geplant.geo	18.10.2020 19:04:26	
DXF_bauteil.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_bauwerke.geo	18.10.2020 19:04:26	
DXF_firstlinie.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_flurstueck.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_flurstuecksnummer.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_gebaeude_GebaeudeFuerWirtschaftUndGewerbe.geo		18.10.2020 19:04:26
DXF_gebaeude_NachQuellenlageNichtZuSpezifizieren.geo		18.10.2020 19:04:26
DXF_gebaeude_Wohngebaeude.geo	18.10.2020 19:04:26	
DXF_hausnummer.geo	19.09.2020 10:20:50	
Fotos.geo	16.10.2020 17:09:28	
Geofile2.geo	16.10.2020 17:48:42	
Quellen.geo	18.10.2020 19:40:46	
RDGM0099.dgm	18.10.2020 10:09:06	

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Rechenlauf-Info - Anlagenlärm, Isophonen, 2. OG

Projektbeschreibung

Projekttitel:	Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Projekt Nr.:	1880_0
Projektbearbeiter:	
Auftraggeber:	
Beschreibung:	

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart:	Dreieckskarte
Titel:	Anlagenlärm, Isophonen, 2. OG
Gruppe	
Laufdatei:	RunFile.runx
Ergebnisnummer:	13
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 8)	
Berechnungsbeginn:	18.10.2020 19:42:32
Berechnungsende:	18.10.2020 19:43:43
Rechenzeit:	01:08:453 [m:s:ms]
Anzahl Punkte:	570
Anzahl berechneter Punkte:	570
Kernel Version:	SoundPLAN 8.2 (07.10.2020) - 64 bit

Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung	3	
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger	200 m	
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle	50 m	
Suchradius	5000 m	
Filter:	dB(A)	
Toleranz:	0,100 dB	
Bodeneffektgebiete aus Straßenoberflächen erzeugen:	Nein	
Richtlinien:		
Gewerbe:	ISO 9613-2: 1996	
Luftabsorption:	ISO 9613-1	
alternativer Bodeneffekt (Kap. 7.3.2)		
Begrenzung des Beugungsverlusts:		
einfach/mehrfach	20,0 dB /25,0 dB	
Seitenbeugung: Verbesserte Methode (keine Seitenbeugung, wenn das Gelände die Sichtverbindung unterbricht) - ISO 17534-3 konform		
Umgebung:		
Luftdruck	1013,3 mbar	
relative Feuchte	70,0 %	
Temperatur	10,0 °C	
Meteo. Korr. C0(6-22h)[dB]=2,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;		
Cmet für Lmak Gewerbe Berechnungen ignorieren:		Nein
Beugungsparameter: C2=20,0		
Zerlegungsparameter:		
Faktor Abstand / Durchmesser	8	
Minimale Distanz [m]	1 m	
Max. Differenz Bodendämpfung + Beugung	1,0 dB	
Max. Iterationszahl	4	
Minderung		
Bewuchs:	ISO 9613-2	
Bebauung:	ISO 9613-2	
Industriegelände:	ISO 9613-2	
Bewertung:	TA-Lärm 1998/2017 - Werktag	
Dreieckslärmkarte:		
Aufpunktabstand:	5,00 m	
Höhe über Gelände:	8,000 m	

Geometriedaten

Rechengebiet_Verkehr.geo	18.10.2020 14:31:40	
Anlagen.sit	18.10.2020 19:40:46	
- enthält:		
12354_sicher.geo	18.10.2020 19:38:10	
Bebauung_geplant.geo	18.10.2020 19:04:26	
DXF_bauteil.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_bauwerke.geo	18.10.2020 19:04:26	
DXF_firstlinie.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_flurstueck.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_flurstücksnummer.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_gebaeude_GebaeudeFuerWirtschaftUndGewerbe.geo		18.10.2020 19:04:26
DXF_gebaeude_NachQuellenlageNichtZuSpezifizieren.geo		18.10.2020 19:04:26
DXF_gebaeude_Wohngebaeude.geo	18.10.2020 19:04:26	
DXF_hausnummer.geo	19.09.2020 10:20:50	
Fotos.geo	16.10.2020 17:09:28	
Geofile2.geo	16.10.2020 17:48:42	
Quellen.geo	18.10.2020 19:40:46	
RDGM0099.dgm	18.10.2020 10:09:06	

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Rechenlauf-Info - Verkehrslärm, 16.BImSchV, Isophonen Freibereich

Projektbeschreibung

Projekttitel:	Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Projekt Nr.:	1880_0
Projektbearbeiter:	
Auftraggeber:	
Beschreibung:	

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart:	Dreieckskarte
Titel:	Verkehrslärm, 16.BImSchV, Isophonen Freibereich
Gruppe	
Laufdatei:	RunFile.runx
Ergebnisnummer:	111
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 8)	
Berechnungsbeginn:	18.10.2020 18:54:46
Berechnungsende:	18.10.2020 18:55:16
Rechenzeit:	00:28:080 [m:s:ms]
Anzahl Punkte:	566
Anzahl berechneter Punkte:	566
Kernel Version:	SoundPLAN 8.2 (07.10.2020) - 64 bit

Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung	3
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger	200 m
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle	50 m
Suchradius	5000 m
Filter:	dB(A)
Toleranz:	0,100 dB
Bodeneffektgebiete aus Straßenoberflächen erzeugen:	Nein
Richtlinien:	
Straße:	RLS-90
Rechtsverkehr	
Emissionsberechnung nach:	RLS-90
Straßensteigung geglättet über eine Länge von :	15 m
Seitenbeugung: ausgeschaltet	
Minderung	
Bewuchs:	Benutzerdefiniert
Bebauung:	Benutzerdefiniert
Industriegelände:	Benutzerdefiniert
Bewertung:	16.BImSchV 2014/VLärmSchR 97 - Vorsorge
Dreieckslärmkarte:	
Aufpunktabstand:	5,00 m
Höhe über Gelände:	1,600 m

Geometriedaten

Verkehr.sit	18.10.2020 18:53:32	
- enthält:		
Bebauung_geplant.geo	17.10.2020 13:32:44	
DXF_bauteil.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_bauwerke.geo	17.10.2020 13:26:32	
DXF_firstlinie.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_flurstueck.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_flurstuecksnummer.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_gebaeude_GebaeudeFuerWirtschaftUndGewerbe.geo		17.10.2020 13:26:32
DXF_gebaeude_NachQuellenlageNichtZuSpezifizieren.geo		17.10.2020 13:26:32
DXF_gebaeude_Wohngebaeude.geo	17.10.2020 13:26:32	
DXF_hausnummer.geo	19.09.2020 10:20:50	
Fotos.geo	16.10.2020 17:09:28	
Gebäude_Netto.geo	18.10.2020 14:32:30	
Geofile2.geo	16.10.2020 17:48:42	
Rechengebiet_Verkehr.geo	18.10.2020 14:31:40	
Straßen.geo	18.10.2020 18:53:32	
RDGM0099.dgm	18.10.2020 10:09:06	

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Rechenlauf-Info - Verkehrslärm, 16.BImSchV, Isophonen 2.OG

Projektbeschreibung

Projekttitel:	Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Projekt Nr.:	1880_0
Projektbearbeiter:	
Auftraggeber:	
Beschreibung:	

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart:	Dreieckskarte
Titel:	Verkehrslärm, 16.BImSchV, Isophonen 2.OG
Gruppe	
Laufdatei:	PunFile.runx
Ergebnisnummer:	121
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 8)	
Berechnungsbeginn:	18.10.2020 18:55:18
Berechnungsende:	18.10.2020 18:55:49
Rechenzeit:	00:29:419 [m:s:ms]
Anzahl Punkte:	566
Anzahl berechneter Punkte:	566
Kernel Version:	SoundPLAN 8.2 (07.10.2020) - 64 bit

Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung	3
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger	200 m
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle	50 m
Suchradius	5000 m
Filter:	dB(A)
Toleranz:	0,100 dB
Bodeneffektgebiete aus Straßenoberflächen erzeugen:	Nein
Richtlinien:	
Straße:	RLS-90
Rechtsverkehr	
Emissionsberechnung nach:	RLS-90
Straßensteigung geglättet über eine Länge von :	15 m
Seitenbeugung: ausgeschaltet	
Minderung	
Bewuchs:	Benutzerdefiniert
Bebauung:	Benutzerdefiniert
Industriegelände:	Benutzerdefiniert
Bewertung:	16.BImSchV 2014/MLärmSchR 97 - Vorsorge
Dreieckslärmkarte:	
Aufpunktabstand:	5,00 m
Höhe über Gelände:	8,000 m

Geometriedaten

Verkehr.sit	18.10.2020 18:53:32	
- enthält:		
Bebauung_geplant.geo	17.10.2020 13:32:44	
DXF_bauteil.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_bauwerke.geo	17.10.2020 13:26:32	
DXF_firstlinie.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_flurstueck.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_flurstuecksnummer.geo	19.09.2020 10:20:50	
DXF_gebaeude_GebaeudeFuerWirtschaftUndGewerbe.geo		17.10.2020 13:26:32
DXF_gebaeude_NachQuellenlageNichtZuSpezifizieren.geo		17.10.2020 13:26:32
DXF_gebaeude_Wohngebaeude.geo	17.10.2020 13:26:32	
DXF_hausnummer.geo	19.09.2020 10:20:50	
Fotos.geo	16.10.2020 17:09:28	
Gebäude_Netto.geo	18.10.2020 14:32:30	
Geofile2.geo	16.10.2020 17:48:42	
Rechengebiet_Verkehr.geo	18.10.2020 14:31:40	
Straßen.geo	18.10.2020 18:53:32	
RDGM0099.dgm	18.10.2020 10:09:06	

Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Rechenlauf-Info - DGM

Projektbeschreibung

Projekttitel:	Bebauungsplan "Baugebiet zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße", Burglengenfeld
Projekt Nr.:	1880_0
Projektbearbeiter:	
Auftraggeber:	

Beschreibung:

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart:	Digitales Geländemodell
Titel:	DGM
Gruppe	
Laufdatei:	RunFile.runx
Ergebnisnummer:	99
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 0)	
Berechnungsbeginn:	18.10.2020 10:09:30
Berechnungsende:	18.10.2020 10:09:37
Kernel Version:	SoundPLAN 8.2 (07.10.2020) - 64 bit

Rechenlaufparameter

Folgende Objekttypen in der DGM Berechnung verwenden
- Höhenpunkte
- Fahrbahnränder

Geometriedaten

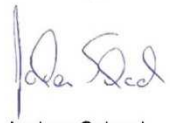
DGM.geo	19.09.2020 09:55:10
Geofile1.geo	19.09.2020 11:08:32
Geofile11.geo	19.09.2020 09:55:10
Höhen_Augustenhof_II.geo	19.09.2020 09:55:10
Höhenlinien.geo	19.09.2020 09:55:10
Höhenmodell.geo	19.09.2020 09:55:12
Importierte Höhenpunkte1.geo	19.09.2020 12:25:54
Rampe Plus.geo	19.09.2020 09:55:12
Zusatzhöhen.geo	19.09.2020 09:55:12
Straßen.geo	17.10.2020 10:47:38

Konformitätserklärung nach DIN 45687

Als Hersteller des Software-Produktes **SoundPLAN Version 8.2** erklären wir durch Ankreuzen auf dem folgenden QSI-Formblatt dessen Konformität mit dem vorstehend genannten Regelwerk. Einschränkungen sind erläutert.

Der Hersteller versichert, dass alle auf ein Regelwerk bezogenen Testaufgaben mit einer auf dieses Regelwerk bezogenen Referenzeinstellung des Programms innerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen richtig gelöst werden.

Backnang, den 03.12.2019



Jochen Schaal
SoundPLAN GmbH

Inhalt

1 Tabelle - VDI 2714:1988-01 2
2 Tabelle - DIN ISO 9613-2:1999-10 3
3 Tabelle - Schall 03:1990 4
4 Tabelle - RLS-90:1990 6
5 Tabelle - VDI 2720 Blatt 1:1997-03 8
6 Tabelle - VBUSch:2006 9
7 Tabelle - VBUS:2006 10
8 Tabelle - VBUI:2006 11
9 Tabelle - Schall 03 (Fassung 01.01 2015) [1] & [2] 12

Konformitätserklärung nach DIN 45687

1 Tabelle - VDI 2714:1988-01

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ja	eingeschränkt	nein
mit			
A-Schallpegeln (Bezug 500 Hz),	☒	☐	☐
Schallpegeln in Oktavbändern,	☒	☐	☐
Schallpegeln in Terzbändern;	☒	☐	☐
für			
Punktquellen,	☒	☐	☐
Linienquellen horizontal,	☒	☐	☐
Linienquellen vertikal,	☒	☐	☐
Linienquellen beliebig orientiert,	☒	☐	☐
Flächenquellen horizontal,	☒	☐	☐
Flächenquellen vertikal,	☒	☐	☐
Flächenquellen beliebig orientiert;	☒	☐	☐
mit automatischer Unterteilung von Linien oder Flächen unter Berücksichtigung			
des Abstands zum Immissionsort,	☒	☐	☐
der Aufteilung einer ausgedehnten Quelle in Teilquellen, von denen zum Immissionsort annähernd gleiche Ausbreitungsbedingungen vorliegen,	☒	☐	☐
nach Gl.(2) für die mittlere Mitwindwetterlage;	☒	☐	☐
mit Richtwirkungsmaß für Punktquellen			
abhängig von einem Winkel,	☒	☐	☐
abhängig von zwei Winkeln;	☒	☐	☐
mit wählbarer Bezugsrichtung für jede Quelle;	☒	☐	☐
mit Richtwirkungsmaß für Gebäude nach Bild 2;	☐	☐	☒
Raumwinkelmaß nach Tabelle 2;	☒	☐	☐
Raumwinkelmaß nach Gl.(16);	☐	☐	☒
Abstandsmaß nach Gl.(4);	☒	☐	☐
Luftabsorptionsmaß nach Gl.(5) und Tabelle 3;	☒[1]	☐	☐
Luftabsorptionsmaß nach Gl.(5) und Anhang C;	☒[1]	☐	☐
Boden- und Meteorologiedämpfungsmaß nach Gl.(7);	☒	☐	☐
Boden- und Meteorologiedämpfungsmaß nach Anhang D;	☐	☐	☒
Bewuchsdämpfungsmaß			
unter Berücksichtigung einer Schallweglänge von höchstens 200 m nach Bild 5a,	☒	☐	☐
nach Gl.(8) und (9),	☐	☒[2]	☐
pauschal mit 0,05 dB/m;	☐	☒[2]	☐
Bebauungsdämpfungsmaß			
unter Abzug des Boden- und Meteorologiedämpfungsmaßes,	☐	☐	☒
nach Gl.(11) unter Berücksichtigung von Bild 5b für quellennahe Industriebebauung,	☒	☐	☐
mit freier Eingabe eines Dämpfungswerts (bei vorliegender genauerer Erfahrung),	☒	☐	☐
nach Gl.(1 2) für Einzelschallquellen und bei lockerer Bebauung,	☐	☐	☒
Bebauungsdämpfungsmaß mit Boden- und Meteorologiedämpfungsmaß beschränkt auf 15 d13;	☒	☐	☐
Einfügungsdämpfungsmaß von Hindernissen nach VDI 2720 Blatt 1 (siehe QSI-Blatt hierzu);	☒	☐	☐
Schallpegelerhöhung durch einfache Reflexion gemäß Beitrag einer Spiegelquelle unter Berücksichtigung			
des Absorptionsgrads der reflektierenden Fläche,	☒	☐	☐
der Struktur der reflektierenden Fläche,	☐	☐	☒
des Reflexionsverlustes von Lärmschutzwänden,	☒	☐	☐
der Größe und Orientierung der reflektierenden Fläche nach Gl.(1 5),	☒	☐	☐
ggf. einer Abschirmung der Spiegelquelle,	☒	☐	☐
zusätzlicher Schallpegelerhöhung durch Mehrfachreflexion bei beiderseits geschlossener Bebauung an Linienquellen nach Gl.(1 7),	☐	☐	☒
Korrektur für den Langzeitmittelungspegel nach Gl.(1 8).	☐	☐	☒

Konformitätserklärung nach DIN 45687

2 Tabelle - DIN ISO 9613-2:1999-10

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ja	eingeschränkt	nein
Mit			
A-Schallpegeln (Bezug 500 Hz),	☒	☐	☐
Schallpegeln in Oktavbändern von 63 Hz bis 8 kHz;	☒	☐	☐
mit			
Punktquellen,	☒	☐	☐
Linienquellen horizontal,	☒	☐	☐
Linienquellen vertikal,	☒	☐	☐
Linienquellen beliebig orientiert,	☒	☐	☐
Flächenquellen horizontal,	☒	☐	☐
Flächenquellen vertikal,	☒	☐	☐
Flächenquellen beliebig orientiert;	☒	☐	☐
mit automatischer Unterteilung von Linien oder Flächen unter Berücksichtigung			
des Abstands zum Immissionsort,	☒	☐	☐
gleicher Ausbreitungsbedingungen von allen Teilen zum Immissionsort;	☒	☐	☐
Spiegelquellen, um die Reflexion von Schall an Wänden und Decken (aber nicht am Boden) zu beschreiben			
die nach Bild 8 konstruierbar sind,	☒	☐	☐
und an Oberflächen mit Abmaßen und Orientierungen nach Gl.(1 9) auftreten,	☒	☐	☐
erster Ordnung,	☒	☐	☐
höherer Ordnung vollständig bis n = ***beliebig***	☒	☐	☐
mit Richtwirkungsmaß für Punktquellen			
abhängig von einem Winkel,	☒	☐	☐
abhängig von zwei Winkeln;	☒	☐	☐
mit wählbarer Bezugsrichtung für jede Quelle;	☒	☐	☐
mit Berücksichtigung eines eingebbaren Raumwinkelmaßes;	☒	☐	☐
nach Gl.(4) für die mittlere Mitwindwetterlage, mit			
Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung nach Gl.(7),	☒	☐	☐
Dämpfung aufgrund von Luftabsorption nach Gl.(8) und Tabelle 2,	☒[1]	☐	☐
Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts in Oktavbändern nach Gl.(9) und Tabelle 3,	☒	☐	☐
Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts für A-Schalldruckpegel nach Gl.(10) unter Berücksichtigung einer Bodenreflexion nach Gl.(11),	☒	☐	☐
Dämpfung aufgrund von Abschirmung			
nach Gl.(12) bei Beugung über die Oberkante des Schirms,	☒	☐	☐
nach Gl.(13) bei Beugung um eine senkrechte Kante herum,	☒	☐	☐
wobei der Sonderfall zur Anwendung von Gleichung (13) für großflächige Industrieanlagen bei der Ermittlung des Langzeitmittelungspegels entsprechend Anmerkung 15 berücksichtigt wird,	☐	☒[8]	☐
mit Berechnung des Abschirmmaßes auf jedem relevanten Ausbreitungsweg	☒	☐	☐
unter Einschluss von Bodenreflexionen mit $C_2 = 20$,	☒	☐	☐
bei getrennter Berücksichtigung von Bodenreflexionen mit $C_2 = 40$	☒	☐	☐
unter Berücksichtigung einer Abstandskomponente parallel zur Schirmkante nach Gl.(16),	☒	☐	☐
bei Doppelbeugung mit C_3 nach Gl.(14),	☒[3]	☐	☐
und z nach Gl.(17),	☒[3]	☐	☐
unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors für meteorologische Einflüsse nach Gl.(18),	☒	☐	☐
unter Beachtung eines auf alle Beugungskanten eines Objekts oder mehrerer Objekte zusammen bezogenen Höchstwerts von 20 dB für Einfachbeugung und 25 dB für Doppelbeugung,	☒	☐	☐
Mehrfachbeugung wird näherungsweise unter Berücksichtigung der beiden wirksamsten Schirmkanten gerechnet,	☐	☐	☒
Mehrfachbeugung wird unter Berücksichtigung aller wirksamen Schirmkanten gerechnet,	☒	☐	☐
mit Abzug einer meteorologischen Korrektur nach Gl.(21) und (22) zur Bestimmung des Langzeitmittelungspegels aus dem äquivalenten Dauerschalldruckpegel bei Mitwind.	☒	☐	☐

Konformitätserklärung nach DIN 45687

3 Tabelle - Schall 03:1990

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ja	eingeschränkt	nein
der Beurteilungspegel von Schienenverkehrsgeräuschen			
getrennt für Tag und Nacht,	☒	☐	☐
nach dem Teilstückverfahren,	☒	☐	☐
mit der Teilstücklänge nach Gl.(5),	☒	☐	☐
unter Berücksichtigung annähernd gleichmäßiger Emission,	☒	☐	☐
unter Berücksichtigung annähernd gleichmäßiger Ausbreitungsbedingungen-,	☒	☐	☐
nach Anhang, Gl.(A.1) für jedes Gleis eines Streckenabschnitts			
mit einer Mindestlänge nach Bild A.1,	☐	☐	☒
mit einem Mindestgleisbogenradius nach Bild A.1,	☐	☐	☒
mit gleichmäßigen Emissions- und Ausbreitungsbedingungen;	☐	☐	☒
ohne Brücken und Bahnübergänge;	☒	☐	☐
ohne Einflüsse von Gebäuden und Gehölz;	☒	☐	☐
aus dem Emissionspegel nach Gl.(1) mit Berücksichtigung			
der Fahrzeugart nach Tabelle 4,	☒	☐	☐
der Bremsbauart nach Gl.(2),	☒	☐	☐
der Zuglängen nach Gl.(3),	☒	☐	☐
der Geschwindigkeit nach Gl.(4),	☒	☐	☐
der Fahrbahnart nach Tabelle 5,	☒	☐	☐
von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB,	☒	☐	☐
von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5,	☒[5]	☐	☐
von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6;	☒	☐	☐
unter der Annahme von Immissionsorten			
in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände,	☒	☐	☐
0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe,	☒	☐	☐
in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe,	☒	☐	☐
in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden;	☒	☐	☐
für jedes Teilstück aus Gl.(6) mit Berücksichtigung			
der Richtwirkung nach Gl.(7),	☒	☐	☐
des Abstands nach Gl.(8),	☒	☐	☐
der Luftabsorption nach Gl.(9),	☒	☐	☐
der Boden- und Meteorologiedämpfung nach Gl.(10),	☒	☐	☐
der Abschirmung durch	☒	☐	☐
Schallschutzwände nach Gl.(12) mit	☒	☐	☐
Umweg über ein Hindernis nach Gl.(13) und Bild 3,	☒	☐	☐
Witterungskorrektur zur Abschirmwirkung nach Gl.(14) oder (14a);	☒	☐	☐
Schallschutzwälle nach Gl.(12) mit Umweg über ein Hindernis nach Gl.(15) und Bild 4	☒	☐	☐
Witterungskorrektur zur Abschirmwirkung nach Abschnitt 7.2;	☒	☐	☐
Dammkante von Strecken in Hochlage nach Bild 5;	☒	☐	☐
Einschnittskante von Einschnitten mit geneigter Böschung nach Bild 6;	☒	☐	☐
der Abschirmung durch Gebäude,			
als lange geschlossene Häuserzeile nach Bild 7,	☒	☐	☐
mit Lücken in der anlagennächsten Gebäudereihe nach Gl.(16) bis (18) und Bild 8,	☐	☒	☐
von Gehölz nach Gl.(19);	☐	☒[4]	☐
Berücksichtigung von Reflexionen			
an nicht schallabsorbierenden Hindernissen parallel zu einem Gleis auf der gegenüberliegenden, nicht abgeschirmten Seite durch einen Zuschlag von 2 dB,	☐	☐	☒
der 1. Reflexion des Schalls von Güterzügen im Fall mit Abschirmung auf der gegenüberliegenden Seite,	☐	☐	☒
von Mehrfachreflexion zwischen parallelen reflektierenden Stützmauern oder weitgehend geschlossenen Häuserzeilen nach Gl.(20);	☒	☐	☐

Konformitätserklärung nach DIN 45687

Schienenbonus von 5 dB;	☒	☐	☐
In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ja	eingeschränkt	nein
mit Zusammenfassung der Beurteilungspegel aller Tellstücke und Bereiche zum Gesamtbeurteilungspegel an einem Immissionsort nach Gl.(11);	☒	☐	☐
für Personenbahnhöfe			
mit Emissionspegeln für Zug- und Rangierfahrten wie für die freie Strecke,	☒	☐	☐
ohne Berücksichtigung von Abschirmungen an Bahnsteigkanten,	☐	☒[5]	☐
ohne zusätzliche Berücksichtigung von anderen Geräuschemissionen,	☐	☒[5]	☐
mit einer Geschwindigkeit von 35 km/h für Rangierfahrten;	☒	☐	☐
für Rangierbahnhöfe gesondert nach Akustik 04;			
für Umschlagbahnhöfe mit gesonderter Berechnung der Emission und Ausbreitungsdämpfung nach Akustik 04, deren Teilergebnisse nach Abschnitt 8.3 berücksichtigt werden;			
mit Darstellung der Ergebnisse			
in Tabellen ähnlich wie in Akustik 07 beschrieben,	☐	☒[6]	☐
in Lageplänen ähnlich Bild 10.	☐	☒[6]	☐

Konformitätserklärung nach DIN 45687

4 Tabelle - RLS-90:1990

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ja	eingeschränkt	nein
der Beurteilungspegel von Straßenverkehrsgeräuschen			
getrennt für Tag und Nacht,	☒	☐	☐
unter Berücksichtigung mehrerer Quellen und Spiegelquellen nach Gl.(1),	☒	☐	☐
mit einem Zuschlag für lichtzeichengeregelte Kreuzungen und Einmündungen nach Gl.(2), Tabelle 2 und Bild 9,	☒	☐	☐
von zwei rechtwinkeligen Straßen,	☒	☐	☐
von zwei oder mehr Straßen unter beliebigen Winkeln,	☒	☐	☐
unter ausschließlicher Berücksichtigung der nächstgelegenen Kreuzungen und Einmündungen.	☒	☐	☐
In der Referenzeinstellung nach dem Verfahren langer, gerader Fahrstreifen" kann gerechnet werden			
mit einem Mittelungspegel nach Gl.(5),	☒	☐	☐
mit einem Emissionspegel nach Gl.(6),	☒	☐	☐
mit einem 25-m-Mittelungspegel nach Gl.(7),	☒	☐	☐
mit Berücksichtigung			
einer Geschwindigkeitskorrektur nach Gl.(8),	☒	☐	☐
der Straßenoberfläche nach Tabelle 4,	☒	☐	☐
von Steigungen und Gefälle nach Gl.(9),	☒	☐	☐
von Abstand und Luftabsorption nach Gl.(10),	☒	☐	☐
von Boden- und Meteorologiedämpfung nach Gl.(11), sofern keine Abschirmung auftritt,	☒	☐	☐
topografischer und baulicher Gegebenheiten nach Gl.(11),	☒	☐	☐
von Mehrfachreflexionen zwischen parallelen Reflektoren mit einem Lückenanteil von weniger als 30% durch Gl.(13a),	☒	☐	☐
von Mehrfachreflexionen zwischen absorbierend bekleideten, parallelen Lärmschutzwänden oder Stützmauern durch Gl.(13b),	☒	☐	☐
von Schallschirmen konstanter Höhe parallel zu einem langen, geraden" Fahrstreifen, der nach beiden Seiten mindestens eine "Überstandslänge" nach Gl.(17) aufweist, durch ein Abschirmmaß nach Gl.(14) bis (16),	☒	☐	☐
von Überstandslängen an mehrstreifigen Fahrbahnen nach Gl.(1 8).	☒	☐	☐
In der Referenzeinstellung zum Teilstückverfahren kann gerechnet werden			
mit Teilstücken für annähernd gleiche Emissions- und Ausbreitungsbedingungen	☒	☐	☐
mit maximaler Länge des halben Abstands von der Teilstückmitte zum Immissionsort,	☒	☐	☐
mit dem Mittelungspegel aller Teilstücke nach Gl.(19),	☒	☐	☐
mit dem Mittelungspegel einzelner Teilstücke nach Gl.(20),	☒	☐	☐
mit einem Emissionspegel nach Gl.(6) bis (9);	☒	☐	☐
mit Berücksichtigung			
von Abstand und Luftabsorption nach Gl.(21),	☒	☐	☐
von Boden- und Meteorologiedämpfung nach Gl.(22), sofern keine Abschirmung auftritt,	☒	☐	☐
topografischer und baulicher Gegebenheiten nach Gl.(23),	☒	☐	☐
von Mehrfachreflexionen zwischen parallelen Reflektoren mit einem Lückenanteil von weniger als 30% durch Gl.(24a),	☒	☐	☐
von Mehrfachreflexionen zwischen absorbierend bekleideten, parallelen Lärmschutzwänden oder Stützmauern durch Gl.(24b),	☒	☐	☐
von Abschirmung durch Gl.(25) bis (27);	☒	☐	☐
für Parkplätze mit			
Zerlegung der Fläche in Einzelschallquellen nach Abschnitt 4.5,	☒	☐	☐
Beurteilungspegel der Gesamtfläche nach Gl.(29),	☒	☐	☐
Beurteilungspegel von Einzelschallquellen nach Gl.(30),	☒	☐	☐
Emissionspegel nach Gl.(31) samt Tabelle 5 und 6,	☒	☐	☐
Berücksichtigung topografischer und baulicher Gegebenheiten nach Gl.(32);	☒	☐	☐
Berücksichtigung von			
Einfachreflexionen nach Abschnitt 4.6	☒	☐	☐
mit Spiegelungen nach Bild 20,	☒	☐	☐
und Bild 21,	☒	☐	☐
mit Absorptionsberücksichtigung nach Tabelle 7;	☒	☐	☐

Konformitätserklärung nach DIN 45687

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ja	eingeschränkt	nein
mit Darstellung der Ergebnisse			
in einem Formblatt nach Beispiel Bild 22,	☒	☐	☐
mit Lageplan der Lärmschutzmaßnahmen nach Bild 23,	☒	☐	☐
mit unterschiedlicher Kennzeichnung von Lärmschutzwänden und -wällen,	☒	☐	☐
mit Angaben von Längen und Höhen,	☒	☐	☐
mit Kennzeichnung der abgeschirmten Gebiete als Wohngebiete, Mischgebiete usw.,	☒	☐	☐
mit Kenntlichmachen von Gebäudeseiten und Stockwerken, an denen der Immissionsgrenzwert überschritten wird,	☒	☐	☐
mit Angabe der berechneten Beurteilungspegel an den untersuchten Gebäuden (Tag- und Nachtwerte).	☒	☐	☐

Konformitätserklärung nach DIN 45687

5 Tabelle - VDI 2720 Blatt 1:1997-03

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet worden in Ergänzung zu VDI 2714;	ja	eingeschränkt	nein
die Abschirmwirkung von			
Schallschutzwänden,	☒	☐	☐
Gebäuden,	☒	☐	☐
beliebig positionierten Hindernissen mit bis zu drei paarweise etwa orthogonalen Beugungskanten, sofern deren Abmessungen nach VDI 2714 Gl.(15) zur Reflexion beitragen könnten,	☒[7]	☐	☐
Bodenerhebungen;	☒[5]	☐	☐
für Einzelschallquellen, deren Ausdehnung			
parallel zur Schirmkante höchstens $\sigma_{Q,0}/4$ ist,	☒	☐	☐
senkrecht zur Schirmkante höchstens $\sigma_{Q,0}/8$ ist;	☒	☐	☐
Unter Berücksichtigung von Bewuchs-, Bebauungs- und Boden- und Meteorologieeinflüssen nach Gl.(2) bis (4),	☒	☐	☐
unter Berücksichtigung von Boden- und Meteorologieeinflüssen nach Gl.(5) für die oberen Schirmkanten,	☒	☐	☐
ohne Berücksichtigung von Boden- und Meteorologieeinflüssen nach Gl.(6) für die seitlichen Schirmkanten,	☒	☐	☐
wobei der Sonderfall zur Anwendung der Gl.(6) für großflächige Industrieanlagen entsprechend dem letzten Absatz auf Seite 6 berücksichtigt wird;.	☐	☐	☒
mit Berücksichtigung reflektierender Flächen in der Nähe des Schallschirms durch Spiegelschallquellen,	☒	☐	☐
mit Berücksichtigung reflektierender Flächen in der Nähe des Schallschirms durch Spiegelschallquellen;	☒	☐	☐
mit Berechnung des Abschirmmaßes	☒	☐	☐
nach Gl.(7),	☒	☐	☐
unter Einschluss von Bodenreflexionen mit C2 = 20,	☒	☐	☐
bei getrennter Berücksichtigung von Bodenreflexionen nach Anhang B mit C2 = 40,	☒	☐	☐
für Mehrfachbeugung mit C3 nach Gl.(8),	☒	☐	☐
mit der Wegverlängerung z			
näherungsweise nach Gl.(10),	☐	☐	☒
nach Anhang A,	☐	☐	☒
bei Mehrfachbeugung nach Gl.(11),	☒	☐	☐
mit der Witterungskorrektur nach Gl.(12);	☒	☐	☐
unter Beachtung eines auf alle Beugungskanten eines Objekts oder mehrerer Objekte zusammen bezogenen Höchstwerts von 20 dB für Einfachbeugung und 25 dB für Doppelbeugung.	☒	☐	☐

Konformitätserklärung nach DIN 45687

6 Tabelle - VBUSch:2006

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ja	eingeschränkt	nein
der Beurteilungspegel von Schienenverkehrsgeräuschen			
getrennt für Tag, Abend, Nacht,	☒	☐	☐
aus dem Emissionspegel nach Gl.(2) und (3) mit Berücksichtigung			
der Fahrzeugart nach Tabelle 2,	☒	☐	☐
der Bremsbauart nach Gl.(4),	☒	☐	☐
der Zuglängen nach Gl.(5),	☒	☐	☐
der Geschwindigkeit nach Gl.(6),	☒	☐	☐
der Aerodynamik nach Gl. (7)			
der Fahrbahnart nach Tabelle 3,	☒	☐	☐
von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB,	☒	☐	☐
von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 3,	☒[5]	☐	☐
von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 4;	☒	☐	☐
unter der Annahme von Immissionsorten			
in Höhe von 4,0 m über dem Boden,	☒	☐	☐
für jedes Teilstück aus Gl.(9) und (10) mit Berücksichtigung			
der Richtwirkung nach Gl.(11),	☒	☐	☐
des Abstands nach Gl.(12),	☒	☐	☐
der Luftabsorption nach Gl.(13),	☒	☐	☐
der Boden- und Meteorologiedämpfung nach Gl.(14),	☒	☐	☐
der Witterungsbedingungen nach Gl.(15) und (16)			
der Abschirmung durch	☒	☐	☐
Schallschutzwände nach Gl.(18) mit	☒	☐	☐
Umweg über ein Hindernis nach Gl.(19) und Bild 2,	☒	☐	☐
Witterungskorrektur zur Abschirmwirkung nach Gl.(20) oder (20a);	☒	☐	☐
Mehrfachbeugung nach Gl.(18) mit Umweg über ein Hindernis nach Gl.(21) und Bild 3	☒	☐	☐
Witterungskorrektur zur Abschirmwirkung nach Abschnitt 7.1;	☒	☐	☐
Dammkante von Strecken in Hochlage nach Bild 4	☒	☐	☐
Einschnittskante von Einschnitten mit geneigter Böschung nach Bild 5;	☒	☐	☐
der Abschirmung durch Gebäude,			
als lange geschlossene Häuserzeile nach Bild 6,	☒	☐	☐
von Gehölz nach Gl.(22);	☒	☐	☐
Berücksichtigung von Reflexionen nach Abschnitt 7.7			
mit Bedingung an die Höhe der reflektierenden Fläche,	☒	☐	☐
mit Zuschlag durch Mehrfachreflexionen zwischen parallelen reflektierenden Stützmauern oder weitgehend geschlossenen Häuserzeilen nach Gl.(23);	☒	☐	☐
mit Zusammenfassung der Beurteilungspegel aller Tellstücke und Bereiche zum Gesamtbeurteilungspegel an einem Immissionsort nach Gl.(17);	☒	☐	☐
für Personenbahnhöfe			
mit Emissionspegeln für Zug- und Rangierfahrten wie für die freie Strecke,	☒	☐	☐
ohne Berücksichtigung von Abschirmungen an Bahnsteigkanten,	☐	☒[5]	☐
ohne zusätzliche Berücksichtigung von anderen Geräuschemissionen,	☐	☒[5]	☐
mit einer Geschwindigkeit von 35 km/h für Rangierfahrten;	☒	☐	☐

Konformitätserklärung nach DIN 45687

7 Tabelle - VBUS:2006

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ja	eingeschränkt	nein
der Mittelungspegel von Straßenverkehrsgeräuschen			
getrennt für Tag, Abend und Nacht,	☒	☐	☐
sowie der Tag-Abend-Nacht-Index,	☒	☐	☐
unter Berücksichtigung mehrerer Quellen und Spiegelquellen nach Gl.(3),	☒	☐	☐
einer mehrstreifigen Straße nach Gl.(4), sowie der Abbildung 1.	☒	☐	☐
In der Referenzeinstellung nach dem Teilstückverfahren kann gerechnet werden			
mit Teilstücken für annähernd konstante Emissions- und Ausbreitungsbedingungen,	☒	☐	☐
mit maximaler Länge des halben Abstands vom Emissionsort (in der Mitte des Teilstücks in 0,5 m Höhe) zum Immissionsort,	☒	☐	☐
mit dem Mittelungspegel aller Teilstücke nach Gl.(5),	☒	☐	☐
mit dem Mittelungspegel einzelner Teilstücke nach Gl.(6),	☒	☐	☐
mit einem Emissionspegel nach Gl.(7),	☒	☐	☐
mit einem 25-m-Mittelungspegel nach Gl.(8), sowie der Tabelle 2,	☒	☐	☐
mit Berücksichtigung	☒	☐	☐
einer Geschwindigkeitskorrektur nach Gl.(9),	☒	☐	☐
der Straßenoberfläche nach Tabelle 3,	☒	☐	☐
von Steigungen und Gefälle nach Abschnitt 3.5.4,	☒	☐	☐
von Abstand und Luftabsorption nach Gl. (10),	☒	☐	☐
von Boden- und Meteorologiedämpfung aufgrund topografischer und baulicher Gegebenheiten nach Gl.(11), sofern keine Abschirmung auftritt,	☒	☐	☐
von Mehrfachreflexionen zwischen parallelen Reflektoren mit einem Lückenanteil von weniger als 30% durch Gl.(13),	☒	☐	☐
von Mehrfachreflexionen zwischen absorbierend bekleideten, parallelen Lärmschutzwänden oder Stützmauern durch Gl.(14),	☒	☐	☐
von Abschirmung durch ein oder mehrere Hindernisse zwischen Emissions- und Immissionsort nach Gl.(15) bis (19),	☒	☐	☐
von unterschiedlichen Ausbreitungsbedingungen, je nach Tageszeit durch Gl. (20) mit den in Tabelle 6 angegebenen meteorologischen Korrektur Werten,	☒	☐	☐
Von Einfachreflexionen nach Abschnitt 3.11,	☒	☐	☐
mit Spiegelungen nach Abbildung 5,	☒	☐	☐
und Abbildung 6,	☒	☐	☐
mit Absorptionsberücksichtigung nach Tabelle 7.	☒	☐	☐

Konformitätserklärung nach DIN 45687

8 Tabelle - VBUI:2006

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ja	eingeschränkt	nein
Die Lärmindizes für Umgebungslärm durch Industrie und Gewerbe			
der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex L_{DEN} (2.1)	☒	☐	☐
der Nacht-Lärmindex L_{Night} (2.1)	☒	☐	☐
unter Berücksichtigung der Bewertungszeiträume			
Tag (12 Stunden, 06.00-18.00 Uhr) (2.2, 2.6)	☒	☐	☐
Abend (4 Stunden, 18.00-22.00 Uhr) (2.2, 2.6)	☒	☐	☐
Nacht (8 Stunden, 22.00-06.00 Uhr) (2.2, 2.6)	☒	☐	☐
unter der Annahme von Immissionsorten			
in 4,0 m Höhe über Gelände (2.3)	☒	☐	☐
unter Berücksichtigung der meteorologischen Korrektur			
mit den Standardwerten $C0$,Day = 2 dB, $C0$,Evening = 1 dB, $C0$,Night = 0 dB (2.6)	☒	☐	☐
mit			
A-Schallpegeln (Bezug 500 Hz) (3.1)	☒	☐	☐
Schallpegeln in Oktavbändern von 63 Hz bis 8 kHz (3.1)	☒	☐	☐
Für			
Punktquellen	☒	☐	☐
Linienquellen, horizontal	☒	☐	☐
Linienquellen, vertikal	☒	☐	☐
Linienquellen, beliebig orientiert	☒	☐	☐
Flächenquellen, horizontal	☒	☐	☐
Flächenquellen, vertikal	☒	☐	☐
Flächenquellen, beliebig orientiert	☒	☐	☐
Ermittlung des Mittelungspegels LAeq, i (G2, 2.6) für die Bewertungszeiträume	☒	☐	☐
unter Berücksichtigung der Schallausbreitung nach DIN ISO 9613-2:1999 (3.3)	☒	☐	☐
Schalldämpfung aufgrund Schallausbreitung durch Bewuchs, Industrie-gelände und Bebauungsflächen nach Anhang A, DIN ISO 9613-2:1999	☒	☐	☐
Abschirmungen nach Abschnitt 7.4, DIN ISO 9613-2:1999	☒	☐	☐
Reflexionen nach Abschnitt 7.5, DIN ISO 9613-2:1999	☒	☐	☐
Bodeneffekt nach Abschnitt 7.3.2, DIN ISO 9613-2:1999	☒	☐	☐
unter Berücksichtigung der Schallabstrahlung	☒	☐	☐
nach VDI 2714:1988, Abschnitt 5 (3.1)	☒	☐	☐
unter Berücksichtigung von	☒	☐	☐
Einwirkzeit TE in den Bewertungszeiträumen (3.2)	☒	☐	☐
Richtwirkungskorrektur (3.2)	☒	☐	☐

1) Luftabsorptionskoeffizient α berechnet
2) Benutzer kann Koeffizient eingeben
3) Ohne Berücksichtigung der Abstandskomponente parallel zur Schirmkante (gemäß ISO 17534-1)
4) Ohne Beschränkung D_C >= -5
5) Benutzereingabe
6) Berechnung nach ISO 9613 oder VDI 2714/20 nicht nach Schall 03
7) Einschränkung "bis zu drei paarweise etwa ortogonalen Beugungskanten" entfällt
8) Diese Eigenschaft kann vom Benutzer eingegeben werden

Konformitätserklärung nach DIN 45687

9 Tabelle - Schall 03 (Fassung 01.01 2015) [1] & [2]

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ja	eingeschränkt	nein
der Schallleistungspegel für Eisenbahnen und Straßenbahnen für eine Fahrzeugeinheit nach Gl. 1 und Beiblatt 1 und 2	☒	☐	☐
der Schallleistungspegel für Eisenbahnen und Straßenbahnen für mehrere Fahrzeugeinheiten nach Gl. 2	☒	☐	☐
der Schalleistungspegel für punkt-, linien- und flächenförmige Quellen in Rangier- und Umschlagbahnhöfen nach Gl. 3, Gl. 4 bzw. Gl. 5	☒	☐	☐
die Bildung von Teilstücken so, dass bei Halbierung aller Teilstücke bzw. Teilflächen der Immissionsanteil nach Gl. 29 für alle Beiträge am jeweiligen Immissionsort sich um weniger als 0,1 dB verändert.	☒[9)]	☐	☐
die Berechnung des Schallleistungspegels für Teilstücke ks bzw. Teilflächen kF nach Gl. 6 bzw. Gl. 7	☒	☐	☐
das Richtwirkungsmaß nach Kap. 3.5.1 und Gl. 8	☒	☐	☐
das Raumwinkelmaß nach Kap. 3.5.2 und Gl. 9	☒	☐	☐
der Schallleistungspegel nach Gl. 1 unter Berücksichtigung der Fahrzeugarten und der Anzahl der Achsen von Eisenbahnen nach Tab. 3 sowie nach Beiblatt 1	☒	☐	☐
der Schallleistungspegel nach Gl. 1 und Gl. 2 unter Berücksichtigung der Verkehrsdaten für Eisenbahnen nach Tab. 4	☒	☐	☐
der Schallleistungspegel nach Gl. 1 in Abhängigkeit von der Schallquellenhöhe nach Tab. 5	☒	☐	☐
der Schallleistungspegel nach Gl. 1 in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit von Eisenbahnen nach Tab. 6	☒	☐	☐
der Schallleistungspegel nach Gl. 1 unter Berücksichtigung der Pegelkorrekturen für Fahrbahnarten von Eisenbahnen nach Tab. 7	☒	☐	☐
der Schallleistungspegel nach Gl. 1 unter Berücksichtigung der Pegelkorrekturen für Schallminderungstechniken am Gleis nach Tab. 8;	☒	☐	☐
der Schallleistungspegel nach Gl. 1 unter Berücksichtigung der Pegelkorrekturen für Brücken nach Tab. 9	☒	☐	☐
der Schallleistungspegel für Punktschallquellen in Rangier- und Umschlagbahnhöfen nach Gl. 3 unter Berücksichtigung der Schallquellen nach Tab. 10 und Beiblatt 3	☒	☐	☐
der Schallleistungspegel für Linienschallquellen in Rangier- und Umschlagbahnhöfen nach Gl. 4 unter Berücksichtigung der Schallquellen nach Tab. 10 und Beiblatt 3	☒	☐	☐
der Schallleistungspegel für Eisenbahnen und Rangier- und Umschlagbahnhöfe nach Gl. 1, Gl. 3 und Gl. 4 unter Berücksichtigung der Auffälligkeiten von Geräuschen nach Tab. 11	☒	☐	☐
der Schallleistungspegel nach Gl. 1 unter Berücksichtigung der Fahrzeugarten und Anzahl der Achsen von Straßenbahnen nach Tab. 12 und sowie nach Beiblatt 2;	☒	☐	☐
der Schallleistungspegel nach Gl. 1 in Abhängigkeit von der Schallquellenhöhe von Straßenbahnen nach Tab. 13;	☒	☐	☐
der Schallleistungspegel nach Gl. 1 in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit für Straßenbahnen nach Tab. 14;	☒	☐	☐
der Schallleistungspegel nach Gl. 1 unter Berücksichtigung der Pegelkorrekturen für Fahrbahnarten von Straßenbahnen nach Tab. 15	☒	☐	☐
der Schallleistungspegel nach Gl. 1 unter Berücksichtigung der Pegelkorrekturen für Brücken bei Straßenbahnen nach Tab. 16	☒	☐	☐
die Dämpfung durch geometrische Ausbreitung nach Gl. 11	☒	☐	☐
die Dämpfung durch Luftabsorption nach Gl. 12	☒	☐	☐
die Dämpfung durch Bodenabsorption über Boden nach Gl. 14 und Gl. 15	☒	☐	☐

Konformitätserklärung nach DIN 45687

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ja	eingeschränkt	nein
die Dämpfung durch Reflexion über Wasser nach Gl. 16	☒	☐	☐
die Dämpfung durch Bodeneinfluss nach Gl. 13	☒	☐	☐
die Berücksichtigung von Hindernissen nach den Vorgaben der Gl. 17 und Bild 5	☒	☐	☐
die Dämpfung durch seitliche Beugung nach Gl. 18 und Gl. 21 mit C_2=20 für flächenhafte Bahnanlagen	☒	☐	☐
die Dämpfung durch seitliche Beugung nach Gl. 18 und Gl. 21 mit C_2=40 für Bahnstrecken	☒	☐	☐
die Dämpfung durch Beugung über ein Hindernis nach Gl. 19 und Gl. 21 mit C2=20 für flächenhafte Bahnanlagen nach Bild 5	☒	☐	☐
die Dämpfung durch Beugung über ein Hindernis nach Gl. 19 und Gl. 21 mit C_2=40 für Bahnstrecken nach Bild 5	☒	☐	☐
die Abschirmung durch Hindernisse durch Berechnung von *z* entsprechend Gl. 26 in Verbindung mit Bild 7".	☒	☐	☐
die Pegelkorrektur für reflektierende Schallschutzwände nach Gl. 20	☒	☐	☐
die Abschirmung durch niedrige Schallschutzwände nach Kap. 6.5	☒	☐	☐
die Pegelerhöhung durch Reflexionen nach Kap. 6.6	☒[10)]	☐	☐
die Berücksichtigung von Reflektoren nach der Bedingung gemäß Gl. 27	☒	☐	☐
die Berücksichtigung des Absorptionsverlustes an Wänden nach Tab. 18	☒	☐	☐
die Berücksichtigung von Reflexionen bis einschließlich der 3. Ordnung	☒	☐	☐
die Berechnung der Schallimmission an einem Immissionsort nach Gl. 29 und Gl. 30	☒	☐	☐
die Berechnung des äquivalenten Dauerschalldruckpegels für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht nach Gl. 31 und Gl. 32	☒	☐	☐
die Berechnung des Beurteilungspegels von Eisenbahnen nach Gl. 33 und Gl. 34	☒	☐	☐
die Berechnung des Beurteilungspegels von Rangier- und Umschlagbahn-höfen nach Gl. 35 und Gl. 36	☒	☐	☐
die Berechnung des Beurteilungspegels von Straßenbahnen nach Gl. 37 und Gl. 38	☒	☐	☐
die Berücksichtigung der Regelung nach §43 Absatz 1, Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.Juli 2013	☒	☐	☐

9) Der in SoundPLAN implementierte, dynamische Teilungsalgorithmus für Linien- und Flächenschallquellen berücksichtigt zusätzlich Parameter und geht somit über das in der Richtlinie [1] beschriebene Iterationsverfahren hinaus und erzielt damit mindestens die geforderte Genauigkeit.

10) Weder die Schall03 [1] noch der Erläuterungsbericht [2] enthalten eine Aussage wie mit gebeugten Reflexionen zu verfahren ist. In SoundPLAN tragen gebeugte Schallstrahlen zum Immissionspegel bei.

Literaturhinweise

[1] Anlage 2 der 16. BImSchV in der Fassung vom 1.1.2015, Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03)[1)]

[2] Erläuterungen zur Anlage 2 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung — 16. BImSchV) Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03); Teil 1: Erläuterungsbericht, Stand 19. Dezember 2014 und Teil 2: Testaufgaben, Stand 17. April 2015[2)]

Y:\Büro\Bescheinigungen\QSI Konformitätserklärung.doc

Seite	Objekt	Konflikt	Maß-nahme	Ergebnis-relevant	Bericht Nr.	Geändert durch
~	~	~	~	~	~	~

Tabelle 19: Änderungsdienst

Legende:

~ keine Änderung

Bericht Nr. Berichtsstand vor Änderung

3. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

„ZWISCHEN REGENSBURGER STRAßE UND DR.-KURT-SCHUHMACHER-STRAßE“

STAND VOM 10.12.2020

Würdigung, Analyse und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen (Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB)

Im Rahmen der nunmehrigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen und Anregungen bzw. Einwände eingegangen:

Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	**Nr.**	**Stellungnahme vom**	**Bemerkungen (Inhalt)**
Fachstellen, Behörde, Gemeinde, Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)		**Stellungnahme vom**	**Bemerkungen**
Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt	*1*	*05.11.2020*	*Keine Einwendungen*
Stadt Burglengenfeld – Herr Stadtbaumeister Haneder	**2**	**09.11.2020**	**Städtebauliche Einwendungen**
Stadtwerke Burglengenfeld	**3**	**10.11.2020**	**Hinweise bezüglich Ver- und Entsorgung**
Wasserwirtschaftsamt Weiden	**4**	**16.11.2020**	**Hinweise zur Altlastensituation**
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	**5**	**04.11.2020**	**Zufahrt zur Staatsstraße 2397**
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	*6*	*16.11.2020*	*Keine Einwendungen, es besteht Einverständnis.*
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz	*7*	*02.11.2020*	*Keine Bedenken und Einwendungen*
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord	**8**	**11.11.2020**	**Es werden keine Bedenken erhoben**
Bayernwerk Netz GmbH	**9**	**10.11.2020**	**Hinweise auf Unterbringung v. Anlagenteilen**
Stadt Maxhütte-Haidhof	*10*	*16.11.2020*	*Keine Einwendungen*
Landratsamt Schwandorf	**11**	**25.11.2020**	**Bodenschutzrechtliche Hinweise**
Landratsamt Schwandorf – Untere Naturschutzbehörde	**12**	**25.11.2020**	**Naturschutzrechtliche Hinweise**
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz	**13**	**26.11.2020**	**Hinweise auf Schallschutzgutachten**
Markt Kallmünz	**14**	**26.11.2020**	**Einverständnis sofern Hochwassersituation eingehalten**

1. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
Würdigung, Analyse, Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

Anregung Nr. 2	**Stadt Burglengenfeld** **Herr Stadtbaumeister Haneder**
Stellungnahme vom 09.11.2020 - *Absatz 1 -*	Mit der Entwicklung einer Bebauungsplanung für das ehemalige „Weiß-Gelände“ im Anschluss an den Erwerb des Grundstücks geht für die Stadt ein lang gehegtes städtebauliches Ziel, diese Fläche einer sinnvollen Nachfolgenutzung überzuführen, in Erfüllung. Für die Maßnahme wurde bereits im Vorfeld in einer Stadtratssitzung vom Antragsteller und seinen beauftragten Büros sowie dem Betreiber für das betreute Wohnen, geworben. Die Werbung mit einem schön dargestellten 3D-Modell darf nicht darüber hinweg täuschen, dass hier mit den angesetzten Grundzügen der Planung eine sehr dichte Bebauung einhergeht, was nicht nur in Bezug auf die Entwässerung, sondern auch auf die verkehrliche Erschließung eines besonderen Augenmerks bedarf. Grundsätzlich sollen Bebauungspläne auch dem städtebaulichen Willen der Stadt Burglengenfeld entsprechen, daher wird mit nachfolgend aufgereihten Punkten zu einzelnen Ausführungen des Bebauungsplans Stellung bezogen, wozu auch dann in der Abwägung nachzuarbeiten ist. Auf dem Grundstück mit einer Gesamtfläche von 13.444 m² ergibt sich eine Nettobaulandfläche von 8253 m². Eine Aufteilung in einen Bereich A (betreutes Wohnen) und in einen Bereich B (Wohnblöcke) soll erfolgen, da die städtebauliche Planungsabsicht unterschiedliche Bebauungsziele verfolgt. Geplant sind fünf Mehrfamilienhäuser als viergeschossige Flachdachbauten und evtl. sogar einem fünften Untergeschoss mit begrünter Dachfläche. Insgesamt verteilen sich 103 Wohneinheiten auf diese fünf Gebäude. Gemäß den Angaben des Erschließungsträgers soll die Einrichtung „betreutes Wohnen“ zwölf Einzelappartements, zehn Doppelappartements und zwei Gemeinschaften für je 11 Bewohner, sowie eine Tagespflegeeinrichtung und Arztpraxis beinhalten – also für mindestens 54 Personen, wofür gemäß Angabe im Plan 20 Stellplätze pauschal ohne Berechnung zur Verfügung gestellt werden sollen.

	Im Anschreiben von Herrn Schneeberger werden für die Fläche der fünf Mehrfamilienhäuser 6.127,40 m² angegeben, die aber im Bebauungsplan selbst so nicht nachvollzogen werden können. Zunächst wird bei der Stellungnahme von dieser Fläche dann auch ausgegangen.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Im ersten Absatz werden noch keine Einwendungen oder Bedenken vorgebracht, die geplante Bebauung wird erläutert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ergibt sich dadurch nicht. Bezüglich der Anmerkung auf die Stellplätze wird unter der Abwägung Absatz 8 noch eingegangen. Die Fläche wie im Anschreiben aufgeführt bezieht sich auf die Grundfläche der Gebäude, diese ist im Bebauungsplan nicht angegeben, da nicht relevant. Das betreute Wohnen und die Wohnblöcke 1-5 werden zur klaren Erkennbarkeit getrennt. Die Nettobaulandfläche der einzelnen Nutzungsflächen (Wohngebäude 1-5 und betreutes Wohnen) müssen flächenmäßig differenziert ausgewiesen werden.
Abstimmungsergebnis	__:__
- *Absatz 2 -*	<u>Zunächst zu den planerischen Darstellungen:</u> - Das Baufenster ist parallel, gerade im nördlichen Bereich, zu den Erschließungsstraßen anzuordnen, im Sinne der sinnvollen Freihaltung des Verkehrsraums. Dies gilt ebenso auch für die südliche Erschließungsstraße, die unmittelbar an den Gehweg der Gebäude heranführt. Auch hier wird empfohlen – wenn schon vom üblichen Abstand von mind. drei Metern zu Erschließungsstraße als städtebauliche Entwicklungszone abgewichen werden soll – zumindest einen Schutzraum von mind. einen Meter Breite anzuordnen.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Redaktionell wird das Baufenster parallel zur Erschließungsstraße angeordnet, hierbei handelt es sich um eine geringfügige Verschiebung von wenigen cm. Bei den genannten Erschließungsstraßen handelt es sich um Privatstraßen; eine städtebauliche Entwicklungszone ist hier nicht notwendig. Ein Sicherheitsraum von 0,50 Meter zum geplanten Gebäude ab Fahrbahn- bzw. Gehwegrand ist jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer einzuhalten.
Abstimmungsergebnis	__:__

- *Absatz 3* -	- Zur Einschätzung der Festlegung für den Höhenbezug der einzelnen Gebäude, die mit der Festlegung von Koten für Fußbodenoberkanten im Bereich des Erdgeschosses festgelegt werden sollen, kann dies nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen als Bezugshöhe das Untergeschoss dann auch anzunehmen und hierfür zusätzlich sowohl in einem Querriss von Nord-West nach Süd-Ost, als auch von Süd-West nach Nord-Ost mit reellen Angaben der Höhe über NN aufzuzeigen.
	In diesen Schnitten ist auch die Behandlung auf den benachbarten Grundstücken höhenmäßig als reeller Schemaschnitt „Firstlinienplan“ aufzuzeigen. Erst damit lässt sich eine bessere Einschätzung der Geschossigkeit nachvollziehen.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Ein Vermessungsplan der Bestandshöhen, in dem das Urgelände ablesbar ist, wird als Bestandteil dem Bebauungsplan beigefügt. Die Höhenlage soll ab Fußbodenoberkante Erdgeschoss beibehalten werden. Da das Untergeschoss teilweise unter vorhandenem Gelände liegt, könnte dadurch ein falscher Bezug bzw. ein falscher Eindruck entstehen.
Abstimmungsergebnis	__:__
- *Absatz 4* -	**<u>Im Nachfolgenden wird zu den einzelnen Paragrafen der Satzung eingegangen:</u>** <u>zu §2 Geltungsbereich:</u> Dieser beinhaltet auch die vorgelagerte Straße in der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße. Sofern hier ein Ausbau geplant ist, bitten wir um detailliertere Angaben. Ansonsten wird vorgeschlagen, diese auf die Grundstücksgrenze des Vorhabens zu setzen.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Die vorgelagerte Straße wurde in den Geltungsbereich mit aufgenommen, damit der Anschluss der Grundstückszufahrten deutlich sichtbar ist. Im ursprünglichen Bebauungsplan war diese auch mit enthalten, um diesen Bereich gänzlich darzustellen, wurde der Geltungsbereich um die Dr.-Kurt-Schumacher-Straße gezogen. Somit ist das freizuhaltende Sichtdreieck auch im Geltungsbereich enthalten. Die vorgelagerte Wohnsammelstraße (Dr.-Kurt-Schumacher-Straße) ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach den Regeln der Technik und einer vorzulegenden Erschließungsplanung auszubauen.
Abstimmungsergebnis	__:__

- *Absatz 5* -	<u>zu §4 Maß der baulichen Nutzung:</u> Die Festlegung der Grundflächenzahl mit 0,5 und der Geschossflächenzahl mit 1,6 wird als für viel zu hoch betrachtet. Nimmt man hier nur auf die Fläche, wie im Anschreiben mit 6.127,4 m^2 Bezug, die mit einer Geschossflächenzahl von 1,6 belegt werden soll, so ergibt sich hierfür eine Geschossfläche von 9.803.84 m^2. Teilt man diese nun mit den vorgesehenen 103 Wohneinheiten, so ist im Durschnitt jede Wohnung mind. 95 m^2 groß. Hier lässt sich eindeutig ablesen, dass es hier um die Maximalbebauung des Grundstücks geht, was aber im Sinn von Klimaschutzzielen bestimmt nicht dem Willen der Stadt, bzw. des Stadtrates entsprechen kann. Hier ist auf eine nachhaltige, grünordnerische Planung für die Freianlagen einzugehen, wozu auch noch zu einem anderen Zeitpunkt Stellung bezogen wird.
	Die Grundflächenzahl von 0,5 ist ebenfalls hoch angesetzt. Damit geht auch, wie bei der Geschossflächenzahl, eine sehr dichte Bebauung einher. Bei der Geschossflächenzahl sind die Flächen der Tiefgarage nicht zu berücksichtigen, heißt es in diesem Absatz. Dazu wird angemerkt, dass dieses Geschoss schon angerechnet werden muss, da es sonst zu einer fünfgeschossigen Bebauung kommen kann und nicht dem städtebaulichen Ziel der Stadt entspricht.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Die Grundflächenzahl von 0,5 kommt dadurch zustande, dass hier auch die Flächen für die Tiefgaragen mit angerechnet werden müssen, die jedoch durch Grünflächen überdeckt sind. (vgl. §19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO) Im Vergleich zur momentanen Versiegelung der Fläche findet durch die Neuüberplanung eine Entsiegelung statt. (versiegelte Gebäudeflächen Bestand ca. 4.040 m²; versiegelte Gebäudeflächen Neubau ca. 3.520 m² ohne Tiefgarage) Um die Nachverdichtung und das Flächensparen auf dieser Fläche wie geplant zu ermöglichen, wurden höhere Werte als in der BauNVO für ein Allgemeines Wohngebiet aufgeführt, festgesetzt. Nach § 17 Abs. 2 können aus städtebaulichen Gründen andere Werte festgesetzt werden. (vgl. auch Begründung Punkt 5.2) Städtebaulich wird die Planung als verträglich angesehen. Die Grundfläche der Gebäude ohne Tiefgarage stellt eine Fläche von ca. 3.520 m² dar. In der Nutzungsschablone werden die Tiefgaragen noch als UG ergänzt. Somit ist klar erkennbar, dass diese zusätzlich zu den Wohngeschossen errichtet werden bzw. zulässig sind. Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl sollen die Tiefgaragen nach wie vor unberücksichtigt bleiben. (Ergebnis aus der Vorlage der Geländeschnitte) Bereits in einer vom Bauausschuss befürworteten Vorentwurfsfassung im Rahmen der damals geplanten Bebauungsplanänderung aus dem Jahre 2012 wurden viergeschossige Gebäude zugelassen.

Abstimmungsergebnis	__:__
- *Absatz 6 -*	<u>zu §6 nicht überbaubare Grundstücksflächen:</u> Hier ist in Bezug auf §19 der Baunutzungsverordnung mit der möglichen Überschreitung der Grundflächenzahl durch Nebenanlagen einzuschränken. Es besteht ja die Möglichkeit hier mit Nebenanlagen die GRZ nochmals mit einem Anrechnungsfaktor von 50% anzusetzen, was wiederrum eine Versieglung von Flächen bedeutet, die weder im Sinne eines wichtigen grünen Umfeldes für eine Wohnanlage sind, noch ein schonender Umgang mit Ressourcen ablesen lässt.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Das Ziel der Planung ist den Erfordernissen des Landesentwicklungsprogrammes nachzukommen. In konkretem Fall bedeutet dies, eine Innenentwicklungsfläche unter den Zielen der “Nachverdichtung und Aussenflächen sparen” zu erschließen. Daraus folgt eine dichtere Bauweise.
Abstimmungsergebnis	__:__
- *Absatz 7 -*	<u>zu §7 Stellung der baulichen Anlagen:</u> Die Stellung der baulichen Anlagen sollte schon, wie im Bebauungsplan aufgezeigt, auch so erfolgen und nicht aufgrund irgendwelcher Änderungen der städtebaulichen Ausrichtung gedreht werden können. Die Abweichung von Abstandsflächen wird für höchst bedenklich gesehen, da zum einen durch die aufgezeigte dichte Bebauung zusätzlich der Nachbarschutz eingeschränkt werden soll und damit eine zusätzliche Verschattung von Nachbargrundstücken einhergeht.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Die aufgezeigte Stellung der baulichen Anlagen im Bebauungsplan wird festgesetzt, da auch das Schallschutzgutachten darauf aufbaut. Durch die Abweichung von den Abstandsflächen ergeben sich nur abweichende Regelungen zwischen den neuen Gebäuden. Von den Außenkanten zur bestehenden umliegenden Nachbarbebauung außerhalb des Geltungsbereiches werden die Abstandsflächen voll angesetzt. Somit ergeben sich keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen, die nicht durch die Regelungen der Abstandsflächen laut BayBO zumutbar wären. (vgl. auch Begründung 5.4). Der vorgelegte Abstandsflächenplan wird Bestandteil des Bebauungsplanes.
Abstimmungsergebnis	__:__

- *Absatz 8 -*	<u>zu §8 Stellplätze:</u> Die Vorschriften der Garagenstellplatzverordnung heißt es im ersten Satz „sind zu beachten“. Hier wäre dringend angeraten, die Formulierung umzustellen auf „sind einzuhalten“
	Es wäre wünschenswert, den Nachweis entsprechend auch zu führen und würde eine Überprüfung durch die Verwaltung erleichtern. Zudem werden 20 Stellplätze für das „Betreute Wohnen“ als viel zu wenig angesehen. Auch wenn ältere Personen vielleicht nicht mehr so häufig fahren, ist dennoch häufig ein Fahrzeug vorhanden und bei Besuchszeiten wird dann auf fremden Parkplätzen geparkt. Hier ist die Anzahl zu erhöhen – Vorschlag: auf 30 Stellplätze. Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, soll der Bau von Tiefgaragenstellplätzen zwingend vorgeschrieben werden.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Ein Nachweis der Stellplätze wurde geführt. Insgesamt werden 177 benötigt, derzeit in der Planung vorhanden sind 181 Stellplätze. Somit reichen diese aus. In der Satzung wird festgesetzt, dass die Hälfte der Stellplätze in der Tiefgarage untergebracht werden müssen.
Abstimmungsergebnis	__:__
- *Absatz 9 -*	<u>zu §9 Höhe der baulichen Anlagen:</u> Die Höhenlage der jeweiligen FOK soll sich nicht auf das EG beziehen, sondern entsprechend des noch vorzulegenden Längs- und Querschnittes auf das FOK im Untergeschoss, da dies eine bessere Einschätzung des Gesamtvorhabens zulässt. Die FOK darf die Höhenangaben um max. +/- 30 cm über-, bzw. unterschreiten. Dieser Punkt geht zwar wieder einher mit den Abstandsflächen. (30 cm werden als angemessen gesehen.) Unter Absatz 5 heißt es hier: *„Die Tiefgarage muss nicht als Vollgeschoss angerechnet werden.“* Hier muss es vielmehr heißen: *„Die Tiefgarage wird als Vollgeschoss angerechnet.“* Ansonsten wird die Grundflächen- und Geschossfläche, falls das Untergeschoss noch ein Vollgeschoss ist, nochmals erhöht.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Längs- und Querschnitte der Planung wurden erstellt. Da sich die FOK im Untergeschoss teilweise unter vorhandenem Gelände befindet, wurde auf die FOK im Erdgeschoss abgestellt. In den Regelquerschnitten ist dies ersichtlich. Bezüglich der Tiefgarage als Vollgeschoss wird auf die Abwägung unter Absatz 5 verwiesen.
Abstimmungsergebnis	__:__

- *Absatz 10 -*	zu §14 Grünordnerische Festsetzungen: Im Sinne des Bodenschutzgesetzes sind Oberboden und Erdaushub, die vor Ort anfallen, an gleicher Stelle wieder zu Verwenden. In Anbetracht evtl. kontaminierter Böden ist sowieso dann ein Bodenaustausch erforderlich und nicht zu vermeiden. Unter Punkt 1 heißt es unter anderem: *„Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken“.* In Anbetracht der vorher behandelten Grundflächenzahl ist dies mit der in der jetzigen Planungsvariante aufgezeigten Form nicht darstellbar.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Der Verweis auf die Wiederverwertung des Oberbodens und des Erdaushubs ist bereits unter 2. und 4. in den Hinweisen enthalten. Der Punkt 1 kann entfallen. Die Bodenversiegelung muss auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
Abstimmungsergebnis	__:__
- *Absatz 11 -*	Bezüglich des Pflanzgebots soll, wie bei Baugebieten auch verlangt, eine Durchgrünung des Grundstücks erfolgen, wonach pro 300 m^2 Nettobaulandfläche ein Baum zu pflanzen ist. Im Übrigen wäre eine Gliederung der geplanten Stellplätze mit mehr Bäumen grundsätzlich wünschenswert. Die vorgesehenen Stammumfänge von 14/16 für die Bäume sind viermal verpflanzt mit einem Stammumfang 18/20 zu erhöhen.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	In der Planung sind bereits Baumpflanzungen festgesetzt. Die Anzahl ist dabei laut Plan einzuhalten, der Standort ist frei wählbar. Die Anzahl der Bäume entspricht bereits einer Anordnung von einem Baum pro 300 m² Nettobaulandfläche. Der Stammumfang wird auf 18/20 festgesetzt.
Abstimmungsergebnis	__:__
- *Absatz 12 -*	Hinsichtlich der Erschließung werden hier noch allgemeine Hinweise gegeben bevor in der Begründung des Bebauungsplans teilweise noch detaillierter darauf eingegangen wird. Die verkehrliche Erschließung ist als private Erschließungsstraße vorgesehen. Hier ist ein Regelquerschnitt vorzulegen, da weder Breitenangaben in Bezug auf die Straße noch auf den Gehweg aufgezeigt werden. Die Vorschriften für Feuerwehrzufahrten sind zu berücksichtigen. Ein Begegnungsverkehr mit LKW/PKW ist sicherzustellen.

	Alle Zuwegungen zu den Anlagen sind behindertengerecht und barrierefrei zu gestalten. In Bezug auf das geltende Geh- und Fahrtrecht soll der geplante Fußweg entlang der südlichen Grundstückszufahrt wohl als Ersatz gesehen werden. Hier wird um weitere detailliertere Angaben gebeten. In Bezug auf die öffentliche Abwasserbeseitigung wird detailliert nicht eingegangen. Da dies die hoheitlichen Bereiche der Stadtwerke betrifft. Dem Planungsbüro ist sicherlich bekannt, dass die öffentliche Kanalisation in der Dr.-Kurt-Schumacher-Str. einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf. Inwiefern hier eine Rückhaltung auf dem Grundstück zielführend ist, haben die Stadtwerke zu entscheiden. Es wird darauf gedrängt, die Flächen allgemein soweit als möglich aufgrund der dichten Bebauung zu entsiegeln, um die Schärfe von zukünftigen Niederschlagswasserabflüssen zu minimieren. Die Löschwasserbereitstellung für das Gesamtvorhaben auf dem Grundstück im Rahmen des Objektschutzes ist aufzuzeigen. Der Nachweis für die Löschwasserbereitstellung ist schriftlich zu führen und vorzulegen. Von der Feuerwehr ist in Bezug auf die Aufstellflächen für die Feuerwehr und die Rettung mit Personen mit der Drehleiter eine Stellungnahme einzuholen.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Die privaten Erschließungsstraßen sollen mit einer Breite von 5,00 m ausgeführt werden. Der Gehweg soll 1,50 m breit ausgeführt werden. Da im Plangebiet eine Wohnanlage für betreutes Wohnen geplant ist, sind die Punkte Barrierefreiheit besonders wichtig. Aufgrund der Geländesituation wird soweit wie möglich auch die Vorgabe „behindertengerecht“ berücksichtigt. Auf den Erschließungsstraßen kann dies jedoch nicht komplett sichergestellt werden. (Längsgefälle, Wasserführung etc.) Der Hinweis bezüglich der Abwasserbeseitigung wird zu Kenntnis genommen. Hier wird auf die Abwägung unter Nr. 3 der Stadtwerke Burglengenfeld hingewiesen. Bei den Stadtwerken wurde bezüglich der Bereitstellung der Löschwassermenge nachgefragt. Der Grundschutz der Löschwasserversorgung ist durch die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt. Durch mehrere Hydranten im Umkreis von 300 m kann derzeit eine Löschwassermenge von ca. 96 m³/h bei einem Druck von 1,5 bar für die Dauer von 2 h aus dem öffentlichen Wassernetz zur Verfügung gestellt werden. Der Objektschutz wird im Zuge der Genehmigungsplanung erstellt und ist dadurch sicherzustellen. Der Nachweis hierfür wird im Rahmen der Erschließungsplanung erstellt.
Abstimmungsergebnis	__:__

- *Absatz 13 -*	
	<u>Im Weiteren wird auf die Begründung eingegangen:</u> Entgegen der im Anschreiben erwähnten Wohneinheiten heißt es unter <u>3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung</u> im vierten Absatz auf Seite 4 von 10, dass eine betreute Wohnanlage mit 22 Wohneinheiten und zwölf Wohngemeinschaften mit je 12 Bewohnern, sowie fünf Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 103 Wohneinheiten entstehen.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Die in der Begründung erwähnten Wohneinheiten stimmen mit den Planungen des Vorhabenträgers überein.
Abstimmungsergebnis	__:__
- *Absatz 14 -*	<u>zu 5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung:</u> Hier wird in Bezug auf das Vorgesagte hingewiesen. Die Überschreitung wird entgegen der Angabe unter Absatz vier als nicht städtebaulich verträglich angesehen, weswegen auch die Geschossflächenzahl reduziert werden soll, um nicht zu sagen, muss.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Auf die Abwägung unter Absatz 5 wird hingewiesen.
Abstimmungsergebnis	__:__
- *Absatz 15 -*	<u>zu 5.4 Abstandsflächen:</u> Die Abstandsflächen sollen hier auf 0,4 H reduziert werden, was in Hinblick auf die viel zu dichte Bebauung als kritisch angesehen wird, da der Nachbarschutz nicht, wie im Bauordnungsrecht gefordert, gewahrt bleibt. Nach außen sollen die Abstandsflächen nach Art. 6 gelten, um die Flächen wirtschaftlich und effizient nutzen zu können. Hier ist ein detaillierter Plan mit Angaben der einzelnen Zonen, farblich unterschieden, wo nun welche Abstandsflächen gelten sollen – gerade in Bezug auf das Wort „außen“ – um spätere Missverständnisse bei der Deutung auszuschließen, vorzulegen.

Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Auf die Abwägung unter Absatz 7 wird hingewiesen.
Abstimmungsergebnis	:
- *Absatz 16 -*	<u>zu 5.5 verkehrstechnische Erschließung:</u> Hier heißt es im letzten Satz, dass eine Fußläufige Anbindung zum Einkaufsmarkt von der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße aus zu berücksichtigen ist. Diese Formulierung sollte anders gewählt werden, und zwar, dass diese fußläufige Anbindung berücksichtigt werden muss und im Plan farblich darzustellen ist. Durch die aufgezeigte Bebauungsform und -dichte ist leider das Ziel der Stadt Burglengenfeld, wie in der Erstausfertigung des Bebauungsplans vorhergesehen, eine durchgehende Zuwegung von der Kreuzung Dr.-Kurt-Schumacher-Str. / Regensburger-Str. bis zum Galgenberg zu erreichen, leider nicht mehr möglich. Dies war lange ein Planungsziel der Verwaltung, aber muss nun mit dieser Planung aufgegeben werden.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Die fußläufige Anbindung ist im Plan bereits farblich dargestellt. Eine Festsetzung ist aufgrund des Festsetzungskatalogs laut § 9 BauGB nicht möglich. Durch die Planung wird ein Fußweg von der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße zum bestehenden Einkaufsmarkt geschaffen. Die fußläufige Anbindung ist für alle Bürger durch das Gebiet gegeben, muss dauerhaft sichergestellt sein und ist entsprechend zu beschildern. Eine durchgehende Zuwegung zum Galgenberg ist nicht nur durch das Vorhaben mehr möglich, sondern wird auch durch die umliegenden Bebauung verhindert. Das mit einem Gehrecht belastete Grundstück wird mit der fußläufigen Erschließung zwischen Dr.-Kurt-Schumacher-Straße und Netto-Gelände neu definiert. Spielmöglichkeiten für Kinder sind über das Baugebiet
Abstimmungsergebnis	verteilt zu errichten, um der Verpflichtung gem. Art. 7 BayBO nachzukommen. __:__

- *Absatz 17 -*	<u>zu 5.6 Stellplätze:</u> Es wird hier auf die Verschärfung der Parkplatzsituation in der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße in der Formulierung schon hingewiesen. Umso wichtiger ist es natürlich aus dem hinreichend vorzubeugen. Dazu sollte die Forderung nach Tiefgaragen als „Muss-Vorschrift“ formuliert werden. Nicht nur wegen der Befürchtung der Parksituation in der vorgelagerten Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, die aktuell schon aufgrund der Randbebauung zugeparkt wird, sondern auch wegen der Entsiegelung der Nettobaulandfläche. *„Denn alles was unter dem Gebäude angeordnet werden kann, muss oberirdisch nicht zusätzlich zugebaut werden.“*
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Auf die Abwägung unter Absatz 8 wird verwiesen.
Abstimmungsergebnis	__:__
- *Absatz 18 -*	<u>zu 5.8 Höhe der baulichen Anlagen:</u> Hier wird auf das Vorgesagte zur Vorlage von entsprechenden Schnitten hingewiesen. Die Höhenentwicklung wie im ersten Satz formuliert, orientiert sich an der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung, weswegen diese geforderten Schnitte auch sehr hilfreich sind. Auch hier wird nochmals im letzten Satz erwähnt, dass im Wohnkomplex für das betreute Wohnen die Tiefgarage auch nicht als Vollgeschoss gezählt werden soll. Auch dieser Satz muss umformuliert werden, nämlich dass die Tiefgarage – insofern es als Vollgeschoss nachgewiesen wird – auch als Vollgeschoss zählt. Dem Gesetzgebungswillen im Planungsrecht sollte schon Rechnung getragen werden, um auch die städtebaulichen Ziele einer Kommune sinnvoll und nachvollziehbar gestalten zu können.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Längs- und Querschnitte der Planung wurden erstellt. Darin ist die nähere Umgebung auch mit einbezogen worden. Bezüglich der Tiefgarage als Vollgeschoss wird auf die Abwägung unter Absatz 5 verwiesen.
Abstimmungsergebnis	__:__

- *Absatz 19 -*	<u>zu 5.9 Auffüllungen und Abgrabungen:</u> Aufgrund des Geländegefälles von 9m laut Angabe im ersten Satz, kann im nachfolgenden Satz der Sinn nicht nachvollzogen werden. Hier ist die Ausformulierung wohl noch detaillierter vorzunehmen. In Bezug auf die Terrassierung des Geländes sollte diese, wie in den angesprochenen geforderten Längsschnitten auch aufgezeigt werden. Im Übrigen halten wir Stützmauern zu Nachbargrundstücken mit einer Höhe von 2m und zur Absturzsicherung eines zusätzlichen Zauns für nicht tragbar und für die Nachbarschaft auch nicht zumutbar. Hier sollte sich der Bauträger bemühen, zu den Nachbargrundstücken grundsätzlich Abböschungen vorzusehen und wenn nötig, nur mit Stützmauern von max. 1m zu arbeiten, damit die Gesamthöhe der Absturzsicherung mit einem zusätzlichen Zaun mit einer Gesamthöhe von 2m als Hinnehmbare Gesamthöhe akzeptiert werden kann. In Bezug auf die Festlegung der Höhenlage FOK EG wird auf Vorangegangenes hingewiesen.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Die notwendigen Stützwände werden als Absicherung des Bestandsgeländes zum Gelände des Vorhabenträgers notwendig und sind im Bebauungsplan darzustellen. Auswirkungen ergeben sich somit nicht für die Nachbarschaft. Hier können Einfriedungen, die auf Stützmauern mit einer Höhe > als 1 m angeordnet werden, offen ausgeführt werden müssen. (Durchgehende Mauern sind als Einfriedung bereits ausgeschlossen, vgl. § 13 Einfriedungen)
Abstimmungsergebnis	__:___
- *Absatz 20 -*	<u>zu 5.10 Ver- und Entsorgung:</u> Ob eine Versickerung möglich ist oder nicht, sollte durch Bodengutachten und Sickerversuche aufgezeigt werden. Schließlich ergeben sich aufgrund der Planung viele Freiflächen. Kontaminierte Böden müssen getauscht werden. Insofern ist, sobald eine Versickerung möglich ist, diese vordringlich auch vorzusehen. Im Übrigen werden bei den geplanten Gründächern bereits einige Oberflächenwasser auch sinnvollerwiese zurückgehalten und gedrosselt abgegeben.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Sollte eine Versickerung möglich sein, ist diese vorrangig zu betrachten. Der Punkt wird noch mit in die Planunterlagen aufgenommen. Die Planungsabsichten der Stadt ändern sich dadurch nicht.
Abstimmungsergebnis	__:___

- *Absatz 21 -*	<u>zu 5.13 Begründung der Grünordnungsplanung:</u> Hier heißt es in der Mitte auf Seite 9 von 10, dass *„zur Durchgrünung des Baugebiets mindestens die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume zu pflanzen sind."* Das wird als viel zu wenig angesehen und auf die vorangegangene Ausführung mit deinem Pflanzgebot von einem Baum pro 300 m^2 Nettobaulangfläche verwiesen. Im letzten Absatz heißt es, dass *„Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da mit dem geplanten Vorhaben keine zusätzliche Versiegelung und Überbauung geschaffen wird."* Hier ist der Nachweis, dass dem so ist, schriftlich vorzulegen.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Auf die Abwägung unter Absatz 11 wird hingewiesen. Der Nachweis wurde im Umweltbericht geführt. Auf Punkt B des Umweltberichtes wird verwiesen. Die Anzahl der Bäume, bezogen auf die Nettobaulandfläche, ist dargestellt. Die Verteilung der Bäume hat über das gesamte Planungsgebiet zu erfolgen.
Abstimmungsergebnis	__:__
- *Absatz 22 -*	Die Bebauungsplanung sieht eine wünschenswerte Nachverdichtung vor, die allerdings an verschiedenen Punkten, wie vor erwähnt, Nachbesserungen bedarf.
	In Anbetracht des demografischen Wandels und der in wenigen Jahren sich abzeichnenden Bedürfnisse der Gesellschaft nach mehr altersgerechtem Wohnraum, da auch die geburtenstarken Jahrgänge des letzten Jahrhunderts in Rente gehen werden, ist die aufgezeigte Planung grundsätzlich zu befürworten. Es wird angeraten, vorgenannte Punkte in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Erschließungsträger detaillierter zu erörtern und auch festzulegen.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	**Ein gemeinsamer Besprechungstermin fand am 01.12.2020 statt. Die genannten Punkte sind mit Herrn Stadtbaumeister Haneder nochmals abgestimmt worden.**
Abstimmungsergebnis	__:__

Anregung Nr. 3	**Stadtwerke Burglengenfeld**
Stellungnahme vom 10.11.2020	**1. Wasserversorgung** Die Wasserversorgung ist gesichert. **2. Schmutzwasser** Das Schmutzwasser (häusliches Abwasser) kann nach derzeitigem Kenntnisstand in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. **3. Niederschlagswasser von Privatflächen** Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig. Das Niederschlagswasser von Privatflächen ist innerhalb des Baugrundstücks flächenhaft über Sickermulden mit bewachsener Oberbodenschicht entsprechend den technischen Regeln und den einschlägigen Vorschriften (Merkblatt Nr. 4.4/22 vom Bayer. Landesamt für Umwelt, NWFreiV, TRENGW) zu versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen (z. B. Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerungen) sind nicht zulässig. Im weiteren Verfahren sind Versorgungs- und Entwässerungspläne bei den Stadtwerken Burglengenfeld vorzulegen.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Die Punkte 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken und Einwendungen geäußert. Die Möglichkeit der Versickerung ist nach derzeitigem Stand noch nicht geklärt. Hier sind erst die weiterführenden Bodenuntersuchungen notwendig. Sollte eine Versickerung möglich sein, ist diese vorrangig zu nutzen. Ansonsten ist das Niederschlagswasser gedrosselt an den Mischwasserkanal anzuschließen. Ein
	Großteil des Niederschlagswasser wird bereits über die Gründächer aufgenommen und zurückgehalten. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Flächen bisher bereits stark versiegelt waren und somit das Niederschlagswasser bereits dem Kanal zugeschlagen wurde. Durch die Neuplanung kommt es hier zu einer Verbesserung, da das Niederschlagswasser nun gezielt eingeleitet werden kann. Die Unterlagen werden um die vorrangige Nutzung des Niederschlagswasser zur Versickerung noch ergänzt. Die Planungsabsichten der Stadt Burglengenfeld ändern sich dadurch nicht.
Abstimmungsergebnis	__:__

Anregung Nr. 4	**Wasserwirtschaftsamt Weiden**
Stellungnahme vom 16.11.2020	**1. Altlasten** Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um eine Altlastenverdachtsfläche, bei welcher bereits die Historische Recherche und die Orientierende Untersuchung durchgeführt wurden. Auch wurde bereits ein Untersuchungs- und Sanierungskonzept vorgelegt. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat hierzu gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Schwandorf Stellung genommen, zuletzt im Mai 2019. Diese Stellungnahmen haben im Hinblick auf unser grundsätzliches Einverständnis zu dem Untersuchungs- und Sanierungskonzept weiterhin Gültigkeit. Ergänzend hierzu möchten wir jedoch anmerken, dass ein (Wieder-)Einbau von Z1.2- bzw. Z2-Material, unabhängig von der prinzipiellen Zulässigkeit, aufgrund des sensiblen Untergrundes (Karst) als nicht für zielführend erachtet wird. Insgesamt gilt, dass das Material Gemäß LAGA PN 98 zu beproben, abfallrechtlich zu deklarieren und fachgerecht zu entsorgen bzw. zu verwerten ist. Alle Maßnahmen sind von einem Fachbüro fachgutachterlich zu begleiten, zu dokumentieren und inklusive der Analytik in einem Abschlussbericht zusammen zu stellen. Hinsichtlich der Nutzungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze wird auf die Stellungnahme der jeweils zuständigen Fachstelle verwiesen. **2. Öffentliche Wasserversorgung** Aus Sicht der öffentlichen Wasserversorgung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

	3. Vorsorgender Bodenschutz Es handelt sich um ein bereits anthropogen überprägtes Gebiet. Auf die Ausführungen unter Ziff. 1 wird verwiesen. Ansonsten wurden die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in den vorliegenden Unterlagen aus hiesiger Sicht ausreichend gewürdigt. **4. Abfallentsorgung** **a. Schmutzwasser** Hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung besteht Einverständnis. **b. Niederschlagswasser** Mit der Planung dargelegten Niederschlagswasserbeseitigung besteht grundsätzlich Einverständnis. Die Vorgaben der Stadtwerke Burglengenfeld sind zu beachten. Der Vollständigkeit halber wird auf die einschlägigen rechtlichen und technischen Regelwerke (NWFreiV, TRENGW, TRENOG, DWA A-153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, DWA A 117 Bemessung von Regenrückhalteräumen und DWA A-138 Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) sowie Merkblätter des LfU verwiesen (z. B. „Naturnaher Umgang mit Regenwasser“, abrufbar unter folgendem Link: https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf). **5. Oberflächengewässer / wild abfließendes Wasser** Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Hochwassergefahrenflächen und es ist somit keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen. Auch ausgewiesene wassersensible Bereiche werden nicht tangiert. Auf die Gefahren und Regelungen durch wild abfließendes Wasser (vgl. §37 WHG / Gefahr von sog. Sturzfluten auch abseits von Fließgewässern) sowie die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ des StMB und des StMUV (https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf) wird nachdrücklich hingewiesen. **6. Zusammenfassung** Unter Beachtung der oben genannten Punkte – insbesondere hinsichtlich der Altlastensituation – besteht mit der Planung Einverständnis.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Zu 1. Altlasten: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Satzung und Begründung sind die erwähnten Punkte bereits aufgeführt. Im Hinblick auf die Stellungnahme zur Wiederverwendung von Z1.2 und Z2 Material wird auf das Sanierungskonzept hingewiesen. Dieses wurde bereits mit den Fachstellen abgestimmt. Dieses Konzept muss eingehalten werden.

	Zu 2. Öffentliche Wasserversorgung: Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Es besteht Einverständnis. Die Planunterlagen bleiben unverändert. Zu 3. Vorsorgender Bodenschutz: Es wurden keine Bedenken geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen bleiben unverändert. Zu 4. Abfallentsorgung: *a.* Schmutzwasser: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der Planung besteht Einverständnis. *b.* Niederschlagwasser: Die Stellungnahme der Stadtwerke Burglengenfeld wird beachtet. Siehe Abwägung Nr. 3 Zu 5. Oberflächengewässer / wild abfließendes Wasser: Der Hinweis auf wild abfließendes Wasser soll noch mit in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Planungsabsichten der Stadt Burglengenfeld werden dadurch nicht geändert. Zu 6. Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die redaktionellen Änderungen wie oben beschrieben werden noch vorgenommen.
Abstimmungsergebnis	__:__

Anregung Nr. 5	**Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach**
Stellungnahme vom 04.11.2020	Für das gegenständliche Bauleitplangebiet ist bereits im Jahr 2012 ein Bauleitplanverfahren durchgeführt worden. Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach hat hierzu mit Schreiben vom 12.11.2012 Stellung genommen. Bereits damals haben wir Ihnen mitgeteilt, dass mit der Anbindung des Plangebietes an die damalige Bundesstraße 15 (jetzt Staatsstraße 2397) kein Einverständnis besteht. Auf den Pkt. 1 unseres Schreibens vom 12.11.2012 wird verwiesen. Mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes ist erneut vorgesehen, das Bauleitplangebiet über eine Zufahrt an die Staatsstraße 2397 bei Abschnitt 360 Station 0,020 anzubinden. Hierzu wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter Pkt. 5.5 folgendes Ausgeführt: *Für die Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge soll ebenfalls eine Ausfahrt auf die Regensburger Straße (Staatsstraße 2397) hergestellt werden.* Seitens des Staatliche Bauamtes besteht hiermit weiterhin kein Einverständnis.

	Wenn auch die Zufahrt nur noch von bestimmten Verkehrsarten (Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge) befahren werden soll, bleiben die in Pkt. 1 unserer Stellungnahme vom 12.11.2012 aufgezeigten Defizite weiterhin bestehen. Das Sichtdreieck an der Zufahrt in die Staatsstraße 2379 wird weiterhin durch auf dem Nachbargrundstück ausgewiesene Parkplätze verdeckt. Aufgrund der Lage der Zufahrt im Aufstellbereich des Linksabbiegestreifens und fast unmittelbar gegenüber der Einmündung der Kreisstraße SAD 8 würde dadurch weiterhin eine komplexe Situation verursacht, die nicht verkehrssicher ist. Zudem kann nicht zuverlässig ausgeschlossen werden, dass die Zufahrt von anderen Verkehrsarten, -teilnehmern rechtswidrig benutzt wird. Im Übrigen erfolgt die Erschließung der südlichen Planstraße neben der Zufahrt über die Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, aufgrund eines Fahrtrechts über das Grundstück Fl.-Nr. 1488 (Netto-Markt) mittelbar an die Staatsstraße 2397, so dass insoweit eine ausreichende Anbindung an das übergeordnete Straßennetz vorhanden ist. Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.07.2020 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes dann keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflagen in der Bauleitplanung Berücksichtigungen finden und/bzw. in den Bauleitplan nebst Legende/Erläuterungsbericht aufgenommen werden: **1** Mit der Anbindung an die Staatsstraße 2397 bei Abschnitt 360, Station 0,020 über die im Plan dargestellte Zufahrt, besteht **kein** Einverständnis. Die Erschließung hat ausschließlich über die im Plan dargestellte Zufahrten über die Dr.-Kurt-Schumacher-Straße bzw. mittelbar über das Grundstück Fl.-Nr. 1488 (Netto-Markt) zu erfolgen. **2** Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist Art §33 StVO zu beachten. **3** Der Fahrbahn, dem Straßenkörper und den Entwässerungsanlagen der Bundesstraße dürfen Schmutzwasser und Regenwasser nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden. **4** Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Bundesstraße wegen Lärm und anderen von der Bundesstraße ausgehenden Emissionen kann nicht geltend gemacht werden.

	Der Baulastträger der Bundesstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind. **5** Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen. **6** Über eventuelle Benutzung der Straßengrundstücke durch Leitungen sind vorab entsprechend Nutzungsverträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Leitungsbetreiber abzuschließen. Wir bitten um Übersendung eines Stadt- bzw. Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahe behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist 2-fach dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Zu 1. Die Anbindung an die Staatstraße 2397 soll nur als Einfahrt für die Feuerwehr oder Rettungsfahrzeuge benutzt werden. Die Entsorgung Müll wird durch eine Wendemöglichkeit in der genannten Zufahrtsstraße sichergestellt. Eine Bestätigung hierüber liegt durch das Entsorgungsunternehmen Fa. Hofmann Burglengenfeld vor. Die Einfahrt ist durch eine Schranke abzugrenzen um eine unbefugte Benutzung der Zufahrt zu verhindern. Somit ergibt sich auch keine unübersichtliche Lage, da eine Ausfahrt in die Staatsstraße ausgeschlossen ist. Zu 2. Der Hinweis bezüglich der Werbeanlagen wird noch mit aufgenommen. Dabei werden die Planungsabsichten der Stadt Burglengenfeld nicht berührt. Zu 3. Der Passus ist bereits in den Hinweisen unter 9. enthalten. Die Planunterlagen bleiben unverändert. Zu 4. Der Passus ist bereits in den Hinweisen unter 11. enthalten. Die Planunterlagen bleiben unverändert. Zu 5. Der Passus ist bereits in den Hinweisen unter 10. enthalten. Die Planunterlagen bleiben unverändert. Zu 6. Der Passus ist bereits in den Hinweisen unter 12. enthalten. Die Planunterlagen bleiben unverändert

Abstimmungsergebnis	__:__

Anregung Nr. 8	**Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord**
Stellungnahme vom 11.11.2020	Die Planung kann u. a. zur Verwirklichung der Festlegung B II 2.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord beitragen, wonach die Siedlungsentwicklung in allen Teilräumen der Region, soweit günstige Voraussetzungen gegeben sind, nachhaltig gestärkt und auf geeignete Siedlungseinheiten konzentriert werden soll Zudem kann die Planung zur Verwirklichung des in Aufstellung befindlichen Grundsatzes B VI 2.3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord beitragen, wonach stationäre Wohn- und Pflegeeinrichtungen in der Region flächendeckend zur Verfügung stehen sollen und dabei die Umsetzung innovativer und kooperativer Ansätze und Angebote, die ein möglichst selbstbestimmtes Leben und Wohnen im Alter ermöglichen, besonders gefördert werden sollen. Auch dem in Aufstellung befindlichen Grundsatz B VI 2.3.2, wonach Seniorenwohnanlagen sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen in räumlicher Nähe zu seniorenaffinen Daseinsvorsorgeeinrichtungen entstehen sollen sowie in bestehende Siedlungsstrukturen integriert und an den ÖPNV angebunden werden sollen, wird Rechnung getragen.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken bzw. Einwände geäußert. Die Planunterlagen bleiben unverändert.
Abstimmungsergebnis	__:__

Anregung Nr. 9	**Bayernwerk Netz GmbH**
Stellungnahme vom 10.11.2020	In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

	Zur elektronischen und gastechnischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel, Verteilerschränke, Rohrleitungen und Straßenkappen für die Armaturen erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine Gasrohr- bzw. Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Außerdem ist zur elektronischen Erschließung der kommenden Bebauung die Errichtung einer neuen Transformatorenstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 25 qm uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorenstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte im nördlichen Bereich in Richtung Regensburger Str. eingeplant werden. Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach §123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Gasrohre und Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfungsnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen. Die Erschließung mit Erdgas erfolgt unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Kundenakzeptanz, sofern genügend Grundstückseigentümer vor Erschließung des Baugebietes eine kostenpflichtige Vorabverlegung des künftigen Gasanschlusses in Ihr Grundstück bestellen. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-NR. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

	Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der Schutzstreifen der Erdgasleitung beträgt in der Regel je 3,0 m beiderseits der Leitungsachse. Anfragen für Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-schwandorf@bayernwerk.de, oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 09431 730-338. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch an weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließung beachtet. Ein Standort für eine Transformatorenstation wird mit aufgenommen. Die Planungsabsichten der Stadt Burglengenfeld sind dadurch nicht berührt.
Abstimmungsergebnis	__:__

Anregung Nr. 11	**Landratsamt Schwandorf - Bodenschutz**
Stellungnahme vom 25.11.2020	Aufgrund der ehemaligen Nutzung des Baugebietes als Sägewerk und Baufirma wurde das bodenschutzrechtliche Untersuchungs- und Sanierungskonzept entwickelt und mit den Fachstellen Wasserwirtschaftsamt Weiden, Gesundheitsamt Schwandorf und Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen abgestimmt. Das **Wasserwirtschaftsamt Weiden** hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass das Untersuchungs- und Sanierungskonzept mit dem Wasserwirtschaftsamt während der Erarbeitungsphase abgestimmt worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass „der Wiedereinbau von Z1.2 – bzw. Z2-Material aufgrund des sensiblen Untergrundes (Karst) als nicht zielführend erachtet wird“, obwohl er prinzipiell zulässig wäre. Außerdem ergeht der Hinweis auf die abfallrechtliche Bewertung des ausgehobenen Materials und die Forderung nach der Begleitung, Dokumentation und Zusammenfassung in einem Bericht durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Gutachter (Diese Forderungen sind in § 15 der Satzung („Altlasten“) geregelt). Das **Gesundheitsamt Schwandorf** kann aufgrund der momentanen Lage der Pandemie nicht nochmals beteiligt werden, war aber bei der Abstimmung des Untersuchungs- und Sanierungskonzeptes des Büro TAUW vom 27.05.2019 beteiligt.

	Ein redaktioneller Hinweis: die Untersuchungstiefe des Pfades Boden-Mensch i Bereich Kinderspielfläche und Wohngebiet beträgt 35 cm (nicht 30, wie im Untersuchungs- und Sanierungskonzept auf Seite 11 beschrieben). Dies ist bei der Probenahme für den Pfad Boden-Mensch zu beachten. Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen** wurde zur 3. Änderung des Bebauungsplanes durch den Bereich Bodenschutz beteiligt und hat in seiner Stellungnahme auf zwei Ungenauigkeiten in der Anlage 2 des Untersuchung- und Sanierungskonzeptes hingewiesen: bei den Bodenanalysen B, Wirkungspfade 1. – 3. ist auch der pH-Wert zu ermitteln, da sich danach die Anwendung der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Ziffer 4.3 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung für den Pfad Boden-Nutzpflanze richtet. Außerdem wurde ein Schreibfehler entdeckt: bei den Bodenanalysen B, Wirkungspfade 1. – 3. muss es bei „Annahme: Bodenart… bei Sand-Boden und Organik-Gehalt“ „**<** 8 %“ heißen, da bei einem Humusgehalt von > 8 % die Versorgungswerte nach Tabelle 4.2 nicht anzuwenden sind. Diese Hinweise sind bei der Durchführung der Arbeiten und Bewertung der Untersuchungsergebnisse zu berücksichtigen. Zu den **Hinweisen zur Satzung**, Punkt 4, ist Folgendes anzumerken: Im Untersuchungs- und Sanierungskonzept ist unter Punkt 4, Sanierungsziel und – Methode, und in der dazugehörigen Anlage 2 festgelegt, welches Bodenmaterial vor Ort verbleiben bzw. aufgebracht werden kann. Wie im **Umweltbericht** vom 15.10.2020 mehrmals erwähnt und betont, ist das Untersuchungs- und Sanierungskonzept konsequent umzusetzen und zu beachten. Die Arbeitsschritte sind durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Gutachter zu begleiten, zu dokumentieren und in einem Gutachten zusammenzufassen. Das Gutachten bildet die Grundlage, auf deren Grundlage über eine Entlassung der Grundstücke aus dem Altlastenverdacht entschieden
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Zur Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Weiden sind die Punkte genannt, die ebenfalls in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes enthalten sind. Hierzu wird auf die Abwägung unter Nr. 4 verwiesen. Gesundheitsamt Schwandorf: Der Hinweis ist bei der Probenahme zu beachten und wird an das entsprechende Fachbüro weitergegeben. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forstern Kitzingen: Die Hinweise werden berücksichtigt und an das entsprechende Fachbüro weitergegeben.

	Hinweise zur Satzung: Unter Punkt 4 wird noch auf das Untersuchungs- und Sanierungskonzept verwiesen. Als Anlage zum Bebauungsplan war es bereits enthalten. Die Planungsabsichten der Stadt Burglengenfeld sind dadurch nicht berührt. Umweltbericht: Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. In der Satzung unter § 15 Altlasten ist bereits die Begleitung der Erd- bzw. Tiefbauarbeiten festgesetzt.
Abstimmungsergebnis	__:__

Anregung Nr. 12	**Landratsamt Schwandorf - Untere Naturschutzbehörde**
Stellungnahme vom 25.11.2020	Das geplante Baugebiet liegt auf der Fläche des Betriebsgeländes der ehemaligen Baufirma Weiß. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,3 ha. Der Bebauungsplan umfasst insgesamt 13.444 m^2. Die zu ändernde Fläche liegt in Mitten des bebauten Gebietes der Stadt Burglengenfeld. Im Norden grenzt eine bereits bestehende Mehrfamilien-Wohnanlage an, die westliche Grenze bildet die Dr.-Kurt-Schumacher Straße und angrenzend daran eine Wohnbebauung. Im Süden der Fläche befindet sich ein Altenheim und im Osten ein Einkaufsmarkt. Das Gelände im Änderungsbereich fällt von Süden nach Norden um ca. 9,0 m. Die sich auf dem Betriebsgelände befindlichen Bäume sollen, wenn möglich erhalten bleiben. Besonders die Bäume entlang der Dr.-Kurt-Schumacher Straße sind zu erhalten und in der Bauphase vor etwaigen Beeinträchtigungen zu schützen. Die Unterlagen enthalten einen Umweltbericht, in dem etwaige betroffene Schutzgüter erfasst und nachvollziehbar bewertet werden. Diese Bewertung dient als Grundlage für die Eingriffsregelung und die Ermittlung es notwendigen Kompensationsbedarfs. Aufgrund der geringen Beeinträchtigung kommt es zu keiner Berechnung eines Kompensationsbedarfs orientiert am Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Aus der Sicht des Naturschutzes besteht Einverständnis mit dem Umgang des Kompensationsbedarfs. Bezüglich der sAP und der Einschätzung möglicher Habitate und Vorkommen sAP-relevanter Arten besteht Einvernehmen. Derzeit finden sich keine Hinweise auf Vorkommen dieser Arten. Sollte in der Bauphase Hinweise auf solche Vorkommen entstehen, sind Arbeiten unverzüglich einzustellen. Im Zuge der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind erforderliche Gehölzentfernungen sowie der Rückbau der vorhandenen Gebäude außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. durchzuführen.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Hinweise sind bereits in der Planung berücksichtigt. Die Planunterlagen bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis	__:__

Anregung Nr. 13	**Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz**
Stellungnahme vom 26.11.2020	Dem Planungsanlass können wir grundsätzlich folgen. Wir möchten im Zuge der Neuplanungen jedoch auch darauf hinweisen, dass sich nach unserem Kenntnisstand im näheren Bereich um Plangebiet gewerbliche Nutzungen bzw. deren Betriebssitze befinden. Auf Basis einer solchen Ausgangslage begrüßen wir generell die Durchführung einer schalltechnischen Überprüfung, die im Rahmen dieser Planungen durch einen uns vorliegenden schalltechnischen Bericht von der abConsultants GmbH (18.10.2020) durchgeführt wurde. Um bestehende Gewerbe-/Handwerksbetriebe sowie bereits genehmigte bzw. auch zukünftig generell zulässige gewerbliche Nutzungen an baurechtlich zulässigen Standorten nicht einzuschränken, begrüßen wir grundsätzlich die Erstellung eines Schallschutzgutachtens. Bei der Überprüfung des Lärmschutzes ist aus unserer Sicht generell von Bedeutung, dass die Bestandssituation bzw. Lärmvorbelastung ausreichend und vollständig Berücksichtigung findet. Gegen die vorliegenden Planungen bestehen keine generellen Bedenken insofern die Standortbelange betroffener Gewerbe-/Handwerksbetriebe durch die Neuplanungen im Rahmen des neuen Bebauungsplanes in einem notwendigen und ausreichenden Umfang berücksichtigt bleiben. Eine Zustimmung zum Verfahren setzt ebenfalls voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen. Weitere Informationen zu den Planungen liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach § 3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis zu informieren.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich Wohn- und Geschäftshäuser, sowie ein Einkaufsmarkt. Einschränkungen für den Einkaufsmarkt ergeben sich nicht. (siehe 1.1.1.1 schalltechnische Untersuchung) Die Planunterlagen bleiben unverändert.
Abstimmungsergebnis	__:__

Anregung Nr. 14	**Markt Kallmünz**
Stellungnahme vom 26.11.2020	Der Bau- und Vergabeausschuss des Marktes Kallmünz beschließt sein Einverständnis zur vorgelegten Bauleitplanung der Stadt Burglengenfeld für das allgemeine Wohngebiet (WA) „Zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“ 3. Änderung unter der Auflage zu geben, dass die Stadt Burglengenfeld dafür sorgt, dass durch die geplante Maßnahme die Hochwassersituation des Marktes Kallmünz nicht weiter belastet wird. Weder durch die Maßnahme selbst noch in Folge davon.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. 1. Schmutzwasser: Das Schmutzwasser (häusliches Abwasser) wird in den öffentlichen Kanal eingeleitet. Die Abwassermengen werden bei der wasserrechtlichen Erlaubnis der Kläranlage berücksichtigt. Das über die Vorreinigung der Kläranlage zugeführte Abwasser in die Naab ist zudem zu vernachlässigen. Aus dieser Sicht sehen wir keine Probleme bezüglich der Hochwassersituation in Kallmünz. 2. Niederschlagswasser: Das Niederschlagswasser im Plangebiet soll entweder versickert oder gedrosselt an den Mischwasserkanal abgegeben werden. Durch die Anordnung von Gründächern wird ein Großteil des Niederschlagswasser bereits hier zurückgehalten. Dadurch ergeben sich ebenfalls keine Auswirkungen auf die Hochwassersituation in Kallmünz. Des Weiteren hat die Stadt Burglengenfeld im Rahmen der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf den „Seewiesen“ südlich der Kläranlage Burglengenfeld durch großflächige Bodenabtragung bereits ein zusätzliches Retentionsraumvolumen von ca. 4.100 m³ geschaffen. Dieser Retentionsraumgewinn wirkt sich v.a. auf unterstromig liegende Flächen aus. Die oberstromig liegende Stadt Burglengenfeld profitiert also nicht von diesem Retentionsraumgewinn, sehr wohl jedoch der unterstromig dieser Maßnahme liegende Markt Kallmünz. Mit der Schaffung von 4.100 m³ zusätzlichem Retentionsraum wurde daher bereits ausreichend Rückhaltevolumen geschaffen. Bei Genehmigungsverfahren im Hochwassereinzugsgebiet ist außerdem ein Retentionsausgleich nachzuweisen, als auch wasserwirtschaftlich zu prüfen. Aus vorgenannten Gründen sieht die Stadt Burglengenfeld keine Veranlassung, die Planungsabsichten zu ändern. Die Planunterlagen bleiben unverändert.
Abstimmungsergebnis	__:__

3. Zusammenfassung

Abschließend stellt der Stadtrat fest, dass neben den vorstehenden gefassten Beschlüssen keine weiteren Fakten bekannt oder erkennbar sind bzw. erkennbar sein hätten müssen, die zusätzlich bedacht und in die Abwägung einbezogen werden müssten.

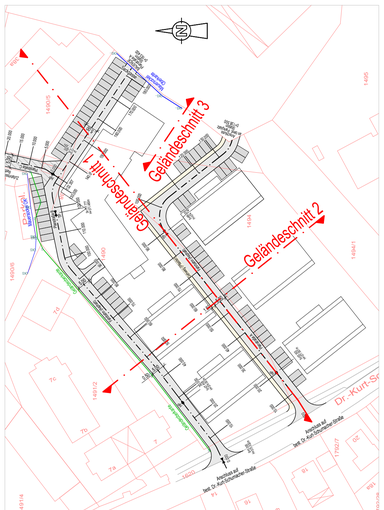
Beschluss___: __

Burglengenfeld,
Stadt Burglengenfeld

Thomas Gesche
Erster Bürgermeister

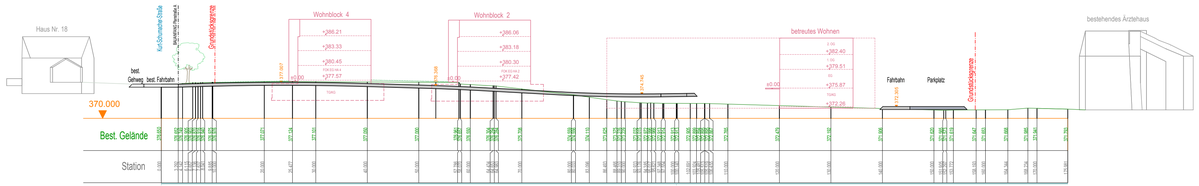
Baugebiet Regensburger-Str.- Dr.-Kurt-Schumacher-Str.

Geländeschnitte 1:500
01.12.2020

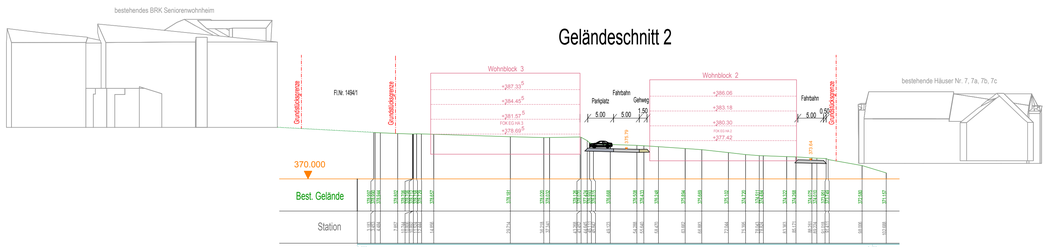


Lageplan 1:1000

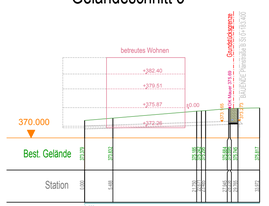
Geländeschnitt 1



Geländeschnitt 2



Geländeschnitt 3



Erschließung Baugebiet Regensburger Str.- Dr.-Kurt-Schumacher-Str.

Bauvorhaben

Bauort
93133 Burglengenfeld

Bauherr
Georg Ehrenreich
Am Naturpark 2
93158 Teublitz

So will ich wohnen
G. Ehrenreich Bauunternehmen GmbH

Tel.: 09471 / 99 20 0

Prüfbehörde
geprüft
mit Roteintrag zurück

freigegeben
genehmigt

Planinhalt
Geländeschnitte
1:500

Planverfasser
Preihsl + Schwan
Beraten und Planen GmbH

Kreuzbergweg 1A
93133 Burglengenfeld
Tel.: 09471/7016-0

burglengenfeld@beraten-planen.de
www.preihsl-schwan-ingenieure.de

PREIHSL SCHWAN
BERATEN UND PLANEN GMBH
INGENIEURE
ARCHITEKTEN
STADTPLANER

gezeichnet
(Planverfasser)

geprüft
(Projektleitung / Geschäftsführung)

Indexliste

Datum	Index	Änderung	bearbeitet

bearb.	Walter L.	erstellt	04.12.2020
Projektnr.	PRIV-03-177-20	geändert	

Stand	Vorplanung
Plannr.	GS 1

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	Ha/316/2020 04.12.2020

Sitzungsgremium	**Datum**	**Status**
Stadtrat	10.12.2020	öffentlich

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung
hier: Ergänzung zu Nachtragsvereinbarungen bei laufenden Bauvorhaben

Sachdarstellung, Begründung:

Im Zuge der Vorlage des Erledigungsberichts der Verwaltung zum Bericht des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbands über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011-2012 und der Kasse in der Stadtratssitzung am 25.11.2020 wurden einige Punkte angesprochen, welche zu einer Änderung der Geschäftsordnung führen.

Textziffer 9 des Berichtes weist auf die bisherige Handhabung von Nachtragsvereinbarungen bei laufenden Bauvorhaben hin. Danach wurden die Nachträge durch den Bürgermeister in Auftrag gegeben, obwohl die Gesamtbaumaßnahme an sich vom Umfang her durch den Stadtrat zu entscheiden war.

Der BKPV schlägt eine entsprechende Ergänzung der Geschäftsordnung vor. Dies müsste durch eine Änderung des § 12 Abs. 2 Ziffer 2 geschehen.

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Burglengenfeld vom 17.06.2020 wird in den nachstehend aufgeführten Punkten geändert:

Nach der Bestimmung in § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e) wird ein neuer Buchstabe f) aufgenommen.

> **f)** der Abschluss von Nachträgen zu bereits bestehenden Verträgen bis zu einer Grenze von 40.000 €,
> falls es sich um eine laufende Baumaßnahme handelt, die vom Stadtrat grundsätzlich bereits beschlossen ist und soweit die Nachtragsvereinbarung unabweisbar ist und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).

Die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung vom 17.06.2020 bleiben unverändert.

Der Text der Geschäftsordnung ist entsprechend der beschlossenen Änderungen zu ergänzen und in seiner Neufassung den Stadtratsmitgliedern auszuhändigen.

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	Ha/317/2020 04.12.2020

Sitzungsgremium	**Datum**	**Status**
Stadtrat	10.12.2020	öffentlich

Betreff:

Anpassung des Verfügungsrahmen des 1. Bürgermeisters

Sachdarstellung, Begründung:

Im Zuge der Vorlage des Erledigungsberichts der Verwaltung zum Bericht des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbands über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011-2012 und der Kasse in der Stadtratssitzung am 25.11.2020 wurden einige Punkte angesprochen, welche zu einer Änderung der Geschäftsordnung führen.

1. Im Rahmen der Diskussion über die Textziffer 9 des Prüfberichts kam von Seiten des Stadtrats die Anregung, den Verfügungsrahmen des 1.Bürgermeisters bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen allgemein zu erhöhen.
   Dies müsste durch eine Änderung in § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) und Buchstabe d) der Geschäftsordnung geschehen.

Anzumerken ist, dass der Bayerische Städtetag 4-5 € pro Einwohner empfiehlt. Dies wären 56.000-70.000 €.

In den Nachbarstädten Teublitz und Maxhütte-Haidhof liegt der Verfügungsrahmen bei jeweils 40.000 €.

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Burglengenfeld vom 17.06.2020 wird in den nachstehenden aufgeführten Punkten geändert:

§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall

§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
Handlungen und Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 40.000 €.

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	Ha/318/2020 04.12.2020

Sitzungsgremium	**Datum**	**Status**
Stadtrat	10.12.2020	öffentlich

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung
hier: Zuordnung der Zuständigkeit für Grundstücksangelegenheiten

Sachdarstellung, Begründung:

Im Zuge der Vorlage des Erledigungsberichts der Verwaltung zum Bericht des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbands über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011-2012 und der Kasse in der Stadtratssitzung am 25.11.2020 wurden einige Punkte angesprochen, welche zu einer Änderung der Geschäftsordnung führen.

§ 8 Abs. 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Zwischenzeitlich haben wir festgestellt, dass bei der Übertragung dieser Textpassage der eigentliche vorgesehene Buchstabe l) irrtümlich entfallen ist. Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses in Grundstücksangelegenheiten. Diese Zuständigkeit geht konform mit den Bestimmungen der Buchstaben e) und h) von § 8 Nr. 2 der Geschäftsordnung.
Wenn die Geschäftsordnung geändert werden soll, müsste diese Klarstellung miterledigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Burglengenfeld vom 17.06.2020 wird in den nachstehenden aufgeführten Punkten geändert:

§ 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe l) erhält folgende Fassung:

Grundstücksangelegenheiten der Stadt
Der letzte Halbsatz „…, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet“ folgt auf Buchstabe l).

Die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung vom 17.06.2020 bleiben unverändert.

Der Text der Geschäftsordnung ist entsprechend der beschlossenen Änderungen zu ergänzen und in seiner Neufassung den Stadtratsmitgliedern auszuhändigen.

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	Ha/315/2020 03.12.2020

Sitzungsgremium	**Datum**	**Status**
Stadtrat	10.12.2020	öffentlich

Betreff:

Antrag der Jungen Union: Einführung Bürger- und Jugendhaushalt

Sachdarstellung, Begründung:

Die Junge Union Burglengenfeld hat am 21.11.2020 den beigefügten Antrag eingereicht

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Burglengenfeld führt einen jährlichen „Bürgerhaushalt" als Beteiligungsinstrument für alle Bürgerinnen und Bürger von 30.000,00€ jährlich ein.

2. Die Stadt Burglengenfeld führt einen jährlichen „Jugendhaushalt" als Beteiligungsinstrument für alle Bürgerinnen und Bürger im Alter von 14 bis 25 Jahren von 10.000,00€ jährlich ein.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zur Vergabe der Haushaltsmittel (sog. Ideenwettbewerb) zu entwickeln und hat dieses Konzept dem Stadtrat spätestens bis zur Sitzung zur Aufstellung des kommenden Haushalts 2021 zu präsentieren.

4. Eine entsprechende Haushaltsstelle wird ab dem Haushaltsjahr 2021 vorgesehen und findet in der Haushaltssatzung entsprechenden Niederschlag. Die Finanzierung erfolgt durch anteilige Budgetanpassungen bei den anderen Haushaltsstellen.

TOP Ö 7

Eingegangen am
30. Nov. 2020
Stadt Burglengenfeld

Junge Union Burglengenfeld

Stadt Burglengenfeld
z.Hd. Herrn Bürgermeister Thomas Gesche
Marktplatz 2-6
93133 Burglengenfeld

Burglengenfeld den 21.11.2020

Antrag „Bürger-, und Jugendhaushalt einführen – Demokratie stärken“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der nächsten Stadtratssitzung werde ich folgendes beantragen:

Der Stadtrat möge beschließen:

I. Die Stadt Burglengenfeld führt einen jährlichen „Bürgerhaushalt“ als Beteiligungsinstrument für alle Bürgerinnen und Bürger von 30.000,00€ jährlich ein.

II. Die Stadt Burglengenfeld führt einen jährlichen „Jugendhaushalt“ als Beteiligungsinstrument für alle Bürgerinnen und Bürger im Alter von 14 bis 25 Jahren von 10.000,00€ jährlich ein.

III. Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zur Vergabe der Haushaltsmittel (sog. Ideenwettbewerb) zu entwickeln und hat dieses Konzept dem Stadtrat spätestens bis zur Sitzung zur Aufstellung des kommenden Haushalts 2021 zu präsentieren.

IV. Eine entsprechende Haushaltsstelle wird ab dem Haushaltsjahr 2021 vorgesehen und findet in der Haushaltssatzung entsprechenden Niederschlag. Die Finanzierung erfolgt durch anteilige Budgetanpasssungen bei den anderen Haushaltsstellen.

Begründung

„Es kommt nicht so sehr darauf an, dass die Demokratie nach ihrer ursprünglichen Idee funktioniert, sondern, dass sie von der Bevölkerung als funktionierend empfunden wird.“

Dieses Zitat vom Gründer des Spiegel, Rudolf Augstein macht eines deutlich: Demokratie funktioniert gerade dann, wenn sie von der Bevölkerung akzeptiert wird.

Aus diesem Grund liegt es uns sehr am Herzen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger unsere liebenswerte Stadt aktiv in die politischen Entscheidungen mit einbringen dürfen. Dass das Interesse für politische Entscheidungen in unserer geliebten Heimatstadt groß ist, zeigt die rege Beteiligung an politischen Diskussionen in den sozialen Netzwerken.

Web: www.ju-burglengenfeld.de
E-Mail: jaeger.jubul@web.de
Junge Union Burglengenfeld
Ortsvorsitzender Simon Jäger
VR Bank Mittlere Oberpfalz eG
DE90 7506 9171 0001 8669 58

Zwar zögern viele Mitbürgerinnen, ihre Ideen durch Parteien zu verwirklichen, vielleicht sogar in eine Partei einzutreten, dies schmälert jedoch nicht den Willen, sich aktiv in die politische Landschaft (in unserer Stadt durch Facebook-Diskussionen) einzubringen.

Wir unterstützen mit unserem Antrag die vielen Ideen unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und lassen sie somit selbst entscheiden.

Die Grundidee eines Bürgerhaushaltes ist es, dass Bürgerinnen und Bürger Ideen vorschlagen, welche dann im Stadtrat diskutiert und verwirklicht werden. Als Budget sehen wir 40.000,- € vor, welches wir aber explizit ins Ermessen des Gremiums stellen. Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und sodann dem Stadtrat vorzustellen.

Als Junge Union gehen wir, im Vergleich zu anderen Städten, sogar noch weiter. Wir wollen gerade jungen Bürgern eine Stimme geben und haben uns dafür entschieden, einen eigenen „Jugendhaushalt" einzuführen. Die Diskussion und die rege Teilnahme an der Diskussion im Hinblick auf den Skaterpark hat gezeigt, dass Interesse für politische Arbeit bei der jungen Burglengenfelder Bevölkerung im starken Maß vorhanden ist.

Mit den besten Grüßen,

Simon Jäger
Stadtrat

Web: www.ju-burglengenfeld.de
E-Mail: jaeger.jubul@web.de

Junge Union Burglengenfeld
Ortsvorsitzender Simon Jäger

VR Bank Mittlere Oberpfalz eG
DE90 7506 9171 0001 8669 58

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz, Stadtbaumeister	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	StbAmt/369/2020 24.11.2020

Sitzungsgremium	**Datum**	**Status**
Stadtrat	10.12.2020	öffentlich

Betreff:

Städtebauliche Entwicklung TV-Gelände - Formulierung des städtebaulichen Ziels für einen Ideenwettbewerb

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Schreiben vom 09.04.2020 hat sich Herr Albin Schreiner, als Vertreter der Stadtratsfraktion der Burglengenfelder Wählergemeinschaft, an das Landratsamt Schwandorf mit der Bitte um eine rechtsaufsichtliche Würdigung der Beschlussfassung einer möglichen, künftigen Nutzung des TV-Geländes in Burglengenfeld, gewandt.

Das Schreiben von Herrn Schreiner und das Antwortschreiben liegen dem Vorlagebericht als Anlage bei.

Mit Beschluss vom 06.11.2019 hat der Stadtrat mehrheitlich der Durchführung eines ergebnisoffenen Ideenwettbewerbs zugestimmt.

Den Beschluss vom 08.04.2020 in dieser Sache, der wie folgt lautete,
„Der Stadtrat stimmt der Durchführung eines offenen, zweiphasigen, städtebaulichen Ideenwettbewerbs für das TV-Gelände zu. Die erforderlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 60.000 € sind im Haushalt 2020 einzuplanen. Mit der bayerischen Architektenkammer, zuständig Region Niederbayern/Oberpfalz sind die Einzelheiten des Wettbewerbs abzustimmen.“
hat der Stadtrat mit 7 gegen 10 Stimmen abgelehnt und konnte deshalb auch von der Verwaltung so nicht vollzogen werden.

Zu diesem Ergebnis kam auch die Rechtsaufsicht.

Das Landratsamt Schwandorf stellt auch fest, dass der Grundsatzbeschluss, einen Ideenwettbewerb durchzuführen, vorliegt, aber es jedoch an allen weiteren Aussagen über das Ziel oder die Rahmenbedingungen des Wettbewerbs fehlt.

Weiterhin führt die Rechtsaufsicht aus, dass …….. die Frage, *wie genau dieser Ideenwettbewerb ablaufen soll, vom Stadtrat beantwortet werden muss, so dass dieses Thema zu Recht weiter ein Tagesordnungspunkt der nächsten Stadtratssitzungen sein wird.*

Im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept lassen sich in Bezug auf die Potentialfläche mehrere Aussagen herausfiltern, wie z.B. den städtischen Zugriff auf Brach- oder Potentialflächen, hierzu zählt auch das TV-Gelände, sicherzustellen, oder aber eine weitere wichtige Aussage auf Seite 57 des Einzelhandelsentwicklungskonzepts, dass ….*durch Märkte, Veranstaltungen, Events und Marketingmaßnahmen immer wieder Besuchsanlässe in der Innenstadt geschaffen werden, um deren Frequentierung zu steigern und ihre Präsenz in der Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger als gesamtstädtisches Zentrum zu wahren.*

Dies seien nur zwei Auszüge aus den umfangreichen Empfehlungen. Das ISEK soll auch den Wettbewerbsaufgaben zur informellen Grundlage für die städtebaulichen Planungen gereicht werden.

Mit dem Erwerb des TV-Geländes wäre auch das städtebauliche Steuerungsziel erreicht.

Die bedeutsame innerstädtische sensible Fläche, immerhin 1,5 ha, fordert eine wohl durchdachte Stadtplanung.

Im Spannungsfeld zwischen dem angrenzenden Sanierungsgebiet und dem Übergang zur bestehenden Wohnbebauung im innerstädtischen verdichteten Raum, ist die Architektursprache nicht nur darauf aus, sondern auch in die Zukunft zu richten.

Einflussfaktoren wie die Barrierefreiheit mit alters- und behindertengerechter Gestaltung, sowohl eines möglichen Freiraums, als auch möglicher unterschiedlicher Nutzungseinheiten, sollen einfließen. Die Berücksichtigung des Einfluss des demographischen Wandels sowie die Nachhaltigkeit stellen derartige Großprojekte auch eine bedeutsame Herausforderung dar.

Rückblickend auf die Stadtgeschichte fand auch immer eine soziale Differenzierung der Bevölkerung der Stadtbewohner statt, was sich damals auch in der Bebauung widerspiegelt und heute noch ablesbar ist.

Gerade deswegen ist es wichtig, ein ausgewogenes Planungsangebot hinsichtlich verschiedener verträglicher Nutzungen nebeneinander anbieten zu können, das auch nachhaltig prägen kann und soll.

Die Interessenslage der umgebenden nachbarschaftlichen Bebauung ist hier ebenso einzubringen wie auch das zu bewältigende Verkehrsaufkommen, das mit dem Nutzungskonzept einhergeht.

Die Erneuerung der Innenstadt ist, wie wir alle wissen, eine Daueraufgabe. Dazu zählt nicht nur unsere schöne Altstadt, sondern auch der unmittelbar daran angrenzende verdichtete Raum. Sie braucht deshalb ein Schutzinstrument und das ist wiederrum das erstellte ISEK.

Modernisierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen machen den Zugewinn an Lebensqualität im verdichteten innerstädtischen Raum auch erlebbar.

Die Position der Innenstadt als zentraler Handels- und Wohnstandort muss daher auch gestärkt werden. Dazu sind weitere Anstrengungen notwendig, um die Wohnqualität und die Verkehrssituation zu verbessern.

Burglengenfeld muss hier Burglengenfeld bleiben, ein Ort der Identifikation und Integration.

Aufgrund der Bedeutung des Ideenwettbewerbs bietet sich hier die Möglichkeit, eine überzeugende Vision einer zukunftsweisenden Weiterentwicklung der besonderen Identitäten und Qualitäten der Innenstadt von Burglengenfeld zu schaffen.

Durch besondere kreative Ansätze und Ideen sollen überzeugende Visionen entstehen, die den Standort Altstadt stärken.

Die einzelnen städtebaulichen Ziele werden nachfolgend aufzählend genannt:

- Ausweisung der Entwicklungsfläche als besonderes Wohngebiet (WEB), nach Baunutzungsverordnung. Besondere Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen; sie dienen auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sonstigen Anlagen. Zulässig sind außerdem Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerkes, Schank- und Speisewirtschaften, Geschäfts-, Bürogebäude, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitlich und sportliche Zwecke.
- Schaffung von attraktiven Wohnungen für alle Generationen mit ausreichender Belichtung, Belüftung und Besonnung sowie Schaffung von bezahlbarem Wohnraum.
- Integration einer ansprechenden Platzgestaltung als Ruhezone und zur Steigerung der Aufenthaltsqualität.
- Keine Maßstabsprünge in der Bebauung sondern harmonisierende Übergänge.
- Zusammenhängende Freiflächen für die Wohnumfeldqualität. Unterschiedliche Nutzungszonen für Eltern/Kind, Spielplätze, Schaffung von Aufenthaltsqualität.
- Festlegung der Höhenzonierung der Gebäude hinsichtlich Geschossigkeit; Maßstab hierbei ist die Randbebauung entlang der Regensburger Straße und am Burgberg.
- Planung und Sicherstellung der Verkehrsinfrastruktur.
- Ladenzeilen und Dienstleistungsgewerbe in den möglichen Erdgeschosszonen.
- Integration oder Nachfolgenutzung der bestehenden Tennishalle.
- Vernetzung des neuen Wohnquartiers mit städtischen Strukturen.
- Berücksichtigung ökologischer Aspekte wie Gründächer, Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser.
- Option Ablöseprozess Parkhaus; Neubau mit Neuförderung, eventuell an anderer Stelle.
- Wahrung von Blickachsen zum Burgberg, bzw. Kirchturm.
- Erstellung einer Alternativplanung mit Planung eines wechselseitigen, neuen Gemeinschaftshauses oder Veranstaltungszentrums mit Veranstaltungssaal,

Musik Café, Generationentreff, betreute Tageseinrichtungen, etc.
- Vergnügungsstätten sollen in diesem Gebiet nicht zugelassen werden.

Die städtebauliche Zielformulierung im Beschlussvorschlag soll durch eine allgemein gültige Formulierung diese einzelnen Ziele umschreiben, die dann auch dem Ideenwettbewerb zugrunde gelegt werden sollen.

Nach nochmaliger Rücksprache mit der Architektenkammer soll ein offener, einstufiger Wettbewerb zur Ideenfindung aufgrund bisher aktuell gewonnener Erfahrungswerte durchgeführt werden. Ein Förderantrag für Städtebauförderungsmittel wird gestellt.

Die vorbereitenden Untersuchungen wie Verkehrsgutachten und Vermessung des Wettbewerbsgebietes werden in Auftrag gegeben.

Die fachliche Begleitung und Unterstützung im Wettbewerbsverfahren erfolgt durch ein zu beauftragendes Architekturbüro.

Sofern das städtebauliche Ziel vom Stadtrat formuliert ist, wird dies der Rechtsaufsichtsbehörde zur abschließenden rechtlichen Würdigung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Als städtebauliches Ziel für die innerstädtische, am Rande des Sanierungsgebietes und dem Sanierungsgebiet dienenden Entwicklungsfläche, soll eine harmonisierte Wohnnutzung, auch in Geschossbauweise in Kombination mit erdgeschosszonenrelevanten Gewerbeflächen aufgezeigt werden.
   Eine städtebauliche Durchgrünung und Platzgestaltung zur Steigerung der Aufenthaltsqualität wird gewünscht.
   Die bestehende Turnhalle ist einer sinnvollen Nachnutzung zuzuführen oder städtebaulich neu zu ordnen.
   Eine alternative Planungsvariante soll die Planung eines neuen Gemeinschaftshauses oder Veranstaltungszentrums mit Veranstaltungssaal, Musik Café, Generationentreff, betreute Tageseinrichtungen, etc. vorsehen.
   In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich auf der Flurnummer 189/0 ein städtisches Parkhaus mit rund 300 Stellplätzen. Zu städtebaulichen Neuordnung beider Flächen soll über eine weitere Variante ein Gesamtkonzept mit Neuschaffung der verloren gegangenen 300 Parkplätze entwickelt werden.

2. Es wird ein offener, einphasiger, städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 60.000 € sind im Haushalt 2021 einzuplanen.
   Mit der bayerischen Architektenkammer, zuständig Region Niederbayern/Oberpfalz sind die Einzelheiten des Wettbewerbs abzustimmen.

TOP Ö 8

BWG

Stadtratsfraktion der Burglengenfelder Wählergemeinschaft

Per Email an:
Johann.Wiesent@landkreis-schwandorf.de
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Str. 80

92421 Schwandorf

09.04.2020

TV 1875 e.V.;
Durchführung eines Ideenwettbewerbs;
Beschluß des Stadtrats vom 08.04.2020

Sehr geehrter Herr Wiesent,

mit Beschluß vom 06.11.2019 hat der Stadtrat die Durchführung eines Ideenwettbewerbs für das Gelände des TV 1875 e.V. unter TOP 16 beschlossen (Beschluß Nr. 1109). Auf den im Vorfeld zu diesem Beschluß mit Ihnen gewechselten Schriftverkehr nehme ich Bezug.

Der Beschluß vom 06.11.2019 lautete:

> „Der Stadtrat stimmt der Durchführung eines ergebnisoffenen Ideenwettbewerbs zur Nutzung und Gestaltung des Areals und der Änderung des Flächennutzungsplans nach den Ergebnissen des Ideenwettbewerbs zu."

In der gestrigen Sitzung des Stadtrats wurde unter TOP 7 („Städtebauliche Entwicklung TV-Gelände - Auslobung eines Ideenwettbewerbes") beschlossen, daß eine Auslobung nicht stattfindet.

Der Beschluß vom 08.04.2020 ist m.E. in mehrerlei Hinsicht rechtswidrig, was von mir auch in der Sitzung gerügt wurde:

1. Es wurden keinerlei neue Gesichtspunkte vorgetragen, die eine neuerliche Behandlung im Stadtrat rechtfertigen. Der Punkt hätte daher bereits nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden dürfen, jedenfalls widerspricht der getroffene Beschluß § 29 der Geschäftsordnung und ist daher rechtswidirg und aufzuheben.
   „Neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte" im Sinne von § 29 der Geschäftsordnung lagen nicht vor. Sämtliche im Vorlagebericht zur gestrigen Sitzung genannten Gesichtspunkte waren

bereits Gegenstand der Sitzung vom 06.11.2019. Dies gilt insbesondere auch für die Kosten des Ideenwettbewerbs, die seit 2013 in den „Richtlinien für Planungswettbewerbe“ allgemein zugänglich geregelt sind und daher keinen „neuen“ Gesichstpunkt darstellen. Auf https://www.byak.de/planen-und-bauen/architektenwettbewerb/arbeitsmaterialien.html nehme ich Bezug.
Im übrigen waren auch die Kosten bereits Gegenstand der Debatte am 06.11.2019.

2. Eine förmliche Aufhebung des Beschlusses vom 06.11.2019 fand nicht statt. Eine solche stand auch gar nicht auf der Tagesordnung. TOP 7 der gestrigen Sitzung lautete wie ausgeführt auf „Auslobung eines Ideenwettbewerbes“.
Der entgegenstehende Beschluß vom 06.11.2019 hätte zumindest förmlich aufgehoben werden müssen, was nicht geschehen ist. Es existieren somit nunmehr zwei widersprüchliche Beschlüsse des Stadtrats, wonach der Ideenwettbewerb zwar durchzuführen ist (Beschluß vom 06.11.2019), eine Auslobung jedoch nicht stattfindet (Beschluß vom 08.04.2019).

Insgesamt können die Vorbereitung und der Ablauf der Sitzung sowie die Beschlußlage nur als „verworren“ bezeichnet werden.

Ich bitte daher um rechtsaufsichtliche Würdigung!

Mit freundlichen Grüßen

Albin Schreiner, BWG-Fraktionsvorsitzender
Am Kreuzberg 4
93133 Burglengenfeld
im Namen der Burglengenfelder Wählergemeinschaft (BWG)

Kopie

Landratsamt
Schwandorf

Landratsamt Schwandorf. Postfach 15 49. 92406 Schwandorf

Herrn
Albin Schreiner
Am Kreuzberg 4
93133 Burglengenfeld

www.landkreis-schwandorf.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:09.04.2020
Unser Zeichen: 2.1
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Klösel
E-Mail: doris.kloesel@lra-sad.de

11.05.2020

Künftige Nutzung des TV-Geländes in Burglengenfeld;
Durchführung eines Ideenwettbewerbs

Sehr geehrter Herr Schreiner,

Sie haben mit Schreiben vom 09.04.2020 um eine rechtsaufsichtliche Würdigung der Beschlussfassung einer möglichen künftigen Nutzung des TV-Geländes in Burglengenfeld gebeten.

Sie gehen davon aus, dass der Beschluss des Stadtrats von Burglengenfeld vom 08.04.2020 im Widerspruch zum bereits vorhandenen Beschluss vom 06.11.2019 stehe und rechtswidrig sei.

Zum einen seien in der Sitzung vom 08.04.2020 keinerlei neue Gesichtspunkte vorgetragen worden, die eine erneute Behandlung des Themas gerechtfertigt hätten. Zum anderen habe keine förmliche Aufhebung des Beschlusses vom 06.11.2029 stattgefunden, so dass nun zwei sich widersprechende Beschlüsse existieren.

Wir haben die Stadt Burglengenfeld um Stellungnahme zu diesem Sachverhalt gebeten.

Laut Auskunft der Stadt Burglengenfeld ist das TV-Gelände die letzte größere noch unbebaute innerstädtische Fläche mit einer Größe von ca. 14.000 m².

Im Rahmen der Erstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (I-SEK) wurde dieses Areal für eine künftige Umnutzung zur Stärkung der Innenstadt in den Fokus genommen. In Vorgesprächen zwischen Vertretern der Stadt und des Turnvereins wurde die Möglichkeit einer Aussiedlung des Vereins an den Stadtrand und die Umnutzung des Areals nach den städtebaulichen Vorgaben der Stadt Burglengenfeld erörtert.

Da Sie eine „Hinterzimmerpolitik am Stadtrat und an den Bürgern vorbei" befürchteten stellten Sie als Fraktionsvorsitzender der BWG Fraktion am 16.09.2019 den Antrag auf öffentliche Behandlung des Themas im Stadtrat und auf die Durchführung eines Ideenwettbewerbs zur Nutzung und Gestaltung des Areals und die Änderung des Flächennutzungsplans nach den Ergebnissen dieses Ideenwettbewerbs.

Der Stadtrat stimmte in seiner öffentlichen Sitzung am 06.11.2019 mit 13 gegen 10 Stimmen für diesen Antrag der BWG Fraktion.

Der Stadtrat machte in diesem Beschluss keine Vorgaben über die Art und Weise der Durchführung des Ideenwettbewerbs oder der städtebaulichen Ziele. Da außerdem die benötigten Haushaltsmittel in ihrer voraussichtlichen Höhe nicht feststanden und auch vom Stadtrat nicht in Aussicht gestellt worden sind, konnte der Beschluss so nicht vollzogen werden.

Erst Ende Januar 2020 gab der TV anlässlich einer Besichtigung der TV- Halle durch die Stadtratsmitglieder definitiv bekannt, an einer Umsiedelung der Sportfläche an den Stadtrand interessiert zu sein und bekundete seine Bereitschaft zur Aufgabe des bisherigen Standorts.

In der Zwischenzeit nach dem Beschluss vom 06.11.2019 wurden die Rahmenbedingungen für die Durchführung des Ideenwettbewerbs mit der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Städtebauförderung, erörtert. Das Gespräch hierüber fand am 23.01.2020 in Regensburg statt. Darüber hinaus wurde mit der Architektenkammer unter Berücksichtigung der Richtlinie für Planungswettbewerbe die Struktur eines Ideenwettbewerbs näher erörtert und ein entsprechender Vorschlag mit einem ersten Ablaufplan und einer ersten Kostenschätzung erarbeitet.

Mit diesen seit dem Beschluss vom 06.11.2019 erworbenen neuen Erkenntnissen wurde das Thema städtebauliche Entwicklung des TV-Geländes, Auslobung eines Ideenwettbewerbes Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 08.04.2020. Der Beschlussvorschlag lautete:

„ Der Stadtrat stimmt der Durchführung eines offenen, zweiphasigen, städtebaulichen Ideenwettbewerbs für das TV-Gelände zu. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 60.000 € sind im Haushalt 2020 einzuplanen.
Mit der Bayerischen Architektenkammer, zuständig Region Niederbayern/Oberpfalz sind die Einzelheiten des Wettbewerbs abzustimmen."
Mit 7 gegen 10 Stimmen wurde dieser Beschlussvorschlag abgelehnt. Es wurden aber auch keine anderweitigen Ergänzungen zum Grundsatzbeschluss vom 06.11.2020 getroffen. Damit liegt derzeit zwar der Grundsatzbeschluss vor, einen Ideenwettbewerb durchzuführen, es fehlen jedoch alle weiteren Aussagen über das Ziel oder die Rahmenbedingungen des Wettbewerbs.
Damit ist der Beschluss vom 08.04.2020 jedoch nicht rechtswidrig. Inhaltlich sagt dieser Beschluss lediglich aus, dass der von der Verwaltung der Stadt vorgeschlagene Weg keine Mehrheit gefunden hat. Er steht jedoch nicht im Widerspruch zum Grundsatzbeschluss vom 06.11.2019. Die Stadt Burglengenfeld wird einen Ideenwettbewerb durchführen. Die Frage, wie genau dieser Ideenwettbewerb ablaufen soll, muss vom Stadtrat beantwortet werden, so dass dieses Thema zu Recht weiter ein Tagesordnungspunkt der nächsten Stadtratssitzungen sein wird.

Die Stadt Burglengenfeld erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Klösel

II. In Kopie

Stadt Burglengenfeld
Herrn Bürgermeister Gesche
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Eingegangen am
30. Juni 2020
Stadt Burglengenfeld